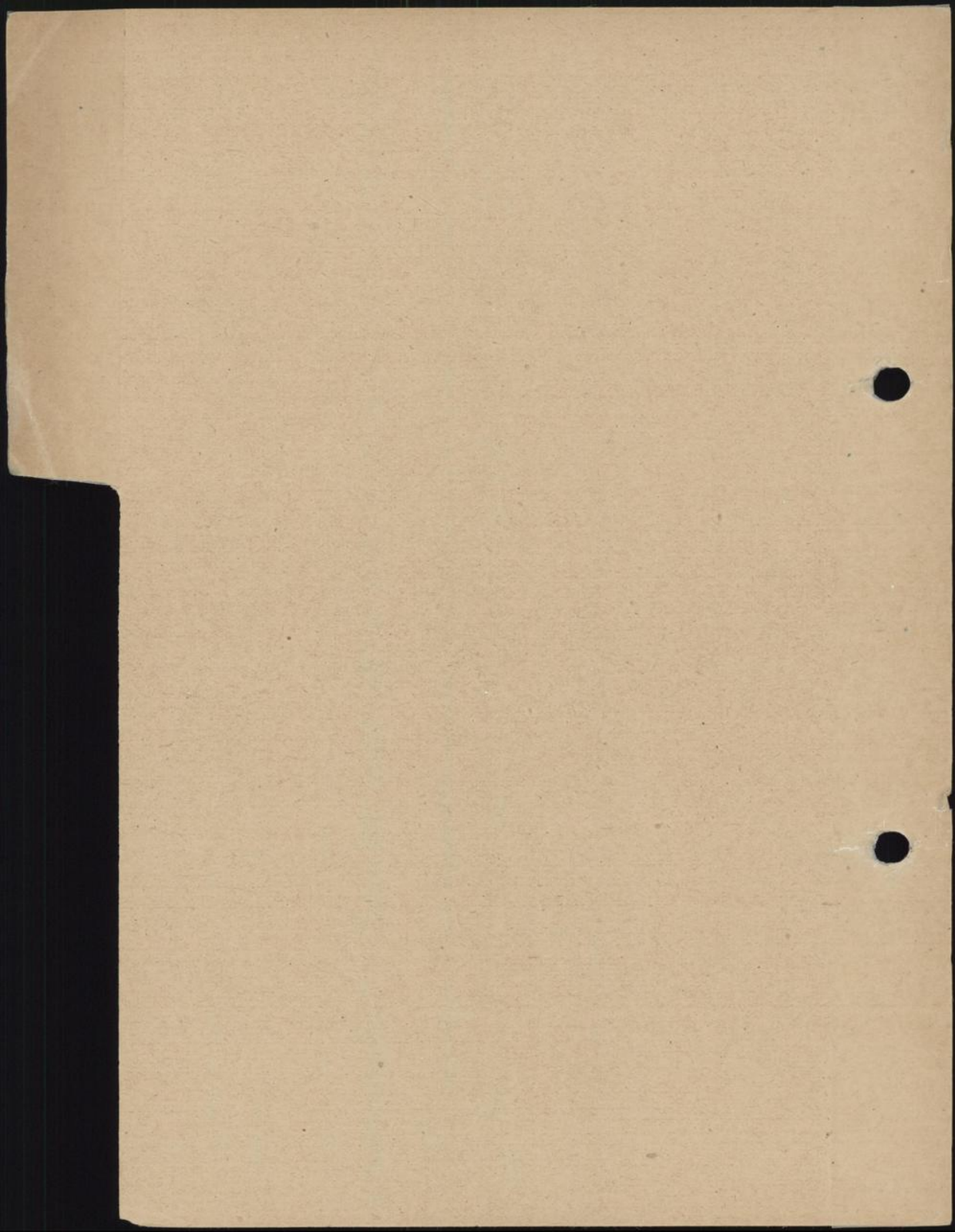


B

IV. Betreuung

(Sammlung der Vorschriften)

B IV
Betreuung



Überwachung von Gemeinschaftslagern

Es besteht Veranlassung, auf meinen Erlaß vom 2. April 1942 — Rderl. ARG. 427/42 — betreffend Überwachung von Gemeinschaftslagern (Bau- und Betriebslagern) durch die Gewerbeaufsichtsämter hinzuweisen. Danach ist von einer Versendung des in meinem Rderl. ARG. 928/41 vom 19. September 1941 mitgeteilten Fragebogens abzusehen. Bei Überprüfung der Lager sind die vom Betriebsführer schriftlich einzufordernden Auskünfte auf die Fragen zu beschränken, die für die Lagerüberwachung unbedingt notwendig sind.

(GBA. IIIa 23 592 vom 19. November 1942.)

Beschaffung von Baracken

Im Zuge der erfolgten Zusammenfassung kriegswichtiger Bauvorhaben in Wehrkreisrangfolgenlisten hat der GB-Bau auch die Dringlichkeits-Kennzeichnung der Fertigung und Aufstellung von Baracken neu geregelt. Demzufolge erhält Abschnitt II meines Rderl. ARG. 542/42 folgende Fassung:

II.

1. Für die Fertigung von Holzbaracken und serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen hat der GB-Bau dem Bevollmächtigten für den Holzbau die GB-Bau-Kennnummer

Inland Yz 1

zugewiesen. Der Bevollmächtigte für den Holzbau wird daher künftig den mit der Fertigung von Baracken befaßten Herstellern mit dem Auftragsschreiben für die Barackenherstellung die vorgenannte GB-Bau-Kennnummer unter Zusatz einer laufenden Auftragsnummer bekanntgeben. Die GB-Bau-Kennnummer lautet zum Beispiel „Inland Yz 1 (23)“. Die einzelnen Zeichen bedeuten:

Inland = alle Wehrkreise, für die die Fertigung Gültigkeit hat;

Y = Kennzeichnung, daß es sich um eine Fertigung handelt;

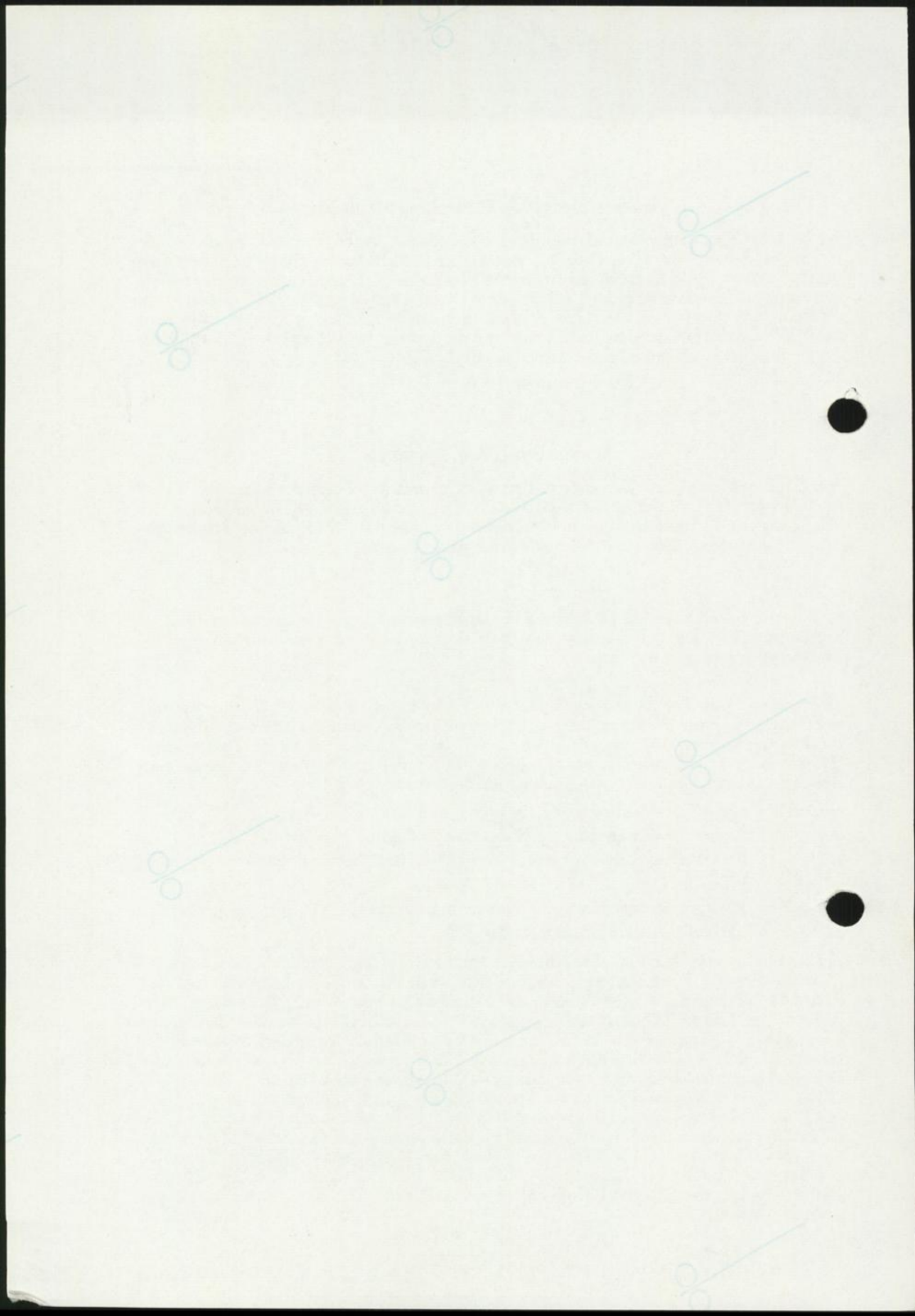
z = Bezeichnung des Kontingenträgers, für den die Fertigung erfolgt; hier: BfH.;

= Wertigkeit der Fertigung für ein Bauvorhaben;

(23) = laufende Auftragsnummer de/ BfH.

2. Die bisher von dem Bevollmächtigten für den Holzbau erteilte GB-Bau-Kennnummer für die Barackenfertigung umfaßte auch die auf der Baustelle, auf der Baracken errichtet werden sollen, anfallenden Bauarbeiten (Gründung, Anschlüsse an Kanal-, Wasserversorgung usw.), so daß eine besondere Dringlichkeitskennzeichnung für die Aufstellung der Baracken nicht erforderlich war. Nunmehr hat der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft die Dringlichkeitskennzeichnung für Baracken-Aufstellungsarbeiten den Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer übertragen, da diese allein in der Lage seien, die Voraussetzungen für die Aufstellung der Baracken sowohl baustoffmäßig als auch arbeitseinsatzmäßig zu übersehen. Im Rahmen der für diesen Zweck den Baubevollmächtigten ab 1. Vierteljahr 1943 zur Verfügung stehenden Baustoffkontingente sind sie ermächtigt, die Aufstellung von Baracken in eigener Zuständigkeit freizugeben. Das Dringlichkeitskennzeichen für die Aufstellung von Baracken lautet:

Inland SO w 1.



Für das 4. Vierteljahr 1942 werden die Baubevollmächtigten die Baracken-Aufstellungsarbeiten nur freigeben und mit einer Dringlichkeits-Kennzeichnung versehen, wenn nachgewiesen wird, daß die erforderlichen Baustoffe dem Bauherrn zur Verfügung stehen.

Anträge auf Aufstellung von Baracken sind bei dem für den Aufbauort zuständigen Baubevollmächtigten einzureichen.

Die Aufstellung über den Bevollmächtigten für den Holzbau bezogener serienmäßig hergestellter Hallenkonstruktionen kann nur durch Aufnahme in die Wehrkreisrangfolgelisten über den GB-Bau erfolgen. Entsprechende Anträge sind an den jeweils zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zu richten.

3. Baumaßnahmen, die die Aufstellung von Baracken entbehrlich machen, weil vorhandene Baulichkeiten mit einem geringeren Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften zur Unterbringung von Rüstungsarbeitern hergerichtet werden können, und für die bisher der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft seine bisherigen Gebietsbeauftragten zur Erteilung von Sonderbewilligungen ermächtigt hatte (Rderl. ARG. 715/42), sind künftig nach dem gleichen Verfahren wie die Aufstellung der Baracken zu behandeln. Die Freigabe der Bauvorhaben (Abstempelung der Unterlagen) durch die Vorsitz der Prüfungskommissionen (Rderl. Vb 9000/219 — Va 5230/801 vom 15. Oktober 1941 an die Landesarbeitsämter) erübrigt sich in diesen Fällen.

4. Abschnitt II meines Rderl. ARG. 542/42 sowie meinen Rderl. ARG. 715/42 hebe ich hiermit als überholt auf.

Vorgang: Rderl. ARG. 534/42, 542/42.

(GBA. Vb 9230/135 vom 12. November 1942.)

Ostarbeiter — Trennung von Familienangehörigen

Aus einer Reihe von eingegangenen Mitteilungen geht hervor, daß die zu einer Familiengemeinschaft gehörigen, in das Reich vermittelten Ostarbeiter, zum Teil sogar Ehepaare, getrennt untergebracht worden sind. Wie bereits im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer ausgeführt, sollen Familienangehörige möglichst geschlossen eingesetzt werden. Soweit es die arbeitseinsatzmäßigen Belange und Unterbringungsmöglichkeiten zulassen, hat die Vermittlung der Ostarbeiterfamilien daher möglichst an die gleiche Arbeitsstelle oder wenigstens in benachbarten Arbeitsstellen zu erfolgen. Anträgen von Familienangehörigen, insbesondere von Ehepaaren und Verwandten auf- und absteigender Linie, um nachträgliche gemeinsame Unterbringung ist ebenfalls zu entsprechen, soweit die arbeitseinsatzmäßigen und räumlichen Verhältnisse es irgend zulassen.

(GBA. Va 5780.28/5450 vom 21. November 1942.)

Beschaffung von Öfen für Ausländerunterkünfte

Die sofortige Ausrüstung der Lagerunterkünfte der Ostarbeiter mit Öfen ist bei der vorgerückten Jahreszeit dringend notwendig, um Erkrankungen und Arbeitsausfälle zu vermeiden. Ich habe den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsausbau, daher gebeten, sicherzustellen, daß die im Einzelfall etwa noch fehlenden Öfen unverzüglich zur Auslieferung kommen. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition teilte mir nunmehr mit, daß die Ausliefe-



rung der Ofen für die Ausländerunterkünfte wegen der Neuordnung der Zuteilung von Eisenscheinen sich bisher teilweise verzögert habe, daß jedoch genügend Ofen vorhanden seien, die nunmehr sofort zur Auslieferung gelangten. Auch für die im November und Dezember zum Einsatz kommenden Ausländer sei ebenfalls durch laufende Auslieferung der Ofen vorgesorgt.

Soweit bisher in Einzelfällen die Beschaffung der Ofen für die Ausländerunterkünfte noch nicht durchgeführt werden konnte, bitte ich, sofort mit den Bauvollmächtigten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Verbindung zu treten.

(GBA. Va 5780.28/5352 vom 23. November 1942.)

Betriebs- und Lagerbetriebsärzte

Das im Abschnitt III der Anordnung über die Bezüge der nebenamtlichen (nebenberuflichen) Betriebs- und Lagerbetriebsärzte der privaten Wirtschaft im Deutschen Reich vom 1. Oktober 1942 (R ArbBl. Nr. 29 S. IV 1199 u. Rderl. AEG. 1202/42) erwähnte Vertragsmuster gilt nach einem Rundschreiben der DAF. Amt „Gesundheit und Volksschutz“ an die Gauhauptabteilungsleiter vom 30. Oktober 1942 — Nr. 40/42 — nunmehr auch für ausländische Arbeitskräfte (einschl. der Protektoratsangehörigen und Polen), die betriebs- und lagerbetriebsärztlich betreut werden. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„In der Dienstanweisung ‚Wege zur Gesundheitsführung in den Betrieben‘ ist bisher der Kreis der betriebsärztlich Betreuten, für die an einigen Stellen des Buches auch die Bezeichnung ‚Gefolgschaftsmitglieder‘ verwendet wird, nur auf deutsche Volksgenossen bezogen. Die kriegsbedingte Arbeitseinsatzlage erfordert die Erweiterung des Kreises der betriebsärztlich Betreuten auf ausländische Arbeitskräfte, die insoweit keine Gefolgschaftsmitglieder bzw. Betriebsangehörige sind. Wenn also in der Dienstanweisung von der betriebsärztlichen bzw. gesundheitlichen Betreuung schaffender deutscher Volksgenossen oder von Gefolgschaftsmitgliedern bzw. Betriebsangehörigen die Rede ist, muß sinngemäß hinzugesetzt werden ‚und der im Betriebe tätigen ausländischen Arbeitskräfte‘.

Diese Änderung ist von besonderer Wichtigkeit für die auf Seite 141 ff. des Buches (Auflage 1941) abgedruckten ‚Richtlinien für Betriebsärzte‘ und für die Vertragsmuster für haupt- und nebenamtliche Betriebsärzte und die Vereinbarungen für den Einsatz von nebenamtlichen Betriebsärzten, die als Anlage I bis IV auf Seite 155 ff. abgedruckt sind.

Die nachgeordneten Dienststellen werden hiermit ausdrücklich angewiesen, bei dem Betriebsarztseinsatz diese Änderungen in Zukunft zu beachten.

(GBA. III b 23 965 vom 26. November 1942.)

Ärztliche Fragen beim Arbeitseinsatz von Ausländern — Malariakranke

Malaria — auch Wechsel-, Sumpf- oder Klimafieber genannt — ist eine Erkrankung des Blutes. Die Erreger der Krankheit, die Malariaparasiten (Protozoen) dringen in die roten Blutkörperchen ein, vermehren sich unter Vernichtung dieser Blutzellen und lösen wiederkehrende Fieberanfälle aus.

Unter den zahlreichen Ausländern, die für einen Arbeitseinsatz in Deutschland angeworben werden, befinden sich auch Arbeitskräfte aus Gebieten, in denen Malaria bodenständig (endemisch) ist. So ist es nicht zu vermeiden, daß auch Träger von Malariaparasiten angeworben werden, bei denen jederzeit eine Malaria



ausbrechen kann. Mit Sicherheit sind die Parasiten während des Fieberanfalls und der fieberfreien Zeit nur durch mikroskopische Untersuchungen des Blutes festzustellen. In Anbetracht der großen Zahl ausländischer Arbeiter können solche Untersuchungen jedoch nicht allgemein bei der Anwerbung durchgeführt werden. Obwohl ein Befragen der Arbeitskräfte, ob sie an Malaria leiden oder gelitten haben, bei den ärztlichen Untersuchungen nur eine geringe Sicherheit bietet, muß es in der Regel dabei sein Bewenden haben.

Bei mit Malaria Behafteten ist zu unterscheiden zwischen erkennbar Erkrankten und solchen, die ohne äußere Krankheitserscheinungen an dieser Krankheit leiden und nur Träger von Malariaerregern (latent Erkrankte) sind.

Ein während des Transportes akut an Malaria Erkrankter ist zunächst für einen Arbeitseinsatz untauglich und muß notfalls in die Heimat zurückbefördert werden. Bei Trägern von Malariaerregern ohne äußere Krankheitserscheinungen liegen die Verhältnisse nach den vorliegenden Erfahrungen insofern anders, als bei ihnen nicht ohne weiteres Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Es bleibt indes die Möglichkeit offen, daß bei latent an Malaria leidenden Personen auch nach längeren Zwischenräumen unvermutet Malariaanfälle auftreten und damit Einsatzunfähigkeit einsetzt, sofern sie außergewöhnlich schweren körperlichen Anstrengungen ausgesetzt oder unter gänzlich veränderten Lebensverhältnissen zu leben gezwungen sind.

Um diese Arbeitskräfte dem Einsatz in Deutschland zu erhalten, bitte ich, bei erneut auftretenden Malariaanfällen mit der gebotenen besonderen Vorsicht eine Schnellbehandlung vorzunehmen. Unter Anwendung moderner Behandlungsverfahren (Atebrin-Chinoplasminbehandlung usw.) kann in solchen Fällen die Arbeitsunfähigkeit in der Regel in kurzer Zeit, unter Umständen — bei Beherrschung der Behandlungsgrundlagen — sogar in den Revierstuben der Arbeitslager, wiederhergestellt werden.

Auf jeden Fall muß jedoch verhindert werden, daß Arbeitskräfte aus malariaverseuchten Gebieten in Gegenden des Deutschen Reiches eingesetzt werden, in den Malaria endemisch herrscht. Die in Frage kommenden Landesarbeitsämter sind besonders unterrichtet.

Im großen und ganzen gesehen sind Arbeitsausfälle infolge von Malariaerkrankungen bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfange aufgetreten.

(GBA. V/Ic 1939/111 vom 11. November 1942.)

Verpflegung in Gemeinschaftslagern

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, auf deren Antrag, die Fleischration der Lagerverpflegten zu erhöhen, mit Schreiben II B 2a-2638 vom 26. Oktober 1942 folgendes geantwortet:

„Die wöchentliche Fleischration des Lagerarbeiters ist durch meinen Erlaß II B 2a-2468 vom 2. Oktober 1942 ab 19. Oktober 1942 auf 500 g erhöht worden. Bei Ihrem Antrag, die Fleischration auf 550 g zu erhöhen, gehen Sie von der Voraussetzung aus, daß den Lagerverpflegten die Langarbeiterrationen zuständen. Dies ist aber nicht zutreffend. Mein Erlaß II/1-6454 vom 22. März 1942 sagte, daß die Lagerarbeiter grundsätzlich die Verpflegungssätze des Langarbeiters erhielten, tatsächlich stimmten die Rationen des Lagerarbeiters mit denen des Langarbeiters aber nicht überein; erstere gingen vielmehr in den Brot-, Mehl- und Nahrungsmittelsätzen weit über die letzteren hinaus. Darüber hinaus ist auch Ihnen bekannt, daß gegen die Gewährung der erhöhten Sätze an die Lagerarbeiter von verschiedenen Dienststellen, Behörden und von deutschen Arbeitern erhebliche Beschwerden er-



hoben wurden. Hierbei wurde oft darauf hingewiesen, daß die in Lagern untergebrachten Arbeiter oft gar nicht Langarbeiter nach den geltenden Bestimmungen seien, daß der außerhalb des Lagers wohnende Langarbeiter eine geringere Lebensmittelration als der Lagerarbeiter habe, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß die Frau des anerkannten Langarbeiters außerhalb des Lagers viel Arbeit und Mühe bei Beschaffung (Anstehen usw.) und Zubereitung der Kost verwenden müsse, was der Lagerarbeiter nicht auf sich zu nehmen brauche. Schließlich rechtfertige die Arbeitsleistung zahlreicher in Lagern untergebrachten ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen keineswegs eine höhere Ration, was insbesondere für ausländische Arbeiterinnen gelte, die oft nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeiteten.

Aus diesen Gründen habe ich nunmehr durch den Erlaß II B 2a-2468 vom 2. Oktober 1942 die Lagerverpflegung grundsätzlich von der Langarbeiterration gelöst und einen besonderen Verpflegungssatz festgesetzt. Durch diesen sind etwaige Langarbeiterzulagen abgegolten. Einen höheren Verpflegungssatz können, wie bisher, lediglich die Schwer- oder Schwerstarbeiter erhalten, indem ihnen — wie bisher — die Differenz zwischen dem Lagerarbeitersatz und der Schwer- bzw. Schwerarbeiterration verabfolgt wird.

Zum Schluß weise ich insbesondere noch darauf hin, daß den Lagern in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über Werkküchen Suppenerezeugnisse zugewiesen wurden, und zwar je Verpflegten und Zuteilungsperiode 320 g.“ (RAM. IIIa 25 305 vom 1. Dezember 1942.)

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich — Herausgabe von Sprachführern

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist bei der Deutschen Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin, der Sprachführer „Deutsch für Dänen“ erschienen. Der Preis des Sprachführers beträgt 2 RM. Da die Verbreitung des Sprachführers den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe, die dänische Arbeitskräfte beschäftigen, darauf hinzuweisen.

(GBA. Va 5780/2337 vom 4. Dezember 1942.)

Erlaß über Dienstpflichtunterstützung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte

Vom 7. Dezember 1942

Die Dienstpflichtunterstützung für ausländische Arbeitskräfte ist bisher deswegen nicht in Betracht gekommen, weil Ausländer nach den bisherigen Weisungen nicht dienstverpflichtet werden sollten. Hierin ist zwar nach meinem Erlaß Va 5552/438 vom 30. September 1942 eine Änderung insofern eingetreten, als die Dienstverpflichtung in dem dort bezeichneten Umfang auch für ausländische Arbeitskräfte zugelassen worden ist. Hierdurch werden jedoch die erteilten Weisungen, wonach Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, grundsätzlich von der Dienstpflichtunterstützung (Trennungszuschlag, Sonderunterstützung, Sonderzuwendung) ausgeschlossen sind, nicht berührt. Der Gewährung der Dienstpflichtunterstützungen an ausländische Arbeitskräfte stehen nicht nur



devisenmäßige Schwierigkeiten entgegen, sondern vor allem auch die gebotene Rücksichtnahme auf die Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten, die nach ergangener Weisung nicht dienstverpflichteten sind und daher die Dienstpflichtunterstützungen nicht erhalten könnten.

Bis auf weiteres haben daher die Arbeitsämter wie bisher davon auszugehen, daß für eine ausländische Arbeitskraft die Dienstpflichtunterstützung nicht in Betracht kommt, auch wenn die Arbeitskraft ihre Tätigkeit im deutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichtet. Die Tätigkeit der ausländischen Arbeitskraft erfolgt auch weiterhin lediglich zu den Lohnbedingungen, die für diese Tätigkeit gelten. Als ausländische Arbeitskraft in diesem Sinne gelten auch Protektoratsangehörige und Polen. Die Möglichkeit, Protektoratsangehörigen Familienbeihilfen nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats zu gewähren, bleibt unberührt. Soweit inländische Arbeitsämter ausländischen Arbeitskräften entgegen dieser Weisung bereits eine Dienstpflichtunterstützung gezahlt haben, kann das Arbeitsamt zur Vermeidung von Härten die Dienstpflichtunterstützung ganz oder teilweise bis zur Dienstentpflichtung weitergewähren, jedoch nicht über den 31. Januar 1943 hinaus.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen ausländischen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen zwar grundsätzlich gleich; jedoch lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist auch bei ihnen in allen Fällen ausgeschlossen. Soweit Arbeitsämter bisher abweichend hiervon Dienstpflichtunterstützung an staatenlose Arbeitskräfte bewilligt haben, kann die Unterstützung zur Vermeidung von Härten in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, jedoch ebenfalls nicht über den 31. Januar 1943 hinaus. Von diesem Zeitpunkt an ist auch in solchen Fällen nur nach diesem Erlaß zu verfahren.

Berlin, den 7. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

I. V.: Dr. Beisiegel

(GBA. Vb 7801/4 vom 7. Dezember 1942.)

Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten — Ausrüstung mit Spinnstoffwaren

Im Anschluß an meine Rderl. ARG. 844/42 und 1033/42 gebe ich nachstehend einen weiteren Runderlaß des RWIM. an die Landeswirtschaftsämter über die Ausstattung der in den besetzten Ostgebieten tätigen Werbekräfte und Transportbegleiter der Arbeitseinsatzverwaltung mit Spinnstoffwaren bekannt. Der RWIM. hat wegen der Einlösung der Bezugscheine noch mitgeteilt, daß die Antragsteller von den Wirtschaftsämtern an die über das ganze Reich verteilten Auslieferungstellen verwiesen werden, die zentral mit den notwendigen Waren versorgt werden. Von einer Bekanntgabe der den Landeswirtschaftsämtern zugeleiteten Listen der Bezirksauslieferungstellen und der Ausgabestellen habe ich wegen ihres großen Umfangs abgesehen. Die Auslieferungs- usw. Stellen können bei den Wirtschaftsämtern erfragt werden.

(GBA. VA 5513/130 vom 25. November 1942.)



Beschaffung von Unterküften für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft

Nach einem Schreiben des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsbau — Barackenaktion, vom 2. Oktober 1942, das unter anderem an die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer gerichtet ist, werden künftighin Baracken für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft nicht mehr bereitgestellt. Ihre Unterbringung erfolgt vielmehr in Waldhütten, die aus örtlich vorhandenen Baustoffen unter Aufsicht der Forst- und Holzwirtschaftsämter ohne Belastung der Bauholzkontingente hergestellt werden sollen. Etwa erforderliche Zusatzbaustoffe, wie Zement, Ziegelsteine usw. werden auf Antrag des jeweiligen Forst- und Holzwirtschaftsamtes von dem zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zur Verfügung gestellt. Soweit die für die Ausstattung der Waldhütten erforderlichen Geräte und Textilien nicht auf dem freien Markt beschafft werden können, sind Anträge auf Bereitstellung ebenfalls bei den Baubevollmächtigten einzureichen.

Vorgang: Rderl. ARG. 534/42, 542/42.

(GBA. Vb 9230/149 vom 26. November 1942.)

In meinem Rderl. ARG. 1403/42 muß es im 1. Absatz und im Abschnitt II unter Nr. 4 richtig heißen:

„Abschnitt A II“.

Vorgang: Rderl. ARG. 543/42, 542/42 und 1403/42.

(GBA. Vb 9230/155 vom 2. Dezember 1942.)

Versorgung der im Reich eingesetzten niederländischen Arbeitskräfte mit Arbeitsschuhwerk

Im Absatz 1 meines Rderl. ARG. 905/42 wurde erneut angeordnet, daß nur solche ausländischen Arbeitskräfte ins Reichsgebiet zu vermitteln sind, die neben ausreichender Kleidung usw. auch das erforderliche Arbeitsschuhwerk mitnehmen. Hierdurch ist die mit Rderl. ARG. 656/42 mitgeteilte Regelung der Ausrüstung niederländischer Arbeitskräfte mit Arbeitsschuhwerk aus deutschen Beständen nicht geändert worden. Danach können die im Reichsgebiet eingesetzten niederländischen Arbeitskräfte bei nachweisbar dringendem Schuhbedarf im Einzelfall vom zuständigen Wirtschaftsamt einen Bezugschein zur Beschaffung von Schuhwerk erhalten. Ich habe den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete aber trotzdem gebeten, bei diesen Arbeitskräften ebenso wie bei allen anderen ausländischen Arbeitern größten Wert darauf zu legen, daß sie neben ausreichender Kleidung usw. zum mindesten das in ihrem Besitz befindliche, für die vorgesehene Arbeit geeignete Arbeitsschuhwerk mitbringen.

(GBA. Va 5513/112 vom 9. Oktober 1942.)

Der Reichswirtschaftsminister

II Text. 3/24 212/42.

Berlin W 8, den 9. November 1942

Behrenstr. 43

An

die Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten
und entsprechenden Behörden.

— Landeswirtschaftsämter —

Runderlaß Nr. 550/42 LWA.



Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten — Ausstattung mit Spinnstoffwaren

Von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist mir berichtet worden, daß sich verschiedene Wirtschaftsämter geweigert haben, den vom Generalbevollmächtigten für die Anwerbung von Arbeitskräften nach dem Osten entsandten Werkbekräften und Transportbegleitern Bezugscheine auf Grund meines Runderlasses 329/42 LWA. vom 4. Juli 1942 auszustellen. Zur Klarstellung bemerke ich, daß diesen vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz beauftragten Werkbekräften und Transportbegleitern, die zum Teil bereits seit dem Winter 1941/42 in den Ostgebieten tätig sind, Bezugscheine nach Ziffer B II meines Runderlasses 392/42 sowohl für Erstausstattungen wie auch für die durch den starken Verschleiß erforderlichen Ersatzbeschaffungen auszustellen sind.

Ich bitte, die Wirtschaftsämter entsprechend anzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Goetze

Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten — Ausstattung mit Spinnstoffwaren

Nach der mit Rderl. ARG. 1033/42 mitgeteilten Ergänzung zum Rderl. ARG. 844/42 über die Ausstattung der in den besetzten Ostgebieten eingesetzten Arbeitskräfte mit Spinnstoffwaren wurde die unter b) erläuterte Übergangsregelung des Reichswirtschaftsministers bis zum 1. November 1942 befristet. Der RWiM. hat mit Runderlaß 537/42 LWA. vom 29. Oktober 1942 — II Text 24 314/42 — diese Übergangsregelung bis zum 1. März 1943 verlängert und im übrigen eine Neuregelung der Bestimmungen in Aussicht gestellt.

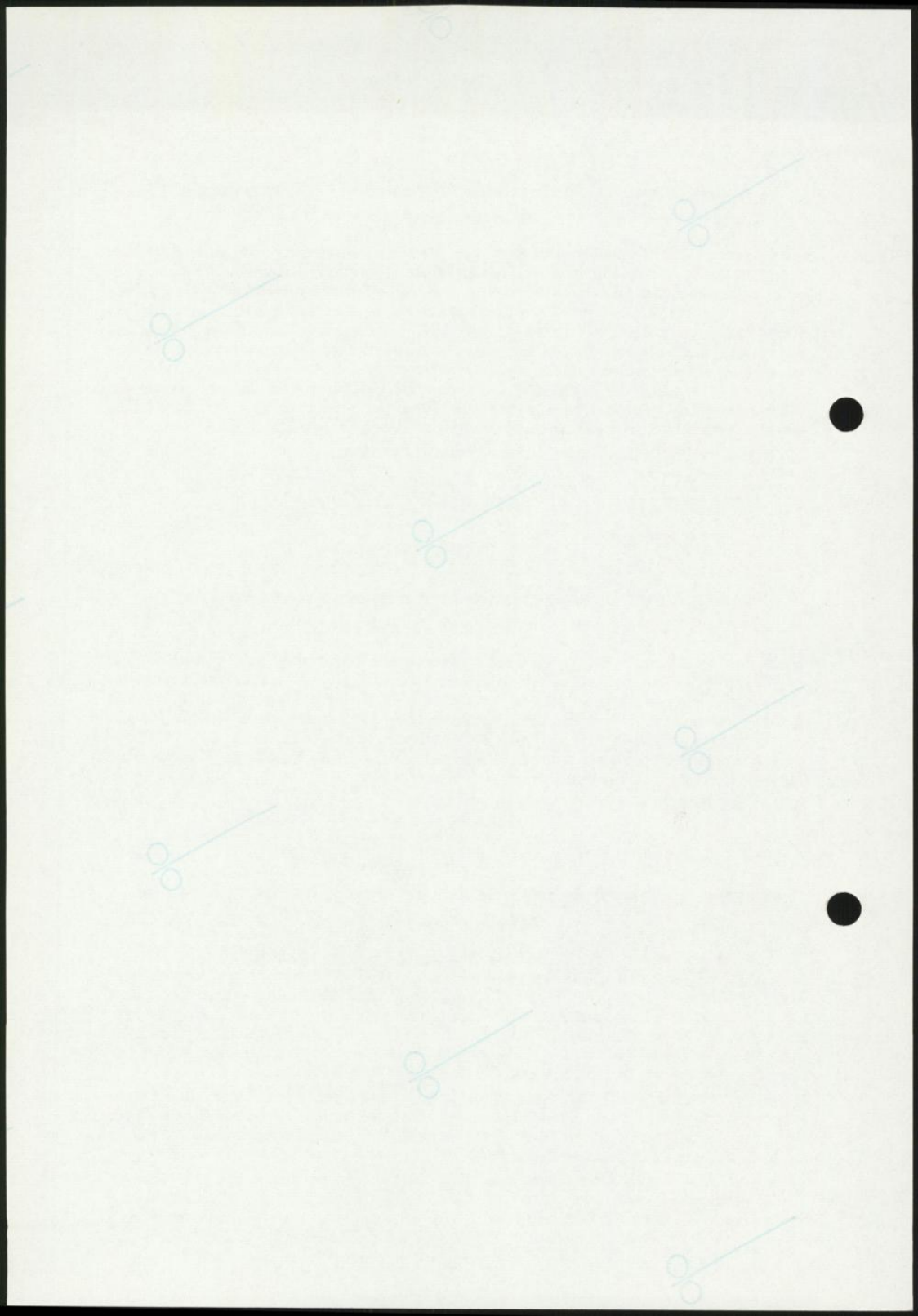
(GBA. Va 5513/129 vom 14. November 1942.)

Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen

In dem durch Rderl. ARG. 790/42 bekanntgegebenen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen Z. 2401-1104 II vom 10. Juni 1942 war für die Zwecke der Zollüberwachung unter Nr. 6 Abs. 11 angegeben, daß die Landesarbeitsämter den Oberfinanzpräsidenten die Lager der ausländischen Arbeiter unter Angabe der Zahl und der Staatsangehörigkeit der für die einzelnen Lager in Betracht kommenden Arbeiter mitteilen werden. In meinem Zusatz zu 6 (11) hatte ich jedoch bestimmt, daß es bei den bisherigen Anweisungen verbleibt.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß die Landesarbeitsämter den Oberfinanzpräsidenten die zur Zeit bestehenden und die neu hinzukommenden Lager und die Staatsangehörigkeit der darin untergebrachten ausländischen Arbeiter (ohne Zahlenangabe) mitteilen werden.

Anzeigen über Veränderungen in den mitgeteilten Lagern sind nicht erforderlich. Die Zollaufsichtsbeamten werden sich über solche Veränderungen bei Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit selbst unterrichten.



Die von den Landesarbeitsämtern aufgestellten Namenslisten der ausländischen Arbeiter werden für Prüfungszwecke der Oberfinanzpräsidenten künftig nicht mehr gebraucht. Die Übersendung der mit Runderlaß des Reichsarbeitsministers VA 5760.7/70 vom 11. Juli 1940, Va 5760.7/175 vom 19. September 1940 und VA 5760.21/12 vom 17. Februar 1941 geforderten Listen der Betriebsstellen, bei denen dänische und norwegische Arbeiter beschäftigt werden, an den Oberfinanzpräsidenten Nordmark ist dadurch entbehrlich.

(GBA. Va 5760.7/394 vom 18. September 1942.)

Vertraulich, nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

Richtlinien der Deutschen Arbeitsfront für die Stellung der Ausländer im Betrieb

Das Riesenausmaß des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland hat zu einer großen Zahl von Fragen sowohl hinsichtlich der Einordnung der ausländischen Arbeitskräfte in die deutsche Sozialverfassung wie hinsichtlich ihrer arbeitsrechtlichen Behandlung und Betreuung geführt, für die es bisher an klaren und auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittenen Richtlinien fehlte. Der Reichsorganisationsleiter und Reichsleiter der DAF., Pg. Dr. Ley, hat nunmehr auf Grund der in mehrjähriger Arbeit aller beteiligten Dienststellen der DAF. gesammelten Erfahrungen zu den wichtigsten Fragen durch Bekanntheit der nachstehenden Richtlinien Stellung genommen.

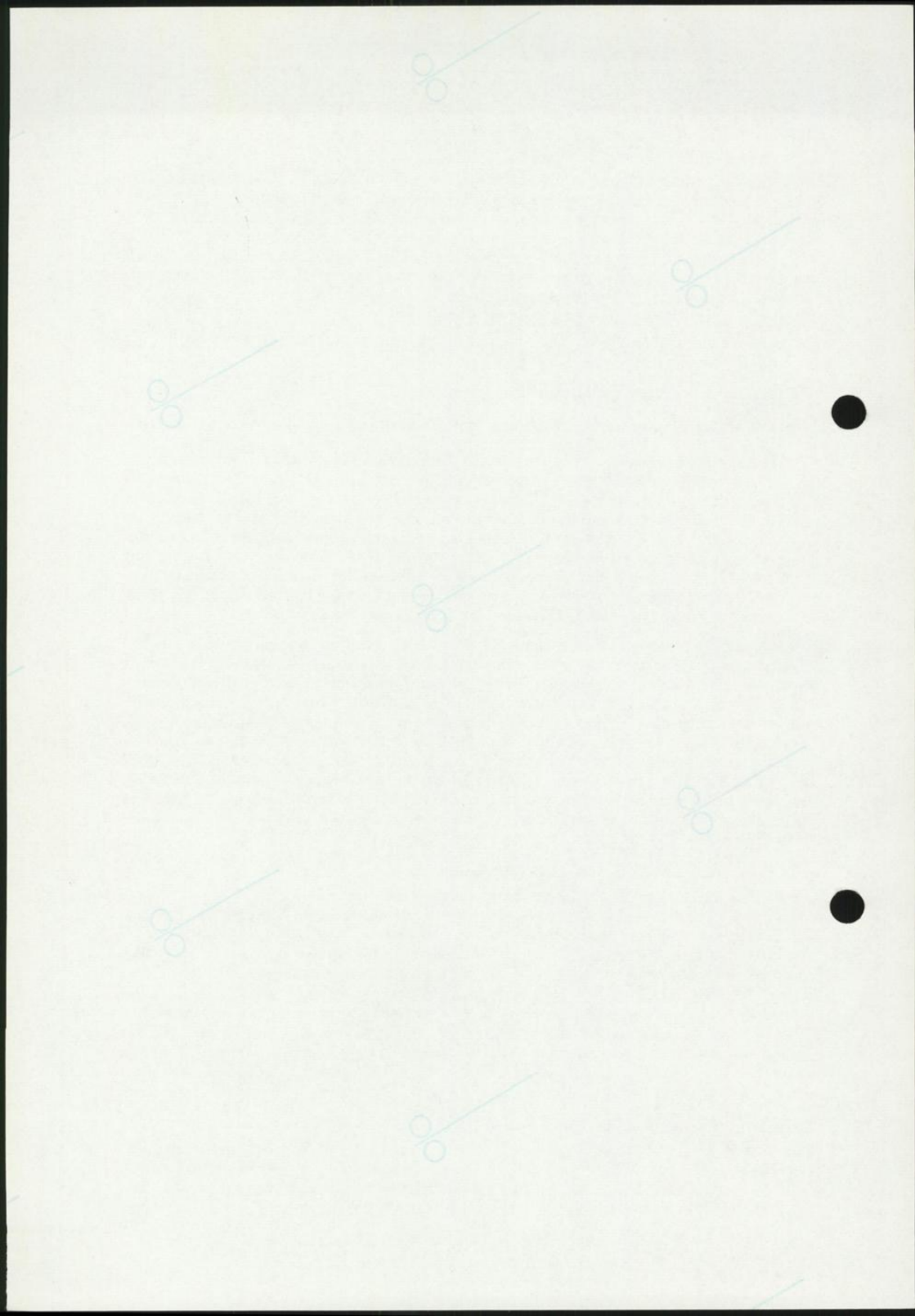
Richtschnur für unsere Haltung dem ausländischen Arbeiter gegenüber soll die Erkenntnis sein, daß dieser nicht nur ein Objekt des Einsatzes ist und uns nicht nur insoweit zu interessieren habe, als durch ihn ein freistehender Arbeitsplatz besetzt werden könne, sondern daß die allgemeinen menschlichen und politischen Auswirkungen des Einsatzes auf den ausländischen Arbeiter als Einzelpersonlichkeit wie als Angehörigen eines fremden Volkes ebenfalls zu berücksichtigen sind. So, wie uns jetzt Millionen ausländischer Menschen sehen, wird für die Zukunft das Urteil über Deutschland und den Nationalsozialismus in der europäischen Öffentlichkeit lauten. Die stärkste Propaganda würde niemals den unmittelbaren Eindruck verwischen oder ändern können, den jetzt der Aufenthalt in Deutschland bei den ausländischen Arbeitern hinterläßt.

I. Der Ausländer und die Betriebsgemeinschaft

Die Betriebsgemeinschaft ist die nationalsozialistische, dem deutschen Volkstum entsprechende Rechtsform des Zusammenwirkens der schaffenden Menschen im Betrieb. Sie umfaßt deshalb nur Reichsbürger und Volksdeutsche. Als Volksdeutscher gilt, wer sich durch einen Ausweis seiner Volksgruppenorganisation oder durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderungsberatungsstelle) ausweist. Die Begrenzung der Betriebsgemeinschaft auf reichs- und volksdeutsche Schaffende bedeutet keine Minderbewertung des Ausländers gegenüber den deutschen Menschen. Sie ist lediglich ein Ausdruck unserer Anschauung, daß jedes Volk sich die eigenen, artgemäßen Lebensformen schaffen muß. So wie wir den übrigen Völkern dieses Recht bei der Gestaltung ihres Lebens auf allen Gebieten zubilligen, behalten wir es auch uns selbst vor.

II. Fürsorgepflicht des Betriebsführers

Auch aus dem Arbeitsverhältnis des Ausländers ergibt sich für den deutschen Betriebsführer eine Fürsorgepflicht, die nicht nur dem Zwecke dient, mit der Arbeitskraft der ausländischen Arbeiter Höchstleistungen zu erzielen, sondern die ihre Begründung in erster Linie in der politischen Verpflichtung jedes Deutschen findet,



im Interesse der sozialpolitischen Stellung Deutschlands im neuen Europa die freiwillig ins Reich gekommenen Ausländer so zu behandeln, daß sie Vertrauen und Verständnis für das sozialpolitische Wollen Deutschlands gewinnen.

Aus dieser Fürsorgepflicht ergeben sich u. a. folgende Auswirkungen:

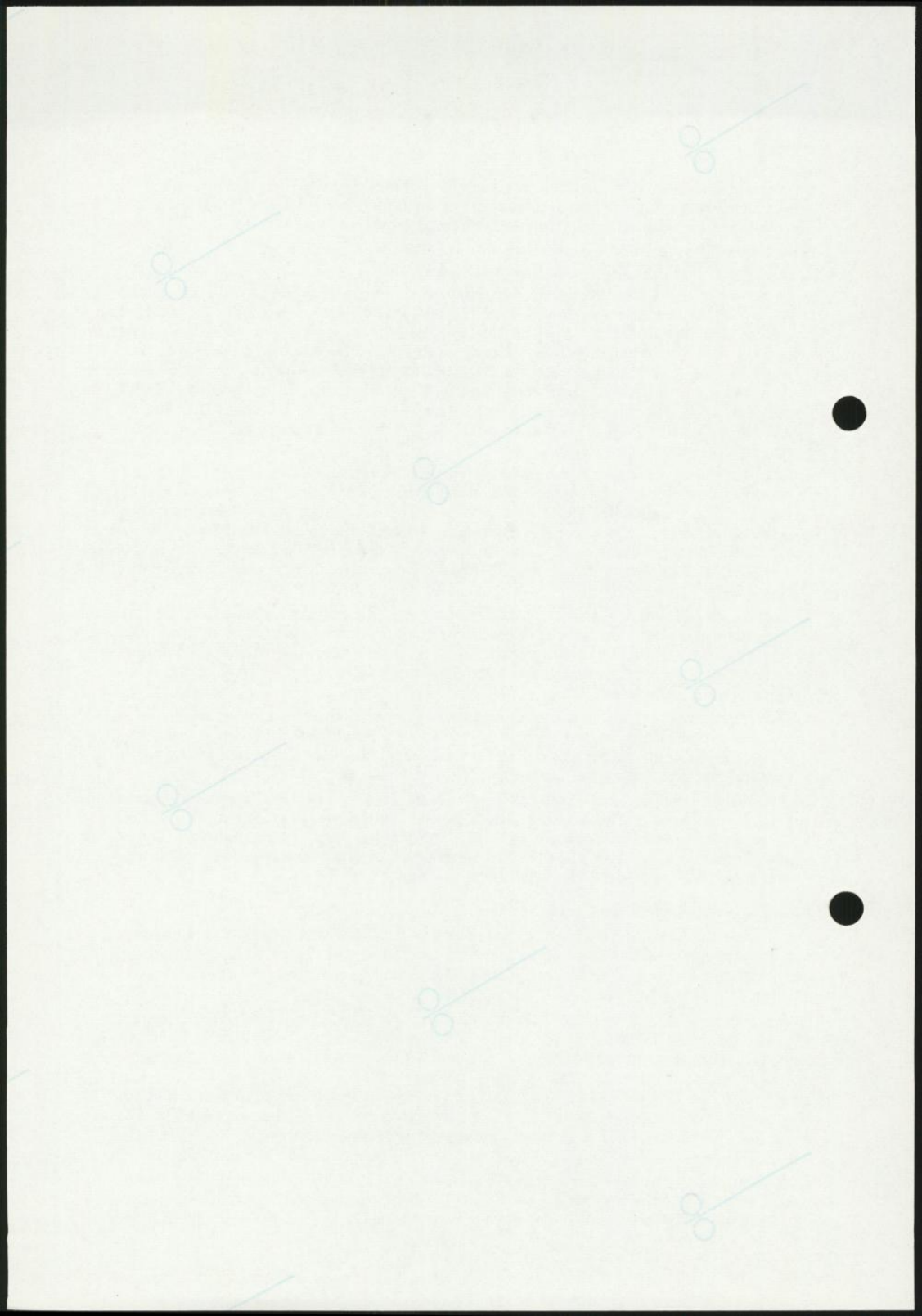
1. Der Lohn soll dem ausländischen Arbeiter pünktlich und richtig gezahlt werden. Er ist über die Berechnung des Lohnes und die vorgenommenen Abzüge aufzuklären. Es ist besonders in den Betrieben eine Stelle zu bestimmen oder zu schaffen, an die der ausländische Arbeiter sich mit Anfragen wegen der Errechnung des Lohnes und der Abzüge wenden kann. Wenn Abschlagszahlungen geleistet werden und die Abrechnungen nur in längeren Zeitabschnitten erfolgen, ist die Bedeutung dieser Regelung dem Ausländer klarzumachen. Es sollen möglichst Lohnabrechnungen mit zweisprachigem Text verwendet werden; ist das nicht möglich, soll an sichtbarer Stelle im Lager oder Betrieb eine Übersetzung der deutschen Ausdrücke ausgehängt werden.
2. Alle mit dem Transfer der Lohnersparnisse zusammenhängenden Pflichten sind vom Betriebsführer genauestens und schnellstens zu erfüllen. Ein glatter Verlauf des Transfers wirkt sich nicht nur auf die Arbeitsfreudigkeit des einzelnen Ausländers, sondern auch auf die zukünftige Anwerbung seiner Landsleute günstig aus. Der Betriebsführer muß deshalb unbedingt die ihm übergebenen Ersparnisse schnellstens, möglichst noch am gleichen Tage, der Bank zur Weiterleitung übergeben.
3. Ebenso ist der Betriebsführer verpflichtet, auf die ausländischen Arbeitskräfte mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dahin einzuwirken, daß diese ihrer Pflicht zur Unterhaltung ihrer in der Heimat zurückgebliebenen Familien nachkommen und einen entsprechenden Teil ihres Lohnes beim Betriebsführer zur Überweisung einzahlen.
4. Jede eigenmächtige körperliche Züchtigung, Freiheitsberaubung oder andere Mißhandlung der ausländischen Arbeiter ist untersagt. Reichen die eigenen zulässigen Mittel des Betriebsführer nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus, sind die zuständigen staatlichen Stellen anzurufen.
5. Die Fürsorgepflicht des Betriebsführers erstreckt sich bei den lagermäßig untergebrachten Arbeitskräften auch auf die Gestaltung, Ausstattung und Instandhaltung der Unterkünfte sowie auf die Verpflegung und Versorgung ohne Unterschied, ob die Küchen, Kantinen und sonstigen Einrichtungen von ihm selbst oder von einer anderen Stelle bewirtschaftet werden.

III. Die arbeitsrechtliche Gleichstellung

Zur Sicherung des Arbeitsfriedens im Betrieb und zur Erhaltung der Leistungsbereitschaft der ausländischen Arbeitskräfte ist diesen die Gleichstellung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Behandlung mit vergleichbaren deutschen Arbeitskräften zugesichert worden.

Die Lohnsätze der deutschen Tarifordnungen setzen eine normale Arbeitsleistung voraus. Aus dem Grundsatz der Gleichstellung folgt darum, daß der ausländische Arbeiter ebenfalls nur bei normaler Arbeitsleistung Anspruch auf diese Lohnsätze erheben kann. Leistet der ausländische Arbeiter auch nach der ihm für die Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse zuzubilligenden Übergangszeit auf die Dauer weniger als der vergleichbare deutsche Arbeiter, ist eine entsprechende Kürzung der Vergütung ihm gegenüber ebenso gerechtfertigt wie gegenüber dem deutschen Arbeiter.

In diesem Falle sind jedoch die in den Tarifordnungen, den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit oder in sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über das bei der Herabsetzung der Entlohnung für deutsche Arbeiter einzuschlagende



Verfahren auch gegenüber dem Ausländer genauestens zu beachten. Der Ausländer darf niemals den Eindruck gewinnen, in dieser Hinsicht ungerecht oder gar willkürlich behandelt zu werden. Jedem Antrag auf Herabsetzung soll deshalb eine Mitteilung an die Deutsche Arbeitsfront vorangehen, damit diese in Verbindung mit den ausländischen Betreuern an der korrekten Durchführung mitwirken kann.

Der Anspruch auf Gleichstellung betrifft grundsätzlich nur den Grundlohn und die im Zusammenhang mit der Arbeit oder Leistung gewährten Zulagen, wie Überstundenzuschläge, Leistungsprämien, Schmutz- oder andere Erschwerniszulagen, Trennungs- und sonstige ähnliche Zuschläge.

Sodern es bei den betrieblichen Sozialleistungen, die bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zum Gegenstand haben, wie z. B. Familienzulagen, Kinderzulagen, Zulagen, die den Familienstand berücksichtigen, Zuschüssen bei Eheschließungen, bei Geburten, bei Schulentlassungen, bei Schwangerschaft usw., der Absicht des Betriebsführers entspricht, diese Leistungen nur dann zu erbringen, wenn die deutsche Erziehung der Kinder bzw. des zu erwartenden Nachwuchses gesichert ist, bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Betriebsführer diese Erfordernisse in die Betriebsordnung als Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sozialzulagen aufnimmt.

Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn der Rechtsanspruch auf sonstige betriebliche, auf Grund der Betriebsordnung zu gewährende Sonderleistungen, die ein Ausfluß der nationalsozialistischen Fürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber der Gefolgschaft sind und der Stärkung der Verbundenheit zwischen dem Betrieb und der Gefolgschaft dienen sollen, wie z. B. übertarifliche Leistungen in Krankheitsfällen, Unterstützungen bei wirtschaftlicher Not, Gratifikationen, Treueprämien u. dgl., an die Zurücklegung einer längeren Wartezeit geknüpft wird, vor deren Beendigung auf diese Leistungen keine Rechtsanspruch besteht.

IV. Unterbringung

Die ausländischen Arbeitskräfte sollen, soweit nicht für einzelne Nationen oder Berufskategorien Ausnahmen vorgesehen sind, in Gemeinschaftslagern untergebracht werden.

Die Privatunterbringung ist bis auf weiteres nur zulässig bei Angestellten sowie als Ausnahme bei Arbeitern bis zur Erstellung der erforderlichen Gemeinschaftslager. In den Lagern sind die verschiedenen Nationalitäten getrennt unterzubringen. Ein Zusammenwohnen Deutscher und Volksdeutscher mit ausländischen Arbeitskräften ist auf jeden Fall zu vermeiden.

V. Freizeit- und Feiergusaltung

1. Allgemeines

Die Betreuung des ausländischen Arbeiters durch den Betriebsführer und die Deutsche Arbeitsfront erstreckt sich auch auf die Gestaltung seiner Freizeit.

Eine gemeinsame Freizeit- und Feiergusaltung deutscher und ausländischer Arbeitskräfte ist jedoch nicht durchführbar, vielmehr ist den einzelnen Nationalitäten dabei weitgehende Selbständigkeit zu gewähren.

Das Recht auf Arbeitsruhe für die politischen und kirchlichen Feiern ist für die einzelnen Nationalitäten durch die zwischenstaatlichen Verträge geregelt worden. Diese Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Betriebsappelle, politische Feiern und Betriebsgemeinschaftsfeste sind den deutschen Gefolgschaftsangehörigen vorbehalten. Vertreter der ausländischen Arbeiter können an ihnen als Gäste auf Einladung des Betriebsführers teilnehmen.



Betriebliche Zusammenkünfte, die der einheitlichen arbeitsmäßigen Ausrichtung dienen, sowie gesellige Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis der Produktion stehen, z. B. Richtfeste, sind als Belegschaftsveranstaltungen durchzuführen. Zu ihnen haben auch Ausländer Zutritt.

2. Betriebssport

Da der Betriebssport nicht nur der körperlichen Ertüchtigung, sondern auch der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls der Betriebsgemeinschaft dient, sollen für die ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Benutzung der betrieblichen Sportanlagen und der Sportgeräte soll den ausländischen Arbeitern gestattet werden.

3. Eigene Freizeitgestaltung

Bestrebungen der Ausländer auf eigene Gestaltung ihrer Freizeit sind möglichst zu fördern, jedoch bleibt auch für die Freizeitgestaltung der deutsche Betriebsführer verantwortlich.

Darum sind ihnen die zur Anschaffung von Unterhaltungsspielen, Geräten usw. erforderlichen Mittel von den Betrieben zur Verfügung zu stellen.

Ebenso ist der Bezug der von der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen ausländischen Lagerzeitschriften zu unterstützen.

VI. Überbetriebliche Betreuung

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Betreuung sämtlicher ausländischer Arbeiter in der gleichen Weise wie für die deutschen Gefolgschaftsangehörigen übernommen. Sie bedient sich dabei der Mitarbeit ausländischer Betreuer, die ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront ausüben.

Ausländische Betreuer, die im Rahmen dieser Vorschriften und unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen tätig werden, sind mit der gleichen Achtung wie die DAF.-Walter zu behandeln.

Die Deutsche Arbeitsfront verlangt, daß diese ausländischen Betreuer mit den Betrieben nur im Einvernehmen mit den zuständigen DAF.-Dienststellen in Verbindung treten sollen. Sie haben sich beim Betreten des Betriebes zunächst mit dem Betriebsführer und dem Betriebsobmann, im Lager mit dem Lagerführer in Verbindung zu setzen.

VII. Der Ausländer und die deutsche Frau

Es wird als eine Selbstverständlichkeit angesehen, daß die deutsche Frau den ausländischen Arbeitskräften gegenüber innerhalb und außerhalb des Betriebes die Einstellung und Zurückhaltung bewahrt, die die nationalsozialistische Weltanschauung und die Achtung vor unserem Volkstum und unserer Rasse erfordern.

Auch vom Betriebsführer wird erwartet, daß er durch die betriebliche Organisation der Arbeit nach Möglichkeit alle Gefahren, die sich aus der Zusammenarbeit der deutschen Frau mit Ausländern ergeben könnten, von vornherein ausschaltet.

Von den ausländischen Arbeitern kann und muß für eine derartige Einstellung Verständnis in einer Zeit gefordert werden, in der Männer der meisten europäischen Nationen Schulter an Schulter gegen den gemeinsamen Feind kämpfen. Jeder Arbeiter würde unter diesen Umständen für die Frauen seines eigenen Volkes die gleiche Achtung und den gleichen Schutz erwarten.

VIII. Der Ausländer als Vorgesetzter

Ausländische Arbeitskräfte sollen grundsätzlich nicht Vorgesetzte deutscher Arbeiter sein. Ausnahmen, insbesondere die Beauftragung ausländischer Fachkräfte mit der Anleitung deutscher ungelernter oder angelernter Arbeiter, soweit dies im Interesse



der Produktion notwendig ist und geeignete deutsche Kräfte nicht zur Verfügung stehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsobmannes.

IX. Beiträge zur DAF. und zum WHW.

Die beitragsmäßige Erfassung aller nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitskräfte durch die Deutsche Arbeitsfront ist durch ihre Betreuungstätigkeit begründet, die auch dem Ausländer zugute kommt.

Das Winterhilfswerk ist eine Einrichtung der nationalsozialistischen deutschen Volksgemeinschaft. Irgendein Zwang zur Entrichtung von Beiträgen oder Spenden an das WHW. darf deshalb auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgeübt werden. Nur freiwillig gegebene Spenden können angenommen werden.

Nähere Auskünfte über die Durchführung dieser Richtlinien im Einzelfall erteilen die Kreiswaltungen der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, 27. November 1942.

(gez.) Dr. L. L e y

Vertraulich!

Vereinbarung

zwischen der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Vereinigung zwischenstaatlicher Verbände und Einrichtungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kulturellen und geistigen Betreuung (Freizeitgestaltung) der ausländischen Arbeiter

I.

Nach der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 ist die Betreuung der im Deutschen Reich eingesetzten nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitskräfte Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Auf dem Gebiete der geistig-kulturellen Betreuung und der Freizeitgestaltung ist die Deutsche Arbeitsfront dem Auswärtigen Amt, dem Propagandaministerium und dem Ministerium für die besetzten Ostgebiete für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich, die diese für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringen.

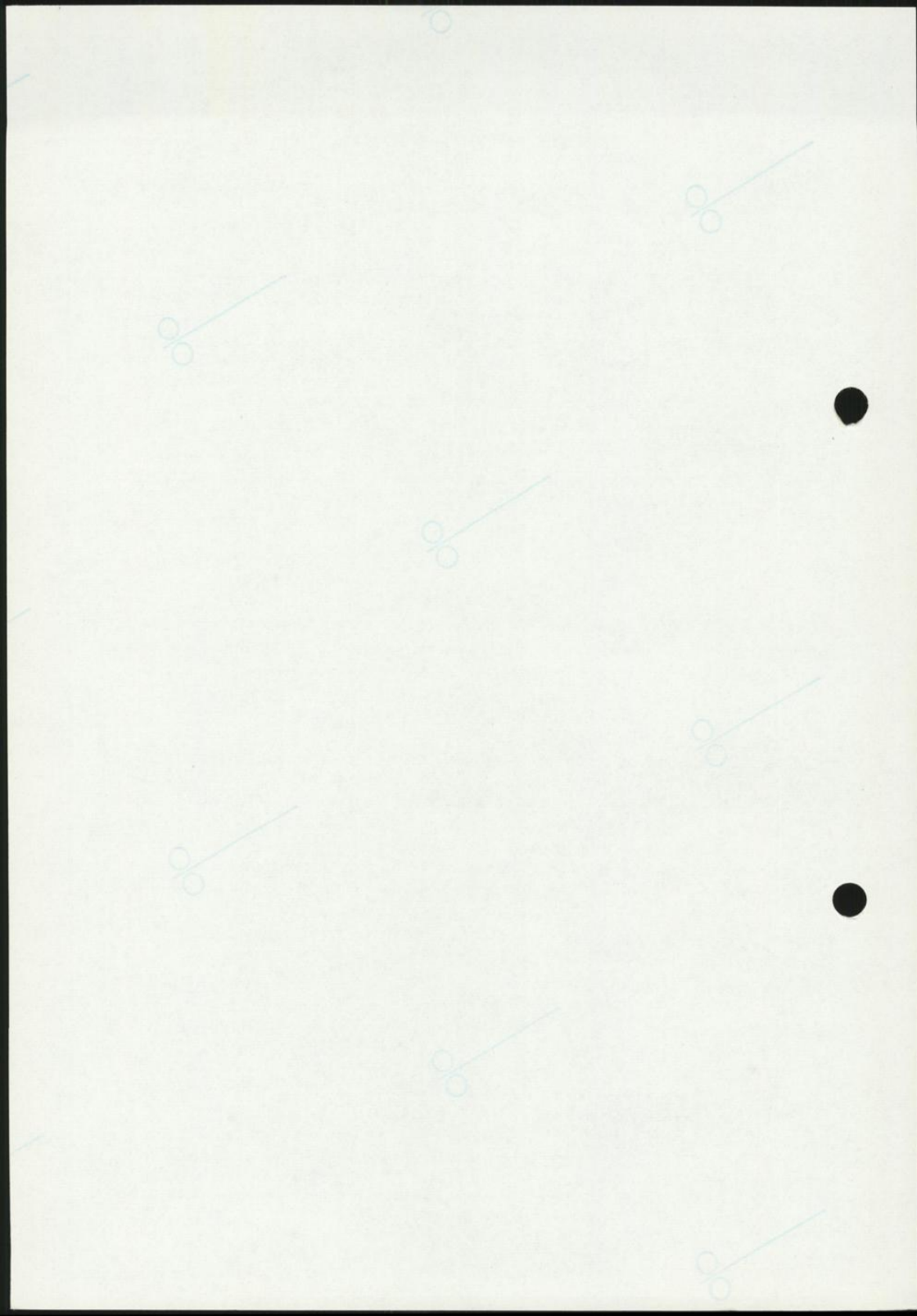
Das Amt für Arbeitseinsatz hat mit der Durchführung der Freizeitgestaltung die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ beauftragt, und zwar:

Das Amt Feiertag der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ mit der Durchführung von Bringeveranstaltungen,

das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ mit dem Aufbau und der Förderung der Lagersportgruppen der ausländischen Arbeiter,

das Amt Deutsches Volksbildungswerk der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ mit der Durchführung von Sprachkursen, der Vorführung von Kulturfilmen und der Förderung des Musikunterrichts.

Die zur Bildung und Förderung von eigenen Freizeitgruppen der einzelnen Nationen erforderlichen Maßnahmen werden durch die Gauhauptabteilungsleiter für den Arbeitseinsatz in enger Zusammenarbeit mit den ausländischen Gauverbindungsleitern, den zuständigen KdF.-Warten und den am Ort vorhandenen Vertretern der zwischenstaatlichen Verbände durchgeführt.



II.

Die Betreuung der ausländischen Arbeiter dient nicht nur der Befriedigung ihrer materiellen und geistigen Bedürfnisse als Selbstzweck, sondern soll in den ausländischen Arbeitern nach Möglichkeit eine positive Einstellung zur europäischen Neuordnung erwecken. Dazu ist die Mitarbeit aller Organisationen notwendig, die Erfahrungen auf dem Gebiet der propagandistischen Betreuung der ausländischen Arbeiter besitzen.

III.

Die Deutsche Arbeitsfront ist damit einverstanden, daß die zwischenstaatlichen Gesellschaften eigene Veranstaltungen und Maßnahmen für die ausländischen Arbeiter durchführen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die zwischenstaatlichen Gesellschaften unterrichten, soweit es sich um Reichsveranstaltungen handelt, das Amt für Arbeitseinsatz, soweit es sich um Veranstaltungen in den Gauen handelt, die Hauptabteilung Arbeitseinsatz in der Gauverwaltung so rechtzeitig von ihren geplanten Veranstaltungen, daß eine Abstimmung mit den von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführten Veranstaltungen jederzeit möglich ist und Programmänderungen sowie die Verständigung der Arbeiter noch durchführbar sind.

2. Soweit eine Veranstaltung von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt wird und die Mitarbeit einer zwischenstaatlichen Gesellschaft gegeben ist, wird in der Presse, im Rundfunk, auf Plakaten und Eintrittskarten folgende Form der Ankündigung gewählt:

„Die Deutsche Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude‘, veranstaltet in Gemeinschaft mit der Deutsch- Gesellschaft“

3. Soweit Veranstaltungen von den zwischenstaatlichen Gesellschaften durchgeführt werden, wird in der Presse, im Rundfunk, auf Plakaten und Eintrittskarten folgende Form der Ankündigung gewählt:

„Die Deutsch- Gesellschaft veranstaltet in Gemeinschaft mit der Deutschen Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude‘,“

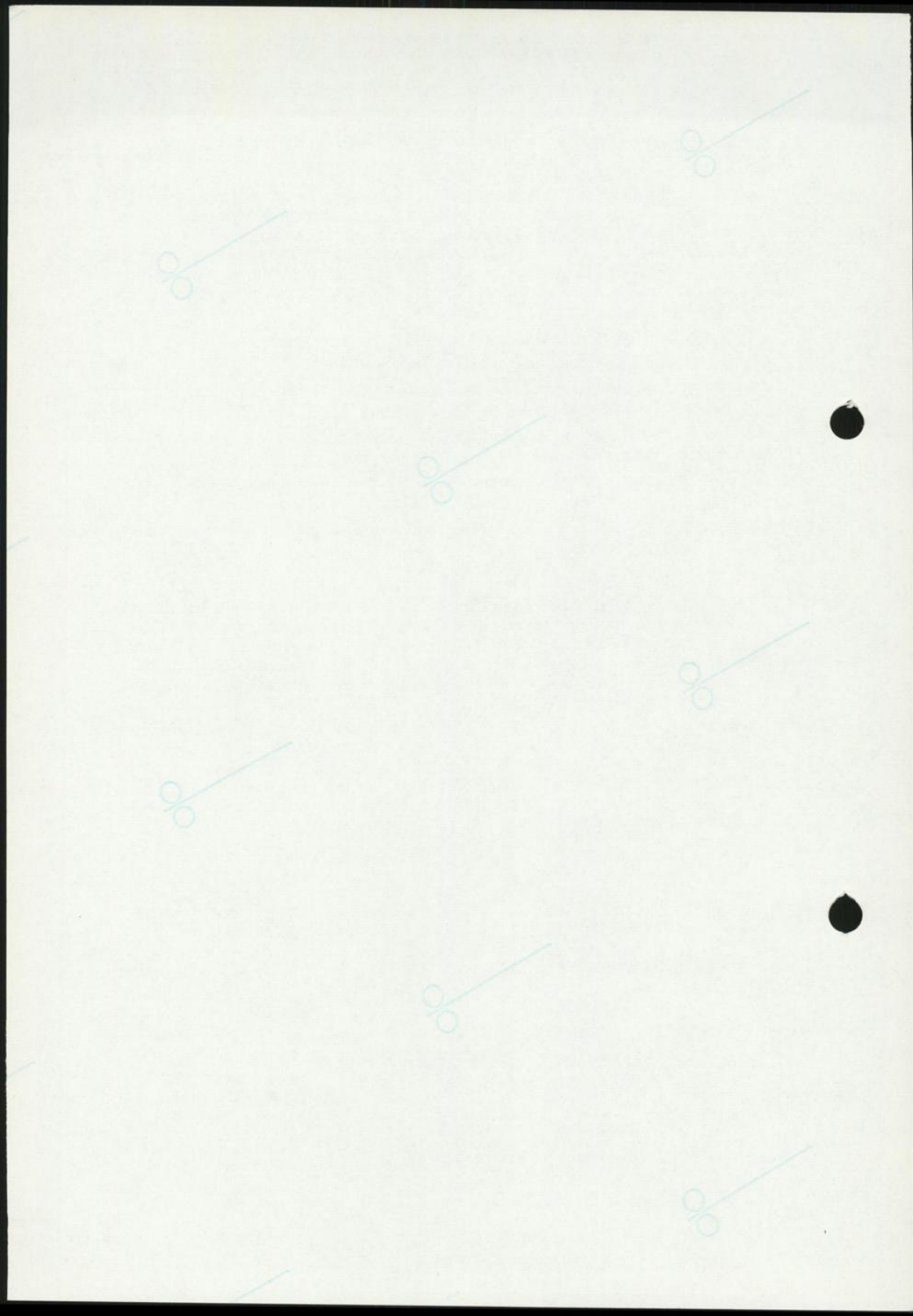
4. Alle Veranstaltungen für ausländische Arbeiter werden zuerst in deutscher Sprache und dann in der entsprechenden Landessprache eröffnet. In derselben Weise wird bei allen Ansagen während der Veranstaltungen verfahren. Die Eintrittskarten werden zweisprachig gedruckt.

5. Die Belieferung der Lager mit Büchern und Propagandamaterial erfolgt zentral durch das Amt für Arbeitseinsatz. Die Deutsche Arbeitsfront ist damit einverstanden, daß seitens der zwischenstaatlichen Verbände Büchereien und Propagandamaterial an nicht in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitern herangebracht wird sowie daß schriftliche Bitten einzelner ausländischer Arbeiter an die zwischenstaatlichen Verbände um Belieferung mit Aufklärungsmaterial erfüllt werden. Eine Belieferung der Lager durch die zwischenstaatlichen Verbände muß jedoch zur Vermeidung von Überschneidungen unterbleiben. Soweit seitens der zwischenstaatlichen Verbände die Verteilung größerer Mengen propagandistisch wichtiger Bücher in den Lagern gewünscht wird, erfolgt die Verteilung über das Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront.

IV.

Die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — ist bemüht, eigene Freizeitgruppen der ausländischen Arbeiter unter offizieller Führung von Ausländern ins Leben zu rufen. Aufgabe dieser Gruppen soll es sein, eigene Freizeitveranstaltungen der in Deutschland lebenden ausländischen Nationalitäten durchzuführen, ohne daß





Übersicht der Verpflegungsbahnhöfe

auf denen die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, die Unterwegsverpflegung der neu zum Einsatz kommenden und auch in Urlauber-Sonderzügen (Ar-Zügen) reisenden ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte übernimmt¹⁾

Verpflegungsbahnhof	Gau	Nation	Verpflegungs-träger	RBD.
Aachen	Köln-Aachen	Franzosen	AA. ²⁾	Köln
Apolda	Thüringen	Ost, Polen	DRK.	Erfurt
Arnoldstein	Kärnten	Italiener	DAF.	Villach
Aschaffenburg	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg
Augsburg Hbf.	Schwaben	Franz., Bulg., Kroaten, Ital.	NSV.	Augsburg
Bebra	Kurhessen	Italiener	NSV.	Frankfurt/M.
Bentheim	Weser-Ems	Holländer	DAF.	Münster
Berga-Kelbra	Halle-Merseburg	Ost		Kassel
Berlin-Altmoabit	Berlin	Ost, Polen	DRK./DAF.	Berlin
Berlin-Grunewald	Berlin	Ost, Polen	do.	Berlin
Berlin-Lehrter Bhf.	Berlin	Ost, Polen	do.	Berlin
Berlin-Weißensee	Berlin	Italiener	do.	Berlin
Biederitz	Magdeburg-Anhalt	Ost	DAF.	Hannover
Bregenz	Tirol-Vorarlberg	Italiener	NSV.	Augsburg
Brüschau-Brünnlitz	Sudetenland	Ost, Polen	NSV.	Breslau
Bromberg	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen	NSV.	Danzig
Calau	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Halle
Cosel	Oberschlesien	Ost	DAF.	Oppeln
Crailsheim	Württemberg-Hohenz.	Ost, Polen	NSV.	Stuttgart
Drebkau	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Halle
Dresden-Friedr.	Sachsen	Ost, Polen	DRK.	Dresden
Dresden Hbf.	Sachsen	Tschechen	DRK.	Dresden
Duisburg	Essen	Franzosen	NSV.	Essen
Eger	Sudetenland	Ital., Kroat., Serb., Bulg., Ost	NSV.	Regensburg
Eisenach	Thüringen	Franzosen, Ost	DRK.	Erfurt
Falkenberg	Halle-Merseburg	Ost	DRK.	Halle
Frankfurt/M. Hbf.	Hessen-Nassau	Franzosen	NSV.	Frankfurt/M.
Frankfurt/M.-Süd	Hessen-Nassau	Ital., Spanier	NSV.	Frankfurt/M.
Freiburg	Baden	Italiener	NSV.	Karlsruhe
Fulda	Kurhessen	Franzosen	NSV.	Frankfurt/M.
Görlitz	Niederschlesien	Ost/RR.	NSV.	Breslau
Güstrow	Mecklenburg	Ost u. übr. Nat.	DRK.	Schwerin
Hamburg, Norderstr.	Hamburg	Dt. Seelute	DAF.	Hamburg
Hamm	Westfalen-Süd	Ost, Polen	DRK.	Essen
Herzberg/Harz	Süd-Hann.-Braunschw.	Ost/RR.	NSV.	Kassel
Heilbronn	Württemberg-Hohenz.	Franzosen	NSV.	Stuttgart
Hochstadt-Marktzeuln	Bayreuth	Ost	DAF.	Nürnberg
Hof/Saale	Bayreuth	Serb., Kroat., Ital., Ost	DRK.	Regensburg
Innsbruck	Tirol-Vorarlberg	Ital., Kroaten	DRK.	München
Jena-Ost	Thüringen	Ost, Polen, Bulg., Kroat.	DRK.	Erfurt
Kaldenkirchen	Düsseldorf	Holländer	DAF.	Köln
Kankel	Wartheland	Ost	WH. ³⁾	Posen
Kassel Hbf.	Kurhessen	Franzosen	DRK.	Kassel

¹⁾ Vergl. S. A IV, 5 ²⁾ AA=Arbeitsamt ³⁾ WH=Wehrmacht Heer

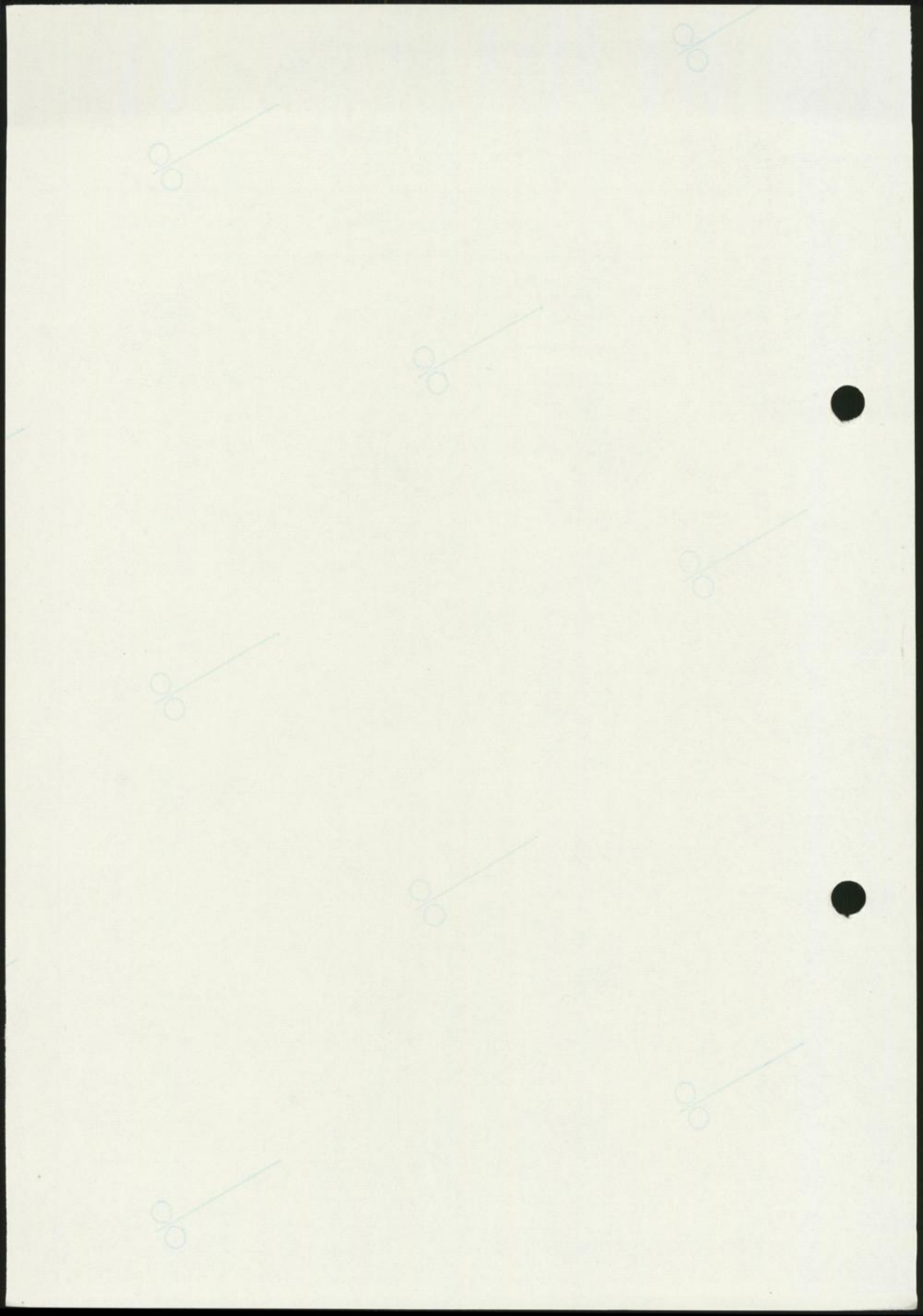


Verpflegungsbahnhof	Gau	Nation	Verpflegungs-träger	RBD.
Klagenfurt Hbf.	Kärnten	Ost, Kroaten	DAF.	Villach
Koblenz	Moselland	Franz., Span.	DRK.	Köln
Königszelt	Niederschlesien	Ost/RR.	NSV.	Breslau
Konitz	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen, RR.	DAF.	Danzig
Kornwestheim	Württemberg-Hohenz.	Franz., Ital., Bulg., Kroat.	NSV.	Stuttgart
Korschen (Brot, W.)	Ostpreußen	Ost	DAF.	Königsberg
Kufstein	Tirol-Vorarlberg	Ital., Kroaten	NSV.	München
Küstrin-Kietz	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Frankfurt/O.
Kutno (Brot)	Wartheland	Ost	DAF.	Posen
Landau	Westmark	Franzosen	DAF.	Mainz-Ludwigshafen
Landshut	Bayreuth	Ital./Ar-Z.	KDF.	Regensburg
Lehrte	Osthannover	Ost	NSV.	Hannover
Linz Gbhf.	Oberdonau	Kroat., Ital., Serb., Griech., Franz., Ar-Z.	DAF.	Linz
Linz Vbhf.	Oberdonau	Ost, Polen	DAF.	Linz
Löhne	Westfalen-Nord	Ost, Franzosen	NSV.	Hannover
Lohr/M.	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg
Lundenburg	Niederdonau	Ital., Kroaten	NSV.	Wien
Mannheim	Baden	Belg., Franz.	NSV.	Karlsruhe
Marburg/Drau	Steiermark	Bulg., Kroaten	AA. ¹⁾	Wien
Metz-Vorbrücken	Westmark	Franzosen	DAF.	Saarbrücken
Mühlhausen	Baden	Franz., Ital.	NSV.	Karlsruhe
München Hbf.	München/Obb.	Franzosen	NSV.	München
München-Ost	München/Obb.	Ost, Pol., Ital.	NSV.	München
Myslowitz (Brot, W.)	Oberschlesien	Ost	DAF.	Oppeln
Neumünster	Schleswig-Holstein	Ost	DAF.	Hamburg
Nürnberg Hbf.	Franken	Ital., Kroat., Serb., Griech.	DAF.	Nürnberg
Nürnberg-Märzfeld	Franken	Ost, Polen	DAF.	Nürnberg
Oschersleben	Magdeburg-Anhalt	Span., Franz.	NSV.	Hannover
Parchim	Mecklenburg	Ost u. übr. Nat.	DRK.	Schwerin
Plattling	Bayreuth	Serb., Kroat.	DRK.	Regensburg
Posen-Lazarus	Wartheland	Ost	WH. ²⁾	Posen
Regensburg-Ost	Bayreuth	Italiener, Ost	DAF.	Regensburg
Riesenburg	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen	DAF.	Danzig
Rosenheim	München/Obb.	Ost, Pol., Ital.	DAF.	München
Saalfeld	Thüringen	Italiener	DAF.	Erfurt
Sagan	Niederschlesien	Ost	DRK.	Breslau
Salzburg Hbf.	Salzburg	Bulg., Kroat., Ital., Serb., Griech.	NSV.	Linz
St. Valentin	Niederdonau	Kroaten	NSV.	Linz
Saybusch	Oberschlesien	Ost	DAF.	Oppeln
Schneidemühl Pbf.	Pommern	Ost	NSV.	Osten
Schweinfurt	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg
Singen	Baden	Italiener	NSV.	Karlsruhe
Soest	Westfalen-Süd	Ost, Polen	DRK.	Kassel
Steinheim	Hessen-Nassau	Ost	NSV.	Frankfurt/M.
Stentsch	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Frankfurt/O.
Stettin Gbhf.	Pommern	Ost	NSV.	Stettin

¹⁾ AA = Arbeitsamt ²⁾ WH = Wehrmacht Heer



Verpflegungsbahnhof	Gau	Nation	Verpflegungs-träger	RBD.
Straßhof	Niederdonau	Ost	AA.1)	Wien
Teterow	Mecklenburg	Ost u. übr. Nat.	DRK.	Schwerin
Thorn-Mocker	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen	DAF.	Danzig
Tuttlingen	Baden	Italiener	NSV.	Stuttgart
Uelzen	Ost-Hannover	Franz., Ital., Belgier	DRK.	Hannover
Villach	Kärnten	Italiener	DAF.	Villach
Widzew (Brot)	Wartheland	Ost	DAF.	Posen
Wien, Matzleinsdorfer Platz	Wien	Griech., Kroat., Serben	DAF.	Wien
Wien-Ost	Niederdonau	Ost/Ar-Züge	NSV.	Wien
Wien-Ost Gbhf.	Wien	Ost, Bulg., Griech., Kroat., Pol., Serb., Slow.	DAF.	Wien
Wien-Ost (Halle)	Wien	Ital., Rum., Slowaken	DAF.	Wien
Wörgl	Tirol-Vorarlberg	Ost	NSV.	München
Würzburg	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg



IV. Betreuung

(Sammlung der Vorschriften)

Gesetz über die Unterkunft bei Bauten Vom 13. Dezember 1934 (RGBl. S. I 1234)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

§ 3

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reiches (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen“ und der Reichsbahn) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmer ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die im § 3 genannten Stellen.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 10. Januar 1935 (RGBl. I S. 10)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die nach § 1 des Gesetzes zu erstellenden Unterkünfte (Schlaf- und Tagesräume) bei Hochbauten, Umbauten, Abbrucharbeiten, Brückenbauten und Tiefbauarbeiten aller Art (auch Landeskulturarbeiten u. dgl.).

(2) Zum Aufenthalt während der Ruhepausen und bei ungünstiger Witterung sind den Arbeitern besondere Unterkünfte (Tagesräume) zur Verfügung zu stellen; hiervon kann abgesehen werden, wenn weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, für die bereits Schlafräume zu erstellen sind. Bei kurzfristigen oder sich dauernd verlagernden Baustellen dürfen in der warmen Jahreszeit als Tagesunterkünfte wasserdichte Zelte verwendet werden.

(3) Werden statt einer besonders für diesen Zweck errichteten Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; diese Räume müssen im übrigen den baupolizeilichen Bestimmungen für Wohnräume genügen.

(4) Auf Wohnschiffe finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe der Unterkünfte (§ 4 Abs. 1), die Beschaffenheit des Fußbodens (§ 4 Abs. 1) und die Betten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2) keine Anwendung.

(5) Auf Zelte finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe und den Luftraum (§ 4 Abs. 1) sowie über die Wände, Dächer und Decken (§ 4 Abs. 1 und 2) keine Anwendung.

(6) Sind auf einer Baustelle gleichzeitig mehrere Unternehmer tätig, so können sie eine gemeinsame Unterkunft errichten.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Unternehmer hat spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit auf einer Baustelle, die mindestens eine Woche lang betrieben wird, der Aufsichtsbehörde die Lage der Baustelle, die Zahl der regelmäßig unterzubringenden Arbeiter, den Aufstellungsort und die Beschaffenheit der Unterkünfte sowie den Namen des für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Betriebsleiters anzuzeigen.

§ 3

Lage der Unterkunft

(1) Die Unterkünfte müssen möglichst nahe der Baustelle liegen und leicht erreichbar sein. Tagesunterkünfte sollen in der Regel nicht weiter als 300 Meter von der Baustelle entfernt sein.

(2) Ist infolge Fortschreitens der Baustelle die Entfernung zur Übernachtungsunterkunft zu groß geworden, etwa über 5 Kilometer, und ist eine Verlegung der Unter-

kunft nicht möglich, so ist der Verkehr, z. B. durch Bereitstellung einwandfreier Fahrgelegenheit auf Baugleisen, möglichst zu erleichtern.

(3) Unter Gerüsten, in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Maschinen und Aufzügen sowie in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, dürfen Unterkünftsräume nur eingerichtet werden, wenn die Räume und ihre Zugänge besonders geschützt werden.

§ 4

Bauliche Ausführung

(1) Alle Unterkünfte (Tages- und Schlafräume) müssen im Mittel mindestens 2,3 Meter hoch sein. Sie müssen wetterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muß mit einem dichten, trockenen, fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter ist in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter (in Wohnungen 5 Kubikmeter), in den Tagesräumen eine Bodenfläche von mindestens 1 Quadratmeter (in Wohnwagen 0,75 Quadratmeter) vorzusehen.

(2) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(3) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst von der Wetterseite abgewandt liegen. Vor den Eingängen sind Fußabtreter anzubringen.

(4) Wohnwagen müssen bequem und sicher (durch Stufenleiter u. dgl.) zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. In den Wohnwagen muß ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite frei bleiben.

(5) Die Unterkünfte müssen durch Fenster ausreichend erhellt werden (Mindestgröße etwa ein Zehntel der Fußbodenfläche). Die Fenster müssen zugdicht schließen und sich leicht öffnen lassen, soweit dies für eine ausreichende Lüftung erforderlich ist.

(6) Wohnwagen müssen besonders in der Decke oder in den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke anzubringende Lüftungseinrichtungen haben.

(7) Bei Zelten ist durch Einbau von Luftklappen für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

(8) Eine Heizvorrichtung zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist feuersicher aufzustellen; für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen dürfen in den Räumen nur für den Tagesbedarf vorhanden sein. Die Heizung ist bei einer Außentemperatur von weniger als 10 Grad Celsius in Betrieb zu setzen.

§ 5

Einrichtung und Benutzung

(1) In einem Schlafraum dürfen in der Regel nicht mehr als 20 Arbeiter untergebracht werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Räume möglichst schichtweise zu belegen. Weibliche Personen, die für Hilfsdienste in der Küche oder dergleichen vorhanden sind, müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden.

(2) Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle von Eisen oder gehobeltem Holz, die vom Fußboden durch einen mindestens 0,3 Meter hohen Luftraum getrennt ist und an einer Längsseite zugänglich sein muß, zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei

Betten dürfen nicht übereinander stehen. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden.

(3) Die Bettstelle muß mindestens mit Strohsack und Kopfkissen, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Wolldecken oder mit einem Oberbett versehen sein. Für jedes Bett sind ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und für die Decken oder das Oberbett zu liefern.

(4) Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu erneuern. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein mit frischem Stroh und sauberen Bezügen versehenes Bett zu geben.

(5) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe zuzuweisen, daß die für die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Eßvorräte einwandfrei untergebracht werden können. Soweit nur Tagesunterkünfte zu erstellen sind, müssen zum Aufhängen der Kleider wenigstens Kleiderhaken und über diesen Bortbretter mit Einzelfächern zur Aufbewahrung der mitgebrachten Speisen und Getränke angebracht werden. Für jeden Arbeiter muß genügend Platz zum Umkleiden vorhanden sein.

(6) Zum Trocknen nasser Kleidung sind, möglichst nicht in Schlaf- und Tagesräumen, geeignete Einrichtungen zu schaffen. Kleider und Schuhe müssen so aufgehängt oder abgestellt werden können, daß ihre Trocknung und Lüftung von allen Seiten möglich ist (Kleiderhaken mit Kleiderbügeln, Schuhroste, nicht ganze Bretter!).

(7) Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist.

(8) Zum Wärmen von Speisen und Getränken ist eine geeignete Einrichtung nebst Brennstoff zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine gemeinsame Küche bereitgestellt wird. Zum Reinigen des Eßgeschirrs ist warmes Wasser zu liefern.

(9) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(10) Für jeden Arbeiter muß ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für je fünf Arbeiter mindestens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(11) Räume, die während der Dunkelheit benutzt werden, sind so zu beleuchten, daß an den Tischen auch zum Lesen und Schreiben ausreichende Helligkeit vorhanden ist; offenes Licht darf nicht verwendet werden.

(12) Alle Räume sind ungezieferfrei zu halten und täglich zu reinigen. Fußböden und Sitze sind außerdem einmal wöchentlich, Tische täglich zu scheuern. In jedem Raum sind Aschenbecher sowie Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier u. dgl.) in ausreichender Zahl aufzustellen, die nach Bedarf, mindestens täglich einmal, geleert werden müssen. Es ist zu verbieten, diese Behälter für Speisereste zu verwenden.

(13) Den Arbeitern ist pflegliche Behandlung aller Räume und Nebenräume durch Anschlag zur Pflicht zu machen. Die Benutzung der Betten in voller Kleidung und mit Stiefeln sowie das Ausspucken in der Unterkunft sind durch Anschlag zu verbieten.

(14) Baustoffe, Baugeät, Fahrräder usw. dürfen in den Unterkünften nicht gelagert oder untergestellt werden.

(15) Zur Aufbewahrung des Werkzeuges sind den Arbeitern verschließbare Behälter zur Verfügung zu stellen.

(16) Zur Aufbewahrung von Fahrrädern sind Einrichtungen zu treffen, die ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten und die diebstahlsichere Aufbewahrung der Fahrräder ermöglichen.

§ 6

Aborte

(1) Sofern leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen für jede Unterkunft neben einer Anlage zum Austreten besondere Aborte eingerichtet werden. Weiblichen Personen, die für Hilfsdienste in der Küche u. dgl. vorhanden sind, muß ein besonderer abgetrennter Abort zur Verfügung gestellt werden. Die Aborte sind frei stehend, von der Straße abgewandt, von der Unterkunft und von Trinkwasserbrunnen mindestens 20 Meter entfernt so anzulegen, daß sie auch im Dunkeln leicht zu finden sind. Die Zugangswege sind zu befestigen.

(2) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich und sittlich einwandfrei sein. Sie müssen wetterdicht, mit Licht- und Lüftungsöffnungen versehen und in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Für je 20 Arbeiter ist mindestens ein Abort vorzusehen, der aus dichtem Sitzbrett, gehobelem Sitz mit Deckel, Seitenwänden und einer von innen verschließbaren Tür bestehen muß, soweit nicht im Einzelfall Reihenaborte für ausreichend gehalten werden.

(4) Böden und Sitzbrett sind stets sauber zu halten. Die Sitzbretter sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal, zu scheuern.

(5) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen, die, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk u. dgl.) zu desinfizieren sind. Das öftere Einwerfen von Torfmuß in die Behälter und Gruben wird empfohlen. Der Inhalt der Behälter und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

§ 7

Krankenstube, erste Hilfe

(1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über 50 Arbeitern ist eine Krankenstube vorzusehen. Diese muß mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein. Ein in der Ersten Hilfe ausgebildeter Betriebsshelfer muß vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Wohnung und Fernsprecher des nächsten Arztes sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Auf jeder Baustelle ist Notverbandzeug im Rahmen der vom Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellten „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

§ 8

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer, als zuverlässig anerkannte Handfeuerlöscher o. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 9

Schluß- und Übergangsvorschriften

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Anforderungen zu stellen, sofern sie diese nach der Art der Arbeiten und nach der Lage der Baustellen für notwendig hält, oder Erleichterungen zuzulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.
- (2) Auf der Baustelle ist ein Abdruck dieser Verordnung an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 10. Januar 1935 (RGBl. I S. 10) außer Kraft.

**Erlaß des Reichsarbeitsministers zur Ausführungsverordnung zum Gesetz
über die Unterkunft bei Bauten**

Vom 17. Dezember 1938. (R ArbBl. 1939, Heft 2 S. III 7.)

Bei der Durchführung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Fahrbare Unterkünfte (Wohnwagen) müssen in der Regel bahnverladbar und demgemäß auf Reichsbahnprofil gebaut sein. Es werden deshalb auch häufig alte, auf Reichsbahnprofil gebaute Möbelwagen zu Wohnwagen umgebaut. Die Forderung nach Bahnverladbarkeit schließt jedoch die Einhaltung der in § 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen durchschnittlichen Höhe von 2,30 Meter für Wohnwagen aus. Solche Wagen sind daher, insbesondere auch im Hinblick auf die durch Verwendung alter Möbelwagen erzielte, gegenwärtig sehr zu begrüßende Materialersparnis, nicht zu beanstanden, wenn sie an der höchsten Stelle eine lichte Höhe von etwa 2,30 Meter haben.
2. Ausnahmen für ortsveränderliche Unterkünfte aller Art, die auf Grund von § 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung erteilt werden, sind auch bei Aufstellung der Unterkunft im Bezirk eines anderen Gewerbeaufsichtsamtes anzuerkennen, sofern der allgemeine Zustand der Unterkunft ihre Weiterbenutzung unbedenklich erscheinen läßt.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Unterbringung

Vom 2. Dezember 1940

(Abgedruckt S. B I a 11)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften

Vom 12. Mai 1942

(Abgedruckt S. B I a 11)

Lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Zwangsweise Zurücküberführung aus Einzelunterkünften in Gemeinschaftslager;

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz

Vom 8. Februar 1943

Auf Anregung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. hat der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei über die Frage der lagermäßigen Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte die Staatspolizeistellen gegen Ende 1942 unterrichtet. Der wesentlichste Fortschritt, den der Erlaß des Reichsführers **SS** bringt, besteht in der Weisung an die nachgeordneten Polizeidienststellen, gegebenenfalls durch staatspolizeiliche Auflagen die Umquartierung von ausländischen Arbeitern aus Privatwohnungen in Gemeinschaftslagern zu erzwingen. Bisher haben nach den Berichten der Gauverwaltungen die Polizeidienststellen mehrfach auch in den Fällen, wo eine solche Umquartierung möglich war, ein Einschreiten im Zwangswege mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Diese ist nunmehr durch den vorstehenden Erlaß reichseinheitlich geschaffen, soweit nicht schon in einzelnen Gebieten die dort erlassenen Polizeiverordnungen noch weitergehende Ermächtigungen für die Polizei enthalten. Dies ist u. a. der Fall im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund der Polizeiverordnung vom 28. November 1942, im Reichsgau Steiermark auf Grund der Anordnung des Reichsstatthalters vom 17. Juni 1942 und im Gau Hamburg auf Grund der Anordnung des Gauleiters vom 17. März 1941.

Sollten in Zukunft Fälle beobachtet werden, in denen die Umquartierung von Ausländern nach den im Erlaß des Reichsführers **SS** enthaltenen Grundsätzen zulässig und auch angesichts der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten durchführbar ist, wende man sich an die Polizeimeldestellen.

Todesfälle durch Entwesung von Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 61 b)

**Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von
Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)**

Vom 14. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 372)

(Abgedruckt S. B I a 14 b)

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken

Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

**Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende
Bettwäsche**

Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 h)

Reinigungsmittel für 'Ausländerlager

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß ausländische Arbeiter in der Versorgung mit Seife und Waschmittel der inländischen Bevölkerung gleichgestellt sind. Jeder Insasse eines Lagers erhält also entweder durch Ausstellung einer Reichsseifenkarte oder durch Erteilung eines Bezugscheines an die Lagerleitung die Normalverbrauchermengen an Seifenerzeugnissen und Waschmitteln zugeteilt. Diese bestehen aus: ein Stück Einheitsseife, ein Normalpaket Wasch- (Seifen-) Pulver und einer Normaleinheit Zusatzwaschmittel je Kopf und Monat. Die Zuteilung muß ausreichen, um den gesamten Reinigungsbedarf der einzelnen Lagerinsassen zu befriedigen. Wenn sich der Einsatz von bezugscheinfreien Reinigungsmitteln nicht umgehen läßt, beispielsweise nach Ausbruch einer Krätze-Epidemie (oder zu deren Verhütung), empfiehlt es sich, hautschonende Reinigungsmittel oder neutralwaschende Reinigungsmittel, wie Glyna oder Frapantol, auszugeben.

12. Nachtrag

Lagerverordnung vom 14. Juli 1943
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 28. Oktober 1943

Nach der Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte ist diese allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß hierdurch die der Gewerbeaufsicht nach der Lagerverordnung vom 14. Juli 1943 obliegenden Aufgaben keine Einschränkung erfahren. Die Bestimmungen der Lagerverordnung, insbesondere die Festlegung von Mindestforderungen, sind gerade auf Anregung der Deutschen Arbeitsfront und in engster Fühlungnahme mit ihr und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Zentralbehörden aufgestellt worden. Wie bereits am Schluß der einleitenden Darlegungen zur Lagerverordnung ausgeführt, haben die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln (RAM. VII a 4901 vom 20. Oktober 1943 an die Gewerbeaufsichtsbehörden).

Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 28. Oktober 1943

Über die besonderen Maßnahmen gegen den ansteigenden Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern werden die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung wie folgt unterrichtet:

„Trotz aller Bemühungen ist einwandfrei ein Ansteigen des Befalls der Gemeinschaftslager mit Ungeziefer festzustellen. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Lagerführer bzw. die Betriebe erst dann gegen Läuse, Wanzen, Flöhe usw. etwas unternehmen, wenn die Lager so stark befallen sind, daß nur noch mit radikalen Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann.

Diese radikalen Mittel bestehen in der Durchgasung mit Blausäuregas, Schwefeldioxyd usw. Diese Stoffe stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, um in kurzen Abständen diese Durchgasungen zu wiederholen. Einer Steigerung der Produktion dieser Stoffe sind durch die Kriegsverhältnisse Grenzen gesetzt, so daß andere Maßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Anwendung derselben und unter allen Umständen zu einer Reinhaltung der Lager beitragen müssen.

Alle durchzuführenden Maßnahmen müssen darauf hinzielen, die Lager durch Anwendung lagereigener Maßnahmen, wie Scheuerentwesungen usw., reinzuhalten bzw. die Spanne zwischen den notwendig werdenden Durchgasungen wesentlich zu verlängern.

Ich ordne daher in Übereinstimmung mit dem Reichsminister des Innern, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsgesundheitsführer, dem Arbeitsausschuß Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel beim Reichs-

minister für Rüstungs- und Kriegsproduktion und der Reichsvereinigung der Schädlingsbekämpfer (RDS.) mit sofortiger Wirkung an:

In jedem Lager ist ein Entwesungsmann (E.-Mann) einzusetzen, der für alle durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der vorgeschriebenen Meldungen verantwortlich ist.

Die Aufgaben des E.-Mannes sind folgende: Ständige Überwachung des Lagers und Beobachtung der Lagerbewohner auf Ungeziefer, Einleitung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen, z. B. Scheuerentwesung (siehe ‚Merkblatt für Lagerentwesung‘ und ‚Richtlinien für die zweckentsprechende Auswahl von Mitteln, Apparaten und Verfahren zur Entwesung‘ des Arbeitsausschusses Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel). Bei stärkerer Verlausung, Verwanzung und Verflöhung des Lagers veranlaßt er den Lagerführer zur Meldung an den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung.

Die E.-Männer werden von seiten des Amtes laufend über ihre Aufgaben, insbesondere über die Durchführung der Maßnahmen, unterrichtet und seitens der Gaue in Lehrgängen geschult.

Die bei den Gaubeauftragten eingehenden Meldungen über zu entwesende Lager werden von diesen entsprechend dem Eingang oder der Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten an den Arbeitsausschuß Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel, Arbeitsstab Unterkunftsentwesung, zur Entscheidung und Weitergabe an die Reichsvereinigung der Schädlingsbekämpfer geleitet, die in der vom Gaubeauftragten festgesetzten Reihenfolge Entwesungsbetriebe einsetzt und für die Zuweisung der benötigten Materialien Sorge trägt.

Die E.-Männer sind dahingehend zu überwachen, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben laufend durchführen.

Die Einsetzung der E.-Männer ist bis zum 15. November 1943 zu melden. In großen Lagern muß diese Tätigkeit hauptamtlich, in kleineren Lagern nebenamtlich von einem Gefolgschaftsmitglied aus den Reihen des Lagerpersonals übernommen werden. In allen Fällen ist beim Betrieb sicherzustellen, daß der E.-Mann für seine Aufgaben ständig zur Verfügung steht.

Nach erfolgter Meldung, daß in jedem Lager der E.-Mann eingesetzt ist, beginnt sofort die laufende Unterrichtung desselben über seine Aufgaben, das zur Verfügung stehende Material, die Bekanntgabe der Lieferfirmen usw.

Die E.-Männer nehmen nicht eher ihre Arbeit auf, bevor nicht vom Amt für Arbeitseinsatz die nötigen Anweisungen an die Gaubeauftragten ergangen sind. In die in den Gauverwaltungen durchzuführenden Lagerführerschulungen sind entsprechende Vorträge einzubauen. Es stehen hierfür geeignete Referenten und, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, auch Ärzte der Gesundheitsämter zur Verfügung.

Dieser Anordnung ist die allergrößte Bedeutung beizumessen, da alle bisherigen Teilmaßnahmen erfolglos geblieben sind und diese neue Aktion, die in Übereinstimmung mit allen in Frage kommenden Stellen durchgeführt wird, unbedingt zum Erfolg führen muß.“

Reinhaltung der Unterkünfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Ein Industriekonzern, der im ganzen Reich Gemeinschaftslager unterhält, hat durch die in Wechselschicht arbeitenden ausländischen Gefolgschaftsmitglieder die Unterkünfte gegen eine entsprechende Bezahlung reinigen lassen. Die Beschäftigung von Barackenwärtern entfiel somit. Diese Maßnahme hat sich bewährt. Es konnten hierdurch bisher jährlich 576 000 Arbeitsstunden eingespart werden. Weitere Werke des Konzerns stellen sich zur Zeit ebenfalls auf diese Maßnahme um.

Bei der außerordentlichen Knappheit an geeignetem Lagerpersonal wird diese Maßnahme allgemein empfohlen.



Rundschreiben des Volksbildungswerkes an die Gauvolksbildungswarte Richtlinien für die Erteilung von Sprachunterricht an ausländische Arbeiter

Ziel des Deutschunterrichts an ausländische Arbeiter soll zunächst ein fließendes und sinngemäßes Sprechen sein, damit der Fremdsprachige sich an seinem Arbeitsplatz und im Verkehr mit jedem Deutschen verständlich machen kann. Darüber hinaus wird das geläufige Lesen deutschen Schrifttums und die wortrichtige Niederschrift einfacher Tatsachenzusammenhänge zu fördern sein. Damit gewinnt der Ausländer ein verständnisvolles Mitleben und Einfühlen in die Eigenarten unseres völkischen Lebens und Interesse für das neue Deutschland, seine kulturelle, soziale und wirtschaftliche Stellung in Europa und den völkerverbindenden Waren- und Leistungsaustausch im europäischen Großraum.

Der Unterricht ist zunächst direkter Sprachunterricht, bei dem durch anschauliche Sprechübungen sich der Ausländer an den Sprachklang und die Sprachmelodie des Deutschen gewöhnt und stets gehalten ist, durch Fragen und Antworten in deutscher Sprache sich verständlich zu machen. Chorsprechen und Chorsingen von deutschen Liedern fördern besonders. Nach Möglichkeit ist anzustreben, die Teilnehmerzahl von 30 für den einzelnen Kursus nicht zu überschreiten.

Arbeitsgrundlage für den Unterricht sind die vom Volksbildungswerk herausgegebenen „Unterrichtsbogen für ausländische Arbeiter“. Diese Unterrichtsbogen sind nur eine methodische Richtlinie, die vom Lehrer den örtlichen Verhältnissen angepaßt und aufgebaut werden kann. Besprechungen der Verkehrseinrichtungen, von Einkäufen an Hand der Lebensmittelkarten, Beobachtungen und Erfahrungen aus dem täglichen Leben, die Besonderheiten des Arbeitsvorganges, für den der Fremde an seinem Arbeitsplatz eingesetzt ist, bilden die Grundlage für erweiternde Sprechübungen. Den Einübungen lebensnaher Sprechbeziehungen wird der Ausländer mit besonderem Interesse folgen, befähigen ihn doch diese Übungen, sich im Arbeitsbetrieb rasch verständlich zu machen und den Anweisungen der deutschen Werkmeister reibungslos nachzukommen. Das tägliche Deutsch macht den Grundbestand von notwendigen Wörtern und Sätzen aus, der von Stunde zu Stunde erweitert und vertieft wird.

Das geläufige und sinngemäße Sprechen ist Ausgangspunkt für die notwendigen Belehrungen aus der Sprachlehre. Auf keinen Fall darf daher von Regeln und Übungsversen ausgegangen werden. Diese Belehrungen werden zunächst gelegentlich aus der jeweiligen Sprechsituation heraus entwickelt, soweit sie zum Verständnis des Gesprochenen und Geschriebenen erwünscht sind. Grundsätzlich wird der im Sprechunterricht erworbene Sprachschatz durch Anschreiben und Zeichnungen an der Tafel veranschaulicht und durch Eintragung in das Merkheft gesichert. Der zum Verständnis der Arbeitsvorgänge eines Betriebes erforderliche besondere Wortschatz ist durch Besichtigung und Rückfrage im Betrieb zusammenzustellen und in den Sprachunterricht einzuziehen. Systematische Sprachlehre, Belehrung über Beugung und Geschlecht des Hauptwortes, Beugung des Eigenschaftswortes und des Zeitwortes, über Fürwörter usw. ergibt sich als Vertiefung und Zusammenfassung nach erlangter Sprachgeläufigkeit. Diktate und kleine Niederschriften folgen in gleicher Weise; sie sind möglichst von Anfang an anzustreben. Soweit die von amt-

lichen Stellen herausgegebenen Wörter- und Nachschlagebücher greifbar sind, können diese zur Vertiefung des Erlernten verwendet werden. Als Lehrmittel dienen die Unterrichtsbogen für ausländische Arbeiter. Zur Veranschaulichung wird die Verwendung von farbiger Kreide empfohlen. Es ist auch besonders Wert zu legen auf einen gepflegten Unterrichtsraum, damit die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer nach der anstrengenden Tagesarbeit gehoben wird.

Wo nicht besonders günstige Verhältnisse eine höhere Stundenzahl ermöglichen, werden wöchentlich zwei Doppelstunden die Regel sein. Die entstehenden Unkosten (Lehrerhonorar, Raummiete, Lehrmittel) sind tunlichst durch die Arbeitgeber (Betriebe) aufzubringen unter Hinweis auf die gesteigerte Einsatzmöglichkeit des sprachgeschulten Fremdarbeiters. Es würde sich allerdings empfehlen, daß die Betriebe sich die Auslagen für die Lehrmittel, Unterrichtsbogen und Schreibmaterial als Anerkennungsgebühr von den Teilnehmern zurückerstatten lassen. Über die Unterrichtsstunden wird von jeder Lehrkraft ein Tagebuch geführt (fachliche und personelle Eintragungen).

M u s t e r

An den
Gaukassenwart und Gauvolksbildungswart
der NSG. „Kraft durch Freude“
Gaudienststelle
.....

Ich/Wir beauftragen Sie hiermit, in meinem/unserem Betriebe Deutschkurse an fremdsprachige Arbeiter durchzuführen.

Als Gebühr vergüte ich/wir Ihnen den Betrag von

RM

(in Worten:)

je Kursus. Das Geld wird Ihnen vor Beginn der Kurse gezahlt.

Der Lehrer wird von Ihnen zur Verfügung gestellt. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 50 Schüler je Kursus. Die Unterrichtsdauer beläuft sich auf 25 Wochen mit je zwei Doppelstunden.

Ich/Wir stellen den Unterrichtsraum einschl. Tafel, Kreide, Beleuchtung, Heizung usw. für diese Unterrichtszwecke kostenlos zur Verfügung.

Einen etwaigen Stundenausfall werde ich Ihnen 48 Stunden vor dem Unterrichtstage bekanntgeben, da mir bekannt ist, daß andernfalls kein Anspruch auf Nacherteilung der ausgefallenen Stunden besteht.

Heil Hitler!

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Herausgabe von Sprachführern¹⁾

Vom 15. Mai 1942

Bei der Deutschen Verlagsgesellschaft mbH., Berlin, sind auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Sprachführer für ausländische Arbeitskräfte erschienen. Da die Verbreitung der Sprachführer den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe darauf hinzuweisen.

Die Preise der bisher erschienenen Sprachführer betragen:

Deutsch für Franzosen	1,50 RM.
Deutsch für Italiener	2,— RM.
Deutsch für Holländer	1,— RM.
Deutsch für Slowaken	1,— RM.
Deutsch für Spanier	1,— RM.
Deutsch für Tschechen	1,50 RM.

Bei Abnahme größerer Mengen wird entsprechender Rabatt gewährt.

Betreuung ausländischer Arbeiter

Erlaß des GBA. vom 22. Juni 1943 (RArbBl. S. I 358)

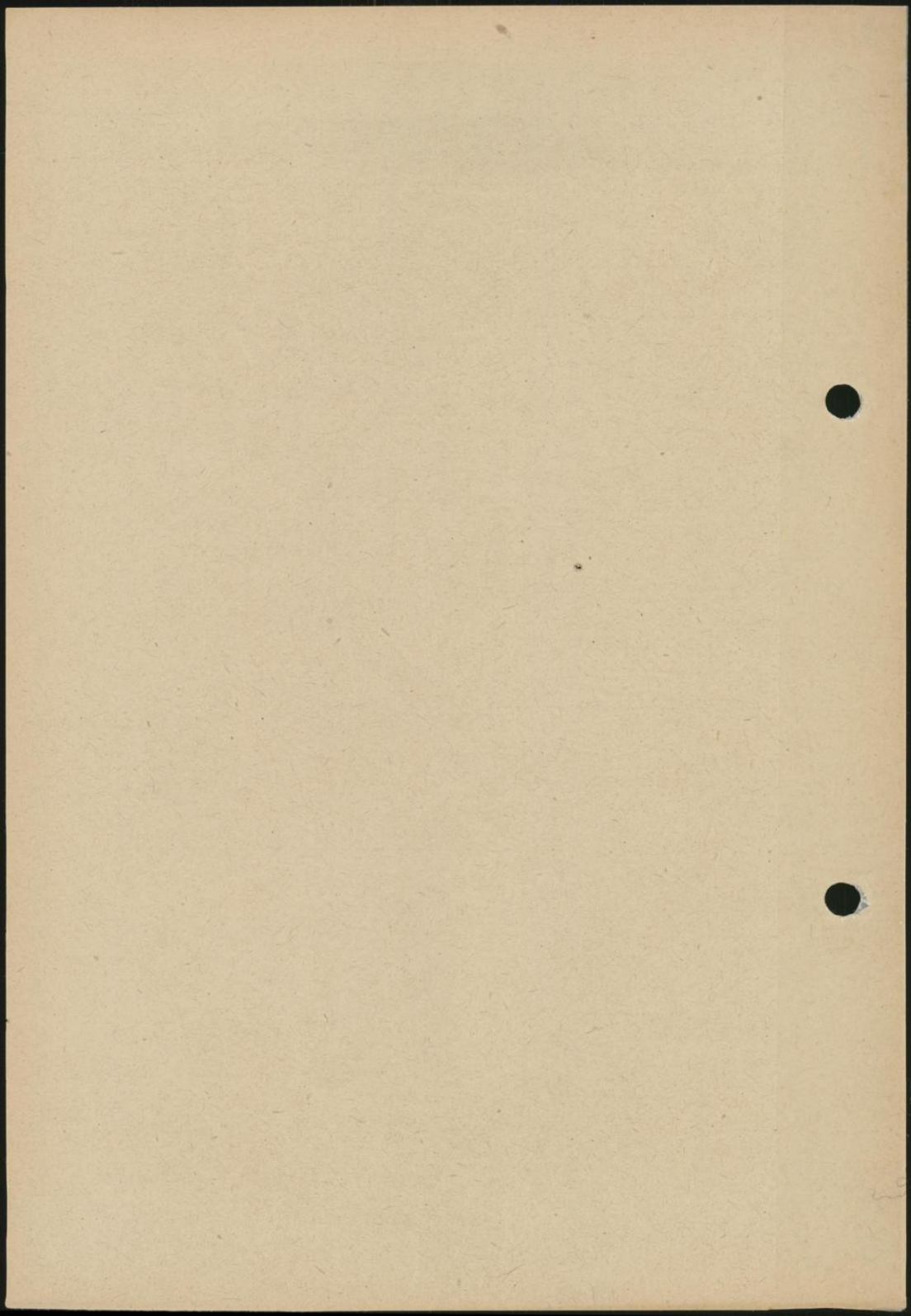
Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete hat die Fremdsprachendienst-Verlagsgesellschaft mbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, folgende Sprachführer herausgegeben:

- Ukrainisch-Deutsch und Deutsch-Ukrainisch für die Industrie zum Preise von 1 RM.,
- Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch für die Industrie zum Preise von 1 RM.,
- Ukrainisch-Deutsch und Deutsch-Ukrainisch für die Landwirtschaft zum Preise von 70 Rpf.,
- Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch für die Landwirtschaft zum Preise von 70 Rpf.

Die Sprachführer können nur durch den Verlag bezogen werden. Ich bitte, die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, auf vorstehenden Erlaß hinzuweisen.

(GBA. VIc 5783/133, ARG. 788/43.)

¹⁾ Vgl. auch die Ausführungen auf Seite A IV b 20 a ff., wo noch weitere Sprachführer aufgeführt sind.



Aus den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren

In den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren wird mitgeteilt, daß keine Reichskleiderkarte erhalten: **ausländische Arbeiter.**

Als ausländische Arbeiter gelten Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die für mehr oder weniger lange Zeit zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit ins Inland kommen. Diese Personen begründen jedoch keinen festen Wohnsitz im Reich, sondern behalten ihren dauernden Wohnsitz im Ausland, wo sich auch ihre Familien befinden. Gewöhnlich schicken sie einen Teil ihres Arbeitsentgeltes ins Ausland. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Reich kehren sie in ihre ausländische Heimat zurück.

Nur in sehr seltenen Fällen kann angenommen werden, daß solche Personen einen festen inländischen Wohnsitz haben und infolgedessen eine Gleichstellung mit inländischen Verbrauchern zutrifft. Für die Gleichstellung mit inländischen Verbrauchern genügt es nicht, daß ausländische Arbeiter von vornherein auf längere, unbegrenzte Zeit im Inland Beschäftigung aufnehmen. Zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes und der damit verbundenen Ausgabe der Reichskleiderkarte sind weitere Merkmale notwendig (z. B. jahrelange Beschäftigung an der gleichen Arbeitsstätte oder am gleichen Ort, Haushaltsgründung usw.).

Als Maßstab für die Erteilung von Bezugscheinen für kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren an ausländische Arbeiter gelten im Höchstfalle die Versorgungsmöglichkeiten inländischer Verbraucher auf Grund der Reichskleiderkarte.

Zigeuner, die keinen festen Wohnsitz haben, werden wie ausländische Arbeiter behandelt.

Für Personen polnischen Volkstums gilt eine besondere Regelung.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter und volksdeutsche Rückwanderer sowie Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 7. Mai 1940

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. April 1940 Nr. 215/40 BWA. S. 2/4794/40.

Betrifft: Versorgungskontrolle bei volksdeutschen Rückwanderern und ausländischen Wanderarbeitern. Ausstellung von Wanderpersonalkarten.

1. Die Versorgung volksdeutscher Rückwanderer (Balten-, Wolhynien-deutsche, Südtiroler usw. mit bezugsbeschränkten gewerblichen Erzeugnissen erfolgte in der Zeit vor der Selbsthaftmachung an den Orten mit

längerer Aufenthaltsdauer regelmäßig unter Anlegung der üblichen Personalkarte. Die Rückwanderer haben von den Wirtschaftsämtern dieses Aufenthaltsortes meist auch die Reichskleider- und Seifenkarte sowie Bezugscheine für Notbedarf erhalten.

Demgemäß fordern nach Seßhaftmachung der Rückwanderer die für den neuen Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsämter (Kartenausgabestellen) zunächst alle in dem (den) bisherigen Aufenthaltsort(en) bereits angelegten Personalkarten mit dem Vermerk über die ausgegebenen Bezugskarten und -scheine.

Rückwanderern aus Italien werden gemäß Runderlaß Nr. 136/40 RWiM. vom 13. März 1940 die Reichskleider- und Seifenkarten gegen entsprechenden Vermerk auf dem Rückwandererausweis ausgehändigt. Verlangen Rückwanderer aus Italien nach der Seßhaftmachung Reichskleider- oder Seifenkarten, so ist zur Vermeidung doppelter Kartenausgabe der Rückwandererausweis vorzulegen.

Die Versorgungskontrolle hat demgemäß bei den Rückwanderern auch weiterhin für die Zeit vor der endgültigen Seßhaftmachung (und damit Begründung eines neuen Wohnsitzes) nicht etwa durch Ausstellung von Wanderpersonalkarten, sondern durch Anlegung von Personalkarten gemäß Abs. I zu erfolgen. Die Ausstellung von Wanderpersonalkarten bleibt für Verbraucher, die bei ihrer Berufsausbildung von Ort zu Ort ziehen (vgl. Bem. zu § 4 i. Rderl. 737/39 BWA.), vorbehalten.

2a) Ausländische Wanderarbeiter erhalten die Wanderpersonalkarte auf Antrag bei Vorlage einer Arbeitskarte für das Jahr 1940 bzw. eines gültigen Befreiungsscheines (der ausländische Wanderarbeiter erhält stets nur ein Legitimationspapier, also entweder die Arbeitskarte oder den Befreiungsschein. Die Arbeitskarte bedeutet die Genehmigung zum Eingehen eines bestimmten Arbeitsverhältnisses, sie ist also beim Arbeitsplatzwechsel von dem neu zuständigen Arbeitsamt jedesmal neu auszustellen. Der Befreiungsschein ermächtigt zum Arbeitsplatzwechsel und wird demgemäß von dem für den ersten Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamt ausgegeben.)

Die Tatsache der Ausstellung der Wanderpersonalkarte ist auf der Arbeitskarte bzw. dem Befreiungsschein durch das Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) zu vermerken.

Sofern ausländische Wanderarbeiter in Einzelfällen bei Stellung ihres Antrages noch nicht im Besitze einer endgültigen Arbeitskarte sind, wird die Wanderpersonalkarte bei Vorlage einer vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellten vorläufigen Arbeitserlaubnis bzw. eines vorläufigen Befreiungsscheines ausgehändigt. Die Ausgabe von Wanderpersonalkarten auf Grund derartiger vorläufiger Arbeitserlaubnisse oder Befreiungsscheine ist den Arbeitsämtern schriftlich mitzuteilen. Bei der später folgenden Ausstellung

1. Nachtrag

von endgültigen Arbeitskarten bzw. endgültigen Befreiungsscheinen wird von den Arbeitsämtern auf diesen die Aushändigung der Wanderpersonalkarte vermerkt; dies gilt entsprechend bei erneuter Ausstellung einer Arbeitskarte infolge Arbeitsplatzwechsels. Der Herr Reichsarbeitsminister wird die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter entsprechend anweisen.

Als ausländische Wanderarbeiter gelten auch Polen sowie Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement. Angehörige der polnischen Volksgruppe aus den eingegliederten Ostgebieten werden bis auf weiteres ebenfalls als ausländische Wanderarbeiter behandelt; sie erhalten ihre Wanderpersonalkarte (gegen Aushändigung einer Wanderpersonalkarte bestehen in diesem Fall keine Bedenken, da für diese Personen in ihrer Wohnsitzgemeinde in der Regel noch keine Personalkarte angelegt sein wird und mit der Wanderpersonalkarte auch nur der dringendste Arbeitsausrüstungsbedarf gedeckt werden soll) gegen Eintragung in die Arbeitskarte bzw. den Befreiungsschein. An Bewohner der eingegliederten Ostgebiete gegen Vermerk auf der Arbeitskarte bzw. den Befreiungsschein ausgestellte Wanderpersonalkarten sind von den ausstellenden Wirtschaftsämtern (Kartenausgabestellen) den für den Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsämtern zu melden. Diese ziehen die Karten nach Rückkehr der Arbeiter in die Wohnsitzgemeinden zum Ausschluß von Doppelbezug ein.

Volksdeutsche aus den eingegliederten Ostgebieten besitzen gleichfalls keine Arbeitskarten bzw. Befreiungsscheine. Sie werden gleich Inländern behandelt. Ihre Versorgung erfolgt also durch die Wohnsitzbehörde.

Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen gleichfalls keine Arbeitskarte bzw. Befreiungsschein. Bei der Ausstellung der Wanderpersonalkarte ist in diesen Fällen stets die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu fordern, daß die Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitseinsatzbehörde erfolgt.

b) Ausländische Wanderarbeiter erhalten keine Reichskleiderkarte. Bezugscheine für bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren sind ihnen nur in dem für ihre Arbeitsausrüstung unentbehrlichen Umfang und gemäß meinen Richtlinien für die Wirtschaftsämter zu der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Seite 3) — gegen Eintragung auf der Wanderpersonalkarte — zu erteilen. Nur für die polnischen Arbeiter, deren Versorgung mit Arbeitskleidung in dem Rderl. Nr. 172/40 RWiM. vom 23. März 1940 geregelt worden ist, gilt diese Bestimmung nicht. Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial können ausländischen Wanderarbeitern nur erteilt werden, wenn dadurch die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung nicht gefährdet wird. Richtlinien für die Versorgung mit Seife erläßt die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung.

Zusatz für BWA. Hamburg und Stettin:

Eine eindeutige Definition des Begriffs „Ausländische Wanderarbeiter“ steht nach Mitteilung des RAM. nicht fest. Das vom BWA. Hamburg vorgeschlagene Regulativ einer höchstens sechsmonatigen Tätigkeit genügt nicht, da sowohl die Tätigkeit vieler Ausländer mit Befreiungsschein wie diejenige bestimmter kollektiv angeworbener Gruppen von Ausländern (z. B. italienische Landarbeiter) über 6 Monate hinausgeht. Auch das Merkmal der kollektiven Anwerbung genügt nicht in allen Fällen. Im allgemeinen werden als ausländische Wanderarbeiter solche ausländischen Arbeitnehmer zu verstehen sein, die auf Grund kollektiver Anwerbung zur Verrichtung saisonmäßiger Arbeit in das Deutsche Reich kommen und nach Beendigung der Saison — zumeist gegen Ende des Kalenderjahres — in ihre Heimat zurückkehren.

3. Meldungen ergaben, daß Wanderpersonalkarten mitunter mehrfach an gleiche Personen ausgestellt wurden. Dieser Mißstand ist nur dadurch zu beheben, daß vor Ausstellung einer Wanderpersonalkarte sorgfältig geprüft wird, ob der Antragsteller auch in dem Bezirk des Wirtschaftsamtes beschäftigt ist. Die bloße Vorlage einer polizeilichen Meldebescheinigung genügt für die Ausstellung von Wanderpersonalkarten für sich allein nicht. In Kürze erfolgen hierüber und über die Behandlung von Personen mit doppeltem Wohnsitz und von Personen ohne Wohnsitz noch nähere Weisungen.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Ich bitte, die erforderlichen Eintragungen auf den Arbeitskarten bzw. Befreiungsscheinen sorgfältig vorzunehmen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Ausstellung von Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter

Vom 22. August 1940

Der Reichswirtschaftsminister teilt mir mit, daß nach dem Ergebnis mehrerer Revisionen von Wirtschaftsämtern zahlreiche ausländische Wanderarbeiter bei der Beantragung der Wanderpersonalkarte nicht im Besitze einer Arbeitskarte oder eines gültigen Befreiungsscheines bzw. einer vom Arbeitsamt ausgestellten vorläufigen Arbeitserlaubnis oder eines vorläufigen Befreiungsscheines sind. Da ohne die Vorlage eines dieser Ausweisungspapiere die Wanderpersonalkarte nicht ausgehändigt werden kann, treten oft erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgung der ausländischen Arbeiter mit bezugsbeschränkten gewerblichen Erzeugnissen ein. Ich bitte deshalb, für rascheste Ausstellung und Weiterleitung der Arbeits-

1. Nachtrag

karten und Befreiungsscheine für ausländische Wanderarbeiter an die Polizeibehörden besorgt zu sein, damit die Ausstellung der Wanderpersonal-karten nicht verzögert wird.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Arbeitsausrüstung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 5. Dezember 1940

I.

Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr mit dem nachstehend abgedruckten Runderlaß Nr. 524/40 BWA. auch die Erteilung von Bezugsscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeitskräfte und an Kriegsgefangene zugelassen. Der Runderlaß vom 15. April 1940 Nr. 215/40 BWA. wurde mit Rderl. ARG. 545/40 bekanntgegeben. Der Reichswirtschaftsminister hat hierzu noch folgendes mitgeteilt:

„Dieser Erlaß regelt an sich nicht nur die Fälle des Ersatzes unbrauchbar gewordenen Schuhwerks nach dem Arbeitseinsatz der Ausländer. Die Wirtschaftsämter dürfen danach vielmehr auch Schuhbezugscheine für neu hereingeholte Arbeiter erteilen, die mangels ausreichenden Schuhwerks noch nicht eingesetzt werden konnten. Wesentlich ist jedoch, daß die Wirtschaftsämter bei der Ausgabe dieser Bezugscheine durch das ihnen zur Verfügung stehende Kontingent beschränkt sind, bei dessen Ausnutzung sie nach Nr. 3 meines Erlasses auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung Rücksicht nehmen müssen. In Anbetracht dessen, daß das Kontingent vielfach nur knapp zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ausreicht, wird es den Wirtschaftsämtern oft nicht oder nur in geringem Umfang möglich sein, auch ausländischen Arbeitern Bezugscheine für Arbeitsschuhe zu erteilen.“

Der Reichswirtschaftsminister hat daher dringend darum gebeten, die für die Anwerbung ausländischer Arbeiter zuständigen Dienststellen eindringlichst anzuweisen, daß sie nur solche Arbeitskräfte annehmen, die wenigstens für einige Monate mit gebrauchsfähigem Schuhwerk versehen sind, da eine zusätzliche Belastung der den Bezirkswirtschaftsämtern zur Verfügung gestellten Bezugscheinkontingente für Schuhe durch eine immer größer werdende Zahl in Deutschland arbeitender Ausländer, die ungenügend mit Schuhwerk ausgestattet sind, nur in äußerst beschränktem Umfang tragbar ist. Ich habe den mit der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte betrauten Dienststellen hiervon Kenntnis gegeben und gebeten, diesem Wunsche, wenn irgend möglich, Rechnung zu tragen.

Im übrigen haben die Aufnahme-Landesarbeitsämter bzw. Arbeitsämter die für ihren Bezirk zuständigen Bezirkswirtschaftsämter in jedem Falle

von dem beabsichtigten Einsatz von Kriegsgefangenen und anderen ausländischen Arbeitskräften rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die Wirtschaftsämter sich bei der Verteilung ihrer Bezugscheinkontingente für Schuhe darauf einstellen können.

Weiter hat der Reichswirtschaftsminister mitgeteilt, daß die Erteilung von Bezugscheinen für Sohlenmaterial nur für solche Verbraucher in Betracht kommt, die ihr Schuhwerk selbst zu besohlen pflegen (sog. Selbstbesohler). Dies gelte auch, wenn es sich bei den Verbrauchern um Ausländer handelt. Im übrigen erfolgt die Ausbesserung des Schuhwerks ausländischer Arbeiter in Schuhmachereien oder anderen Werkstätten, die Schuhe ausbessern, gegen Eintragung in die Wanderpersonalkarte (s. Rderl. ARG. 545/40) nach Maßgabe folgender sowohl für deutsche als auch für ausländische Wanderarbeiter (einschließlich tschechischer und polnischer Wanderarbeiter) geltenden Weisungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft:

„Verbraucher, die bei ihrer Berufsausübung von Ort zu Ort ziehen, wie Artisten, Schiffer, Flößer, Wanderarbeiter u. ä., können bei dem Wirtschaftsamt ihres Aufenthaltsortes beantragen, daß ihre Wanderpersonalkarte mit einem Vermerk versehen wird, auf Grund dessen sie an jedem Ort, erforderlichenfalls mit Vermittlung der zuständigen Schuhmacherinnung, Schuhausbesserungen vornehmen lassen dürfen. Der Schuhmacher hat die Durchführung der Ausbesserung auf der Wanderpersonalkarte unter Angabe des Datums zu bestätigen. Die Schuhausbesserungen dürfen grundsätzlich nur im Abstand von 5 Monaten durchgeführt werden. Die Reichskleiderkarten dieser Verbraucher sind von den Wirtschaftsämtern als Kundenausweise für Schuhausbesserungen zu entwerten, wenn ihre Wanderpersonalkarten mit dem Ausbesserungsvermerk versehen werden.“

II.

Ergänzend zu meinem Rderl. ARG. 1238/40 weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung des Reichswirtschaftsministers die Wirtschaftsämter in Anwendung seines Runderlasses Nr. 612/40 BWA. ganz allgemein auch für ausländische Industrierarbeiter Bezugscheine für Arbeitskleidung ausstellen dürfen.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeiter und an Kriegsgefangene

Vom 16. August 1940

1. Gemäß Runderlaß Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 konnten ausländischen Wanderarbeitern bisher Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial nur erteilt werden, wenn dadurch die Versorgung der orts-

1. Nachtrag

ansässigen Bevölkerung nicht gefährdet wurde. Es ist erforderlich geworden, diese Bestimmung im Interesse des Arbeitseinsatzes der ausländischen Arbeiter zu erweitern.

Die Wirtschaftsämter können deshalb ausländischen Arbeitern Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial nunmehr erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Als ausländische Arbeiter in diesem Sinne gelten auch polnische und tschechische Arbeiter.

2. Nach dem Runderlaß Nr. 84/40 BWA. vom 9. Februar 1940 war die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Schuhwerk und Sohlenmaterial aus Beständen, die für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, ausnahmslos ausgeschlossen. Die Belange des Arbeitseinsatzes haben inzwischen dazu geführt, daß eine gewisse Berücksichtigung der Kriegsgefangenen im Rahmen der Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial ebenfalls notwendig erscheint.

Die Wirtschaftsämter können deshalb nunmehr denjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau oder anderweitig in der Wirtschaft eingesetzt sind, Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial dann erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Dies gilt nicht für die Kriegsgefangenen, die sich in Stammlagern der Wehrmacht befinden; diese Gefangenen sind weiterhin gegebenenfalls an die für sie zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere also an die zuständigen Stammlager, zu verweisen.

Ferner dürfen künftig Schuhmacher und sonstige Schuhhausbesserungswerkstätten Schuhe derjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Wirtschaft eingesetzt sind, auch mit Material ausbessern, das sie aus dem Zivilsektor bezogen haben.

3. Für den Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen, für die hiernach Bezugscheine ausgestellt werden können, ist die Erteilung eines Bezugscheins für Schuhe stets als unumgänglich notwendig anzusehen, wenn der betreffende ausländische Arbeiter oder Kriegsgefangene einen Ermächtigungsschein der Reichsstelle für Lederwirtschaft vorlegt, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Im übrigen finden die allgemein für die Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial getroffenen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Vorschriften über die Schuhkontingentierung. Sonderkontingente von Bezugscheinen sind also nur nach Maßgabe der einschränkenden Bestimmungen der Nr. 1 des zweiten Rundschreibens der Reichsstelle für Lederwirtschaft über die Ausgabe von Bezugscheinen für Schuhe bei besonderem Bedarf vom 20. Oktober 1939 und der Ziffer V des Rundschreibens der Reichsstelle für Lederwirtschaft Nr. 59/40 BWA.

vom 20. Juni 1940 möglich. Die Wirtschaftsämter müssen daher bei der Erteilung von Bezugscheinen an ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung Rücksicht nehmen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Verbilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; hier: Bettwäsche

Vom 24. April 1942

(Abgedruckt S. B I a 25)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Nähmittelversorgung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 10. Mai 1941 (RArbBl. I, S. 231)

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat mit Rundbrief Nr. 9/41 vom 9. April 1941 den Landeswirtschaftsämtern folgendes mitgeteilt:

„Der Herr Reichsarbeitsminister führt darüber Klage, daß ausländischen Arbeitern die zur Ausbesserung ihrer Kleider erforderlichen Nähmittel und Stopfgarne für Strümpfe nicht zur Verfügung gestellt werden, weil die Landeswirtschaftsämter die Zuteilung von Näh- und Stopfmitteln mit der Begründung ablehnen, daß ausländische Arbeitskräfte erst nach Ablauf eines Vierteljahres Anspruch auf Zuteilung von Textilerzeugnissen mittels Bezugscheinen hätten.

Unter Bezugnahme auf mein Fernschreiben Nr. 16/41 vom 19. Januar 1941 wiederhole ich, daß ausländischen Wanderarbeitern in jedem Kalendervierteljahr ein Bezugschein über 0,20 RM. zum Bezug von Nähmitteln auszustellen ist. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet spielt hierbei keine Rolle.“

Diese Regelung bezieht sich auf alle im Reichsgebiet eingesetzte ausländischen Arbeitskräfte, die keine Reichskleiderkarte erhalten.

Ich bitte die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier:
Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichsteuer

Erlaß des GBA. vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 26 d)

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte

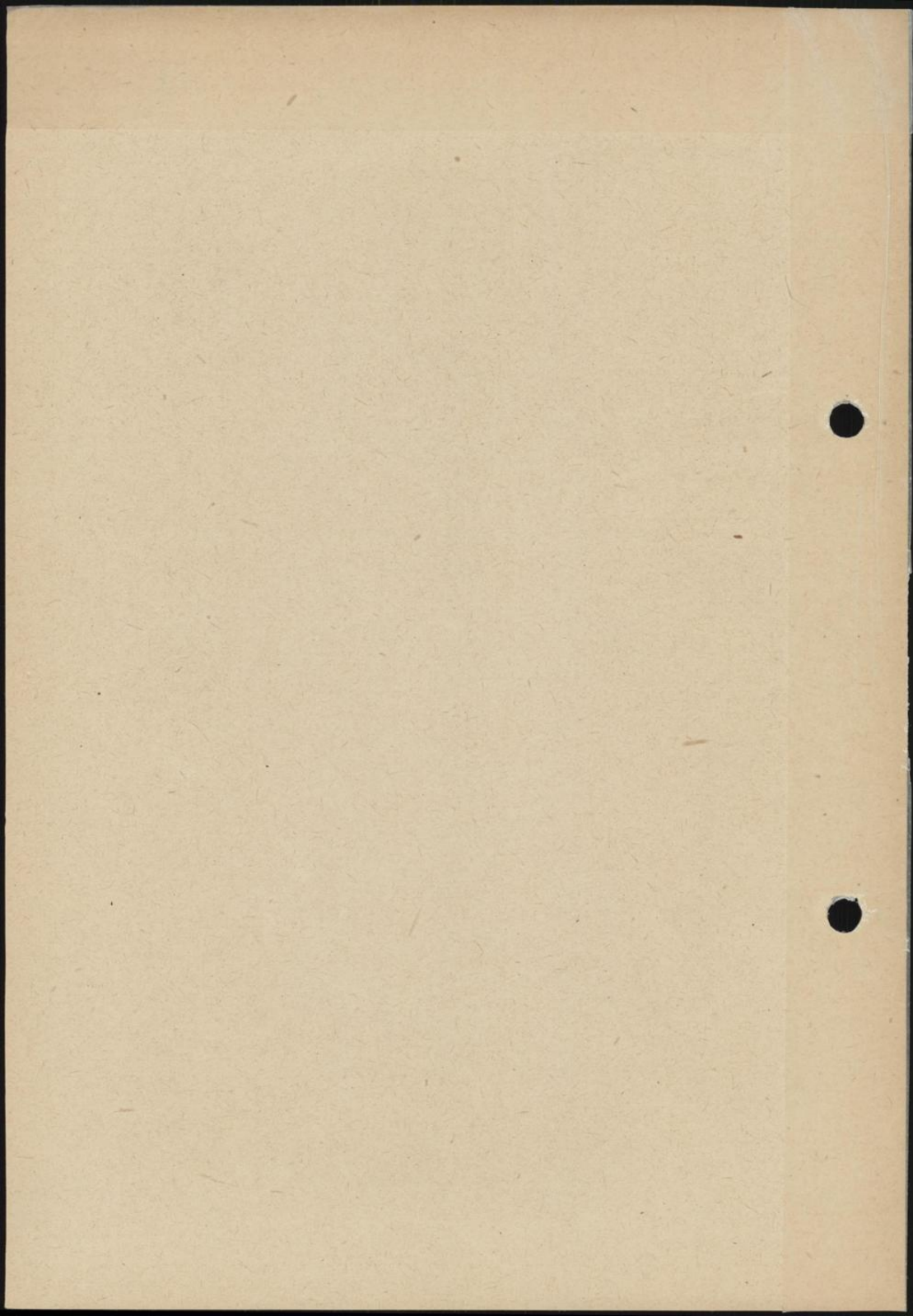
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Um ein Absinken der Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte durch den Mangel an ausreichendem Schuhwerk besonders in den kommenden Wintermonaten zu verhindern, hat die DAF. beantragt, daß aus den Beständen der in diesem Jahr durchgeführten Schuhsammlung ein größerer Teil für eine Verteilung an die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird. Diesem Antrage wurde entsprochen. Es wurden 800 000 Paar reparaturfähige Altschuhe aus der Schuhsammlung zur Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte gestellt.

Die Gemeinschaft Schuhe hat in einem Schreiben vom 28. September 1943, das den Gauverwaltungen bereits zugestellt wurde, die Landeswirtschaftsämter angewiesen, die Verteilung durchzuführen.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, vor allem zu erreichen, daß zuerst die Betriebe bzw. Lager für ihre Ausländergruppen Schuhe zugewiesen erhalten, bei denen der Bedarf am dringendsten ist, haben die Landeswirtschaftsämter die Verteilung im engsten Einvernehmen mit dem Gaubeauftragten für Lagerbetreuung durchzuführen.

Alle Gaubeauftragten für Lagerbetreuung setzen sich mit dem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung und stellen mit demselben gemeinsam einen Verteilungsplan auf.



Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier: Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichsteuer

Erlaß des GBA. vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 26 d)

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Um ein Absinken der Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte durch den Mangel an ausreichendem Schuhwerk besonders in den kommenden Wintermonaten zu verhindern, hat die DAF. beantragt, daß aus den Beständen der in diesem Jahr durchgeführten Schuhsammlung ein größerer Teil für eine Verteilung an die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird. Diesem Antrage wurde entsprochen. Es wurden 800 000 Paar reparaturfähige Altschuhe aus der Schuhsammlung zur Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte gestellt.

Die Gemeinschaft Schuhe hat in einem Schreiben vom 28. September 1943, das den Gauverwaltungen bereits zugestellt wurde, die *Landeswirtschaftsämter* angewiesen, die *Verteilung* durchzuführen.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, vor allem zu erreichen, daß zuerst die Betriebe bzw. Lager für ihre Ausländergruppen Schuhe zugewiesen erhalten, bei denen der Bedarf am dringendsten ist, haben die Landeswirtschaftsämter die Verteilung im engsten Einvernehmen mit dem Gaubeauftragten für Lagerbetreuung durchzuführen.

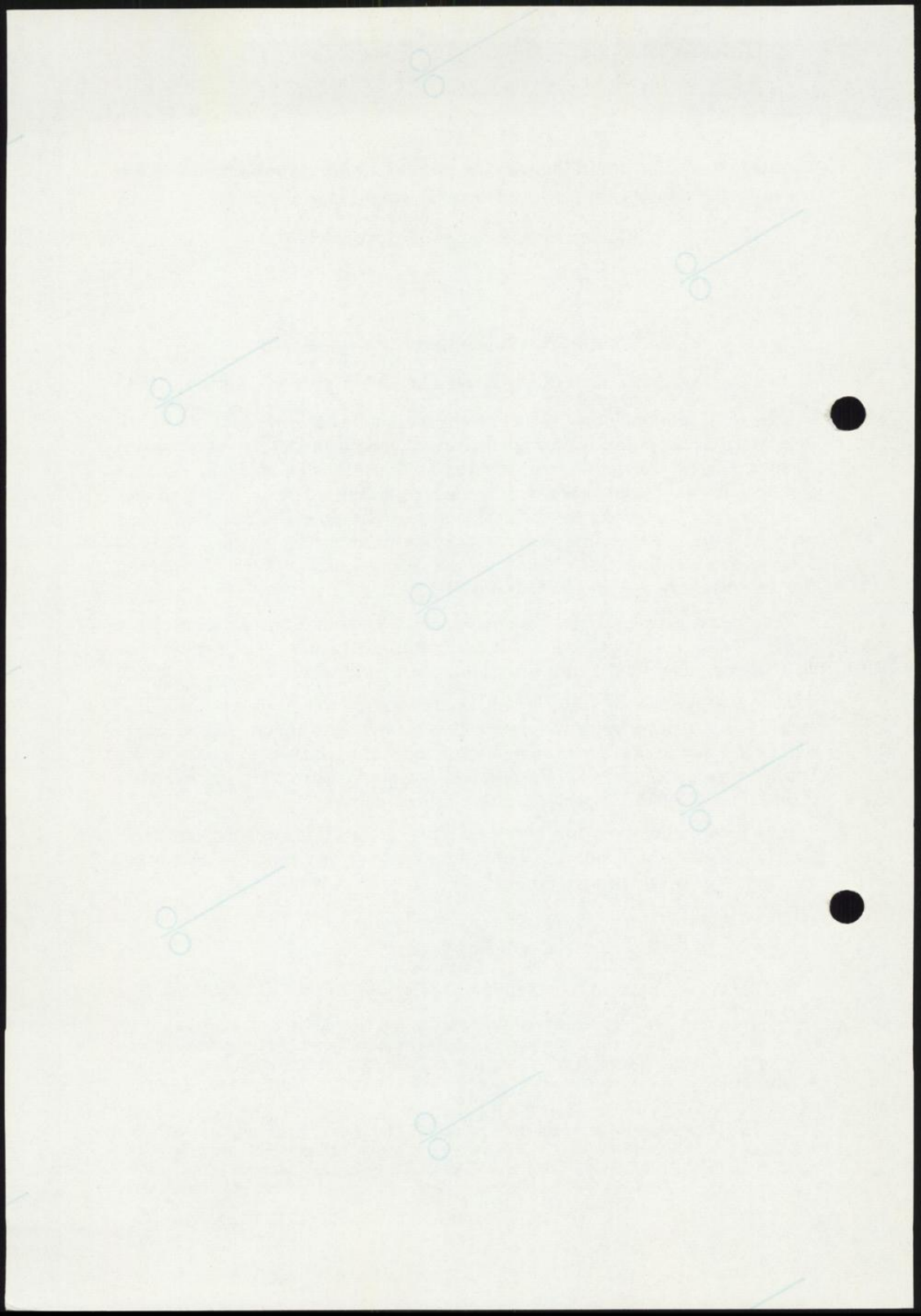
Alle Gaubeauftragten für Lagerbetreuung setzen sich mit dem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung und stellen mit demselben gemeinsam einen Verteilungsplan auf.

Berufsbekleidung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF vom 22. April 1944

Die Reichsstelle für Kleidung- und verwandte Gebiete hat am 10. Februar 1944 einen Rundbrief Nr. 5/44 an alle Landeswirtschaftsämter herausgehen lassen, wonach u. a. neue Richtlinien bei der Herausgabe von Berufsbekleidung gegeben worden sind. Der entsprechende Abschnitt hat folgenden Wortlaut:

„Ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene erhalten nur betriebseigene Berufsbekleidung (auch Bergarbeiterkleidung). Die neue Kleidung ist bei Bewilligung grundsätzlich den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes auszuhändigen, die dafür ihre gebrauchte Berufsbekleidung an die Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter abgeben. Die deutschen Gefolgschafts-



mitglieder haben hierfür keine Bezugsabschnitte ihrer Reichskleiderkarte abzugeben. Bei Neubewilligung von Kleidung für die deutschen Arbeiter gilt jedoch Abschnitt F (Anrechnung auf die Reichskleiderkarte).

Arbeitsbekleidung ist grundsätzlich auch als betriebseigene Kleidung auszugeben. Der Grundsatz wird jedoch in folgenden Fällen durchbrochen:

Ostarbeiterkleidung,

Kleidung für Arbeiter der Gruppe B,

Altkleidung,

Arbeitskleidung für Arbeiter der Gruppe A, die aus den Heimatländern nicht versorgt werden können.“

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Richtlinien insofern Gefahren in sich bergen, solange die Ausstattung der ausländischen Gastarbeiter mit der alten Berufskleidung nicht sinngemäß erfolgt. Es dürfen unter keinen Umständen die Angehörigen artverwandter, befreundeter oder souveräner Staaten mit alter Berufskleidung ausgestattet werden, die diese Bezeichnung nicht mehr verdient. Vor allen Dingen muß die Berufskleidung, welche von deutschen Gefolgschaftsangehörigen abgegeben wird, in einem sauberen und noch tragbaren Zustand sein. Es ist zu bedenken, daß auch der ausländische Gastarbeiter einsatzfähig erhalten bleiben muß, und daß er seine Arbeit naturgemäß nicht in Lumpen ausführen kann. Bei einer derartigen Auslegung der Richtlinien bestände auch weiterhin die Gefahr, daß der ausländische Gastarbeiter nach ganz kurzer Zeit wieder an seinen Betriebsführer herantreten und neue Berufskleidung verlangen müßte, deren Beschaffung dann natürlich schwierig wäre.



Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 823)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

§ 1

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A. Der Postverkehr:

a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe vom und zum Postscheckamt, Päckchen),

b) Paketsendungen,

B. der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fernseh-, Bildtelegraphieverkehr),

C. der Güter- und Frachtverkehr,

D. der Brieftaubenverkehr,

E. jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung.

I. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland

§ 2

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 3

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diejenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

§ 4

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist.

II. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland

§ 5

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reiches oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

§ 6

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 7

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäß § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 6 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

III. Inlandsnachrichtenverkehr

§ 9

(1) Der Inlandsnachrichtenverkehr kann aus Gründen der Kriegführung durch das Oberkommando der Wehrmacht Beschränkungen oder Auflagen unterworfen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen derartige Beschränkungen oder Auflagen für den Inlandsnachrichtenverkehr werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

1. Nachtrag

IV. Rechte der Prüfstellen

§ 10

Die zur Prüfung des Nachrichtenverkehrs eingerichteten Dienststellen haben das Recht, Nachrichten oder Sendungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Übermittlung oder Beförderung auszuschließen.

V. Sonderbestimmungen

§ 11

(1) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Auswärtigen Amts mit dem Ausland und der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland, der sich in seinem Auftrage vollzieht, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 14

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 28. Mai 1940

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten und Sudan;
4. Irak.

**Erste Durchführungsverordnung
zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr**

Vom 13. Mai 1940 (RGBl. I S. 824)

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(Zu Abschnitt I der Verordnung)

Ausnahmen vom dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zugelassen.

§ 2

(Zu Abschnitt II der Verordnung)

Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das Äußerste einzuschränken.

A. Postverkehr

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:

- a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln,
- b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchstabe B Nr. 2 aufgeführten Codes), sowie von hebräischen Schriftzeichen,
- c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme,
- d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,
- e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Druckschrift zulässig.

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm).

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

1. Nachtrag

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.
4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.
5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten. Absenderfreistempeler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.
6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.
Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.
Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.
7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

B. Fernmeldeverkehr

1. Der Fernsprech- und Fernschreibverkehr nach und von dem nichtfeindlichen Ausland sowie der Telegrammverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen und Einzelpersonen gestattet.
2. Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC-, Aeme-, Alpha-, Bentley-, Boe-, Bremer Baumwoll-, Hapag/Lloyd-, Mosse- oder Petersen-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Band 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.
Auf den Telegrammen muß angegeben sein, nach welchem Code der Inhalt verschlüsselt ist. Ferner muß auf ihnen die volle Anschrift des Absenders vermerkt sein.

1. Nachtrag

Die Anwendung anderer als der vorbezeichneten Codes ist nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

§ 3

Für den Nachrichtenverkehr der Behörden (einschließlich der Reichsbank) sowie der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten besondere Bestimmungen.

Zu den vorstehend abgedruckten Vorschriften ist vom Reichspostminister (Erlaß abgedruckt unter Nr. 308/1940 im Amtsblatt des Reichspostministeriums) folgendes bestimmt worden:

1. Zur Verordnung und zur Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr:

Die hinsichtlich der Einstellung bzw. Einschränkung des Postdienstes mit einigen Ländern erlassenen besonderen Verfügungen bleiben unberührt.

2. Zur Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr:

Die Dienststellen der DRP. sind nicht befugt und in der Lage, Auskunft über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Sendung nach der Verordnung über den Nachrichtenverkehr zu erteilen. Die Absender und Einlieferer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die DRP. keine Verantwortung dafür übernimmt, ob nach den erwähnten Vorschriften eine Sendung zulässig oder unzulässig ist.

Zuständig für die Entscheidung hierüber sind die Abwehrstellen der Wehrkreiskommandos.

Eine Gebührenerstattung für zurückgehende Sendungen findet in keinem Falle statt.

A. Postdienst

Zu 1a): Verboten sind auch Postkarten, die durch Zusammenkleben von zwei Papierteilen hergestellt und der ganzen Fläche nach aufeinandergeklebt sind, Postkarten mit Anschriftklappen oder -streifen sowie Postkarten, auf die Zierbildchen, Marken, Zettel und Ausschnitte jeder Art aus Papier oder einem andern sehr dünnen Stoff geklebt sind.

Zu 1e): Briefsendungen, die vorschriftswidrig durch die Briefkasten eingeliefert werden, sind mit dem Vermerk oder Stempelaufdruck „Aus dem Briefkasten“ zu versehen und wie am Schalter eingelieferte Sendungen den Prüfstellen zuzuführen.

Zu 2 Abs. 3: Entscheidend für die Zulässigkeit ist der Inhalt einer Sendung, nicht die Versendungsart; z. B. sind Drucksachen von Privaten auch unzulässig, wenn sie in Päckchen oder als Briefe versandt werden.

1. Nachtrag

Zu 4: Sendungen ohne Absenderangabe sind vom Schalterbeamten zurückzuweisen.

Zu 5: Vom Absender mit Postwertzeichen freigemachte Sendungen dürfen nicht angenommen werden, sondern sind zurückzugeben (vgl. aber zu 7). Sendungen, die mit Freistempel freigemacht sind, müssen gleichfalls am Schalter eingeliefert werden.

Zu 7: Absender, die bei der Einlieferung einen Ausweis über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, können die Postwertzeichen selbst aufkleben. Der Einlieferer selbst (z. B. Bote) braucht sich in diesem Falle nicht durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen; die zusätzliche Angabe des Einlieferers auf den Sendungen ist nicht erforderlich.

B. Fernmeldedienst

Zu 1: Telegramme, die von der Zustellung ausgeschlossen werden, sind in üblicher Weise unzustellbar zu melden.

Seefunkgespräche sind nicht zugelassen.

Seefunktelegrammverkehr ist grundsätzlich Auslandsnachrichtenverkehr. Im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt der Seefunktelegrammverkehr auch den Semaphortelegrammverkehr. Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen und Feuerschiffen ist Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland. Er fällt mithin unter die Bestimmungen zu B 1 mit der Einschränkung, daß für den Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen außerhalb der Ostsee¹⁾ eine Sonderregelung besteht, die den beteiligten Kreisen amtlich bekanntgegeben worden ist.

Zu 2: Nicht verschlüsselte Telegramme können in einer der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen abgefaßt werden.

Bei geschlüsselten Telegrammen ist der Name des Schlüssels im Kopfe des Telegramms anzugeben. Er wird bei der Übermittlung am Schlusse des Kopfes mitgegeben. Die Anschrift des Absenders gilt nicht als Unterschrift und bleibt bei Berechnung der Wortzahl unberücksichtigt.

Die außerdem von den nichtfeindlichen bekanntgegebenen Sonderbeschränkungen für Telegramme und Ferngespräche werden von Fall zu Fall durch das Amtsblatt des RPM. veröffentlicht werden.

Alle Anordnungen gelten entsprechend auch für Bildtelegramme.

¹⁾ Die Ostsee im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt neben der eigentlichen Ostsee den Bottnischen, Finnischen und Rigaer Meerbusen, dagegen nicht die dänischen Gewässer sowie das Skagerrak und das Kattegatt. I 1021 — 4/1 Prüf.

Sie gelten ferner auch für Seefunktelegramme mit der Einschränkung, daß für den Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen außerhalb der Ostsee eine Sonderregelung besteht, die den beteiligten Kreisen amtlich bekanntgegeben worden ist.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern

Vom 13. September 1940

Der Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern stößt auf Schwierigkeiten. Ich bitte deshalb, auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen aufklären.

Für den Briefverkehr mit dem nichtfeindlichen Auslande gelten zur Zeit die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 (RGBl. I S. 824). Danach ist besonders zu beachten:

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Die Benutzung gefütterter Briefumschläge ist verboten.

Die Briefe müssen auf der Außenseite des Umschlags die vollständige Anschrift des Absenders tragen.

Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendung durch die Absender ist verboten; die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen ist verboten; die Briefsendungen müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

Da die Befolgung dieser Vorschriften für die ausländischen Arbeiter schwierig sein dürfte, empfiehlt es sich, daß die Betriebsführer die Briefe ihrer ausländischen Arbeiter sammeln, auf die Beachtung der Vorschriften hin prüfen und selbst an einem Postschalter einliefern. Verzögerungen in der Nachlieferung der Briefe dürfen hierdurch nicht eintreten.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern

Vom 15. Mai 1941

Durch Rderl. ARG. 1076/40 vom 13. September 1940 sind die für den Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern wichtigsten Bestimmungen bekanntgegeben worden. Dennoch wird den Auslandsbriefprüfstellen in immer größerem Umfange Post zur Prüfung zugeleitet, die bei Durchsuchung von Grenzübertritten, Zugkontrollen, Schiffsuntersuchungen u. a. m. sichergestellt wurde. Um die Arbeitsfreudigkeit der ausländischen Arbeiter nicht zu beeinträchtigen, wurden die nicht zu beanstandenden Sendungen bisher zum Weiterversand freigegeben. In der letzten Zeit ist der Anfall an solchen Briefen indes so stark geworden, daß nachdrücklichst auf das Verbot des illegalen Briefverkehrs hingewiesen werden muß. Um zu verhindern, daß in Zukunft auch die nicht zu beanstandenden Sendungen von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden müssen, bitte ich, nochmals auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen eingehend aufklären. Eine pünktliche Weiterbeförderung von Briefen ist besonders dann gewährleistet, wenn sie durch die Betriebsführer gesammelt und an einem Postschalter eingeliefert werden. Alle nicht vorschriftmäßig aufgegebenen Briefsendungen haben keine Aussicht auf Beförderung.

Post fremdländischer Arbeiter

Mit Erlaß vom 7. März 1942 — Va 5780/553 an die Präsidenten der Landesarbeitsämter teilt der Reichsarbeitsminister u. a. folgendes mit:

An den Grenzen wurde wiederholt fremdländischen Arbeitern, die auf Urlaub oder nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses im Reich in ihre Heimat fahren, durch den Zoll eine Anzahl von Briefen abgenommen, die sie aus Gefälligkeit gegenüber ihren Arbeitskameraden mitgenommen hatten.

Die Mitnahme schriftlicher Nachrichten über die Grenze ist unzulässig, weil dadurch die notwendige Prüfung der Auslandspost ausgeschaltet und das Porto hinterzogen wird. Der Zweck der Mitgabe von Briefen über die Grenze wird zudem nicht erreicht, weil den Reisenden mitgeführte Briefe abgenommen werden.

Daher wird gebeten, allen Betrieben, in denen fremdländische Arbeiter beschäftigt sind, die Verpflichtung zu einer Unterrichtung an die Gstarbeiter aufzuerlegen, daß diese jede Mitnahme schriftlicher Nachrichten bei Ausreisen in ihre Heimat zu unterlassen haben.

Die Landesarbeitsämter werden aufgefordert, die Betriebe entsprechend zu unterrichten.

Verfügung des Reichspostministeriums Nr. 307/1942 über Anschrift der Briefe für ausländische Arbeiter in Deutschland

Die Briefsendungen aus dem Ausland für die in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter haben meist sehr mangelhafte Anschriften. Vor allen Dingen ist die Angabe des Bestimmungsortes häufig undeutlich. Dadurch wird das Briefverteilungsgeschäft bei den beteiligten Postämtern und Bahnposten außerordentlich behindert. Eine Besserung wird nur erreicht, wenn die im Ausland wohnenden Absender der Briefe die Aufschrift nicht mehr selbst schreiben.

Die Hauptabteilung Lagerbetreuung im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront hat schon im September 1941 mit einer an die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung gerichteten Verfügung die Lagerführer angewiesen, Briefumschläge mit der Anschrift des Lagers drucken und diese in den Kantinen verkaufen zu lassen oder wenigstens gummierte Klebezettel mit der Lageranschrift an die ausländischen Arbeiter abzugeben.

In den an die RPDd. ergangenen Verfügungen des RPM. vom 29. Juni 1938, I 2110 — 2 B, und vom 27. Februar 1941, I 2460 — 1, ist angeregt worden, daß die Postämter, in deren Zustellungsbereich ausländische Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden, kleine Zettel mit der deutlichen Angabe des Aufenthaltsortes und des Zustellungspostamtes usw. anfertigen und durch die Betriebe an die Arbeiter verteilen zu lassen, damit diese sie ihren Briefen nach der Heimat zur Benutzung bei der Antwort beilegen. Auch durch Aushänge in den Lagern und Unterkünten sollen die Postämter auf die Notwendigkeit einer richtigen und vollständigen Bezeichnung des Bestimmungsortes aufmerksam machen. Solche Aushänge werden allerdings nur dann voll wirksam sein, wenn sie in der Umgangssprache der ausländischen Arbeiter abgefaßt sind.

Diese Maßnahmen sind nicht überall durchgeführt worden oder haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Um zu versuchen, den Übelstand zu beseitigen oder zu mildern, wird folgendes angeordnet:

Die Postämter, in deren Zustellbereich sich ein Gemeinschaftslager ausländischer Arbeiter befindet, stellen im Benehmen mit der Lagerleitung Briefumschläge oder, falls Umschläge jetzt schwer zu beschaffen sind, gummierte Klebezettel in der Größe von ungefähr 74×104 mm her, die gedruckt oder mit Schreibmaschine (vervielfältigt) den Namen der zuständigen Zustell- oder Abhol-Postdienststelle und die sonst für die Anschrift nötigen Angaben enthalten. Die gleiche Maßnahme liegt den Postämtern für den Zustellbereich der zugeteilten Zweigpostämter und Poststellen ob.

1. Nachtrag

Muster für den Aufdruck der Umschläge oder Zettel für ein Lager mit italienischen Arbeitern:

An den Arbeiter Herrn
All'operaio Signor

.....
.....

Lager
Campo
Steinbruch II
Stube
Camera
Nr.

Adolphschlieben bei Pentlack
über Bokellen
Ostpreußen
Germania

An den Arbeiter Herrn
All'operaio Signor

.....
.....

Lager
Campo
Große Wiese
Stube
Camera
Nr.

Leutmannsdorf-Gr.-Friedrich.
über Reichenbach (Eulengebirge)
Schlesien
Germania

Diese Umschläge oder Klebezettel werden an die in dem Lager untergebrachten Arbeiter in genügender Anzahl umsonst (oder die Umschläge gegen eine ganz geringe Gebühr) abgegeben mit der Weisung, sie ihren Briefen an ihre Angehörigen beizulegen, damit diese sie bei ihrer Antwort als Briefanschrift benutzen.

Verfügung des Reichspostministeriums Nr. 353/1942 über Anschrift auf Postpaketen und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland

Zur Amtsbl.Vf. Nr. 307/1942

Die in der vorstehend angegebenen Amtsblattverfügung aufgeführten Mängel in den Anschriften auf Briefsendungen für ausländische Arbeiter in Deutschland sind auch in den Anschriften auf Postpaketen und Paketkarten festgestellt worden. Hieraus haben sich bei der Übernahme der Sendungen durch die Grenzeingangspostämter und bei der Weiterleitung durch die Bahnposten und Umschlagstellen Schwierigkeiten ergeben. Die Postämter, in deren Zustellbereich sich Gemeinschaftslager ausländischer Arbeiter befinden, werden daher angewiesen, die Lagerverwaltungen zu veranlassen, daß die ausländischen Arbeiter durch ihre Angehörigen nicht nur für Briefsendungen, sondern auch für Postpakete und Paketkarten von den Postämtern gelieferte Klebezettel verwenden lassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Briefverkehr ausländischer Arbeiter

Vom 17. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 55)

Seit einiger Zeit mehren sich die Fälle, in denen ausländische Arbeiter, insbesondere französische und ukrainische, Geheimschriften verwenden. Da die Verwendung von Geheimschriften gegen die Nachrichtenverordnung vom 11. April 1940 verstößt, können derartige Briefe trotz harmlosen Inhalts nicht weiterbefördert werden.

Im Interesse der Beteiligten bitte ich, die ausländischen Arbeiter, insbesondere der französischen und ukrainischen Nationalität, erneut darauf hinzuweisen:

- a) Die Verwendung von Geheimschriften ist verboten; sie wird in jedem Falle durch die bestehende Briefzensur aufgedeckt, die Briefe werden nicht weiterbefördert und der Briefschreiber wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.
 - b) Der Arbeiter braucht nicht zu befürchten, daß berechtigte Wünsche oder begründete Klagen persönlicher Art nicht weitergeleitet werden.
- (GBA. Va 5760/8845 vom 17. Dezember 1942)

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Briefschaften ausländischer Arbeiter im Reich

Vom 21. Januar 1943

Der Reichspostminister machte mich darauf aufmerksam, daß insbesondere in den stark belasteten Bahnhöfen und Umschlagpostämtern im Osten des Reiches in großem Umfange Briefschaften mit mangelhaften und undeutlichen Aufschriften einlaufen, die eine vorschriftsmäßige Weiterleitung unmöglich machen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Postsendungen aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok und dem Bezirk Generalgouvernement. Bei den Anschriften ist festgestellt worden, daß sie offensichtlich von dem deutschen Arbeitgeber für den fremden Arbeiter geschrieben worden sind. Dieses Verfahren ist aber nicht zweckmäßig, weil die Arbeitgeber an Stelle der lateinischen zyrillischen Buchstaben sehr häufig deutsche Schriftzeichen verwenden. Diese ergeben selbst in solchen Fällen, wo die Wiedergabe an sich richtig ist, ein ungewöhnliches Schriftbild und erschwert damit die Arbeit der Sendungen. Meist werden aber die Namen der Bestimmungsorte infolge von Hörfehlern, die bei den ungewohnten Lauten der slowakischen Sprache für einen Deutschen nur selten zu vermeiden sind, völlig verstümmelt und können auch bei Anwendung größter Mühe nicht mehr festgestellt werden.

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, wenn die Arbeiter die Anschriften selbst schreiben, da man diese dann bei einiger Erfahrung immer noch entziffern kann. Eine Mitwirkung der deutschen Arbeitgeber ist nur insofern erwünscht, als er das Bestimmungsland und vielleicht noch das Gebiet in Normalschrift auf dem Umschlag bezeichnen kann.

Ich bitte, die Betriebe und auch die in Frage kommenden Arbeiter selbst hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

4. Nachtrag

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Vom 23. Januar 1942

(Abgedruckt S. B I a 49)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Vom 18. März 1942

(Abgedruckt S. B I a 49)

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über den Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen

Vom 10. Juni 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Z 2401-1104 II

Berlin, den 10. Juni 1942.

Ich bestimme im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, daß den im deutschen Zollgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitern, die nicht ihren ständigen Wohnsitz daselbst haben, bis auf weiteres aus Billigkeitsgründen die folgenden Abgabenbefreiungen gewährt werden:

1. Abgabenbefreiungen, die allen ausländischen Arbeitern zugute kommen

a) Einfuhr von Geschenksendungen mit Nahrungs- und Genußmitteln
Hinweis auf Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a der allgemeinen Verfügung Z 1270—600 vom 31. März 1939 (RZBl. S. 529).

(1) Geschenksendungen mit Nahrungs- und Genußmitteln, die für die ausländischen Arbeiter zum eigenen Verbrauch eingehen, können soweit abgabenfrei gelassen werden, wie es zeitlich und mengenmäßig den Bedürfnissen des einzelnen Empfängers entspricht.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind ohne weitere Prüfung als unbemittelt im Sinne der obigen allgemeinen Verfügung vom 31. März 1939 anzusehen.

b) Einfuhr von Tabakerzeugnissen und von Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) über den Rahmen der Vergünstigung unter a hinaus

(1) Die Oberfinanzpräsidenten können die Eingangsabgaben (einschließlich des Kriegszuschlags) für Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen (Hülsen,

2. Nachtrag

Blättchen) erlassen, die den ausländischen Arbeitern für den eigenen Bedarf aus ihrer Heimat zugesandt werden.

(2) Voraussetzung für die Abgabenbefreiung ist, daß für jeden ausländischen Arbeiter monatlich höchstens eingeführt werden:

- 100 Zigarren oder
- 300 Zigaretten oder
- 500 g Pfeifentabak oder
- 500 g feingeschnittener Rauchtak

oder mehrere dieser Tabakerzeugnisse nebeneinander in entsprechend geringeren Mengen und daß die Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) nicht den Hauptteil der Sendung bilden, sondern nur in kleinen Mengen beigepackt sind.

(3) ...

c) Einfuhr von ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken und von Waschmitteln

(1) Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, die Eingangsabgaben für diejenigen ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke zu erlassen, die die zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kommenden ausländischen Arbeiter bei der Einreise für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch während des Arbeitseinsatzes mit sich führen.

(2) Die Vergünstigung geht über den Rahmen der Zollbefreiung für Reisegerät hinaus — Hinweis auf § 69 Absatz 1 Nr. 25 ZG. und § 125 Absatz 2 AZO.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können die Eingangsabgaben auch für diejenigen ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke und für diejenigen Waschmittel erlassen, die die ausländischen Arbeiter für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch aus ihrer Heimat unmittelbar oder durch Vermittlung einer zugelassenen Verteilungsstelle erhalten.

(4) Als Waschmittel im Sinne dieser Verfügung gelten nur solche zum Waschen der Wäsche, nicht solche zur Körperpflege.

(5) Die Menge der abgabenfrei gelassenen Kleidungs- und Wäschestücke und Waschmittel darf den Bedarf des einzelnen Arbeiters nicht übersteigen.

d) Gemeinsame Bestimmungen zu a bis c

(1) Die Vergünstigungen gelten auch für die im deutschen Zollgebiet eingesetzten Arbeiter aus dem Generalgouvernement.

(2) Juden mit ehemals polnischer oder mit slowakischer Staatsangehörigkeit — andere ausländische Juden befinden sich nicht im Arbeitseinsatz — sind von den Vergünstigungen ausgeschlossen.

2. Nachtrag

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können die Befugnis zum Erlaß der Eingangsabgaben auf die mit einem Oberbeamten besetzten Zollstellen und, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, auch auf die nicht mit einem Oberbeamten besetzten Zollstellen übertragen.

(4) usw. . . .

5. . . .

6. Überwachungsmaßnahmen

(1) Die Abgabenvergünstigungen für die ausländischen Arbeiter werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die abgabenfrei gelassenen Waren und Gegenstände zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch durch die Arbeiter eingehen.

(2) Die Einhaltung der Bedingung überwachen die zum Abgabenerlaß ermächtigten oder die mit Überwachungsmaßnahmen besonders beauftragten Oberfinanzpräsidenten.

(3) Die Überwachung ist möglichst einfach zu gestalten und ohne besondere zusätzliche Verwaltungsarbeit durchzuführen.

(4) Von der karteimäßigen Erfassung der Geschenk- und Tabakwarensendungen und der Lebensmittelpakete ist abzusehen.

(5) Steuerzeichen für die Tabakerzeugnisse und für die Zigarettenhüllen sind nicht zu verwenden.

(6) Ein Teil der für die ausländischen Arbeiter bestimmten Waren geht unverteilt in Sammelsendungen ein. Die Eingangsabgaben werden dann nur bedingt erlassen. Die Waren kommen zunächst auf Verteilungslager und werden von diesen an die Lager- und Arbeitsplätze der ausländischen Arbeiter weitergeleitet.

(7) Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg hat die ordnungsmäßige Verteilung der Lebensmittel und der Tabakwaren für italienische Arbeiter zu überwachen.

(8) Die ordnungsmäßige Verteilung der Waren durch die Firma Boser in Berlin ist ausreichend gesichert. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Waren in den Arbeitslagern ist aber noch zu prüfen.

(9) Es sind die Lager und Arbeitsplätze der italienischen Arbeiter im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht mit zu überwachen. Die Nachprüfung kann auf stichprobenweise Feststellungen bei gelegentlichen Kontrollbesuchen der Lager beschränkt bleiben. Etwa festgestellte Verstöße sind — von unerheblichen Beanstandungen abgesehen — dem Hauptzollamt Berlin-Kurfürst kurz mitzuteilen.

(10) Die Bestimmungen in Absatz 7 bis 9 gelten sinngemäß für die kroatischen Arbeiter. Der Oberfinanzpräsident Weser-Ems überwacht die ordnungsmäßige Verteilung der Tabakwaren.

(11) Die Landesarbeitsämter werden den Oberfinanzpräsidenten die Lager der ausländischen Arbeiter unter Angabe der Zahl und der Staatszugehörigkeit der für die einzelnen Lager in Betracht kommenden Arbeiter mitteilen.

(12) Die ausländischen Arbeiter sind in geeigneter Form immer wieder darauf hinzuweisen, daß eine mißbräuchliche Verwendung der abgabefrei eingeführten Waren die Entziehung der Vergünstigung, Nacherhebung der Abgaben und Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zur Folge haben kann.

7. usw. . . .

8. Ich bitte, das Weitere danach sofort zu veranlassen und die Zollstellen anzuweisen.

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten, durch den er die bisher in Einzelverfügungen mitgeteilten Abgabevergünstigungen für die ausländischen Arbeiter zusammengefaßt und erweitert hat, bringe ich zur Kenntnis.

(GBA. V a 5760. 7/276 vom 4. Juli 1942)

Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern

Erlaß des GBA. vom 17. April 1943

Obwohl der Reichsarbeitsminister wiederholt, zuletzt durch Rderl. ARG. 512/41 vom 15. Mai 1941¹⁾, auf die für den Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit hingewiesen hat, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, bei denen ausländischen Arbeitern bei der Kontrolle der Züge, bei Grenzübertritten usw. Briefsendungen abgenommen werden. Ich bitte, die ausländischen Arbeiter durch die Betriebsführer erneut mit allem Nachdruck auf das Verbot des illegalen Briefverkehrs hinweisen zu lassen. Nach Rderl. ARG. 1076/40 vom 13. September 1940 haben Briefsendungen nur dann einen Anspruch auf Beförderung, wenn sie den Bestimmungen über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 entsprechen, d. h. höchstens vier Seiten umfassen, nicht gefütterte Briefumschläge benutzt sind, die vollständige Anschrift des Absenders tragen und die Postgebühren am Schalter bar entrichtet sind; sie sind außerdem vom Absender oder seinem Beauftragten oder gesammelt durch den Betriebsführer unter Vorlage eines behördlichen Ausweises bei einem Postschalter einzuliefern. Alle nicht vorschriftsmäßig aufgegebenen Briefsendungen haben keine Aussicht auf Beförderung.

(GBA. VI e 5760/188 — ARG. 499/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B IV a 37.

6. Nachtrag

Anschrift auf Postpakete und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Postpakete und die zugehörigen Paketkarten, die für in Deutschland beschäftigte ausländische Arbeiter bestimmt sind, tragen sehr häufig unvollständige oder unleserliche Anschriften. Das RVM. hat in einer Verfügung Nr. 345/1943 die Postämter beauftragt, die Lagerverwaltungen zu veranlassen, daß die ausländischen, insbesondere alle in Deutschland neu eingesetzten Arbeiter ihre Anschrift vor der Mitteilung an die Angehörigen der Lagerverwaltung vorlegen, damit diese sich von der richtigen Angabe des Bestimmungsortes und des Lagers überzeugen kann. Im übrigen sollen die in der Verfügung des RVM. 307/42 erwähnten Klebzetzel Verwendung finden.

Eingeschriebene Post ausländischer Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Nach Mitteilung des OKW. haben die Einschreibesendungen der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter einen außerordentlich hohen Umfang angenommen, so daß infolge der für eingeschriebene Sendungen erforderlichen notwendigen Sonderbehandlung für nachweisbare Sendungen eine ordnungsmäßige Bearbeitung nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. daß hierdurch erhebliche Verzögerungen in der Weiterbeförderung eintreten.

Da der Sinn der eingeschriebenen Sendungen der ist, wichtigen Inhalt, z. B. Dokumente oder andere in materieller oder persönlicher Hinsicht wertvolle Einlagen, sicher an den Empfänger gelangen zu lassen, müssen die Betriebe und auch die Ausländer selbst darauf hingewiesen werden, daß es völlig zwecklos ist, jeden belanglosen Brief, der nur persönliche Mitteilungen enthält, unter Einschreiben auf den Weg zu bringen. Hierdurch werden nur diejenigen Ausländer geschädigt, die ihre Sendungen nur dann einschreiben lassen, wenn die Voraussetzung für ein Einschreiben des Briefes gegeben sind.

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; Benachrichtigung der Angehörigen

Erlaß des GBA. vom 4. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 49 a)

Einführung der Kontrollkarten für den Ausländerbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944

Eine Anordnung des OKW. über die Einführung der Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr trat am 15. Januar 1944 in Kraft. Ab 15. Januar 1944 dürfen also Briefe, die in das Ausland versandt werden (nicht Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), nur noch gegen Vorlage und Abstempelung der Kontrollkarten befördert werden.

Kreiswaltungen und Lagerführer haben bis zu diesem Termin die Kontrollkarten an alle Ausländer, die lagermäßig untergebracht sind und Briefe in das Ausland senden wollen, auszugeben.

An privat wohnende Ausländer dürfen diese Kontrollkarten nicht ausgegeben werden. Diese Ausländer haben die Kontrollkarten bei dem zuständigen Polizeirevier persönlich anzufordern.

Briefverkehr der Ausländer mit ihrer Heimat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Von den verschiedensten Reichspostdirektionen wird dem Amt für Arbeitseinsatz immer wieder mitgeteilt, daß aus dem Auslande eingehende Briefsendungen an die in den Gemeinschaftslagern untergebrachten ausländischen Arbeiter vielfach so schlechte und unleserliche Anschriften tragen, daß besondere Kräfte notwendig sind, um die Anschriften zu entziffern und zu ergänzen. Vielfach gelingt es trotz aller Mühen, überhaupt nicht, die Bestimmungsorte zu ermitteln, so daß täglich Hunderte von Sendungen nicht weiterbefördert werden können.

Die Ursache dieses Übelstandes ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß die ausländischen Arbeiter in ihren Beriefen an die Heimat die für sie oft sehr schwierigen Ortsnamen nicht richtig anzugeben vermögen oder daß die Empfänger nicht in der Lage sind, sie richtig zu lesen und wiederzugeben.

Um diesen Übelstand endlich abzustellen, werden die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung gebeten, alle Lagerführer sofort anzuweisen, die abgehenden Postsendungen mit dem Lagerstempel zu versehen, so daß die ausländischen Arbeiter nur noch ihre Namen als Absender hinzuzusetzen brauchen.

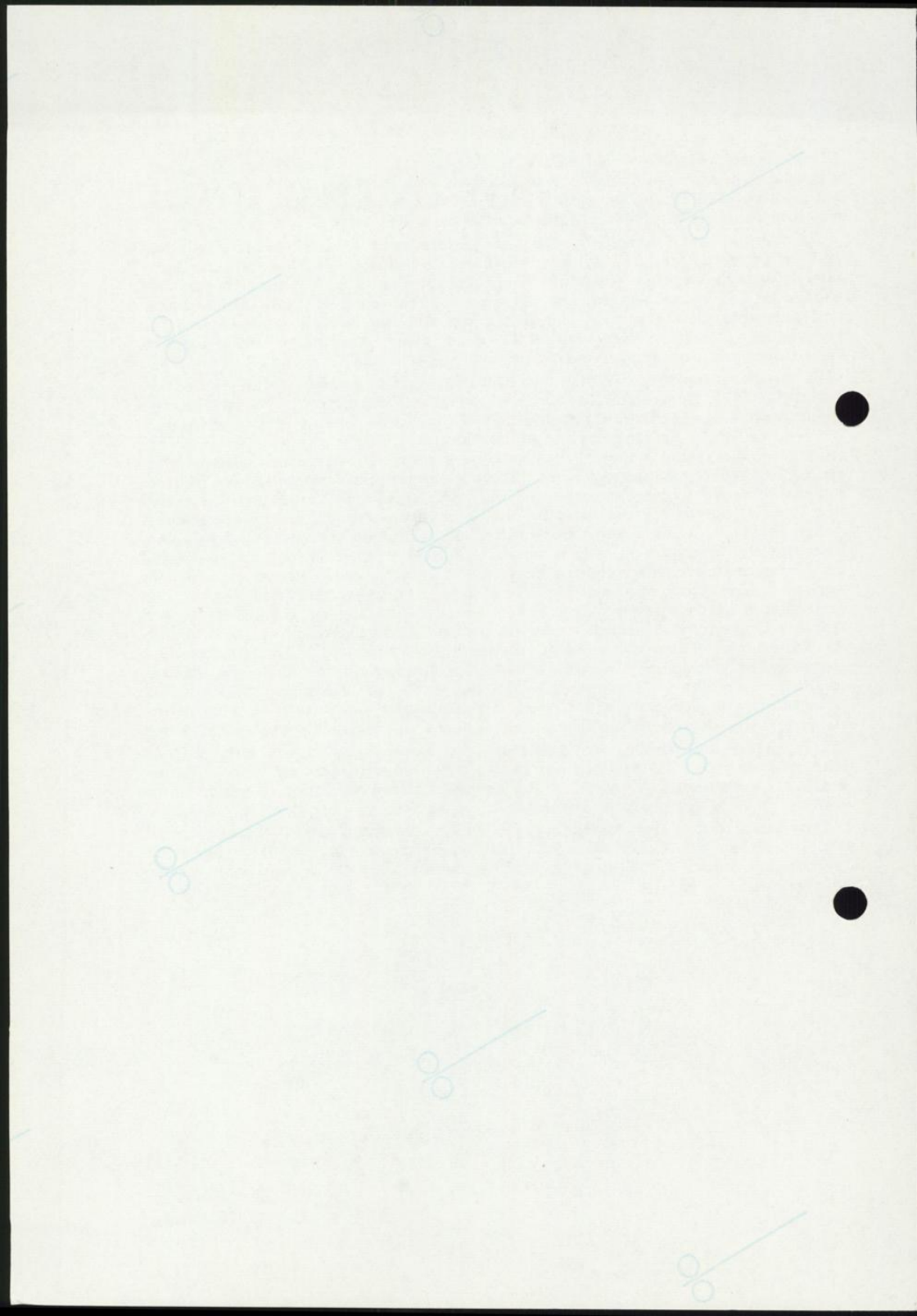
Von dieser Anordnung sind umgehend alle Betriebs- und Lagerführer in Kenntnis zu setzen. Die ausländischen Arbeitskräfte sind in geeigneter Weise davon zu unterrichten, daß Briefe, die nicht beim Postamt bzw. Lagerführer gegen Vorlage der Kontrollkarte abgeliefert werden, nicht befördert werden.

Bei Verlust der Kontrollkarte darf ein Ersatz nicht geleistet werden. Es liegt also im Interesse der ausländischen Arbeitskräfte selbst, diese Kontrollkarte sorgfältigst aufzubewahren. Mit Hilfe der Lagerdolmetscher sind entsprechende Anschläge im Lager anzubringen. Die vorstehende Anordnung gilt auch für im Lager untergebrachte Reichsdeutsche, die Briefe ins Ausland senden wollen. Die für Ostarbeiter getroffene Regelung wird durch diese Anordnung nicht berührt. *Ostarbeiter erhalten keine Kontrollkarte.*

Es wurde veranlaßt, daß den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung eine ausreichende Zahl Kontrollkarten für die in ihrem Gaugebiet in Gemeinschaftslagern und Unterkünften untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte zugesandt werden, die nach Eingang sofort an die Kreiswaltungen zwecks weiterer Verteilung an die Lager weitergegeben werden müssen. Die Kreiswaltungen dürfen an die Lagerführer nur so viel Kontrollkarten ausgeben, als tatsächlich ausländische Arbeitskräfte im Lager untergebracht sind. Die restlichen Karten verbleiben bei den Kreiswaltungen für die Ausgabe an die aus dem Ausland kommenden neuen Arbeitskräfte. Ausländische Arbeitskräfte, die aus Arbeitseinsatzgründen innerhalb des Reichsgebietes zu einem anderen Betrieb vermittelt worden sind bzw. die Unterkunft wechseln, erhalten keine Kontrollkarte, da sie bereits eine in dem vorigen Lager erhalten haben und diese in dem neuen Lager weiter gilt. Die Lagerführer haben also in diesen Fällen vor der Ausgabe zu prüfen, ob es sich um eine Umvermittlung handelt oder ob die ausländischen Arbeitskräfte *erstmalig* im Reichsgebiet eingesetzt werden. Werden aus Privatquartieren Arbeiter eingewiesen, ist die im Besitz der Arbeiter befindliche Kontrollkarte einzuziehen und eine Lagerkarte auszugeben. Um bei größeren Zugängen ausländischer Arbeitskräfte in den einzelnen Kreisen Kontrollkarten nachliefern zu können, ist zu empfehlen, daß die Gauverwaltung eine Reserve für diesen Zweck behält.

Die Lagerführer haben, um jederzeit eine Kontrolle über die ausgegebenen Karten zu besitzen, die Ausgabe auf der Lagerkarteikarte jeder einzelnen Arbeitskraft zu vermerken. Werden in Kleinstunterkünften derartige Karteien nicht geführt, ist eine Kontrollliste anzulegen.

Das Inkrafttreten der Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht wird noch mitgeteilt. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß sofort die Verteilung der Kontrollkarten an die Ausländer durchgeführt wird.



Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 21. Januar 1944

Die Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht über die Einführung der Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr tritt nunmehr am 15. Januar 1944 in Kraft. Ab 15. Januar 1944 dürfen also Briefe, die in das Ausland versandt werden (nicht Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), nur noch gegen Vorlage und Abstempelung der Kontrollkarte befördert werden.

Die Kreiswaltungen und Lagerführer sind entsprechend zu verständigen und zu veranlassen, daß die Kontrollkarten an die Ausländer, die lagermäßig untergebracht sind und Briefe in das Ausland senden wollen, ausgegeben werden. An privat wohnende Ausländer dürfen diese Kontrollkarten nicht ausgegeben werden. Diese Ausländer haben die Kontrollkarten bei dem zuständigen Polizeirevier persönlich anzufordern.

Die als Reserve für evtl. Nachlieferungen gelagerten Kontrollkarten sind durch Fliegerangriff vernichtet worden, so daß zur Zeit weitere Karten nicht abgegeben werden können. Die Verteilung ist deshalb sorgfältig vorzunehmen.

Nachrichtenverkehr: Einführung von Kontrollkarten

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Februar 1944

Es sind teilweise insofern Schwierigkeiten entstanden, als die Postanstalten bei der Aufgabe von *Briefsendungen der ausländischen Gauverbindungsstellen* die Vorlage einer Kontrollkarte verlangen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Nach der Verfügung des Reichspostministeriums vom 21. Januar 1944 über den Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland: Einführung von Kontrollkarten (abgedruckt im Amtsblatt des RPM. Nr. 9 vom 21. Januar 1944), bedarf es der Vorlegung einer Kontrollkarte *nicht* bei Einlieferung von Briefen im behördlichen und geschäftlichen Verkehr. Als Briefe im geschäftlichen Verkehr gelten solche, bei denen entweder aus der Absender- oder Empfängerangabe zu entnehmen ist, daß es sich um einen geschäftlichen Briefverkehr handelt. Im Zweifelsfalle ist der Brief seitens des annehmenden Postamtes mit dem Vermerk „ohne Kontrollkarte“ zu versehen. Nach einer telephonischen Rücksprache mit dem Reichspostministerium müssen die Postanstalten Briefe der ausländischen Reichs- und Gauverbindungsstellen ohne Vorlage einer Kontrollkarte entgegennehmen, d. h. wie Dienst- oder Geschäftspost behandeln. Es wird gebeten, sich bei auftretenden Schwierigkeiten an die zuständige Reichspostdirektion zu wenden.

Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Februar 1944

In Ergänzung der bisherigen Mitteilungen werden hiermit noch folgende Einzelheiten bekanntgegeben.

1. Die Auslandsbriefe dürfen *höchstens 2 Seiten* umfassen. Das Format einer Seite darf 210 × 297 mm (DIN A 4) nicht überschreiten. Ferner muß *jedes Blatt* der einzelnen Briefe den *vollen Namen* und die Anschrift des Absenders tragen.



2. Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im Geschäftsverkehr zugelassen. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag, von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei oder von einer Buchhandlung versandt werden.
3. Der Einlieferer muß sich bei dem Postamt durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.
Zusammen mit einem der erwähnten Ausweise muß die „Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr“ vorgelegt werden, ist der *Einlieferer nicht zugleich Absender*, so muß auf der Außenseite des Umschlages *außer der Anschrift des Absenders auch die des Einlieferers* angegeben und die Kontrollkarte des Absenders vorgelegt werden.
4. Ist der Brief nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist die gewählte Sprache unterhalb der Absenderangabe zu vermerken.

Die Hauptabteilungsleiter für Arbeitseinsatz und insbesondere die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden gebeten, für genaueste Beachtung dieser Bestimmungen seitens der ausländischen Arbeitskräfte sorgen zu lassen.

Die ausländischen Reichsverbindungsmänner sind entsprechend unterrichtet.

In den ausländischen Arbeiterzeitungen wird auf die Einführung der neuen Bestimmungen im Auslandsbriefverkehr besonders hingewiesen werden.

Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. März 1944

Hinsichtlich der Aushändigung der Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr haben sich einige Unklarheiten ergeben. Nach Rücksprache mit dem Reichsführer // und dem OKW. ist bei der Aushändigung der Kontrollkarten wie folgt zu verfahren.

Die Kontrollkarten werden ausgegeben

1. in Gemeinschaftslagern mit Lagerführer durch den Lagerführer,
2. in Gemeinschaftsunterkünften (ohne Lagerführer) durch den Betriebsführer,
3. bei einzeln oder in kleinen Gruppen privat untergebrachten Ausländern durch das zuständige Polizeirevier.

Die Belieferung mit Kontrollkarten der in 1. und 2. genannten Lagerführer bzw. Betriebsführer erfolgt durch die zuständigen DAF.-Kreiswaltungen; in beiden Fällen werden die normalen Kontrollkarten für Einzelpersonen ausgehändigt.

Bei einem ausnahmsweisen Wechsel eines ausländischen Arbeiters von einem Lager nach einer Privatunterkunft muß die Lagerkarte eingezogen und dem Betreffenden hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Es wird gebeten, diese Richtlinien genauestens zu beachten und bei der Aushändigung von Kontrollkarten entsprechend zu verfahren.

Postverkehr der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. März 1944

Das OKW. hat in einem Schreiben vom 20. Februar 1944 an den GBA. und das Amt für Arbeitseinsatz folgendes ausgeführt:



„Die Einführung der Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr hat es mit sich gebracht, daß die Zahl der von ausländischen Arbeitern herrührenden Postkarten stark angestiegen ist. Um den beschränkten Raum auf den Postkarten auszunutzen, sind die Arbeiter vielfach dazu übergegangen, derartig klein zu schreiben, daß die Schriftzeichen nur mit Hilfe einer Lupe entziffert werden können. Es kann daher dem Personal der Prüfstellen nicht zugemutet werden, ihre Zeit und ihr Augenlicht für die Prüfung derartiger Karten zu opfern. Die Auslandsbriefstellen sind daher von hier aus angewiesen worden, derartige Karten zu vernichten. Gebeten wird, die ausländischen Arbeitskräfte in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird noch auf folgendes hingewiesen: Bei der Päckchenstelle der Auslandsbriefstelle Frankfurt (Main) kommen zeitweise von französischen Arbeitern abgesandte Päckchensendungen, insbesondere aus der Berliner Gegend, nach Frankreich auf, die jeweils bis zu 100 Stück Umschläge aus dem Ausland mit Prüfzeichen der Auslandsbriefstellen enthalten. Da damit zu rechnen ist, daß diese Umschläge nach Überkleben der Anschrift noch einmal benutzt werden, und dann die Gefahr besteht, daß die Briefe — in der Annahme, daß sie bereits geprüft seien — den Auslandsbriefprüfstellen nicht zugeführt werden, sind die Auslandsbriefprüfstellen angewiesen worden, derartige Sendungen ebenfalls zu vernichten. Es wird gebeten, auch von dieser Maßnahme die ausländischen Arbeiter in Kenntnis zu setzen.“

Um dem hemmungslosen Postkartenversand durch die ausländischen Arbeiter wirkungsvoll zu begegnen, wird gebeten, den Inhalt des vorstehenden Schreibens den ausländischen Arbeitskräften in den Lagern und sonstigen Unterküften durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

Entsprechende Richtlinien sind auch in den Ausländerzeitungen erfolgt.



Verpflegung

Dienstanzweisung der DAF. für die Gaulehrköche der Deutschen Arbeitsfront

Vom 23. September 1942

Die Gaulehrköche sind laut Anordnung Nr. 15/42 vom 29. April 1942, welche die Zuständigkeit des Amtes für Arbeitseinsatz auf dem Gebiete der Gemeinschaftsverpflegung regelt, dem Amt für Arbeitseinsatz unterstellt.

1. Personalangelegenheiten.

Einstellung, Einstufung, Gehaltsfestsetzung, Zulagen, Urlaub, Personal- und Arbeitspapiere, Dienstausweis, Spesenfestsetzung u. dgl. erledigt das Büro des Amtsleiters im Amt für Arbeitseinsatz. Es ist den Gaulehrköchen nicht erlaubt, sich direkt oder über eine andere Dienststelle an das Personalamt der DAF. zu wenden.

2. Die fachliche Ausrichtung und Lenkung.

erfolgt durch die Hauptabteilung Gemeinschaftsverpflegung im Amt für Arbeitseinsatz. Sie sorgt für ständige Unterrichtung durch Schulung, durch Gestellung von Fachliteratur, durch Hinweise auf neue Verarbeitungsweisen, auf Lagerungs- und Haltbarmachungsmethoden, auf unbekanntes Nahrungsmittel usw.

Die regelmäßige Schulung wird in zehntätigen Ausrichtungslehrgängen halbjährlich durchgeführt.

Die fachliche Unterrichtung erfolgt durch Rundbriefe, Anweisungen, Wochenspeisepläne und Kochvorschriften über Ausländergerichte u. dgl. m.

3. Das Aufgabengebiet.

Der Lehrkoch hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung und Beratung der Werksküchen.
2. Beratung der Betriebe bei der Planung und Erstellung neuer Werksküchen.
3. Schulung und Ausrichtung der Werksköche und -köchinnen in Lehrgängen und Fachversammlungen, welche nach den vom Amt für Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien durchzuführen sind.
4. Durchführung von Sonderaufträgen des Amtes für Arbeitseinsatz.

4. Der Arbeitsbereich.

Die Gaulehrköche werden den Gauen vom Amt für Arbeitseinsatz abgeordnet. Das Amt ist befugt, den Lehrkoch zum Einsatz in einem

5. Nachtrag

anderen Gau oder zur Verwendung an der Reichsdienststelle zurückzufordern. Es wird dabei möglichst auf die Belange des Gaues Rücksicht genommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz. Wird ein Lehrkoch für mehrere Gaue eingesetzt, so wird eine Gauverwaltung zum Amtssitz des Lehrkoches erklärt.

5. Die Tätigkeit des Lehrkoches.

Sie hat zum Ziel, die Leistungen der Werksküchen zu heben und zu steigern. Er muß über die Arbeitsweise der Küchen im klaren sein. Er verschafft sich diese Klarheit durch Besichtigung der Küchen, durch ständige Beobachtung der Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie der Haltung und Führung aller eingesetzten Köche und Köchinnen. Er muß die Fehler und Mängel der eingesetzten Fachkräfte, ferner die Nachteile der Küchenführung, der Lagerung, Behandlung und Ausnutzung der Lebensmittel, der Essensausgabe u. dgl. in kameradschaftlicher Weise berichten und deren Beseitigung anstreben.

Ganz besonders muß der Lehrkoch auf die richtige Behandlung der Nahrungsgüter hinwirken.

Er muß ständig besorgt sein, daß Werksköche und -köchinnen zur Teilnahme an Lehrgängen freigestellt werden. Diese Lehrgänge werden durchgeführt von der Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsverpflegung“ in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Berufserziehung im Fremdenverkehr.

Über seine Tätigkeit im abgelaufenen Monat muß der Lehrkoch bis zum Fünften des nächsten Monats dem Amt für Arbeitseinsatz und dem Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung auf besonderem Formular berichten.

6. Arbeitsmäßige Unterstellung.

Der Lehrkoch untersteht innerhalb des Gaues dem Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung. Dieser erteilt Arbeitsaufträge, welche im Rahmen der Absätze Ziffer 4 und 5 dieser Dienstordnung zu halten sind. Keinesfalls darf der Gaulehrkoch ohne Genehmigung des Amtslleiters in einem anderen Aufgabengebiet eingesetzt bzw. mit anderen als im Abs. 5 benannten Arbeiten beauftragt oder im Gaststättengewerbe eingesetzt werden.

7. Haltung und Führung.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben wird von dem Gaulehrkoch sowohl auf der Dienststelle wie bei seiner Tätigkeit im Betrieb und beim Lehrgang eine einwandfreie politische Haltung sowie eine peinlich saubere persönliche Führung verlangt. Verstöße führen zur Entlassung.

5. Nachtrag

Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. Oktober 1942

Die im Reich arbeitenden ausländischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein großer Teil der ausländischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, müssen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten. Bei der Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, da die ausländischen Zivilarbeiter oft ihren Arbeitsplatz und somit ihren Wohnsitz wechseln und es nicht kontrollierbar ist, ob sie bereits Lebensmittelkarten erhalten haben oder nicht. Da die ausländischen Zivilarbeiter kein einheitliches Personalausweispapier in Händen haben, ist es nicht möglich, die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise an die Abstempelung eines Ausweises zu knüpfen. Um auf jeden Fall eine Doppelversorgung ausländischer Zivilarbeiter zu unterbinden und die Arbeit der Ernährungsämter bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an ausländische Zivilarbeiter zu erleichtern, wird folgende Regelung getroffen:

Wochenkarte

Für ausländische Zivilarbeiter, die in einem Angestellten- oder Lohnverhältnis stehen, aber nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten, wird mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) die „Wochenkarte für ausländische Zivilarbeiter“ eingeführt.

Einteilung der Karte

Die Wochenkarte besteht aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten für sämtliche den ausländischen Zivilarbeitern in einer Woche zustehenden Lebensmittel. Ein bzw. zwei freie Abschnitte (W 1 und W 2) stehen den Ernährungsämtern für etwaige besondere Aufrufe zur Verfügung. Die Einzelabschnitte sind während der aufgedruckten Zeitspanne und nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Auf dem Stammabschnitt muß der Name des Arbeiters (der Arbeiterin) eingetragen werden. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Ausgabe durch die Betriebe

Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen. Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen. Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1941 — III a 7179).

Ausnahmen

Ausländer, die freiberuflich usw. tätig sind und einen festen Wohnsitz haben (z. B. Diplomaten, Journalisten, Ärzte, Vertreter, Studenten), erhalten wie bisher ihre

Lebensmittelkarten durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen). Die Ernährungsämter werden ermächtigt, auch an die ausländischen Zivilarbeiter, die bereits vor dem 1. September 1939 im Reich ansässig waren, Lebensmittelkarten auszugeben, sofern diese eine Bescheinigung ihres Betriebes vorlegen, daß sie durch den Betrieb keine Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter erhalten und auch nicht in Zukunft erhalten werden. Die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sind verpflichtet, diese Fälle zu überprüfen, damit keine Doppelversorgung erfolgt.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden keine Anwendung auf Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Für die Verpflegung dieser Arbeiter gelten die Sätze meines Erlasses vom 17. April 1942 — II 1 — 7092 — und vom 21. Juni 1942 — II 1 — 7734 —.

Für die Lebensmittelversorgung ausländischer Binnenschiffer verbleibt es bei meiner durch Erlaß vom 8. September 1941 — II C II b — 1620 — getroffenen Regelung.

Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) in Kraft. Sofern die Durchführung dieses Erlasses und der sich daraus ergebenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen technischen Vorbereitungen nicht möglich ist, kann die Einführung der Wochenkarte bis zum 21. September 1942 (Beginn der 41. Zuteilungsperiode) verschoben werden.

Lebensmittelkartenregelung bei Aufnahme in Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. Januar 1943

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Lagerbewohner vorübergehend doppelt mit Lebensmitteln versorgt wurden, und zwar einmal durch Weiterbezug der Karten am Heimatort und zum anderen durch Teilnahme an der Lagerverpflegung. Derartigen Verstößen gegen kriegswichtige Bestimmungen muß unter allen Umständen ein Riegel vorgeschoben werden. Aus diesem Grunde werden die diesbezüglichen Anordnungen des Erlasses des Reichsernährungsministeriums vom 2. April 1942 — II C 1 — 1095 — nachstehend zur ganz besonderen Beachtung nochmals zur Kenntnis gebracht:

In dem Erlaß betr. Ausstellung von Reiseabmeldebestätigungen vom 25. Februar 1941 wurde vorgeschrieben, daß diejenigen Personen, die sich in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung begeben, sich für die Zeit ihres dortigen Aufenthaltes bei ihrem Ernährungsamt abzumelden und Abmeldebestätigungen zu erhalten haben. Mit Rücksicht auf das ständige Wachsen dieses Personenkreises müssen die geltenden Vorschriften erweitert und vereinheitlicht werden. Zur Vermeidung von Irrtümern sowie zur leichteren Handhabung sind bei der Aufnahme wie auch bei der Entlassung der Versorgungsberechtigten inhaltsgleiche Vordrucke zu verwenden, die bei den Ernährungsämtern bezogen werden können.

Aufnahme in die Gemeinschaftslager

Jeder Versorgungsberechtigte, der in ein Gemeinschaftslager aufgenommen wird, hat in Zukunft die „Abmeldebescheinigung für Lebensmittelkartenbezug bei Aufnahme in Gemeinschaftsverpflegung“, die mit einem „G“ gekennzeichnet ist (Abmeldebescheinigung G), sofort beim Lagerführer abzugeben. Hierauf wird von dem zuletzt zuständigen Ernährungsamt bescheinigt, daß alle Lebensmittelbedarfsnachweise, also auch für mehrere Zuteilungsperioden geltende Karten (z. Z. Reichskarte für Marmelade, Reichszuckerkarte, Reichseierte und Bezugsausweis für Speisekartoffeln), sowie die etwa eingeführten örtlichen Bezugsausweise ordnungsmäßig

5. Nachtrag

abgeliefert wurden. Von dieser Abmeldebescheinigung G verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Ernährungsamt, während das Original und eine weitere Durchschrift dem Lagerführer bei der Aufnahme ins Lager auszuhändigen sind. Der Lagerführer übergibt dann bei der Bedarfsanmeldung die Durchschrift dem Ernährungsamt, während das Original bis zum Ausscheiden des Versorgungsberechtigten sorgfältig aufzubewahren ist.

Für die Zeit von der Abmeldung bis zur Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung werden dem Versorgungsberechtigten vom Ernährungsamt Lebensmittel- oder Reise- und Gaststättenmarken bzw. Urlauberkarten ausgehändigt.

Kann sich der Versorgungsberechtigte ausnahmsweise nicht rechtzeitig die Abmeldebescheinigung G beschaffen (z. B. wegen Beschleunigung des Einsatzes auf der neuen Arbeitsstelle), sind sämtliche Lebensmittelkarten dem Lagerführer gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und von diesem unter Benutzung eines neuen hierfür herausgegebenen Vordruckes dem zuständigen Ernährungsamt zu übersenden. Die Formulare sind laufend bei den Ernährungsämtern zu beziehen.

Erfolgt seitens des Versorgungsberechtigten dagegen weder die Abgabe der Abmeldebescheinigung G noch die Aushändigung sämtlicher Lebensmittelbedarfsnachweise, so ist das Ernährungsamt ebenfalls unter Benutzung desselben Vordruckes zu verständigen. Außerdem ist der Versorgungsberechtigte darauf hinzuweisen, daß die Lebensmittelbedarfsnachweise an das Ernährungsamt, von dem die Ausgabe erfolgte, umgehend zurückzugeben sind.

Da Selbstversorger für die Dauer der Aufnahme in das Gemeinschaftslager aus der Selbstversorgergemeinschaft ausscheiden, ist das zuständige Ernährungsamt gleichfalls unter Benutzung des vorerwähnten Vordruckes zu verständigen.

Ausscheiden aus der Lagerverpflegung

Beim Ausscheiden aus der Lagerverpflegung ist das aufbewahrte Original der Abmeldebescheinigung G nach Ausfüllen der auf der Rückseite befindlichen Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes im Lager zurückzugeben. Ist bei der Aufnahme die Abmeldebescheinigung G nicht übergeben worden, ist dem Ausscheidenden eine gleichlautende Bestätigung auszuhändigen. Die Richtigkeit der Angaben muß aber in jedem Falle vor Aushändigung von dem Ernährungsamt bestätigt werden.

Übergang in ein anderes Lager

Beim Übergang in ein anderes Lager ist dem Betreffenden die Abmeldebescheinigung G ebenfalls mit der Bestätigung der Dauer der Lagerzugehörigkeit auszuhändigen. Das neue Lager hat die Bestätigung entgegenzunehmen. Da diesem Lager nicht zugleich die Durchschrift ausgehändigt werden kann, hat das Ernährungsamt die anlässlich der Bedarfsanmeldung vorgelegte Durchschrift an das Lager zurückzugeben. Das neue Lager bewahrt die Abmeldebescheinigung ebenfalls sorgfältig auf und vermerkt beim Ausscheiden unter der Bescheinigung des ersten Lagers die Dauer der gewährten Gemeinschaftsverpflegung, die es von seinem zuständigen Ernährungsamt bestätigen läßt.

Teilnahme von Lagerbewohnern an der Werksverpflegung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Januar 1943

Es besteht Veranlassung, auf den Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 8. Dezember 1941 — II C. 11 st 2002 — erneut hinzuweisen, nach welchem es auch den in Gemeinschaftslagern untergebrachten Arbeitern möglich ist, in den

Fällen, in denen der Arbeitseinsatz es wünschenswert erscheinen läßt, an der Werkküchenverpflegung teilzunehmen. In diesem Erlaß heißt es u. a. wie folgt:

„Soweit Arbeiter, die in Gemeinschaftslagern untergebracht und verpflegt werden, aus Gründen des Arbeitseinsatzes in Werkküchen Verpflegung erhalten und insoweit Lebensmittelmengen von der Lagerverpflegung abzusetzen sind, haben die Lagerverwaltungen den betreffenden Werkküchen eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht

- a) die Zahl der Arbeiter, die in den Werkküchen Verpflegung empfangen,
- b) die Dauer der Verpflegung,
- c) die für diese Arbeiter von der Lagerverpflegung abgesetzten, bewirtschafteten Lebensmittelmengen.

Auf Grund dieser Bescheinigung, die von der Werkküchenleitung gegengezeichnet ist, erhalten die Werkküchen einen Sonderbezugschein über die darin angegebenen Lebensmittelmengen, im besonderen über Suppenzergüsse, Hülsenfrüchte, Margarine und Reis.“

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Unterwegsverpflegung an alleinreisende ausländische Arbeiter, die in die Heimat zurückkehren

Vom 27. Februar 1943

In letzter Zeit sind alleinreisende polnische Arbeiterinnen, die wegen Erkrankung nach dem Generalgouvernement zurückkehrten, von Arbeitsämtern unter Aushändigung einer schriftlichen Anweisung veranlaßt worden, sich wegen Unterwegsverpflegung an den NSV.-Bahnhofsdienst zu wenden. Dies gibt der Reichsleitung der NSDAP. — Hauptamt für Volkswohlfahrt — Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der NSV.-Bahnhofsdienst ausschließlich für die Betreuung reisender deutscher Volksgenossen, vor allem für Mutter und Kind, zuständig ist. Die Verpflegung ausländischer Arbeiter lehnt sie ab.

Ich bitte daher, solche Ausweise für alleinreisende ausländische Arbeiter nicht mehr auszustellen.

Für die Sicherstellung der Unterwegsverpflegung alleinreisender ausländischer Arbeiter, die wegen Erkrankung in ihre Heimat zurückkehren, hat das zuständige Arbeitsamt in der Weise zu sorgen, daß es dem Betriebsführer nahelegt, dem betreffenden Ausländer für die Reise ausreichende Marschverpflegung auszuhändigen.

(GBA. VIc 5783/5, ARG. 306/43)

Sonderzuteilungen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen

Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
vom 2. April 1943

In einem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (II B 2 b — 630) vom 2. April 1943 äußert sich der Minister zu den Sonderzuteilungen der Ostarbeiterinnen, Polinnen und Jüdinnen wie folgt:

Ostarbeiterinnen, Polinnen, Jüdinnen usw. erhalten keine Zulagen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen (vgl. auch meine Erlasse vom 6. Oktober 1942 — II/1. 10 477 — zu D betr. Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter [-arbeiterinnen] und vom 18. September 1942 — II B 1. 3530 — zu Nr. 3, betreffend Lebensmittelversorgung der Juden). Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nichtpolnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

Dieser Erlaß tritt mit Beginn der 48. Zuteilungsperiode in Kraft.

Örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von AZ-Karten; Fälschungen
von Bezugsberechtigungen

Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
vom 5. April 1943 (II/Bl. — 1180)

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten
für ausländische Zivilarbeiter

Die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. März 1940 — II/1 b 400/40 — über die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben finden sinngemäß für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt danach diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben somit nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.

Fälschungen von Bezugsberechtigungen

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. hat durch Runderlaß vom 4. Februar 1943 — V B 2 b 1281/42 — die Ortspolizeibehörden ange-

wiesen, alle Fälschungen von Bezugsberechtigungen über die zuständige Kriminalpolizeileitstelle an das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6 — zu übersenden. Die Begutachtung sämtlicher Fälschungen von Bezugsberechtigungen erfolgt durch die beim Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei eingerichtete zentrale Prüfungsstelle in Form eines Merkblattes, das insbesondere genaue Angaben über Papier, Wasserzeichen, Farbe, Herstellungstechnik und Fälschungsmerkmale enthält. Die einzelnen Fälschungsarten erhalten Klassenbezeichnungen. Von jeder neu auftauchenden Fälschung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft werde ich und das für das Verbreitungsgebiet in Frage kommende Landesernährungsamt bzw. Ernährungsamt durch Übersendung der Gutachten-Merkblätter in Kenntnis gesetzt.

Die Ernährungsämter haben alle als falsch oder zweifelhaft festgestellten Kartenabschnitte und Marken sowie auch gefälschte oder verfälschte Bezug-, Großbezug- und Berechtigungsscheine unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde (Kriminalpolizei) unter Angabe des Ablieferers (Name, Wohnung) und des Ablieferungsdatums zu übersenden.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung eines Abdruckes dieses Erlasses unmittelbar zu verständigen.

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1943

Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt die auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.

Durch einen Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 5. 4. 43 (II/Bl. — 1180) dürften alle bisher aufgetretenen Unklarheiten beseitigt sein. In den ISM. 20/43 veröffentlicht.

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943

Aus gegebener Veranlassung verweise ich hiermit nochmals auf die Anordnung Nr. 4 des GBA. vom 7. Mai 1942,¹⁾ in der unter III c „Transportverpflegung“ u. a. folgendes ausgeführt wird.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

7. Nachtrag

„Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz —. Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.“

Ich bitte wiederholt, dieser Aufgabe eine bevorzugte Beachtung zu schenken und alles zu tun, um eine pünktliche und ausreichende Transportverpflegung in jeder Weise sicherzustellen. Hierbei beziehe ich mich auf meine Schnellbriefe vom 19. 12. 1940 und 6. 2. 1941, auf die Rundschreiben vom 7. 8. und 15. 11. 1941 sowie auf das Rundschreiben der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft an alle Gauverwaltungen vom 8. Februar 1941.

Versäumnisse können auch nicht mit kriegsbedingten Schwierigkeiten entschuldigt werden. Den Gauen stehen zur Bewältigung dieser Aufgaben ohne jede Einschränkung alle materiellen Mittel zur Verfügung, so daß rechtzeitig die notwendigen Hilfskräfte, erforderlichenfalls über die Arbeitsämter, gesichert werden können.

Sonderzuweisungen an Werkküchen gewerblicher und industrieller Betriebe zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern mit besonders langen Arbeitszeiten

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Landesernährungsämtern und — nachrichtlich — den Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden mit Erlaß vom 10. Mai 1943 — II B 2 a-1303 — folgendes bekanntgegeben:

„Die bisherigen Bestimmungen betreffend Sonderzulagen für Gefolgschaftsmitglieder in kriegswichtigen Betrieben werden in der nachstehenden Fassung unter Anpassung an die kriegswirtschaftliche Entwicklung neu bekanntgegeben:

1. Sonderzuweisungen wegen besonders langer Arbeitszeiten.

a) Ich ermächtige die Ernährungsämter, den Werkküchen jener kriegswichtigen gewerblichen und industriellen Betriebe, in denen an die Gefolgschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) besonders hohe Anforderungen gestellt werden, so daß an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 60 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 57 Stunden ausschließlich der Ruhepausen oder bei zweischichtigen Betrieben in 12stündigen Wechselschichten gearbeitet wird, auf Antrag über die sonstigen Zuweisungen hinaus zusätzlich

Nährmittel (Nährmittel, Teigwaren, Haferflocken, Gerstengrütze oder andere, je nach Vorratslage),

Hülsenfruchtsuppenkonserven und

Hülsenfrüchte

bis zum Höchstmaß von 250 g jedes dieser 3 Nahrungsmittel je Kopf und Zuteilungsperiode auf Bezugschein B zuzuweisen, damit den Gefolgschaftsmitgliedern dieser Betriebe ein einfaches Essen (warme Suppe) zusätzlich verabreicht werden kann.

7. Nachtrag

b) Bei unvorhergesehener Überarbeit habe ich die Gewährung einer Notverpflegung bereits durch meinen Erlaß vom 19. Juli 1940 — II 1 b-1670 — zugelassen. Für die Fälle vorhersehbarer, über die Grenzen des Absatzes a hinausgehender Überarbeit bestimme ich folgendes: Sofern wegen großer Aufträge, die im Interesse der Schlagkraft der Wehrmacht durch Verlängerung der Arbeitszeit möglichst kurzfristig erledigt werden müssen, von Gefolgschaftsmitgliedern (Arbeitern und Angestellten) an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 69 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 66 Stunden ausschließlich der Ruhepausen gearbeitet wird, können die Ernährungsämter auf Antrag den in Betracht kommenden Betrieben zur Verabreichung einer nahrhaften zusätzlichen Mahlzeit je Kopf und Tag 50 g Hülsenfruchtsuppenkonserven und 25 g Nahrungsmittel (Nahrungsmittel, Teigwaren, Haferflocken, Gerstengrütze oder anderes, je nach Vorratslage) auf Bezugschein B zuweisen. Die Zuweisung der in Nr. 1 a genannten Lebensmittel kommt daneben nicht in Betracht. Für Arbeiter mit regelmäßigen Wechselschichten können nur die Sonderzuweisungen gemäß Ziffer 1 a zugeteilt werden.

2. Verfahren.

Die Betriebe haben die gemäß Nr. 1 a oder b zustehenden Mengen beim zuständigen Ernährungsamt anzufordern. Dem Antrag ist in beiden Fällen eine Bescheinigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes beizufügen, aus der

- a) die voraussichtliche Zahl der Überarbeit verrichtenden Gefolgschaftsmitglieder,
- b) die voraussichtliche Dauer der täglichen Arbeitszeit und
- d) der Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Überarbeit erforderlich ist,

hervorgehen.

Es ist erforderlich, nach Bewilligung derartiger Anträge das Fortbestehen der Voraussetzungen in unregelmäßigen Zeitabständen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamte, nachzuprüfen.

Über die Verwendung der Sonderzuweisungen haben die Betriebe nach Beendigung der Überarbeit, mindestens nach jeder Zuteilungsperiode, unter Vorlage einer Bestätigung des Gewerbeaufsichtsamtes über die geleistete Überarbeit Rechnung zu legen.

Betrieben, die keine Werkküche unterhalten, sind ebenfalls Bezugscheine B über die genannten Nahrungsmittel auszustellen. Zur Herstellung der Kost haben sich die Betriebe einer Fernküche, einer Gemeinschaftsgaststätte oder einer anderen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung zu bedienen. Die Aushändigung von Lebensmittelbedarfsnachweisen oder die Ausgabe der Sonderzuweisungen in Natur an die Gefolgschaftsmitglieder ist unzulässig.

3. Lagerarbeiter.

Sofern in einem Betriebe Lagerarbeiter in der in Ziffer 1 a oder b bezeichneten Dauer beschäftigt sind, erhält die Werkküche für diese die gleichen Sonderzuweisungen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, im Einzelfalle (z. B. weil die gesamte Lagerbelegschaft in demselben Betrieb erhöhte Arbeitsschichten ableisten muß) die Sonderzuweisungen der Lagerleitung durch Bezugsberechtigung zuzuweisen.

4. Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen, Justizgefangene u. s. w.

Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen usw. sowie Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern sind in Anwendung des Leistungsprinzips beim Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls an den Sonderzuweisungen zu beteiligen.

7. Nachtrag

5. Diese Bestimmungen treten mit Beginn der 51. Zuteilungsperiode in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Erlasse bzw. Einzelbestimmungen außer Kraft:

- II C 11 — 745 vom 14. August 1940,
- II C 11 a — 852 vom 3. Juni 1941,
- II C 11 b — 340 vom 26. März 1942 zu Nr. 4.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung von Abdrucken dieses Erlasses zu verständigen. Abdrucke sind beigelegt.“
(RAM. III a 2447 ARG. 674/43).

Abgabe von Schlachtschweinen zur gewerblichen Schlachtung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die Bestimmungen seines Runderlasses vom 30. Mai 1942 — II B 6 — 3000 — (siehe Rundschreiben des Amtes vom 1. Juli 1942) über die Hausschlachtung von Schweinen ergänzt. Die von den Lagerführern für die Schweinehaltung in Gemeinschaftslagern zu beachtenden Punkte des Erlasses werden im Wortlaut wie folgt bekanntgegeben:

„Unter Beibehaltung der Vergünstigungen, die Selbstversorgern der Gruppe C (Gemeinschaftslager, Krankenanstalten usw.) im Hinblick auf die Selbstmästung von Schweinen gewährt werden, ist es notwendig, in angemessenem Umfang einen Austausch von Schweinen oder Schweinefleisch gegen Schlachttiere oder Fleisch anderer Art durchzuführen. Aus diesem Grunde werden die Landesernährungsämter, Abteilung A, ermächtigt, abweichend von den Vorschriften des Runderlasses vom 30. Mai 1942 die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Zahl von Schweinen oder eine bestimmte Menge von Schweinefleisch für die gewerbliche Versorgung abgegeben wird. Wenn diese Abgabe von Schweinen oder Schweinefleisch angeordnet wird, kann in entsprechendem Umfang der Bezug von Schlachtieren oder Fleisch anderer Art zugelassen werden.

Im § 25 der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1943 ist festgelegt worden, daß als Futter- und Nutzschweine nur Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 50 kg ver- und gekauft werden dürfen.

Abweichend von den betreffenden Bestimmungen des Runderlasses vom 30. Mai 1942 wird bestimmt, daß nichtlandwirtschaftlichen Selbstversorgern, die Hausschlachtungsgenehmigungen für zugekaufte Schweine beantragen, die Genehmigung zu versagen ist, wenn das Lebendgewicht vor dem 1. April 1943 mehr als 60 kg und nach dem 1. April 1943 mehr als 50 kg betragen hat.“

Dieser Erlaß ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der Versorgungslage bei Fleisch erforderlich geworden, da im Rahmen der Rationen der Zivilbevölkerung bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil mit Schweinefleisch beliefert werden konnte. Dagegen ist festgestellt worden, daß Selbstversorger der Gruppe C (Gemeinschaftslager usw.) bisher vielfach in der Lage waren, durch die Hausschlachtungsgenehmigung ihren Fleischbedarf zu überwiegender Teil aus Hausschlachtungen selbstgemästeter Schweine zu decken.

Der Erlaß des REM., der unter dem Geschäftszeichen II a 12 — 1300 — am 24. März 1943 veröffentlicht wurde, ist mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft getreten.

7. Nachtrag

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV a 61 a).

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943

In neuester Zeit sind seitens des GBA. wiederum mehrere Beschwerden an mich herangetragen worden, wonach trotz rechtzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Gauverwaltungen seitens der Landesarbeitsämter die Transportzüge (hier ital. Rückkehrerzüge) nicht verpflegt wurden.

In einem Falle wurde seitens der veranlassenden Gauverwaltung der Verpflegungsauftrag schriftlich 5 Tage vor dem Verpflegungszeitpunkt der für die Durchführung der Verpflegung zuständigen Gauverwaltung durchgegeben. Trotz nochmaliger telegraphischer Stärkemeldung an den gleichen Gau ist die Verpflegung unterblieben.

Die für die Verpflegung zuständige Gauverwaltung hat es aus noch zu klärenden Gründen unterlassen, den Auftrag an die örtliche Kreisverwaltung weiterzugeben. Als der Transportzug in dem Verpflegungsort eintraf, war deshalb nicht nur nicht die Verpflegung vorbereitet, sondern der zuständige Mitarbeiter der Kreisverwaltung lehnte auch dann noch die Verpflegung ab, als er seitens eines Beauftragten der Arbeitseinsatzverwaltung darum gebeten wurde.

Die eben geschilderte Behandlung einer gestellten Aufgabe hat nicht nur ungünstige arbeitseinsatzmäßige Folgen, sondern schädigt darüber hinaus das Ansehen der Deutschen Arbeitsfront.

Zur Vermeidung solcher und ähnlicher Schwierigkeiten wird daher ab sofort hinsichtlich der Vormeldung von Verpflegungsaufträgen folgende Regelung getroffen.

1. Die Transportbeauftragten der DAF. in:

Mühlhausen (Els.)	Pg. Schmidt
Landau (Westmark)	Pg. Seis
Metz (Westmark)	Pg. Heider
Aachen (Köln-Aachen)	Pg. Kutsch
Bentheim (Weser-Ems)	Pg. Eden
Warnemünde (Mecklenburg)	Pg. Götze
Marburg a/Drau (Steiermark)	Pg. Chlubna
Königsberg (Pr.)	Pg. Behrendt
Posen (Wartheland)	Pg. Patsch

und die in die Verpflegungssteuerung der Transporte aus dem Osten eingeschaltete Dienststelle der NSDAP. Hpt.Arbeitsgebiet Arbeits- und Sozialpolitik, Krakau, melden die zu verpflegenden neuen Einsatz-Transporte der ausl. gewerbl. Arbeitskräfte (bei Transporten aus dem Osten auch Gla- u. Ggw.-Züge nicht mehr an die zuständigen Gauverwaltungen, in deren Bereich die Verpflegungsstationen liegen, sondern an die Verpflegungsorte bzw. Kreisverwaltungen unmittelbar, soweit sich nicht eine Verpflegungsstation am Ort einer Gauverwaltung selbst befindet.

7. Nachtrag

Ist der Verpflegungsort nicht gleichzeitig Sitz der Kreiswaltung, so wird der Bahnhof bzw. der Verpflegungsträger (NSV., DRK. oder Bahnhofswirtschaft) direkt benachrichtigt.

2. Die für die Veranlassung der Unterwegsverpflegung der Rückkehrertransporte (z. Zt. Italien) zuständigen Gauwaltungen verfahren wie die Transportbeauftragten (Schnellbrf. v. 5. 5. 1943).

3. Soweit eine Getränkeverpflegung für Ar-Züge (Urlauber-Sonderzüge für ausl. gewerbl. Arbeiter) vorgesehen ist, wird diese von dem Transportstab der DAF. in der gleichen Weise veranlaßt.

4. Die Durchgabe der Verpflegungsaufträge erfolgt in Zukunft ausschließlich telefonisch oder telegrafisch bzw. durch Fernschreiber.

5. Um die Transportbeauftragten und zuständigen Gauwaltungen ehestens mit den ausführlichen Anschriften der Verpflegungsstationen versehen zu können, wird um deren umgehende Übermittlung an das Amt für Arbeitseinsatz gebeten. Die Anschrift muß enthalten:

- a) die Bezeichnung (Gau, Kreis oder Bahnhof mit Verpflegungsträger)
- b) den Ort und die Straße (für Gau und Kreis)
- c) die Fernsprechnummer
- d) den Namen eines mit der Veranlassung bzw. Durchführung der Verpflegung beauftragten Mitarbeiters und eines Vertreters sowie deren Fernsprechnummer. Diese Mitarbeiter müssen Tag und Nacht fernmündlich erreichbar sein.

Jede Veränderung in der Anschrift ist dem Amt für Arbeitseinsatz schnellstens (telef., telegraf. oder Fs.) mitzuteilen.

In Ihrem Gaubereich befinden sich nach den von mir vorliegenden Fahrplänen folgende Verpflegungsstationen:

Es folgt jeweils die Aufzählung der einzelnen Verpflegungsstationen.

Ich bitte um Abstimmung und gegebenenfalls Berichtigung bzw. Ergänzung.

6. Die von Ihnen benannten Mitarbeiter (5 d) werden in Zukunft von mir aus ebenfalls mit den erforderlichen Fahrplanauszügen beliefert werden.

7. Zur Unterstützung der in die Durchführung der Transportverpflegung eingeschalteten Gauwaltungen, Kreiswaltungen und sonstigen Stellen habe ich den Parteigenossen T r e u s t e d t beauftragt, an Ort und Stelle beratend und helfend einzugreifen und auftretende Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit Ihnen zu bereinigen. Die Gauwaltungen — Hpt.Abt.Arb.Eins. — werden in der Regel von seinem Eintreffen vorher unterrichtet werden. Es wird gebeten, diesem Mitarbeiter jegliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 f)

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Erlaß des GBA. vom 9. Juni 1943

(Abgedruckt S. B VI 56)

Versorgung der in der Industrie beschäftigten Ausländer mit Tabakwaren Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Die Fachgruppe T a b a k gibt für das III. Quartal 1943 folgende Versorgungsätze bekannt:

„100 Stück Zigaretten oder 100 g Tabak für alle Ausländer über 18 Jahre außer Ostarbeiter und Polen,

50 Stück Zigaretten oder 50 g Tabak für weibliche Ausländer zwischen 25—55 Jahren außer Ostarbeiterinnen und Polinnen,

75 g Machorka-Tabak für Ostarbeiter und Polen über 18 Jahre,

In den Gauen der Donau- und Alpenländer sind bis auf Ostarbeiter und Polen die Sätze die gleichen. Ostarbeiter und Polen erhalten wie weibliche Ausländer

50 Stück Zigaretten oder 50 g Tabak.

Obige Mengen verstehen sich je Kopf und Monat. Ostarbeiterinnen und Polinnen scheiden aus der Versorgung aus.“

Versorgung von Familien ausländischer Zivilarbeiter Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Wenn auch dem Grundsatz nach Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern nicht erwünscht sind, so ereignen sich doch Fälle, in denen ausländische Arbeiter Ehen mit deutschen Frauen eingegangen und Kinder daraus vorhanden sind. Nach eingegangenen Berichten über Schwierigkeiten bei Lebensmittelzuteilungen für Kinder aus diesen Ehen veranlaßte das Amt für Arbeitseinsatz²⁹ beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Rückfrage zu halten. Mit Erlaß vom 21. Juni 1943 — IIB 21—2021 — teilte dieser mit, daß nach den geltenden Bestimmungen ausländische Zivilarbeiter (mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, Ostarbeiter und Polen) in den eingegliederten Ostgebieten den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gleich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, es sei denn, daß durch besondere Bestimmungen diese Personen von zusätzlichen Zuteilungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Lagerverpflegung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943

Verschiedentlich sind Betriebe dazu übergegangen, die in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte vom Bezug der Lagerverpflegung auszuschließen, sofern diese, ohne vom Betriebs- oder Vertrauensarzt als krank anerkannt zu sein, die Fortsetzung der Arbeit verweigerten.

Es wird ausdrücklich vermerkt, daß es sich hier nicht um die Entziehung der etwaigen Lebensmittelzulagen für Schwer-, Schwerst- oder Nachtarbeiter, sondern um den Ausschluß von der Grundverpflegung handelt, die allen Beschäftigten auf Grund der Normalzuteilung in den Lagern gewährt wird.

9. Nachtrag

Hierzu wird festgestellt, daß ein Ausschluß der Lagerbewohner von der Normalverpflegung auch im Falle unrechtmäßiger Arbeitsverweigerung rechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, daß es sich bei der Gewährung der Grundverpflegung nicht nur um eine vertragliche Verpflichtung des Betriebsführers handelt, die er auf Grund der eigenen Vertragsverletzung des ausländischen Arbeiters zu recht verweigern könnte, sondern daß die Ausgabe der zwangsbewirtschafteten Lebensmittel durch die Lager in gewisser Hinsicht als treuhänderische Aufgabe aufzufassen ist. Ebenso wenig, wie etwa einem privat wohnenden Arbeiter wegen Vertragsbruches die gewöhnlichen Lebensmittelkarten entzogen werden dürfen, kann bei lagermäßig untergebrachten Arbeitern auf diese Weise eine Entziehung der zwangsbewirtschafteten Lebensmittel erfolgen.

Die Betriebe und die Lagerführer sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren also rechtswidrig ist und in Zukunft nicht mehr geduldet werden kann.

Hausschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen

Mitteilung des AfA. der DAF. vom 16. August 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die bisherigen Bestimmungen über Hausschlachtungen aufgehoben und neue Vorschriften über das Hausschlachtjahr 1943/44 in seinem Runderlaß vom 18. Juni 1943 II A 12 — 2500 — und dem dazugehörigen Durchführungserlaß vom 9. Juni 1943 II A 12 — 2500/II — getroffen.

Inzwischen hat die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft von der ihr durch den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gegebenen Ermächtigung für die Anrechnung der Hausschlachtungserzeugnisse auf den festgestellten Bedarf besondere Bestimmungen zu treffen, Gebrauch gemacht. In dem Rundschreiben Nr. 10 der Hauptvereinigung, welches an die Landesregierungen, Preußischen Oberpräsidenten (Landesernährungsämter), sowie Viehwirtschaftsverbände gerichtet ist, werden eine Reihe von Bestimmungen bekanntgegeben, auf die im nachfolgenden besonders hingewiesen wird:

„I. Die Ernährungsämter Abteilung A können bei Selbstversorgern der Gruppe C auf Antrag einen Abzug vom 5 v. H. des Schlachtgewichtes zulassen, wenn die Mästung ausschließlich mit Hilfe von Abfällen stattgefunden hat und dem Antragsteller keine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche für die Futtergewinnung zur Verfügung steht und ein Zukauf von Futtermitteln nicht stattgefunden hat. In diesem Falle ist das Schlachtgewicht nach Abzug von 5 v. H. als Anrechnungsgewicht zugrunde zu legen.

Die Entscheidung darüber, ob einem Selbstversorger der Gruppe C der Verarbeitungsverlust zu gewähren ist, treffen für die laufende Hausschlachtungsperiode die Ernährungsämter Abteilung A. Die Ernährungsämter Abteilung B sind entsprechend zu benachrichtigen.

II. Die Abgabe von Schweinen oder Schweinefleisch durch Selbstversorger der Gruppe C.

Bei Selbstversorgern der Gruppe C kann die Genehmigung zur Hausschlachtung von der Abgabe einer bestimmten Zahl von Schweinen oder einer bestimmten

Menge von Schweinefleisch für die gewerbliche Versorgung abhängig gemacht werden. Für die abgegebenen Schweine oder das Schweinefleisch kann der Bezug von Schlachttieren oder Fleisch anderer Art zugelassen werden.

Mit dieser Vorschrift soll zunächst verhindert werden, daß sich Selbstversorger der Gruppe C über Gebühr mit Schweinefleisch versorgen, während bei der allgemeinen Versorgung der Schweinefleischanteil recht gering ist. Eine vollkommene Gleichstellung der Selbstversorger der Gruppe C mit der übrigen Zivilbevölkerung in der Schweinefleischversorgung ist allerdings weder durchführbar noch notwendig. Erst dann, wenn der Selbstversorger C sich bei Genehmigung der beantragten Schweineausschlachtung wesentlich besser mit Schweinefleisch versorgen würde als die übrige Zivilbevölkerung, soll die Ablieferung von Schweinen angeordnet werden. Als wesentlich besser ist die Schweinefleischversorgung anzusprechen, wenn sie mehr als 50 v. H. des monatlichen Gesamtfleischbedarfs deckt. Solange dieser Prozentsatz nicht überstiegen ist, ist also von besonderen Maßnahmen abzusehen.“

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (RArbBl. S. I 404)

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit dem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Erlaß vom 1. Juli 1943 — II/1-7609 — an die Landesernährungsämter Abteilung A und B u. a. folgendes angeordnet:

„Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes

Nach einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz können französische Kriegsgefangene zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes in Deutschland beurlaubt werden. Die Verpflegung richtet sich alsdann nach den Grundsätzen, die für in- und ausländische Arbeiter aufgestellt worden sind. Insbesondere können die Verpflegungssätze für Arbeiter in Gemeinschaftslagern gewährt werden.

Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter

In meinem Runderlaß vom 22. Januar 1943 — II/1-5170 — ist die ärztlich verordnete Schon- (Diät-) Kost sowie Zusatzverpflegung, die bisher nur in Lazaretten und Krankenrevieren verabreicht wurde, auch außerhalb derselben zu gewähren, wenn die örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse Zubereitung und Ausgabe zulassen. Die gleichen Verpflegungsvorschriften

9. Nachtrag

werden auch für die in Lagern untergebrachten Ostarbeiter (-arbeiterinnen) angeordnet. Durch diese Anordnung soll erreicht werden, daß die Ostarbeiter (-arbeiterinnen) einerseits nicht unnötig lange in Krankenhäusern behalten werden müssen, sondern in kürzester Zeit wieder in der deutschen Wirtschaft einsatzfähig werden.“

Wegen der Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis verweise ich auf meinen Erlaß VI 5153/2917/43 (g) vom 16. April 1943.

Dem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Januar 1943 — II/1-5170 — habe ich mit Erlaß V a 5153/111 vom 11. Februar 1943 (Rderl. ARG. 175/43) bekanntgegeben. Im übrigen bemerke ich noch, daß die Verpflegung der in Zivilkrankenhäuser eingewiesenen Ostarbeiter bereits durch den Rderl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942¹⁾ — II/1-1047 — (bekanntgegeben mit Erlaß V a 5780.28/4622 vom 23. Oktober 1942, Rderl. ARG. 1305/42) geregelt worden ist.

Ich bitte, hiervon auch die Betriebsführer in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

(GBA. VI a 5783.28/473 — 5135/1593 — ARG. 920/43)

Verpflegung der Lagerbewohner aus der Werksküche

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Es treten immer wieder Zweifel auf über die Verrechnung der Lebensmittel bzw. Bezugsausweise bei der Teilnahme von Lagerverpflegten an der Werksverpflegung. An sich soll der Lagerbewohner im Lager aus der Lagerküche verpflegt werden, soll also an der Werksverpflegung nicht teilnehmen. Ist die Teilnahme an der Werksverpflegung „aus Gründen des Arbeitseinsatzes“ nicht zu vermeiden, dann muß die Lagerverwaltung der Werksküche eine Bescheinigung über die Zahl der an der Werksverpflegung teilnehmenden Arbeiter und die Dauer der Teilnahme aushändigen. Die Werksküche erhält auf Grund dieser Bescheinigung dann vom Ernährungsamt Bezugsausweise in Höhe der im allgemeinen von den Werksverpflegten geforderten Lebensmittelmengen, zuzüglich der Werksküchenzulagen. Diese Gesamt mengen werden dem Gemeinschaftslager dann durch das Ernährungsamt in Abzug gebracht.

¹⁾ Abgedruckt S. B IV b 40 a.

Mehl für die Werks- und Lagerküchen
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Das auf Grund der R-Brotmarkenabgabe in den Werks- und Lagerküchen anfallende Roggenmehl wird nicht immer restlos ausgewertet. Das liegt zum Teil an der Unkenntnis des Fachpersonals über die Verwendbarkeit des Roggenmehls, zum Teil aber auch an der gegenüber dem Weizenmehl geringeren Bindefähigkeit des Roggenmehls.

Um nun den Werksküchen trotzdem ein Produkt an Hand zu geben, dessen Eigenschaften seine Verwendung genau wie Weizenmehl gestatten, das jedoch auf Roggenmehlmarken bezogen werden kann, hat das Amt für Arbeitseinsatz bei der Reichsstelle für Getreide die Gestellung von Rohstoffen zur Herstellung von „Brotary“ für Werks- und Lagerküchen beantragt und genehmigt bekommen.

Brotary eignet sich zur Herstellung von Suppen und Tunken sowie zum Dicken von Eintöpfen. Ganz besonders eignet es sich für die Bereitung der Morgensuppen für Ostarbeiter. Es kommt für Gemeinschaftsküchen in Packungen von 2½ kg zum Versand und kostet das Kilogramm 0,71 RM. Der Großhandel kann „Brotary“ von nachfolgenden Auslieferungslagern beziehen. „Brotary“ wird 100prozentig auf Roggenmehlbezugschein geliefert.

Aachen, Soerserweg	Schloesser, Hubert
Bochum, Gudrunstraße 11	Zeisel, Kurt
Breslau 30, Leibnitzstraße 3	Schnäckel, Ernst
Diez a. d. Lahn, Hainstraße 17	Schneider, Werner
Dortmund, Märkische Straße 26	Lange, Ernst
Dresden A 2, Werderstraße 2	Meißner, Bruno
Düsseldorf, Grünstraße 10	Heller, L.
Frankfurt a. Main, Cronstettenstraße 13	J. Georg Kipp
Hamburg 21, Hofweg 6/8	Ammelt & Co.
Hannover-Laatzten, Kronberger Straße 45	Fricke, Ernst
Heilbronn a. N., Postfach 42	Haakh, F. M.
Klagenfurt	Wanggo & Co.
Köln, Gewerbehau	Böhle, Friedrich
Krefeld, Stadtgarten 9	Jans, Peter
Leipzig, Georgiring 10	Fietsch, Alfred
Lübeck	Merten, Ferdinand
Magdeburg, Wielandstraße 13	Reichardt, Helmut
Mainz	Fels, Paul
München 15, Augsburgs Straße 8	Aschenbrenner, Hans
Münster i. W., Wienburger Straße 2	Sieberg, Emil
Ulm a. d. Donau, Bleichstraße 24	Schrem, Wilhelm
Wuppertal-Barmen, Hesselberg	Schweißfurth, Ernst

Das Überwintern von Gemüse und Kartoffeln

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 14. November 1943

Für die restlose Verwertung unserer Gemüse und Kartoffeln ist eine Einlagerung, welche die Überwinterung ohne große Gewichts- und Qualitätsverluste gewährleistet, unbedingte Voraussetzung.

Zur Überwinterung durch Einlagern eignen sich neben der Kartoffel: Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Sellerie, Petersilienwurzeln, Möhren, rote Beete, Schwarzwurzeln, Kohlrabi, Steck- oder Kohlrüben, Lauch und Meerrettich.

Das Einlagern geschieht entweder im Keller oder durch Einmieten draußen auf dem Acker.

Grünkohl und Rosenkohl, ebenfalls auch kräftiger ausgereifter Lauch können, erstere auf dem Strunk, letztere in der Erde auf dem Acker überwintern. Sie sind frostbeständig und leiden nicht durch die Witterung.

Für das Einlagern im Keller ist als wichtigste Voraussetzung zu beachten, daß — ganz gleich, was eingelagert werden soll — der Keller vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen und wenn irgend möglich frisch geweißt wird. Ferner muß der Keller frei von jeglichem Ungeziefer, gut lüftbar und bei Frosteintritt gegen diesen abschließbar sein. Im Herbst und im Frühjahr ist dafür zu sorgen, daß dem Lagergut ständig Frischluft zugeführt wird. Im Winter dagegen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten und erforderlichenfalls durch Stroh, Holzwolle, Papier oder ähnliche isolierende Stoffe abzudichten. In ganz strengen Wintern bedeckt man zweckmäßigerweise auch noch das Lagergut mit solchen Stoffen.

Die Temperatur in den Lagerkellern für Gemüse soll + 8 Grad Celsius nicht übersteigen und nicht unter 0 Grad Celsius herabsinken. Kartoffeln dürfen nicht in Lagerräumen mit weniger als + 1 Grad Celsius oder mehr als + 5 Grad Celsius liegen, im ersten Falle besteht die Gefahr des Erfrierens, im letzteren die des Keimtreibens. Der relative Feuchtigkeitsgrad des Kartoffellagerraums soll bei 90 Prozent liegen.

Kartoffellagerung

1. Die Lagerung im Keller

In dem Keller, in dem Kartoffeln eingelagert werden sollen, ist in etwa 20 cm über dem Fußboden ein die ganze Lagerfläche überdeckender Lattenrost anzubringen. Derselbe verhindert, daß evtl. aus dem Boden austretende Feuchtigkeit an die Kartoffeln herantritt und ermöglicht außerdem, daß das Lagergut auch von unten her von Frischluft umspült wird.

Einzulagernde Kartoffeln müssen sauber und trocken sein, ferner müssen angefaulte, angestoßene oder kranke Kartoffeln ausgelesen werden.

Kartoffeln dürfen nicht höher als 0,80 m gelagert werden, daß würden bei kasten- nicht pyramidenförmiger Aufschichtung etwa 10 bis 12 Zentner ausmachen. Bei Großlagerungen von Kartoffeln empfiehlt sich das Einstreuen eines der bekannten Konservierungssalze. Der Bedarf sind etwa 20 g auf 1 Zentner Kartoffeln. Diese Salze halten die Kartoffeln trocken.

2. Lagerung in Mieten

Nicht überall sind genügend große Keller vorhanden, um die Einlagerung des ganzen Winter- und Frühjahrsbedarfs einer Werks- und Lagerküche einzulagern. Hier empfiehlt es sich, die nach dem 15. März benötigten Mengen einzumieten.

Man unterscheidet zwei Mietarten, die „Miete in der Erde“ und die „Miete auf der Erde“. Jede Miete wird in der Ost-West-Richtung angelegt. Für die „Miete in der Erde“ hebt man eine etwa 1,20 m tiefe Grube mit schrägen Wänden aus, welche auf der Sohle etwa 1,20 und an der Erdoberfläche 1,50 m breit ist. Boden und Wände werden mit einer 15 bis 20 cm dicken Strohlage ausgelegt. In dieses Bett schüttet man die genau wie für die Kellerlagerung vorbehandelten Kartoffeln etwa 0,80 m hoch ein, bringt auf ihnen stehend einen etwa 1 m langen und 0,20 m weiten Kamin aus Holz an, bedeckt die Kartoffeln mit einer 20 cm dicken Strohlage und schaufelt etwa 0,25 m Erde darüber. Durch die Kamine muß von Zeit zu Zeit die Mietentemperatur durch Einführen eines Thermometers gemessen werden, und wenn dieselbe über + 50 Grad Celsius ansteigt, öffnet man die Stirnseiten der Miete, um Frischluft hindurchziehen zu lassen. Bei Frost werden die Kamine durch Strohbüchel, Laub, Holzwolle oder dergleichen verstopft und das Lagergut durch einen weiten Erdaufwurf an die Miete gesichert. Die „Miete in der Erde“ kann nur dort aufgeführt werden, wo bis 2 m unter der Erdoberfläche kein Grundwasser anzutreffen ist. Für jeweils 10 Zentner Kartoffeln muß man etwa einen laufenden Meter dieser Miete anlegen.

Die Herstellung der Miete auf der Erde geschieht auf folgende Weise: Man hebt eine etwa 1,50 m breite und 0,30 m tiefe, gradwandige Grube aus, deren Boden und Wände wie bei der anderen Miete ebenfalls mit Stroh ausgelegt wird. In diese Grube füllt man pyramidenartig etwa 0,80 m hoch die Kartoffeln ein, setzt auch hier Kamine auf, bedeckt die Kartoffeln mit einer Strohlage und darüber mit Erde. Auch bei dieser Miete ist die Temperatur ständig zu überprüfen und bei zu starker Erhöhung oder zu weitem Absinken die gleichen Maßnahmen wie bei der zuerst beschriebenen Miete anzuwenden.

Wird eine Kartoffelentnahme aus der Miete bei Frost erforderlich, so muß man an der Öffnung ein Feuer machen und nach der Entnahme die Miete sofort wieder verschließen.

Lagerung von Gemüsen

Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Kohlrabi, Steck- oder Kohlrübe

Zur Überwinterung eignen sich nur reife, aber noch nicht vollausgereifte Spätsorten, welche nicht mit Stickstoff überdüngt sein dürfen. Die Köpfe und Rüben müssen frei von Druckstellen und Verletzungen, die durch Werfen oder Darauftreten entstehen können, sein. Auch sind angehackte Köpfe auszuschneiden.

1. Die Lagerung im Keller

Hier sind an den Keller und seine Ausstattung dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Kartoffellagererraum, Sauberkeit, Frostsicherheit, ein Lattenrost etwa 20 cm über der Erde. Die niedrigste Temperatur darf bei 85 Grad Feuchtigkeit — 1 Grad Celsius, die höchste 5 Grad Celsius betragen. Da der Kohl bei der Lagerung mehr Wärme entwickelt als die Kartoffeln, muß die Temperatur besonders gut beobachtet werden. Die einwandfrei gesunden Köpfe dürfen etwa 1 bis 1,20 m hoch in Pyramidenform gelagert werden. Diese Form ermöglicht eine ständige Beobachtung des Lagergutes. Man kann den Kohl auch in Lattensteigen, welche übereinander gestellt werden können, sehr gut im Keller einlagern.

2. Die Lagerung in Mieten

Für die Kohllagerung eignet sich nur die „Miete auf der Erde“, auf deren Sohle man eine Entlüftung in Giebelform, unten etwa 25 cm breit und 20 cm hoch, anbringt. Der Boden der Miete wird umgegraben und nicht mit Stroh ausgelegt. Den Kohl schichtet man ohne Strunk und mit nur 2 bis 3 Umblättern giebelartig

12. Nachtrag

etwa 1 m hoch, bringt auf der obersten Lage wie bei den Kartoffeln alle 4 m einen Entlüftungskamin an, bedeckt den Kohl mit etwa 20 cm Erde, häuft darauf bei Frost eine Stroh- bzw. Laubschicht, welche nochmals mit 20 bis 25 cm Erde bedeckt wird. Auch hier ist die häufige Temperaturkontrolle unbedingt erforderlich.

Möhren, Sellerie, Rote Rüben (Rote Beete), Petersilienwurzeln

Diese Wurzelgemüse müssen für die Einlagerung ebenfalls vollkommen gesund, unverletzt und frei von Druckstellen sein. Sie müssen mit der Hand abgeputzt werden und dürfen zur Beseitigung des anhaftenden Schmutzes nicht aneinandergeschlagen werden. Die Blätter werden bis auf die inneren mit der Hand abgedreht. Beim Sellerie entfernt man die evtl. zu lang geratenen Wurzeln durch Abschneiden, ohne dabei die Knolle zu verletzen. Wurzelgemüse werden immer in Sand eingeschlagen gelagert. Für die Reife gilt das beim Kohl bereits Gesagte.

1. Die Lagerung im Keller

In einem gut gereinigten Keller kann man die einzulagernden Wurzelgemüse auf einer 10 cm hohen Sandschicht etwa 0,70 bis 0,80 m hoch pyramidenförmig mit Zwischenlagen von Sand aufschichten und mit einer 10 cm hohen Sandschicht bedecken.

Auch kann man diesen Einschlag der Gemüse in Sand im Keller auf Stellagen vornehmen, wodurch der Kellerraum besser ausgenutzt wird. So können beliebig viele Etagen übereinander angebracht werden.

Auch in übereinander zu setzenden Flachsteigen kann das Gemüse eingelagert werden.

2. Die Lagerung der Mieten

Die Miete für Wurzelgemüse unterscheidet sich von der Kohlmiete nur in der Größe, sie soll höchstens 0,80 bis 1 m Breite auf der Sohle haben, die Anhäufung darf nur 0,70 bis 0,80 m hoch sein und muß zwischen das Lagergut Sand gegeben werden. Im übrigen gilt das bei der Anlage und Behandlung der Kohlmiete Gesagte.

Die Einlagerung von Zwiebeln

Die einzulagernden Zwiebeln müssen vom Lauch befreit, unverletzt, vollkommen getrocknet und gesund sein.

Sie können nicht in Mieten gelagert werden. Zwiebeln kann man an geschützten Stellen (Boden, Schuppen, Keller und dergleichen) in loser Schüttung auf Holzrosten, in Stellagen, auf Stroh oder in Steigen lagern. Auch in Säcken eingefüllt (bis zu 50 kg) halten sich die Zwiebeln, wenn die Säcke aufrecht auf Holzrosten stehen, so daß die Luft leicht durchzieht, sehr gut.

Die Zwiebel verträgt bis zu 3 Grad Frost, darf aber keiner höheren als 5 Grad Wärme ausgesetzt werden. Die Luftfeuchtigkeit soll höchstens 80 Prozent betragen.

Das Überwintern des Lauchs

Lauch wird geerntet genau wie die Wurzelgemüse eingelagert, kann aber nicht eingemietet werden. Der Lauch überwintert auch gut im Freien, wo man ihm bei sehr starkem Frost etwas Erdschutz geben muß.

Es ist erwiesen, daß die Frischhaltung der Gemüse durch das Einlagern in Kellern und Mieten diesen die längste Lebensdauer und den größtmöglichen Erhalt an Nähr- und Schutzstoffen gewährleistet, deshalb muß jede Werks- und Lagerküche alles daransetzen, ihren Winter- und Frühjahrsbedarf ordnungsgemäß auszuwählen und einzulagern.

Ausgabe der AZ.-Wochenkarte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

In dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Nr. II C 1 — 1550 vom 10. Juli 1942 wird im Absatz 6 bestimmt:

„Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind.“

Trotz dieser Anordnung kommt es noch sehr oft vor, daß auch die Zellenwarte diese AZ-Karten ausgeben.

Die Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung werden hiermit angewiesen, die Betriebe unter Hinweis auf die Erlasse

II C 1 — 1550 vom 10. 7. 1942 und

II B 1 — 1180 vom 6. 4. 1943

zu bestimmen, die AZ-Wochenkarten an ihre ausländischen Arbeiter direkt auszugeben und nicht die Ausgabe über die Zellen zu veranlassen.

Die direkte Ausgabe durch den Betrieb fordernden Abschnitte der vorgenannten Erlasse haben folgenden Wortlaut:

Ausgabe durch die Betriebe

„Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt, oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen.

Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen.

Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1942 — II 1 a 7179).“

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

„Die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. März 1940 — II/1 b 400/40 — über die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben finden sinngemäß für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Bei Firmen, die außerhalb des Betriebsitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt danach diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebsitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben somit nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.“

14. Nachtrag

Vollsojabeimischung zur Wurst

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Die Vollsoja soll grundsätzlich von den Köchen bei der Speisenzubereitung verarbeitet werden, es ist jedoch dank der Aufrechterhaltung der laufenden Vollsoja-Sonderzuteilung im beschränkten Rahmen die Möglichkeit gegeben, sie auch einmal im Monat für die Wurstherstellung verwenden zu lassen.

Dem Antrag des *Amtes für Arbeitseinsatz* entsprechend hat das *Reichsministerium des Innern* in Übereinstimmung mit dem *Reichsgesundheitsamt* die Vollsojabeimischung zur Wurst (als warme Fleischbeilage zur Werkkost) auf 30 in 100 erhöht. Damit kann den Verpflegungsteilnehmern auf eine 50-g-Fleischmarke ein 77,5-g-Würstchen gegeben werden.

Die Küchen hatten bisher wegen des geringen Beimischungssatzes von nur 20 v.H. verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht von der Genehmigung, Vollsoja auch zur Wurst zu verwenden, weil hierbei eine Gewichtsvermehrung um nur 20 v.H. eintritt, dagegen beim Hackbraten eine Verdoppelung der reinen Fleischmenge. Diese Gegenüberstellung war schon damals falsch, weil die Knochenbeilage nicht berücksichtigt wurde; außerdem ist heute das Beimischungsverhältnis zur Wurst heraufgesetzt:

Bei *Wurst* muß der Fleischer auf den 5-kg-Bezugschein (100 Essenteilnehmer gegen Abgabe von je 50 g Fleischmarken) 5 kg Wurst ohne Knochen plus 5 v.H. Schwund liefern, also 5,250 kg. Hierzu verarbeitet er 1 kg Vollsoja mit 1,5 Liter Wasser, erhält also insgesamt 7,750 kg Wurst.

Ergebnis: 100 Portionen Wurst je 77,5 g.

Bei *Hackfleisch* bekommt die Küche auf den 5-kg-Bezugschein 75 v.H. = 3,750 kg Fleisch und 25 v.H. = 1,250 kg Knochen. Das Fleisch wird wie üblich mit 3,750 kg Vollsojabrei im Gewicht verdoppelt.

Ergebnis: 100 Portionen Hackfleisch je 75 g.

Diese Differenz zwischen dem Portionsgewicht von Hackfleisch und Wurst ist theoretisch in der Praxis kaum feststellbar. Der Verpflegte bekommt in jedem Falle auf seine 50-g-Fleischmarke eine Portion von 75 bis 80 g, die Küche hat bei der Wurst eine Arbeitersparnis, beim Hackfleisch behält sie Knochen übrig, die an einem anderen Tag zur Kräftigung von Suppen, Gemüsen oder dergleichen verwendet werden können.

Die Küchen haben beanstandet, daß sie bisher die jeweils erforderliche Menge Vollsoja *vorher* an den Wursterzeuger abliefern mußten. Der Gau *Wien* ist zu einem neuen, auch anderen Gauen zu empfehlenden Verfahren übergegangen:

1. Der Gaubeauftragte läßt die für diese Fabrikation vom Viehwirtschaftsverband bestimmten und von der DAF. geschulten Wurstbetriebe durch den Großverteiler mit einer bestimmten Menge Vollsoja beliefern. Die Menge wird dem Wurstbetrieb berechnet, von ihm an den Großverteiler bezahlt und bei der Wurstlieferung an die Küchen weiterberechnet.
2. Die Küchen, die am Vollsojabezug beteiligt sind, werden vom Gaubeauftragten einmal im Monat aufgefordert, an einem bestimmten Tage Vollsojawurst zu beziehen. Es bleibt aber jeder Küche selbst überlassen, bei welcher der zugelassenen Fleischereien sie ihre Bestellung aufgeben will.

Durch die gleichmäßige Heranziehung aller anspruchsberechtigten Küchen zu diesem Wurstbezug wird erreicht, daß die für diese Verwendungsart vorgesehenen Mengen Vollsoja ebenfalls gleichmäßig allen in Betracht kommenden Küchen entsprechend ihrer Verpflegenzahl zukommen.

3. Die Wursterzeuger geben dem Gaubeauftragten von Zeit zu Zeit Abrechnung über ihre Vollsojaein- und -ausgänge mit genauer Angabe der Adressen der

Küchen, Liefertag sowie der genauen Einzelmenge Wurst und Vollsoja für jede einzelne Lieferung.

Durch die straffe Zusammenfassung der Vollsojawurstlieferungen behält der Gaubeauftragte eine absolut zuverlässige Kontrolle über die gesamte Abwicklung, ohne daß ihm dadurch eine nennenswerte Mehrarbeit entstände. Sowohl den Küchen wie den Fleischern wird die mit dem bisherigen Verfahren verbundene, recht beträchtliche Kleinarbeit der Hin- und Herlieferungen erspart.

Es ist ratsam, daß jeder Gau wenigstens zwei- oder dreimal nach dieser Methode vorgeht, womit er auch eine einwandfreie Übersicht darüber erhält, in welchem Verhältnis die Küchen nunmehr von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Anreicherung der Wurst mit Vollsoja Gebrauch machen.

In manchen Fällen ist von den Küchen darüber Klage geführt worden, daß sie die mit Vollsoja anzureichernde Wurst nicht bei ihrem gewohnten Fleischlieferanten bestellen konnten, weil dieser für die Sonderanfertigungen nicht zugelassen ist. Es besteht grundsätzlich keine Veranlassung, solchen, oft auf Bequemlichkeit zurückzuführenden Bemängelungen der Küchen nachzugeben. Es ist jedoch den Gaubeauftragten anheimgegeben, in besonderen Fällen, z. B. bei größeren Entfernungen zwischen einer Anzahl von Küchen und den bisher zugelassenen Metzgern, mit dem Viehwirtschaftsverband in Verbindung zu treten, um einen weiteren Wurstbetrieb in geeigneter Lage zuzulassen; die erforderliche Schulung kann dann auf Veranlassung des Gaubeauftragten von einem der schon früher zugelassenen Fleischer seines Gaus in dessen Betrieb während einer praktischen Fabrikation erfolgen.

Die Einzelheiten der Rezeptur, Preisberechnung usw. werden in der neuen Vollsojabroschüre bekanntgegeben werden; abgesehen von den Abänderungen der Zahlen sind alle Vorschriften die gleichen wie bisher.

Das Reichsministerium des Innern hat seine Dienststellen in den Gauen usw. angewiesen, die neue Aktion zu überwachen und Ende Juni 1944 darüber zu berichten. Die Gaubeauftragten sind zu diesem Zweck gebeten, der zuständigen Verwaltungsbehörde (Reichsstatthalter, Regierungspräsident oder Polizeipräsident) die Fleischereibetriebe und Fleischwarenfabriken zu benennen sowie die Zeit anzugeben, in der dieselben Würste mit Vollsojazusatz herstellen. Jede Fleischerei soll an die zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß den bei ihnen eingehenden Bestellungen die Werkküchen melden, die die Vollsojawurst erhalten. Die Gaubeauftragten werden gebeten, die Aktion, die mit der nötigen Umsicht einzuleiten ist, laufend zu überwachen und dem Amt Ende Juni 1944 einen kurzen Erfolgsbericht zuzuleiten.

Neuordnung der Bedarfsregelung mit Essig

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Auf Grund der Anordnung 4/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der von der „Etag“ erlassenen Ausführungsbestimmungen erhalten Gemeinschaftslager und Werksküchen ab 1. Januar 1944 Essig nur noch auf Grund einer vom zuständigen Ernährungsamt ausgegebenen Bescheinigung. In dieser Bescheinigung muß die Art der Verpflegung (Halb-, Ganztage oder nur Mittagsverpflegung) sowie die Zahl der Verpflegten angegeben werden. Diese Bescheinigung wird nur einmal im Vierteljahr ausgestellt und ist von dem Verbraucher — gegebenenfalls über den Handel — der zunächst gelegenen Essigfabrik zuzuleiten, welche dann in jedem Fall die Belieferung vornimmt.

Eine Belieferung der Werks- und Lagerküchen aus dem freien Handel ist in Zukunft nicht mehr möglich.

14. Nachtrag

Kulturelle Betreuung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über Betriebsveranstaltungen und ausländische Arbeiter

Vom 21. Januar 1943

An Werkkonzertveranstaltungen kann die gesamte Belegschaft des Werkes teilnehmen. Es muß lediglich dafür Sorge getragen werden, daß Deutsche, nichtgekennzeichnete ausländische Arbeiter und Ostarbeiter getrennt plaziert werden. Zwischen den einzelnen Blocks muß ein entsprechender Abstand vorhanden sein. Der gemeinsame Besuch von Kino-, Zirkus- oder Theatervorstellungen muß von zwei Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Der Besuch einer öffentlichen Vorstellung durch die gesamte Belegschaft eines Betriebes einschließlich nichtgekennzeichneten Ausländern und Ostarbeitern soll nach Möglichkeit unterbleiben, da die deutsche Zivilbevölkerung an und für sich sehr wenig Gelegenheit hat, Theater-, Kino- und Zirkusvorstellungen zu besuchen. Mietet der Betrieb für eine Sondervorstellung das gesamte Theater, Kino oder den Zirkus, so bestehen keinerlei Bedenken dagegen, wenn die gesamte Belegschaft, bestehend aus Deutschen, nichtgekennzeichneten Ausländern und Ostarbeitern, diese Veranstaltungen besucht. Auch hier muß streng darauf geachtet werden, daß die Deutschen, die nichtgekennzeichneten Ausländer und die Ostarbeiter getrennt plaziert werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den oben angeführten Gruppen ein Abstand durch einen Gang oder durch eine leere Stuhlleihe besteht. Auf keinen Fall darf einem deutschen Arbeiter zugemutet werden, während seiner Freizeit direkt neben einem Ostarbeiter zu sitzen.

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943

Die kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeiter gehört zu den Pflichten des Betriebsführers. Die DAF. gibt Anregungen und Richtlinien für die Durchführung der Betreuung, entbindet jedoch den Betriebsführer nicht von seiner Verantwortung. Die Reichstourneen wurden bisher für die Betriebe und für die ausländischen Arbeiter größtenteils kostenlos durchgeführt. Die Unkosten sind von der DAF. gezahlt worden. Die DAF. hat damit bewiesen, daß die Durchführung derartiger Bringerveranstaltungen ohne weiteres möglich ist und daß diese Veranstaltungen wesentlich zur Leistungssteigerung der ausländischen Arbeiter beitragen.

In Zukunft müssen nun die Betriebe die Kosten derartiger Tourneetruppen übernehmen.

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz geeignete Truppen zusammenstellen und sie über die Gaue den Betrieben anbieten. Um die Abrechnung zu erleichtern, erhalten die Firmen über die Gaue Anweisung, die jeweils in Frage kommenden Beträge pro Auftritt auf das Postscheck-Konto des Amtes für Arbeitseinsatz — Berlin

17174 — zu überweisen. Der Gaubeauftragte gibt nach Bespielung der Lager an das Amt für Arbeitseinsatz — Kulturelle und geistige Betreuung — eine Liste, aus der ersichtlich ist, in welchen Lagern der Einsatz der Truppe erfolgte, damit eventuelle rückständige Zahlungen von hier aus angefordert werden können.

Rundfunkgenehmigung für in Deutschland tätige ausländische Arbeiter Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 27. März 1943

Auf Grund verschiedener Anfragen bringt das Amt für Arbeitseinsatz eine Veröffentlichung des Reichspostministeriums vom 3. Mai 1940 in Erinnerung, die auch heute noch Gültigkeit besitzt; außerdem wird auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums vom 20. November 1942 über Rundfunkempfang für Ostarbeiter in Gemeinschaftslagern hingewiesen. Die Veröffentlichungen haben folgenden Wortlaut:

„Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, mit dem Herrn Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei sowie mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich, daß bei allen im Reichsgebiet sich aufhaltenden Staatsangehörigen des feindlichen Auslandes, die Rundfunkteilnehmer sind, die Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeileitstelle dazu einzuholen ist, ob diese Ausländer weiterhin am Rundfunkempfang teilnehmen dürfen oder ob ihre Rundfunkgenehmigungen zu widerrufen sind. Die Entscheidung der Staatspolizeileitstelle ist maßgebend. Die Stellungnahme der Staatspolizeileitstellen ist auch für die Rundfunkteilnehmer einzuholen, die zwar selbst keine Angehörige von Feindstaaten sind, die aber in einer Wohnungsgemeinschaft mit solchen Ausländern leben. Bei Anträgen auf Erteilung von Rundfunkgenehmigungen, die von Angehörigen feindlicher Staaten gestellt werden, ist ebenso zu verfahren. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Rundfunkteilnehmer Angehöriger eines feindlichen Staates ist, sind die Kreispolizeibehörden (Ausländerämter) zu befragen, die über sämtliche feindlichen Ausländer ausführliche Unterlagen besitzen.

Alle Angehörigen feindlicher Staaten, die nach Prüfung durch die zuständigen Staatspolizeileitstellen Rundfunkempfänger betreiben dürfen, sind ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch ihnen während des Krieges nur die Aufnahme der Rundfunksender des Großdeutschen Reiches gestattet ist und daß sie sich bei der Aufnahme von Rundfunksendungen ihres Heimatlandes oder des übrigen Auslandes strafbar machen.“

Feierabendgestaltung im Lager — gemeinsame Veranstaltungen deutscher und ausländischer Lagerbewohner

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Soweit es sich um reine Betriebsveranstaltungen handelt, sind für Werkkonzerte und betriebsseitig durchgeführte Sonderveranstaltungen in Kino- oder Zirkusunternehmungen besondere Richtlinien festgelegt. Freizeitveranstaltungen in Gemeinschaftslagern fallen nicht unter Betriebsveranstaltungen.

Es kann vorkommen, daß in einem Lager beispielsweise eine Musikgruppe und eine Varietégruppe besteht, da sich unter den ausländischen Arbeitern teilweise ehemalige Berufsmusiker und Artisten befinden. Dadurch besteht die Möglichkeit, ein Programm aus lagereigenen Kräften zusammenzustellen und dieses Programm der gesamten Lagerbelegschaft vorzuführen. In vielen Lagern wohnen aber neben ausländischen Arbeitern auch deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Darüber hinaus werden von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ internationale Schauprogramme eingesetzt, die ebenfalls vor deutschen und ausländischen Lagerbewohnern auftreten. Hier ergibt sich also praktisch die Möglichkeit, daß die gesamte Lagerbelegschaft, bestehend aus Deutschen und Angehörigen anderer Nationen, gemeinsam an einer Veranstaltung teilnimmt. Dagegen bestehen keinerlei Bedenken. Es ist darauf zu achten, daß die deutschen Lagerbewohner, die nichtgekennzeichneten ausländischen Lagerbewohner und die Ostarbeiter getrennt voneinander sitzen.

Stagma-Gebühren für Veranstaltungen ausländischer Arbeiter und für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Mit Wirkung vom 1. März 1943 ist mit der Stagma durch das Amt für Arbeitseinsatz in Übereinstimmung mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ein Abkommen getroffen worden, wonach die Stagma-Gebühren (Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) für alle Veranstaltungen für ausländische Arbeiter, gleichgültig ob sie von ausländischen Arbeitern selbst oder Künstlertruppen durchgeführt werden, pauschal abgegolten sind. Das bedeutet also, daß die Stagma in keinem Fall irgendwelche Ansprüche an Gauverwaltungen, Lager, Betriebe, zwischenstaatliche Verbände oder sonstige Einrichtungen, die irgendwelche Veranstaltungen für ausländische Arbeiter durchführen, stellen kann. Soweit also die Stagma wegen Gebührenforderungen an Betriebe, Lagerführer, Kreis- oder Gauverwaltungen herantritt, ist auf die Vereinbarung vom 7. April 1943 zu verweisen.

Beschaffung von Radiogeräten

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Das Reichswirtschaftsministerium hat im Sinne der Anordnung Nr. 13, veröffentlicht im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 263, die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, für die Versorgung der Gemeinschaftslager mit Radiogeräten als selbständige Verbrauchergruppe anerkannt. Demzufolge sind Anträge durch die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung innerhalb eines jeden Gaues dem Amt für Arbeitseinsatz einzureichen. Entsprechend der monatlich zur Verfügung stehenden Bezugschein erhalten die einzelnen Gaubeauftragten Zuteilungen. Die Duplikatquittungen über den Empfang der Apparate durch die Lagereigner, durch die ein Nachweis über den Verbleib der Apparate geführt werden muß, sind jeweils umgehend dem Amt zurückzureichen, da sonst eine Berücksichtigung bei der nächsten Monatszuteilung nicht erfolgen kann. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß dem Amt für Arbeitseinsatz nur die Beschaffung von Geräten für die Gemeinschaftslager möglich ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß mit der Anerkennung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, als selbständige Verbrauchergruppe von Radiogeräten nicht die Beschaffung von Radoröhren verbunden ist. Radoröhren unterliegen nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe für Elektrotechnik nicht der Bewirtschaftung. Mit der Lieferung von Radoröhren sind also in allen erforderlichen Fällen die in Frage kommenden Radiogerätehändler zu beauftragen.

Rundfunk für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda weist nochmals auf die beiden Verordnungen des Reichsrundfunks vom 19. 3. 1942 und vom 1. 4. 1943 hin. Die Verordnung vom 19. 3. 1942 gestattet, daß alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter ihren Heimatrundfunk in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen, wenn dessen Einstellung uns gegenüber freundlich ist. Allgemein wurden die Sender von Belgien, den Niederlanden, dem besetzten Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland und den besetzten Ostgebieten freigegeben. Als freundlich wird die politische Haltung des Rundfunks angesehen bei Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Spanien. In der weiteren Verordnung vom 1. April 1943 wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der italienischen Arbeiter, die italienische Sender abhören dürfen, allen anderen Arbeitern das Abhören ihrer Heimatsender nur unter Aufsicht im Gemeinschaftsempfang erlaubt ist. Zuwiderhandlungen fallen unter das Abhörsgesetz.

Abstellung von ausländischen Arbeitskräften zur Bildung von Laiengruppen für die Freizeitgestaltung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der GBA. gibt in einem Erlaß seiner Auffassung Ausdruck, daß die Arbeitsleistung und die Arbeitsfreude ausländischer Arbeitskräfte durch eine geeignete Freizeitgestaltung erheblich gesteigert werden kann. Dazu gehört auch die Aufstellung von Laiengruppen. Er hält es für zweckmäßig, wenn die Betriebe in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, daß die Abstellung von ausländischen Arbeitskräften für die Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung, soweit es die Produktion zuläßt, erwünscht ist.

(Erlaß des GBA. vom 8. Mai 1943 — III b 123 515/43 —)

Anforderungen von Malutensilien

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

In fast jedem Lager finden sich Menschen mit mehr oder weniger ausgeprägter künstlerischer Begabung. Diese Menschen herauszufinden und sie zur Mitarbeit für die sich immer mehr als überaus wichtig erweisende lagereigene Freizeitgestaltung heranzuziehen, ist die Aufgabe der Lagerführer. Zur Anfertigung von Bildern und Zeichnungen, die zur Ausstattung der Unterkunftsräume dienen und zur Anfertigung von Plakaten für Veranstaltungen in Gemeinschaftslagern usw. im Sinne der diesbezüglichen Anführungen in der „Dienstanweisung für Lagerführer der Deutschen Arbeitsfront“ unter Abschnitt 5 d Seite 20 können Malutensilien in gewissem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden. Nähere Anweisungen ergehen noch.

Rundfunk im Betrieb

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

Das Reichspostministerium hat ein Merkblatt unter dem Kennwort: „Rundfunk im Betrieb“ herausgegeben. Das Merkblatt enthält auch Bestimmungen für die Rundfunkgeräteehtaltung in den Gemeinschaftslagern. Der Text dieses Merkblattes wird in der Juli-Nummer des Lagerführer-Sonderdienstes zum Abdruck gebracht.

Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, die Organisation der überlagermäßigen Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte, die durch Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 6. Juli 1943 — T/Ge. - 091.023 — grundsätzlich geregelt worden ist, an dieser Stelle nochmals zum Abdruck zu bringen.

Die Anordnung des Amtes für Arbeitseinsatz hat folgenden Wortlaut:

„Um den überlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte (mit Ausnahme der Ostarbeiter und Polen) einheitlich zu steuern, wird angeordnet:

I. Verantwortlichkeit der Gaue und Kreiswaltungen

Die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen für den außerlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Um eine einheitliche Lenkung der lagermäßigen und überlagermäßigen Freizeitgestaltung zu sichern, untersteht die überlagermäßige Freizeitgestaltung in der

Gauverwaltung der DAF. dem Gaubeauftragten für die Lagerbetreuung, in den Kreiswaltungen dem Kreisobmann bzw. dem Kreisbeauftragten für die Lagerbetreuung.

Die Kreiswaltungen der DAF. werden beauftragt, gemeinsam mit den Staatspolizei (Leit-) Stellen die notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu überwachen. In den Stadtgaauen Berlin, Hamburg und Wien werden diese Aufgaben von den Gauwaltungen selbst durchgeführt, die für Einzelaufgaben der Betreuung die Kreiswaltungen heranziehen können.

II. Verkehrslokale und Heime

In allen Städten, in denen Ausländer in größerer Zahl eingesetzt sind, werden Treffpunkte für die einzelnen Nationen geschaffen.

1. Verkehrslokale

Um jeden nicht unbedingt notwendigen organisatorischen und materialmäßigen Aufwand zu vermeiden, sollen nach Möglichkeit aus den vorhandenen Gaststätten Verkehrslokale bestimmt werden, die der deutsche Inhaber auf eigene Rechnung weiter betreibt.

Soweit es zur Vermeidung von Differenzen nötig erscheint, schließt die Kreisverwaltung der DAF. mit den Inhabern der Verkehrslokale Abkommen über die Bereitstellung von Räumen für Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen ab. Wenn diese Abkommen finanzielle Aufwendungen oder Garantien der Deutschen Arbeitsfront umfassen, bedürfen sie der Genehmigung der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Gausachverwaltung.

2. Kennzeichnung

Die Verkehrslokale der ausländischen Arbeiter werden unter ihrem bisherigen Namen weitergeführt und sind außerdem durch eine Tafel kenntlich zu machen, die in deutscher und der betreffenden ausländischen Sprache die Aufschrift trägt: 'Verkehrslokal der Deutschen Arbeitsfront für Arbeiter'. Über dem deutschen Text ist das DAF.-Abzeichen, über dem ausländischen Text, soweit polizeilich zulässig, das Wappen oder die Farben der betreffenden Nation anzubringen.

Wenn mehreren kleinen Nationalitätengruppen ein gemeinsames Verkehrslokal zugewiesen wird, können für die Benutzung durch die einzelnen Nationen bestimmte Wochentage festgelegt werden.

3. Heime

Wenn geeignete Verkehrslokale nicht zur Verfügung stehen, können stillgelegte Lokale oder andere geeignete Räumlichkeiten gepachtet und als Heime für die ausländischen Arbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für jedes Ausländerheim ist von der Kreisverwaltung der DAF. ein Leiter zu benennen, der für die Beachtung der durch die Deutsche Arbeitsfront und die polizeilichen Stellen gegebenen Anweisungen verantwortlich ist.

Die Heime sind entsprechend den Bestimmungen für die Verkehrslokale zu kennzeichnen.

4. Ausgestaltung

Die Vereinszimmer und Veranstaltungsräume in den Verkehrslokalen und die Räumlichkeiten der Heime können mit den nationalen Farben und Symbolen geschmückt werden, soweit nicht polizeiliche Anweisungen entgegenstehen.

5. Kosten

Für die Ausstattung der Heime und Verkehrslokale können vom Amt für Arbeitseinsatz Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Anträge der Kreis-

14. Nachtrag

waltungen sind mit genauen Unterlagen über die Gauhauptabteilung Arbeits-einsatz einzureichen. Die laufenden Kosten für die Erhaltung der Heime und für die Durchführung von Veranstaltungen müssen aus Eintrittsgeldern und Umlagen gedeckt werden.

LII. Freizeitgruppen

Die überlagermäßigen ausländischen Freizeitgruppen (z. B. Sport-, Musik-, Gesang-, Theater- und Spielgruppen, Arbeitsgemeinschaften für sprachliche und geistige Fortbildung usw.) sollen im allgemeinen aus den Reihen der privat wohnenden und in Kleinunterkünften ohne deutschen Lagerführer untergebrachten Ausländern gebildet werden. Sie unterstehen der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront und haben ihren Sitz in dem von der Kreiswaltung der bestimmten Verkehrslokal oder Heim in der betreffenden Nation.

Die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen werden von der Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront ernannt. Außerdem kann die Kreiswaltung für jede Nation einen ausländischen Beauftragten für die Durchführung der Freizeitgestaltung ernennen, dem die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen unterstellt sind. Die Ernennung von ausländischen Mitarbeitern erfolgt nur im engsten Einvernehmen und mit Zustimmung der Staatspolizei- (Leit-) Stellen.

Die Freizeitgruppen finanzieren sich aus Unkostenbeiträgen ihrer Angehörigen und Eintrittsgeldern für Veranstaltungen. Die Ausgabe von Mitgliedskarten und die Erhebung von regelmäßigen Mitgliederbeiträgen ist nicht statthaft.

IV. Dienstverkehr und Werbung

Die ausländischen Beauftragten für die Freizeitgestaltung und die Leiter der Freizeitgruppen erhalten Anregungen und Unterlagen für ihre Tätigkeit durch ihre Gauverbindungsleute. Die Verantwortung für die Durchführung der überlagermäßigen Freizeitgestaltung trägt die Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Die Bekanntgabe der Verkehrslokale, der Verkehrszeiten und der Veranstaltungen erfolgt durch Anschlag oder Plakataushang in den Betrieben und Lagern sowie durch die Presse.

Die Führung besonderer Anschriftenverzeichnisse der ausländischen Arbeiter bei den Beauftragten und Leitern der Freizeitgruppen ist nur für den Kreis der ständigen aktiven Teilnehmer der einzelnen Gruppen erlaubt.

Bei allen überlagermäßigen Freizeitveranstaltungen der Ausländer tritt grundsätzlich die Deutsche Arbeitsfront mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ als Veranstalter auf. Bei der Mitwirkung zwischenstaatlicher Verbände oder ähnlicher Organisationen werden diese gemeinschaftlich mit der DAF. genannt. Besprechungen und Vereinbarungen dieser Verbände mit den ausländischen Beauftragten und Freizeitgruppenleitern können nur über die verantwortliche Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt werden.

Um die mit dem Ausländereinsatz notwendig verbundenen volkspolitischen, sicherheitsmäßigen, gesundheitlichen und anderen Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken, muß das Bestreben aller Dienststellen dahin gehen, die ausländischen Arbeitskräfte in geschlossenen Gemeinschaftslagern unterzubringen und sie auch in der Freizeit nach Möglichkeit dort zu beschäftigen. Die Schaffung von überlagermäßigen Freizeiteinrichtungen und Verkehrslokalen darf deshalb nicht dazu führen, daß auf die Erstellung von Veranstaltungsräumen und anderen Einrichtungen für die Freizeitgestaltung im Lager verzichtet wird.

Die Bildung lagereigener Freizeit-, Sport- und Spielgruppen ist gegenüber den überlagermäßigen bevorzugt zu fordern. Gute überlagermäßige Freizeitgruppen sollen zur Feierabendgestaltung in den Lagern angesetzt werden. Außerdem

muß mit den zuständigen Polizeistellen abgestimmt werden, daß durch entsprechende Handhabung der polizeilichen Genehmigung und der Festsetzung der Polizeistunde die überlagermäßige Freizeitgestaltung zugunsten von lager-eigenen Veranstaltungen eingeschränkt wird.

Die Verteilung von Eintrittskarten soll bei den lagermäßig untergebrachten Ausländern nicht über den Betrieb, sondern über das Lager erfolgen.

Bei der Verteilung von Einläßkarten für gute und beliebte überlagermäßige Veranstaltungen sind die Angehörigen der Lagergemeinschaften, vor allem der kleinen Lager ohne eigene Freizeitveranstaltungen, gegenüber den privat Wohnenden bevorzugt zu berücksichtigen.

Diese Anordnung ist mit dem Reichssicherheitshauptamt abgestimmt und den Staatspolizei- (Leit-) Stellen zugestellt worden. Die vom Reichssicherheitshauptamt zu erlassende besondere Anordnung wird den Gauverwaltungen durch das Amt für Arbeitseinsatz demnächst zugestellt. Ich bitte, sogleich mit den Staatspolizei- (Leit-) Stellen Fühlung zu nehmen und die Durchführung der Anordnung zu besprechen.“

Zulassung von ausländischen Arbeitern zu öffentlichen Filmveranstaltungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Es wird Bezug genommen auf das „Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte“ und betont, daß die geistige und kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeiter einmal mit Rücksicht auf die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und des Leistungswillens, zum anderen wegen der entsprechenden Vereinbarung in zwischenstaatlichen Verträgen eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Gemäß diesem Grundsatz haben die ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme der als solche kenntlich gemachten Ostarbeiter und Polen Zutritt zu den regulären Filmvorführungen. Daß dadurch unter Umständen Schwierigkeiten entstehen können, ist in den besonderen Verhältnissen gerade auf dem Gebiete des Filmtheaterbesuchs begründet. Derartige Schwierigkeiten können jedoch nicht dadurch beseitigt werden, daß von örtlichen Dienststellen Regelungen getroffen werden, die entweder die deutsche Bevölkerung benachteiligen oder den Besuch der ausländischen Arbeiter entgegen den erlassenen Richtlinien einschränken. So ist es z. B. nicht tragbar, daß für ausländische Arbeiter besondere Sitzreihen in den Filmtheatern reserviert werden, um sie von den deutschen Besuchern zu trennen. Es ist weiter auch undurchführbar, die Ausländer auf Sonderveranstaltungen zu verweisen.

Es bleibt lediglich für den Theaterbesitzer die Möglichkeit, kraft seines Hausrechtes solche ausländischen Arbeiter nicht zuzulassen, die durch ihre besonders unsorgfältige Kleidung Anlaß zu öffentlichem Ärgernis geben könnten.

Die Theaterbesitzer sind über die Reichsfilmkammer entsprechend unterrichtet und ersucht worden, von dort aus dafür zu sorgen, daß entgegenstehende Bestimmungen wieder aufgehoben werden.

Devisenzuteilung für den Ankauf von Gegenständen zur kulturellen Betreuung in Lagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 21. Januar 1944

Dem Amt für Arbeitseinsatz sind in letzter Zeit von Lagereignern Anträge auf Zuteilung von Devisen für den Ankauf von Büchereien, Musikinstrumenten, Unterhaltungsspielen und Sportgeräten vorgelegt worden. Das Amt für Arbeitseinsatz ist nicht in der Lage, derartigen Anträgen stattzugeben. Anträge auf Zuweisung von Musikinstrumenten, Spielen, Sportgeräten und Rundfunkapparaten sind seitens der Lagereigner an die Gauverwaltungen zu richten. Die Gauverwaltungen reichen dem Amt für Arbeitseinsatz vierteljährlich ihren Bedarf an diesen Gegenständen ein. Das Amt für Arbeitseinsatz wird bemüht sein, die gestellten Anträge zu befriedigen.



Zeitungen¹⁾

Auslandszeitungen für in Deutschland lebende ausländische Arbeiter
 Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter zugelassenen Presseerzeugnisse ist die französische Wochenzeitung „Au Pilon“ aufzunehmen. Desgleichen ist in dem Verzeichnis die serbische Zeitung „Nascha Borba“ zu streichen und an deren Stelle die Zeitung „Srpske Narod“ zu setzen.

Fremdsprachige Lagerzeitung

für die im Bergbau eingesetzten ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Nach Vereinbarung mit der Reichsvereinigung Kohle und der Fremdsprachendienst-Verlags-GmbH. hat es die Verlag Glückauf GmbH., Essen, übernommen, den gesamten deutschen Bergbau mit fremdsprachigen Lagerzeitungen zu beliefern. Bestellungen der Betriebe auf fremdsprachige Lagerzeitungen können also direkt an die Verlag Glückauf GmbH., Essen, gerichtet werden.

Betreuung ausländischer Arbeiter

Erlaß des GBA. vom 26. März 1943 (RARbBl. S. I 209)

Die Fremdsprachen-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 28, gibt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda nachstehende Wochenzeitschriften für ausländische Arbeiter heraus:

Für Bulgaren	„Rodina“
„ Dänen	„Broen“
„ Flamen	„De Vlaamsche Post“
„ Franzosen	„Le Pont“
„ Holländer	„Van Honk“
„ Italiener	„Il Camerata“
„ Kroaten	„Domovina Hrvatska“
„ Ostukrainer	„Ukrainez“
„ Russen	„Trud“
„ Slowaken	„Slovensky Tyzden“
„ Spanier	„enlace“
„ Tschechen	„Cesky delnik“
„ Wallonen	„L'Effort Wallon“
„ Westukrainer	„Wisti“

¹⁾ Vgl. auch die Ausführungen auf Seite A IV b 20 d ff., wo noch weitere Wochenzeitungen, insbesondere für ausländische Landarbeiter, aufgeführt sind.

Die Zeitschriften können durch die Post bezogen werden. Ferner werden vom gleichen Verlag Werkbüchereien in folgenden Sprachen abgegeben:

französisch,
flämisch,
italienisch,
dänisch,

holländisch,
russisch,
ukrainisch.

Ich bitte die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auf vorstehende Bezugsmöglichkeiten hinzuweisen.

(GBA. VI c 5783/26 — ARG. 401/43)

Fremdsprachige Zeitungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Die nachstehend aufgeführten Zeitungen können ab sofort in das Verzeichnis der für ausländische Arbeiter zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden:

Journal d'Amiens

Depeshe d'Eure et Loire

Tribune d'Oise

Grand Echo du Morbihan

France de Bordeaux

Nouvelliste de Bretagne

Cherbourg Eclair

Journal de Rouen

Courrier de Pas de Calais

Auslandszeitungen und -zeitschriften für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter empfohlenen Auslandszeitungen und -zeitschriften sind aufzunehmen:

Die französische Zeitung: „Echo du Marin“,

Die spanische Zeitung: „El Espanol“,

Die kroatische Zeitung: „Hrvatski Radnik“.

Eine Umfrage hat ergeben, daß die Lagerzeitung „Cesky Delnik“ nicht in dem zu erwartenden Umfang den tschechischen Lagerbewohnern zur Verfügung steht. Es ist darauf hinzuwirken, daß durchschnittlich für je fünf tschechische Lagerangehörige ein Exemplar dieser Zeitung bestellt wird.

Zeitungen und Zeitschriften für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter empfohlenen Auslandszeitungen und Zeitschriften sind folgende Zeitungen aufzunehmen:

- Französische Sportzeitschrift „Sport“,
- Kroatische Wochenzeitung „Osvit“,
- Belgische Zeitung „L'Avenir“,
- Ungarische Zeitung „Deli Magyar Szo“.

Illustrierte Zeitschriften

Eine weitgehende Verbreitung der vom Verlag der DAF. in Brüssel in flämischer und französischer Sprache herausgegebenen illustrierten Zeitschriften

- „Volk aan den Arbeid“,
- „Les Hommes au travail“

ist erwünscht. Es wird daher gebeten, die Betriebe, in denen flämische und wallonische Arbeiter tätig sind, auf diese Zeitschriften aufmerksam zu machen.

Verteilerstellen der Arbeiterzeitungen

Bestellungen auf Zeitschriften, die bei dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. erscheinen, sind in den Gauen, in denen der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Verteilerstellen unterhält, nur an diese zu richten. In den übrigen Gauen sind die Zeitschriften bei der Post zu bestellen.

Nachstehend werden die Anschriften der zur Zeit bestehenden Verteilerstellen bekanntgegeben:

1. Verteilerstelle: Gauverwaltung Berlin, Fa. Gebr. Petermann, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 3
2. „ Gauverwaltung Hamburg, Fa. Hermann Ritzinger, Hamburg 7
3. „ Gauverwaltung Westmark, Saarbrücken-Riegelsberg (Saar), Kaiser-Friedrich-Straße 4
4. „ Gauverwaltung Hessen-Nassau, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 80
5. „ Gauverwaltung Oerschlesien, Fa. Ernst Kuhlow, Sosnowitz, Hauptstraße 18
6. „ Gauverwaltung Magdeburg-Anhalt, Fa. Kurt Schneiderheinze, Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 80
7. „ Gauverwaltung Wien, Fa. Morawa & Co., Wien I, Wollzeile 11
8. „ Gauverwaltung Sachsen, Fa. Hans Wagner, Leipzig, Querstraße 18.

Vertriebsstellen ausländischer Arbeiterzeitungen
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Zur Vereinfachung und zur schnelleren Erledigung auf Belieferung mit fremdsprachlichen Zeitungen sind vom Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, nachstehende Verteilerstellen eingerichtet worden:

Für den Gau Berlin:

Fremdsprachendienst Verteilerstelle Gau Berlin, Gebr. Petermann, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 3.

Für den Gau Danzig-Westpreußen:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Danzig-Westpreußen, Eduard Westphal, Gotenhafen-Adlershorst, Adolf-Hitler-Straße 67.

Für den Gau Hessen-Nassau:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Hessen-Nassau, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 80.

Für den Gau Magdeburg-Anhalt:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Magdeburg-Anhalt, Kurt Schneiderheinze, Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 80.

Für den Gau Oberschlesien:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Oberschlesien, Ernst Kuhlow, Sosnowitz, Oberschlesien, Hauptstraße 18.

Für den Gau Sachsen:

Fremdsprachen - Dienst Verteilerstelle Gau Sachsen, Hans Wagner, Leipzig C 1, Querstraße 18.

Für den Sudetengau:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Reichsgau Sudetenland, Gebr. Stiepel KG., Reichenberg (Sudetengau), Räderngasse 6.

Für den Gau Westmark:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Westmark, Saarbrücken-Riegelsberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1.

Für den Gau Wien:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Wien, Morawa & Co., Wien I, Wollzeile 11.

Sport

Sportversicherung der ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 15. Februar 1943

Jetzt besteht die Möglichkeit, die ausländischen Arbeiter genau so wie die deutschen Lagerbewohner gegen Sportunfälle zu versichern.

Die Versicherung tritt nach Lösung einer Jahreskarte zum Betrage von 30 Rpf. je Person in Kraft. Formulare für die Versicherungsanträge sind durch die zuständigen Gau- oder Kreissportämter zu beziehen.

Die Lagerführer sind anzuweisen, darauf zu achten, daß sportausübende Ausländer im Besitz einer Jahreskarte sind, wodurch bei eventuell eintretenden Sportunfällen eine entsprechende Versicherung gewährleistet ist.

Der Versicherungsbeitrag ist von dem Versicherten zu tragen.

Durchführung von Sportstunden für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 19. Mai 1943

Um solchen ausländischen Arbeitskräften, die nicht in Lagern untergebracht sind bzw. keine Gelegenheit haben in Lagern Sport zu treiben, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben, werden durch das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ im Einvernehmen mit dem Amt für Arbeitseinsatz Sportstunden durchgeführt. Der Aufbau der Sportstunden erfolgt wie bei den Sportkursen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ für die Mitglieder der DAF., jedoch soll der Ausdruck „Sportkurse“ für die einzurichtenden Sportstunden für ausländische Arbeiter vermieden werden. Diese Sportstunden sollen nach folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

1. Das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ führt im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, Sportstunden für solche ausländischen Staatsangehörigen durch, die nicht in Lagern untergebracht sind bzw. keine Gelegenheit haben in Lagern Sport zu treiben.
2. Die Teilnehmer an einer Sportstunde müssen gleicher Nationalität sein.
3. Ausländische Staatsangehörige, die sich an einer Sportstunde beteiligen wollen, melden sich bei dem zuständigen Delegierten der Nationalität. Die Liste der Teilnehmer ist der Gau- bzw. der Kreisdienststelle zwecks Feststellung der Anzahl der Teilnehmer vorzulegen.
4. Als technischer Leiter der Sportstunde hat der Delegierte einen Sportlehrer bzw. einen fachlich ausgebildeten Übungswart zu stellen.
5. Übungsstätten, Sportplätze, Spielplätze, Turnhallen, Betriebssportanlagen usw. sind — soweit solche zur Zeit nicht voll ausgenutzt werden und der Gau- bzw. Kreisdienststelle zur Verfügung stehen — zur Durchführung von Sportstunden freizugeben. Für die Beachtung der Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der

Übungsstätten sowie für entstandene Schäden ist in jedem Falle der Übungsleiter verantwortlich.

Die Gau- bzw. Kreisdienststelle kann gegebenenfalls sofort die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtungen zurückziehen.

6. Kosten. Der Delegierte der betreffenden Nationalität ist verpflichtet, für die Deckung der mit der Einrichtung und Durchführung der Sportstunde verbundenen Kosten (Bezahlung der Sportlehrer, Werbung, Miete für Benutzung der Übungsstätte usw.) zu sorgen und die Zahlungen an die betreffenden Stellen direkt vorzunehmen.

7. Jahressportkarte. Die Teilnehmer an der Sportstunde müssen im Besitz einer Jahressportkarte der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ mit der gültigen Jahreswertmarke sein.

8. Im Falle der Einstellung der vorschriftsmäßig durchgeführten Sportstunde ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen festgesetzt, wenn seitens der Beteiligten eine andere Regelung nicht vorgesehen ist.

Richtlinien für die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter im Reichsgebiet

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

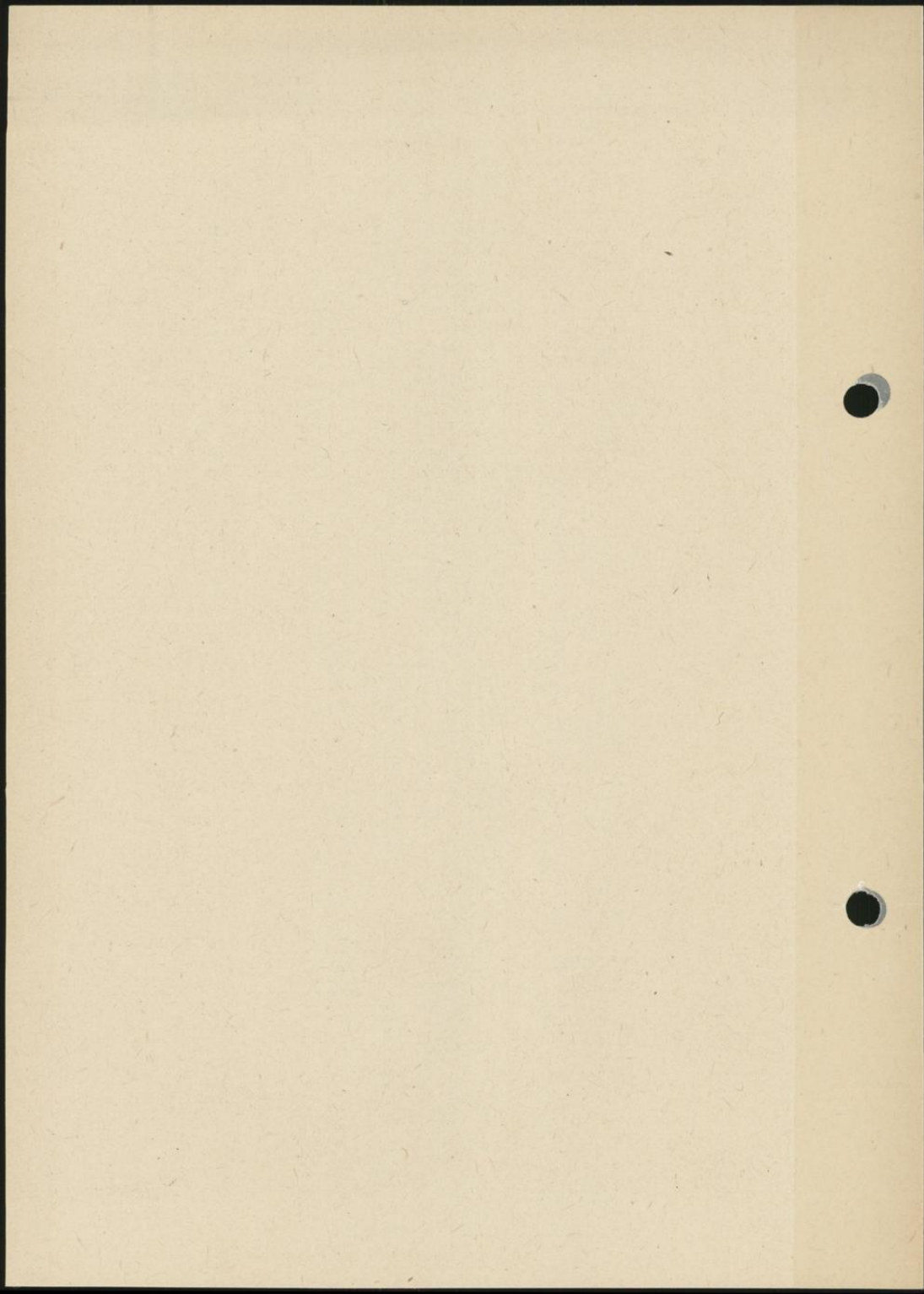
Vom 12. November 1943

Im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda wurden am 14. Oktober 1943 für die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter folgende Richtlinien erlassen:

- I. a) Die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland ist der Deutschen Arbeitsfront übertragen. Sie wird nach den Weisungen des Reichssportführers durchgeführt.
 - b) Die allgemeine sportliche Betätigung der ausländischen Arbeiter in den Lagern ist ausschließlich Angelegenheit der DAF.
 - c) Sportliche Wettkämpfe zwischen ausländischen Arbeitern bzw. von Lagermannschaften eines oder mehrerer Lager am gleichen Ort werden von der DAF. veranstaltet und überwacht.
 - d) Örtliche Schauveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die einer unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Sportgau- bzw. Sportkreisführers des NSRL. und des zuständigen Reichspropagandaamtes.
 - e) Überörtliche Wettkampferveranstaltungen von Mannschaften ausländischer Arbeiter untereinander und gegen deutsche Sportmannschaften aus dem Inland bedürfen der Genehmigung des örtlich zuständigen Sportgau- bzw. Sportkreisführers.
 - f) Ein Wettkampferverkehr mit Sportmannschaften aus dem Ausland bedarf der Genehmigung der Reichsführung des NSRL.
- II. Das Auftreten ausländischer oder deutscher Berufssportler vor ausländischen Arbeitern innerhalb oder außerhalb der Lager bedarf der Ge-

nehmung des Reichssportamts, das mit der sportlichen Überwachung (Aufstellung der Paarungen, Festsetzung der Gagen, Einsetzung der Kampf- und Schiedsrichter) die Fachverbände des deutschen Berufssports betraut.

- III. a) Veranstalter und wirtschaftlicher Träger der sportlichen Veranstaltungen ist die Deutsche Arbeitsfront. Ausgenommen sind Wettkämpfe von NSRL.-Gemeinschaften gegen Mannschaften der ausländischen Arbeiter. In diesen Fällen tritt ausschließlich die zuständige NSRL.-Gemeinschaft als Veranstalter auf. Bei Wettkämpfen der NSRL.-Gemeinschaften gegen ausländische Arbeiter ist die auf die ausländischen Arbeiter entfallende Quote an den von der zuständigen Gauverwaltung der DAF. verwalteten Kulturfond abzuführen.
- b) Im Einvernehmen mit der DAF. können im Sinne dieser Richtlinien sportliche Veranstaltungen außerhalb der Lager auch durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und die zwischenstaatlichen Verbände durchgeführt werden.
- IV. Die politische Ausrichtung und die propagandistische Auswertung der Sportveranstaltungen der ausländischen Arbeiter ist mit den Dienststellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda abzustimmen.



Lagerpersonal und Lagerführung

Ärmelstreifen für Lagerführer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Auf Grund einer Mitteilung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hat der Führer sich die Verleihung von Ärmelstreifen für Truppenteile der Wehrmacht vorbehalten. Die Ärmelstreifen der Lagerführer dürfen sich daher ab sofort nicht mehr am Unterarm befinden, sondern müssen in Verbindung mit der Hakenkreuzarmbinde am linken Oberarm getragen werden.

Schutzimpfungen des reichsdeutschen männlichen und weiblichen Lagerpersonals der DAF. gegen Fleckfieber

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und Volksschutz die Möglichkeit einer Schutzimpfung des Lagerpersonals gegen Fleckfieber geschaffen. Zunächst wird das DAF.-angestellte Lagerpersonal von den Gauhauptabteilungen Gesundheit und Volksschutz zur Impfung aufgefordert werden. Da die Beschaffung des Impfstoffes nur in gewissen Abständen möglich ist, wird das Lagerpersonal der Betriebe zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden. Es wird erwartet, daß der Notwendigkeit einer Schutzimpfung das nötige Verständnis entgegengebracht wird und daß auch alle, die in Lagern tätig sind, von dieser wertvollen Einrichtung Gebrauch machen.

Dienstanweisung für Lagerführer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 30. April 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat eine Broschüre, Dienstanweisungen für Lagerführer, herausgebracht. Die Kreiswaltungen der DAF. sind beauftragt worden, auch den Betriebsführern, die ausländische Arbeiter beschäftigen, kostenlos die Dienstanweisung zuzuleiten. Falls die Überreichung dieser Dienstanweisung noch nicht erfolgte, wende man sich an die zuständige Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Ausländische Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier: Schriftverkehr

Erlaß des GBA. vom 15. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 10 a)

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden zwecks Unterrichtung der Lagerführer auf den Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 7. April 1943 (Geschäftszeichen II A 12 — 1200) besonders aufmerksam gemacht, in welchem zur Sicherung eines ausreichenden Nachwuchses von Schweinen die bewirtschaftenden Stellen angewiesen werden, Schlachtgenehmigungen für Ferkel und Läufer nur in zwingenden Ausnahmefällen (z. B. Notschlachtung oder Schlachtung kranker Tiere) zu erteilen.

Nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern darf auf Antrag vom zuständigen Ernährungsamt eine Einkaufsgenehmigung für Schweine nur bis zu einem Lebendgewicht unter 50 kg erteilt werden. Die Erteilung der Einkaufsgenehmigung wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller den Nachweis der eigenen und ausreichenden Futtergrundlage erbringt.

Der Verkauf von Ferkeln und Läufern sowie von Schafen, Hammeln und Lämmern an nichtlandwirtschaftliche Tierhalter ist verboten, sofern nicht die Einkaufsgenehmigung des Ernährungsamtes vorgelegt werden kann. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch, sowie jede sonstige Überlassung von Ferkeln usw. gegen die gewerbliche oder berufliche Gegenleistung.

Die Einkaufsgenehmigung und -bestätigung ist sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer oder deren Beauftragten eigenhändig zu unterschreiben. Die Einkaufsgenehmigung verbleibt in den Händen des Verkäufers, während die Einkaufsbestätigung vom Käufer innerhalb von einem Monat an das zuständige Ernährungsamt zurückzugeben ist. Wird eine Einkaufsgenehmigung nicht ausgenutzt, ist sie gleichfalls an das Ernährungsamt zurückzugeben.

Soweit von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern Ferkel und Läufer sowie Schafe, Hammel und Lämmer bereits vor dem Inkrafttreten des Erlasses eingestellt wurden, sind diese verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ernährungsamt anzuzeigen, sofern die Tiere noch in ihrem Besitz sind. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle vor dem Inkrafttreten des Erlasses eingestellten Schweine oder Schafe ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Hausschlachtungen, Wiederverkäufe, Milchgewinnung usw.).

Vom 15. Mai 1943 ab dürfen durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) Hausschlachtungen der Selbstversorger der Gruppe C (Gemeinschaftslager) nur noch genehmigt werden, wenn eine Einkaufsgenehmigung erteilt oder die Einstellung des Schweines oder Schafes zur Mast angezeigt worden ist.

Der Erlaß ist mit Wirkung vom 7. April 1943 in Kraft getreten.

Mißhandlung ausländischer Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt die Betreuung der gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte im Reich, im besonderen aber trägt sie auch die Verantwortung für die lagermäßige Unterbringung und für das gesamte Lagerführerpersonal. Die Richtlinien des Reichsleiters der DAF. vom 27. 11. 42 besagen ausdrücklich unter II Ziffer 4, daß jede eigenmächtige körperliche Züchtigung, Freiheitsbe-

7. Nachtrag

raubung oder Mißhandlung ausländischer Arbeiter untersagt ist. Es wird auf das Urteil eines Sondergerichts hingewiesen, durch welches das Personal eines Lagers wegen Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung zu Gefängnisstrafen von nicht unter 4 Monaten verurteilt wurde.

Todesfälle durch Entwesung von Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

Da immer wieder Fälle bekannt werden, daß durch zu frühes Bewohnen vergast gewesener Baracken Todesfälle eintraten und Lagerführer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurden, hat das Amt für Arbeitseinsatz, Hauptabteilung Lagerbetreuung, Richtlinien an die Gaubeauftragten zur Weiterleitung an die Lagerführer herausgegeben.

Der Lagerführer muß sich in Zukunft von dem durchführenden Entwesungstechniker eine Bescheinigung ausfolgen lassen, die besagt, wann erstens nach der Vergasung mit der Reinigung begonnen werden darf und zweitens an welchem Tage die Stuben wieder bewohnt werden dürfen.

Sobald der Lagerführer im Besitz dieser Bescheinigung ist und danach gehandelt wird, ist er auch bei vorkommenden Unglücksfällen in jeder Weise gesichert.

Düngemittel für Betriebs- und Lagergärten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

Der Reichsnährstand hat mitgeteilt, daß er die Landesbauernschaften veranlassen wird, Betriebs- und Lagergärten anteilmäßig aus dem Selbstversorgerfonds mit Düngemitteln zu versehen. Das Amt für Arbeitseinsatz hat auf Grund der vorliegenden Meldungen der Gaudienststellen die Flächen für die Betriebs- und Lagergärten dem Reichsnährstand mitgeteilt.

Betriebe und Lager, die Betriebs- und Lagergärten unterhalten, wenden sich zweckmäßigerweise an den Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung bei der DAF. ihres Gaues.

Lagerverpflegung bei Arbeitsverweigerung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 h)

Hauschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen
Mitteilungen des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 16. August 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 i)

Lagerverordnung

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 b)

Ausweispapiere für Ausländer

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943

— B VI 6 —

Das Reichssicherheitshauptamt hat die DAF. nochmals davon unterrichtet, daß die ausländischen Arbeiter jederzeit gültige Ausweispapiere bei sich tragen müssen, da sie sich sonst einer Festnahme und Bestrafung aussetzen, wenn sie ohne gültige Ausweispapiere angetroffen werden. Die Gaubeauftragten werden gebeten, bei Lagerappellen darauf zu verweisen.

Dienstbezeichnung „Lagerführer“

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Dem Amt für Arbeitseinsatz wird mitgeteilt, daß in Einzelfällen die in Lagern tätigen Oberlagerführer und Lagerführer sich mit Berufsbezeichnungen ihrer früheren Tätigkeit, z. B. Hauptmann, Arbeitsführer, Oberfeldmeister, Werk-schutzführer usw., ansprechen lassen.

Die mit der Führung und Betreuung der lagermäßig untergebrachten deutschen und ausländischen Arbeiter Beauftragten führen die Dienstbezeichnung „Lagerführer“.

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß andere Anreden unterbleiben.

Schwarzhandel in den Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

In immer stärkerem Umfange erhalten in Gemeinschaftslagern untergebrachte ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen Pakete aus ihren Heimatländern. Solange der Inhalt dieser Pakete, hauptsächlich Lebensmittel, von den Empfängern selbst verwandt wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Auf keinen Fall darf aber geduldet

11. Nachtrag

werden, daß diese Pakete nur geschickt werden, um einen umfangreichen Schwarzhandel zu betreiben. Alle Lagerführer sind deshalb anzuweisen, die Ausländer, die laufend Pakete erhalten, genauestens zu beobachten. Sobald festgestellt wird, daß mit dem Inhalt der Pakete Schwarzhandel getrieben wird, ist sofort die Kriminalpolizei zu verständigen, damit schlagartig eine Beschlagnahme dieser Pakete und eine Bestrafung wegen Schwarzhandels vorgenommen werden kann. Um eine Überwachung der eingehenden Pakete zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer ihre Pakete nur im Lager ausgehändigt erhalten. Die Postämter sind entsprechend zu verständigen, daß nur geschlossene Anlieferungen an die Lager erfolgen.

Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt, das eine entsprechende Anordnung zwecks Unterstützung dieser Aktion an seine nachgeordneten Dienststellen erlassen wird.

Uniformen für Lagerführungspersonal

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Das Lagerführerpersonal ist erneut anzuweisen, die Uniformstücke äußerst pfleglich zu behandeln; Ersatz für die zur Verfügung gestellten Uniformen kann nur in den dringenden Fällen (Bombenschäden und sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht sind) gestellt werden.

Einführung des Lagertagebuchs für alle Gemeinschaftslager

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Bei der Überprüfung von Beschwerden in Gemeinschaftslagern untergebrachter deutscher und ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen muß immer wieder festgestellt werden, daß prüfungsfähige Unterlagen 1. über die Belegschaft (Zusammensetzung der Nationen usw.), 2. Gesundheitsführung, 3. Freizeitgestaltung, 4. Verpflegung sehr oft nicht vorhanden waren.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird für alle im Reichsgebiet bestehenden Gemeinschaftslager die Führung des von der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, herausgegebenen Lagertagebuchs angeordnet.

Ein Probedruck geht allen Gaubeauftragten für Lagerbetreuung zu. Die erste Auflage der Tagebücher ist fertiggestellt. Bestellungen sind an den Verlag der DAF., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, zu richten.

Ich bitte, allen Betrieben über die Kreisobmänner aufzugeben, ein Tagebuch beim Verlag anzufordern und für eine ordnungsgemäße Führung durch den Lagerführer Sorge zu tragen.

Es ist darauf zu achten, daß zuerst alle die Betriebe in ihren Lagern Tagebücher einführen, die bisher noch keine verwendet haben.

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 4. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

Hissen von Ausländer-Fahnen in Lagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

In der Frage des Hissens von Ausländerfahnen in Lagern ist im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitsamt folgende Regelung getroffen worden:

I. Zeigen der Fahnen im Freien

1. Das Hissen von ausländischen Fahnen in den Lagern *im Freien* ist im allgemeinen überhaupt unerwünscht, da nicht alle ausländischen Fahnen aus politischen Gründen zugelassen werden können und deshalb der Anblick anderer ausländischer Fahnen bei den Angehörigen der in dieser Hinsicht zurückgesetzten Nationen nur Unzufriedenheit und Unruhe hervorruft und sich deshalb leistungsstörend auswirkt.

2. Soweit ausländische Fahnen in den Lagern im Freien gezeigt werden können, muß jeweils die deutsche Fahne in mindestens gleichgroßem Format und an gleichwertiger Stelle gesetzt werden.

3. Grundsätzlich können in den Lagern im Freien (neben der deutschen Fahne, siehe zu 2) ohne besondere Genehmigung nur die Fahnen der verbündeten und befreundeten Nationen (d. h. Bulgarien, Italien, Kroatien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Ungarn) sowie die flämische und wallonische Fahne (flämischer Löwe und wallonisches Kreuz) gezeigt werden. Das Setzen der Flaggen ist auf besondere Anlässe (Feiertage, Besuche führender Persönlichkeiten usw.) zu beschränken.

4. Für die französische Fahne gilt die Sonderbestimmung, wonach diese im Freien grundsätzlich überhaupt nicht gezeigt werden darf. Das Reichssicherheitshauptamt wird jedoch auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um wirkliche besondere Veranstaltungen handelt, z. B. Großkundgebungen in Anwesenheit führender französischer Persönlichkeiten oder an französischen Festtagen, deren feierliche Begehung in Deutschland auch im Interesse der deutschen Politik liegt.

Für diese Fälle ist jeweils im einzelnen vorher über das Amt für Arbeitseinsatz die Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

5. Die belgische Fahne (schwarz, gelb, rot) darf in den Lagern überhaupt nicht gezeigt werden, da es für uns, unbeschadet der außenpolitischen und völkerrechtlichen Situation, nur Flamen und Wallonen gibt.

6. Für die übrigen nicht genannten Flaggen (insbesondere von Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Serbien, Griechenland, Protektorat sowie Litauen, Lettland, Estland) kann ebenfalls im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes ausnahmsweise die Genehmigung zum Setzen bei besonderen Anlässen erteilt werden.

7. Das Zeigen der früheren polnischen, tschechoslowakischen und jugoslawischen Fahnen ist selbstverständlich ausnahmslos verboten.

II. Fahnen im Innern der Baracken als Wandschmuck

1. Hinsichtlich der Anbringung von Flaggen im Innern der Baracken als Wandschmuck nimmt das Reichssicherheitsamt eine sehr großzügige Haltung ein. Es können hier grundsätzlich alle Flaggen gezeigt werden, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen.

2. Unzulässig im Innern der Lager sind lediglich die frühere polnische, tschechoslowakische und jugoslawische Flagge. Unerwünscht ist die alte belgische Flagge (schwarz, gelb, rot).

13. Nachtrag

3. Die gleichzeitige Anbringung einer deutschen Flagge ist nicht vorgeschrieben. Sie ist auch nicht erwünscht, soweit es sich um ausländische Flaggen handelt, die im Freien nicht ohne weiteres gezeigt werden dürfen.

4. Die Anbringung ausländischer Flaggen als Wandschmuck in Gemeinschaftslagern und -räumen, die Angehörigen mehrerer Nationen zugänglich sind, darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß dadurch die Ruhe im Lager nicht gestört wird. Treten Störungen infolge von Beschimpfungen oder Beschädigungen der Flaggen einzelner Nationen durch Angehörige anderer Nationen ein, sind die Flaggen zu entfernen.

5. Aus den gleichen Gründen ist es auch unerwünscht, wenn zur Kenntlichmachung der Plätze der Angehörigen einzelner Nationen Karten mit den Nationalfarben verwendet werden. Es sind statt dessen Karten, die lediglich die Bezeichnung der Nationen enthalten, zu verwenden.

Hissen der französischen Flagge im Freien

Auf Anfragen, ob beim Frühappell oder bei anderen Gelegenheiten in den Gemeinschaftslagern französischer Jungarbeiter die Trikolore gehißt werden darf, antwortet das Reichssicherheitshauptamt (IV D 4-2080/43 am 22. November 1943) wie folgt:

An dem grundsätzlichen Verbot der Hissung der französischen Flagge *im Freien* muß auch in diesem Falle, um unerwünschte Berufungsfälle zu vermeiden, festgehalten werden.

Kameradschaftskassen in Ausländerlagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Das Amt für Arbeitseinsatz hat zu dieser Frage die Stellungnahme der daran interessierten Reichsstellen eingeholt. Danach ist die Einrichtung ständiger Kassen, die von den Ausländern selbst verwaltet werden, auf jeden Fall unzulässig, da mangels einer deutschen Kontrolle keine Übersicht darüber besteht, welchen Zwecken diese Gelder tatsächlich zugeführt werden. Die gleiche Einstellung gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von besonderen Sammlungen in Einzelfällen, etwa zugunsten der Hinterbliebenen von bei Luftangriffen verstorbenen Arbeitskameraden. Die allgemeine Auffassung der deutschen Stellen geht dahin, daß für die in solchen oder ähnlichen Fällen auftretenden Bedürfnisse entweder die Sozialversicherung mit ihren verschiedenen Zweigen oder die staatliche Versorgung und Entschädigung einzutreten habe. Soweit es sich um die Sicherstellung der in den Heimatländern zurückgebliebenen Familienangehörigen handele, sei das Aufgabe der betreffenden Heimatstaaten.

Das Amt für Arbeitseinsatz hat in einer Besprechung darauf hingewiesen, daß die Unterhaltung ständiger Kassen verhältnismäßig leicht verhindert werden könne, daß dagegen ein derart weitgehendes Verbot einmaliger Sammlungen praktisch kaum durchführbar sei, zumal tatsächlich in dem Falle von Sammlungen zugunsten der Hinterbliebenen von bei Luftangriffen getöteten Arbeitern die Versorgung durch die Heimatstaaten nicht überall gesichert sei. Es kann deshalb das stillschweigende Einverständnis der übrigen Reichsstellen damit vorausgesetzt werden, daß unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Verbots derartiger Sammlungen nun nicht im Einzelfall mit besonderer Schärfe dagegen vorgegangen, sondern mit einer gewissen Großzügigkeit verfahren werden soll, es sei denn, daß greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die so gesammelten Gelder tatsächlich anderen Zwecken zugeführt werden sollen.

Lagerordnungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Nachdem die *polnische* Lagerordnung im Druck erschienen ist, sind folgende Lagerordnungen greifbar:

Deutsche Wohnordnung Deutsch-bulgarische	Lagerordnung
„ -dänische	„
„ -estnische	„
„ -flämische	„
„ -französische	„
„ -griechische	„
„ -holländische	„
„ -italienische	„
„ -kroatische	„
„ -lettische	„
„ -littauische	„
„ -norwegische	„
„ -rumänische	„
„ -serbische	„
„ -slowakische	„
„ -spanische	„
„ -tschechische	„
„ -ungarische	„
„ -ukrainische	„ (nur für Westukrainer)
„ -russisch-ukrainische	„
„ -polnische	„

Bestellungen sind an den Verlag der DAF., Formularversand, Berlin, Märkischer Platz 1, zu richten.

Kaninchenaufzucht

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft macht in einem besonderen Runderlaß (II A 2 — 2214) darauf aufmerksam, daß sich bei der Kleintierhaltung insofern Mißstände gezeigt haben, als auch an Kaninchen Wintergemüse verfüttert wird. So u. a. Mohrrüben, Speisekohlrüben usw. Der Reichsminister hat deshalb die Ernährungsämter angewiesen, mit sofortiger Wirkung Kopfkohl, Mohrrüben, Speisekohlrüben nur noch auf Bezugsausweise, Kartenabschnitte, Haushaltsausweise oder dergleichen abgeben zu lassen.

Wenn in den Gemeinschaftslagern Kaninchenaufzucht betrieben wird, halte man streng darauf, daß sie nur mit Abfällen gefüttert werden.

Schweinemast in Ostarbeiterlagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Der Reichsernährungsminister gibt in einem Erlaß bekannt, daß er keine Bedenken dagegen hat, daß die Bestimmungen über das Mästen von Schweinen in den zu den Bergbaubetrieben gehörenden Lagern der Kriegsgefangenen oder Ostarbeiter mit den dort anfallenden Küchenabfällen und der Abgabe des Fleisches an die Lagerinsassen zu den ihnen zustehenden Rationssätzen auch bei den übrigen Be-

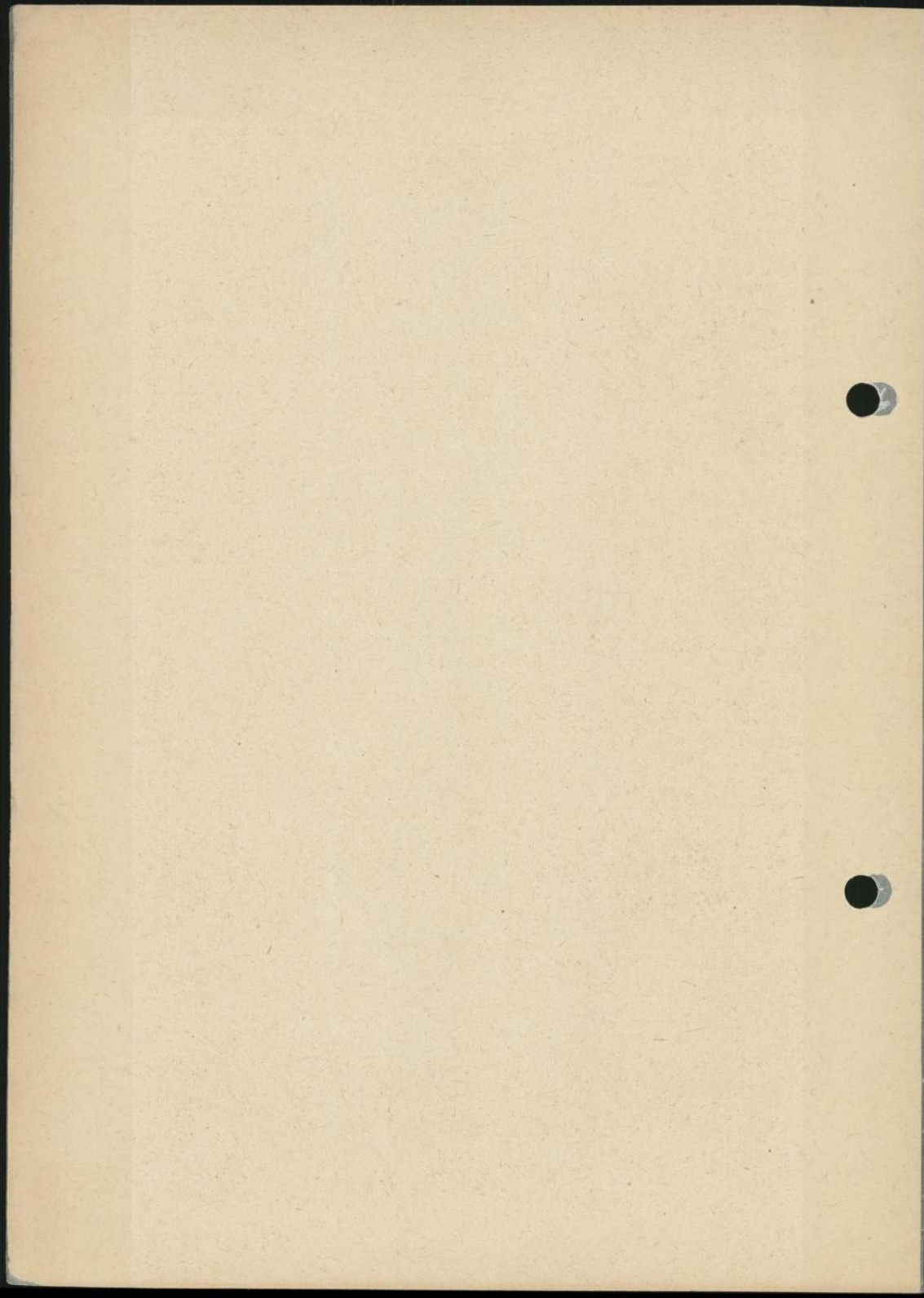
14. Nachtrag

trieben der gewerblichen Wirtschaft Anwendung finden. Die gemästeten und geschlachteten Tiere dürfen nur für die Verpflegung der Gefangenen und Ostarbeiter innerhalb der Lager, in denen die Schweine gemästet worden sind, verwendet werden. Die Ausgabe des Fleisches darf nur in Höhe der vorgesehenen Rationen erfolgen.

Kein Verkauf von Bastelarbeiten

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Es ist vorgekommen, daß ausländische Arbeiter die im Lager gefertigten Bastelarbeiten an deutsche Volksgenossen abzusetzen versuchen. Die Lagerführer werden angewiesen, strengstens darauf zu achten, daß die gefertigten Gegenstände in der Hauptsache zur Ausschmückung der Heime verwendet werden. Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß mit den Bastelarbeiten ein Tauschhandel getrieben wird, um so auch zu vermeiden, daß unsere deutschen Frauen von den Ausländern belästigt werden.



Ausländererfassung in der Deutschen Arbeitsfront

Erfassung der Ausländer in der Deutschen Arbeitsfront

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Oktober 1942

Die DAF. hat die gesamte Ausländerbetreuung im Reiche durchzuführen, und so ist es auch nur als gerechtfertigt zu bezeichnen, wenn die ausländischen Arbeiter und Angestellten zur Beitragsleistung bei der DAF. herangezogen werden. Ausländer können die Gastmitgliedschaft zur DAF. nur dann erwerben, wenn sie in ihrem Heimatstaat Mitglieder einer Organisation sind, mit der die DAF. ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat. Ein solches Abkommen besteht zur Zeit nur mit der Slowakei. Diejenigen Ausländer, die der DAF. vor dem 1. September 1939 beigetreten sind, gelten ebenfalls bis auf weiteres als „Gastmitglieder“. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb werden die nach dem 1. Oktober 1939 an Ausländer noch ausgegebenen DAF.-Mitgliedsbücher bzw. DAF.-Mitgliedskarten wie die für Ausländer neu herausgegebenen Beitragsquittungskarten behandelt.

Aus den Umsiedlungslagern entlassene Rückwanderer sind berechtigt, die Einzelmitgliedschaft zur DAF. zu erwerben. Etwaige formelle Zugehörigkeit zu einem fremden Staat ist kein Hindernis. Im Aufnahmegesuch muß angegeben werden, welcher Gruppe von Volksdeutschen der Aufzunehmende angehört.

Die ausländischen Arbeiter und Angestellten werden in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht durch das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. betreut und nehmen auch zwangsläufig an den allgemeinen sozialen Einrichtungen in den Betrieben teil. Die Erhebung von Beiträgen zur DAF. von Ausländern, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind, ist deshalb durchaus berechtigt. Staatenlose werden den Ausländern gleichgestellt. Die Betriebe haben vom Tage des Einsatzes ab die DAF.-Beiträge von den eingestellten ausländischen Arbeitskräften einzubehalten. Sowohl fremdrassige Ausländer, also Juden und Zigeuner, als auch Angehörige des polnischen Volkstums, die der sozialen Ausgleichsabgabe unterworfen sind, werden nicht beitragsmäßig erfaßt. Kriegsgefangene oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen werden ebenfalls nicht zur Beitragsleistung herangezogen.

Die Beitragsquittungskarten für die Ausländerbetreuung der DAF. bleiben Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und dürfen grundsätzlich niemals den Ausländern ausgehändigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb sind diese Karten der zuständigen Kreisverwaltung zurückzugeben. Ebenso ist mit den vollgeklebten Karten zu verfahren.

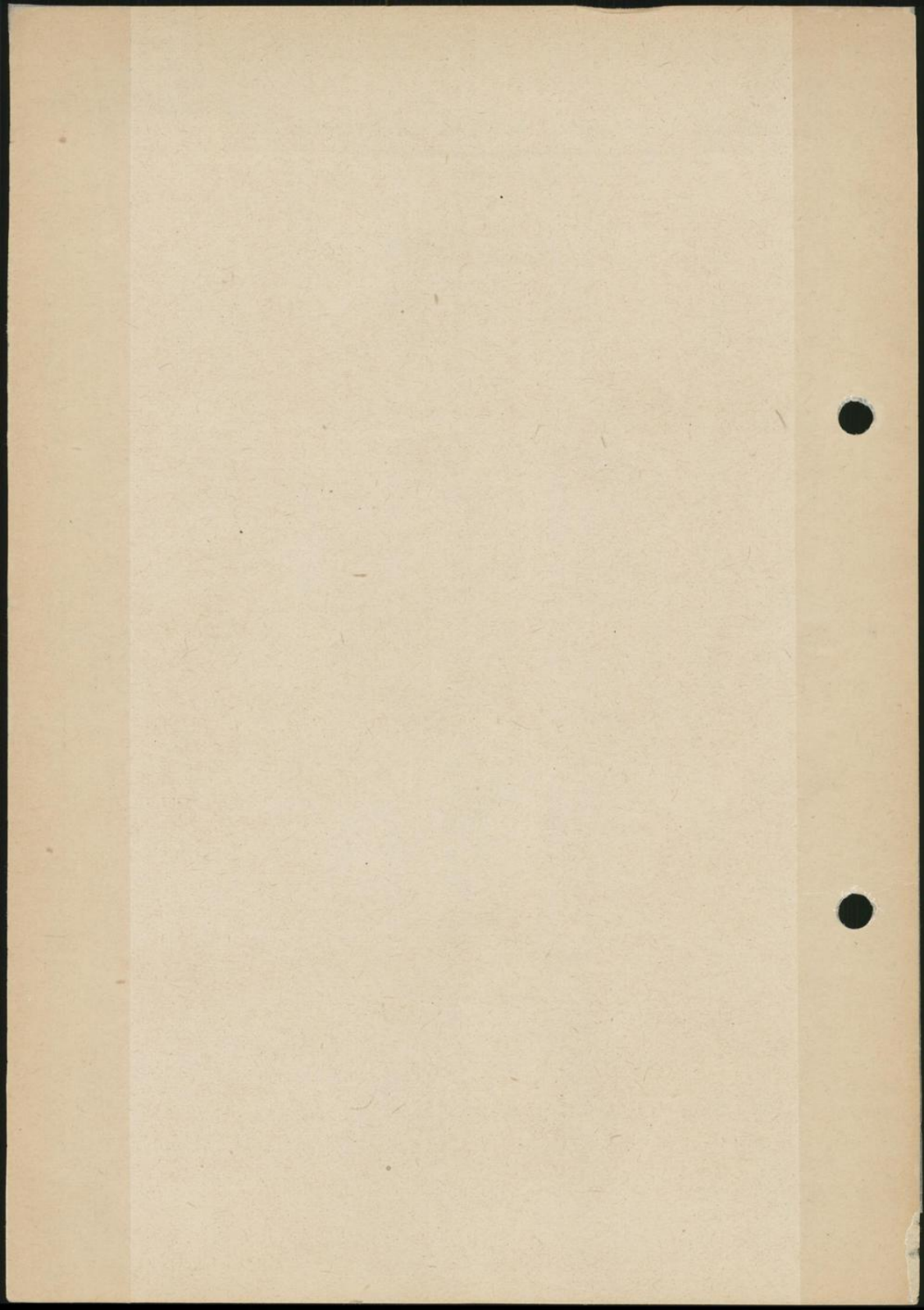
Über die einzelnen Bestimmungen bezüglich der Erfassung und Weitermeldung der Ausländer durch die Betriebe geben die zuständigen Kreisverwaltungen der DAF. Auskunft.

Bei erstmaliger DAF.-Beitragserfassung eines Ausländers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Rpf. in Form einer Aufnahmegebührenmarke zu entrichten. Die Höhe der DAF.-Beitragsleistung für Ausländer richtet sich nach den gültigen Beitragsbestimmungen der DAF. Irgendwelche Beitragsermäßigungen dürfen Ausländern nicht gewährt werden.

Aus der Beitragszahlung zur DAF. erwächst den Ausländern kein Anspruch auf Leistungen der Unterstützungseinrichtungen der DAF. Welche Leistungseinrichtung der DAF. Ausländer im einzelnen in Anspruch nehmen dürfen, bestimmt das Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Das Tragen der DAF.-Nadel ist Ausländern verboten. Ausländische Betriebsführer und selbständige Gewerbetreibende dürfen weder persönlich noch für ihre Betriebe das DAF.-Abzeichen führen.

5. Nachtrag



Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Badeanstalten usw.
Benutzung der Reichsbahn

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 z)

Benutzung von Freibadeeinrichtungen durch Ausländer

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Die Benutzung von Freibädern durch Ausländer ist möglich. Die Polizeiorgane haben Weisung, in den Fällen einzugreifen, wo durch Ausländer deutsche Besucher der Freibäder, insbesondere Frauen und Mädchen, belästigt werden.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern
und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen
Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn

Erlaß des GBA. vom 9. August 1943 (R ArbBl. A I 425)

Der Reichsverkehrsminister hat nunmehr die nachstehenden Beförderungsbestimmungen vom 4. Juli 1943 — 15 Vpfv. 24 — erlassen:

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn.

A. Beförderungsbestimmungen

I. Beförderung von Kriegsgefangenen

§ 1. Zulässigkeit und Durchführung der Beförderung

- (1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Beförderung von Kriegsgefangenen nach und von der Arbeitsstelle auf die Fälle beschränken, in denen ohne Benutzung der Eisenbahn solche An- und Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz wesentlich beeinträchtigt würde.
- (2) Bei der Beförderung der Kriegsgefangenen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (3) Einzelne Kriegsgefangene werden auf der Eisenbahn nur befördert, wenn sie sich unter Bewachung befinden und die Beförderung im Interesse des Arbeitseinsatzes oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.
- (4) Ohne Begleitung dürfen nur französische Kriegsgefangene fahren. Sie müssen einen vom Lagerkommandanten ausgestellten Ausweis über die Berechtigung zur Benutzung der Eisenbahn besitzen.
- (5) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden Kriegsgefangene wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 2. Züge, Wagenklasse

- (1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Benutzung bestimmter Züge vorschreiben und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.
- (2) Bei starkem Reiseverkehr stellt die Wehrmacht durch das örtliche M-Stamm-lager in den Hauptverkehrszeiten eine Bahnhofsache, die das Ein- und Aussteigen sowie die Unterbringung der Kriegsgefangenen regelt.
- (3) Kriegsgefangene werden in der 3. Klasse oder in Güterwagen befördert.

§ 3. Fahrpreis, Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

- (1) Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle des § 1 (4), nur an die deutschen Begleiter ausgegeben werden.
- (2) Soweit die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen des Kriegsmerk-buches auf Wehrmachtfahrschein befördert werden, sind für sie Fahrausweise nach dem öffentlichen Tarif zu lösen.
- (3) Für Kriegsgefangene können auch Zeitkarten, ausgenommen Arbeiterwochen-karten, gelöst werden.
- (4) Kriegsgefangenentransporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderung-schein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahnverwaltung kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderung-schein ausgegeben werden.
- (5) Im Falle des § 1 (4) ist der Ausweis des Lagerkommandanten von den Kriegsgefangenen beim Lösen des Fahrausweises und bei seiner Prüfung an der Bahnsteigsperrle und im Zuge vorzuzeigen.

§ 4. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

- (1) Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Zügen trifft die Eisen-bahnverwaltung nähere Bestimmungen.
- (2) Die Kriegsgefangenen sind möglichst in Sonderwagen oder Sonderabteilen zu befördern. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist von den Begleitern dafür zu sorgen, daß jeder Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen Reisenden verhindert wird.
- (3) Kriegsgefangene, die nicht in Sonderwagen oder Sonderabteilen befördert werden, dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.
- (4) Bei Beförderung von Kriegsgefangenen mit verschmutzter Arbeitskleidung ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verbot der Sitzplatzbenutzung, Vorsorge zu treffen, damit hieraus nachfolgenden Reisenden kein Schaden erwächst.

§ 5. Anmeldung von Transporten

Transporte Kriegsgefangener sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks, bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und von Ostarbeitern (-innen)

§ 6 Personenkreis

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die durch ein violettfarbenedes „P“ auf gelbem Grunde kenntlich gemachten Zivilarbeiter(-innen) polnischen Volkstums und für die als Ostarbeiter (-innen) besonders kenntlich gemachten russischen Zivilarbeiter (-innen).

10. Nachtrag

(2) Sie gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt, soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeistellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden, keiner besonderen Einschränkung.

§ 7 Reisebeschränkung

Polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter bedürfen zur Benutzung der Eisenbahn und der Reichsbahn-Kraftomnibusse, soweit deren Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlins.

§ 8. Züge, Wagenklasse

- (1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.
- (2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.
- (3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9. Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

- (1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperrle und im Zuge vorzuzeigen.
- (2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen mißachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.
- (3) Die Arbeiter können Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.
- (5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufer-tigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

- (1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.
- (2) Soweit die Eisenbahnverwaltungen besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.
- (3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11. Geschlossene Transporte

- (1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.
- (2) Mit Reichsbahnkraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 12. Weitergehende Bestimmungen

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstoßen, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistelle zu veranlassen hat.
- b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.
- c) Wenn sie in einem zuschlagspflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrausschluß von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d. h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmäßigen Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen in den Lagern nicht erforderlich. Ich bitte, die Betriebsführer hiervon zu unterrichten, falls entsprechende Anfragen gestellt werden.

ARG. 553/43 und VIa 5783.28/518 vom 27. Juli 1943.

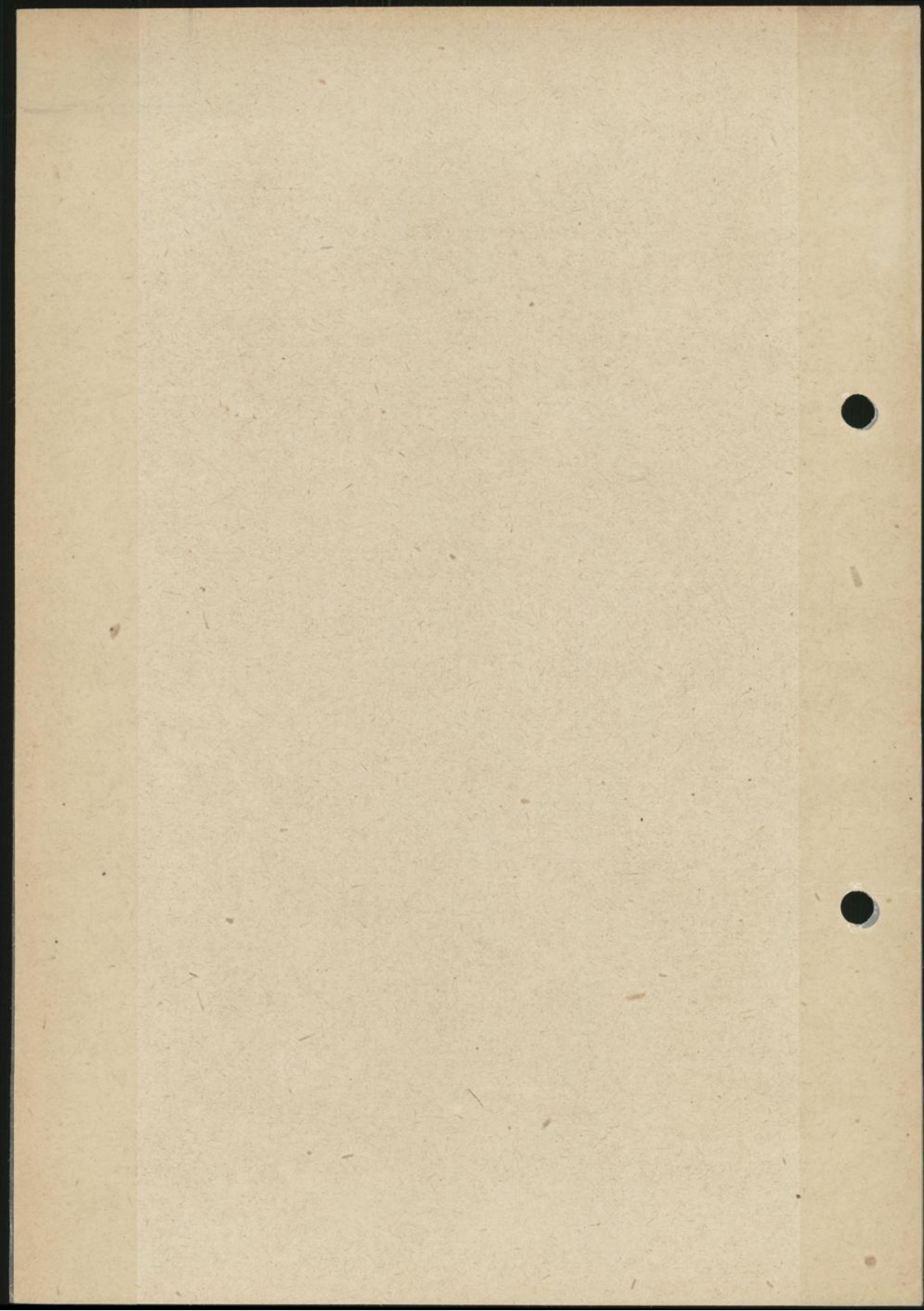
(GBA. VIa 5783.28/561 — ARG. 1028/43)

Spenden

Spenden ausländischer Arbeitskräfte für das WHW.

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF, von 15. September 1943

Das Winterhilfswerk ist eine Einrichtung der nationalsozialistischen deutschen Volksgemeinschaft; ein Zwang darf auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgeübt werden, es können darum auch nur freiwillige Spenden angenommen werden. Es haben sich aber nun wiederum Fälle ereignet, die zu Beschwerden Anlaß gegeben haben. Diesen ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda durch Erlaß vom 30. August 1943 — Pro. VS. 2485/319 - 27,12 — entgegengetreten. Im Erlaß heißt es u. a.: „Die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter dürfen daher am Opfer von Lohn und Gehalt nicht beteiligt werden. Auch Sammlungen im Lager durch Listen und Büchsen sind nicht gestattet. Dagegen bestehen keine Bedenken, von ausländischen Arbeitern freiwillige Spenden bei Straßensammlungen und Sammlungen in Verkehrsmitteln usw. anzunehmen. Das gleiche gilt auch für Spenden für die NSV.“



Fliegerschäden

Eigentumsnachweis der in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 20. Oktober 1943

Bombengeschädigte ausländische Arbeiter, die durch Vernichtung des Gemeinschaftslagers infolge feindlicher Fliegerangriffe ihre persönliche Habe verloren haben, erhielten bisher auf Grund eidesstattlicher Erklärungen den angemeldeten Schaden ersetzt. Die Entschädigungen mußten bisher geleistet werden, ohne daß die Gewähr bestand, daß die Angaben über die Höhe des eingetretenen Verlustes den Tatsachen entsprechen. In Einzelfällen konnte nachgewiesen werden, daß ausländische Arbeiter durch die Abgabe falscher eidesstattlicher Erklärungen sich einen erheblichen ungerechtfertigten Vermögensvorteil verschafft haben.

Die gleichen Erfahrungen mußten gemacht werden in sonstigen Schadensfällen, z. B. bei Brandschäden und Diebstählen in den Lagern.

Um sicherzustellen, daß in Zukunft nur noch der Schaden ersetzt wird, der tatsächlich eingetreten ist, ist folgendes Verfahren einzuführen: In allen Gemeinschaftslagern sind die ausländischen Arbeiter anzuhalten, sofort eine listenmäßige Aufstellung ihrer Habe in doppelter Ausfertigung mit Hilfe der Dolmetscher zu erstellen. Diese Listen sind durch die Lagerverbindungsmänner und Lagerführer bzw. einen deutschen Mitarbeiter auf die Richtigkeit zu überprüfen. Die Richtigkeit ist auf beiden Listen durch die Unterschrift des Lagerführers und **Hinzusetzung des Lagerstempels** zu bestätigen. Ein Exemplar behält der ausländische Arbeiter bzw. die Arbeiterin, das andere verbleibt beim Lagerführer. Die gesammelten Listen sind sorgfältig und sicher aufzubewahren. Der ausländische Arbeiter hat seine Liste ständig bei sich zu tragen.

Demselben ist klarzumachen, daß bei Bombenschäden usw. in Zukunft nur noch die Gegenstände ersetzt werden, die auf der Liste verzeichnet sind. Jeder hat also in seinem eigenen Interesse dafür zu sorgen, daß aus der Heimat geschickte oder im Reich angeschaffte Gegenstände auf den Listen nachgetragen werden.

Was ist bei Luftangriffen zu beachten?

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In den Anordnungen des Reichsministers für Luftfahrt ist über die Einrichtung von Luftschutzorganisationen und über Schutzeinrichtungen zugunsten der Gefolgschaften in den Gemeinschaftslagern Stellung genommen worden. (Diese Anordnungen sind in der Dienstanweisung für Lagerführer [Anlage 4] zum Abdruck gebracht.)

Soweit es sich um Lagerbewohner handelt, ist auf folgendes zu achten:

1. Daß sie die Vorkehrungen zum Schutze ihrer Gesundheit und ihres Lebens nicht erst treffen, wenn die Sirene ertönt. Es wird immer wieder die Erfahrung gemacht, daß sie sich am Abend vorher sorglos in ihr Bett legen,

12. Nachtrag

ohne zu bedenken, daß sie des Nachts vom Fliegeralarm überrascht werden können.

2. Es ist ihnen sodann nachdrücklichst zu Bewußtsein zu bringen:
Packt jeden Abend eure Koffer, verschließt sie, stellt sie neben euer Bett. Auch andere Gegenstände, die euch wertvoll erscheinen, packt gut zusammen und legt sie zweckmäßigerweise in einen Karton. Vergeßt aber nicht, die Anschrift darauf zu vermerken. Ertönt dann die Sirene, braucht man sich nur schnell anzukleiden und nach seiner Habe zu greifen. In jedem Falle muß man immer bereit sein, und niemand darf dem anderen im Wege stehen. Das ist aber dann der Fall, wenn in einer Stube Kameraden untergebracht sind, die erst zu packen beginnen, wenn die Sirene ertönt. Wenn alle so handeln wollten, welches Durcheinander würde dann entstehen? Vergeßt aber auch nicht, eure Schlafdecken unter den Arm zu nehmen.
3. Es ist ihnen zum andern zu sagen:
Von dem, was ihr besitzt, muß eine Aufstellung vorhanden sein. Jeder Lagerbewohner hat die erstellte Aufstellung, die vom Lagerführer genehmigt sein muß, bei sich zu tragen. Schadenersatzansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eigentumsliste vom Lagerführer gekennzeichnet wurde.
4. Jedermann hat sich sofort in die Splittergräben zu begeben. Erfahrungsgemäß bieten sie den besten Schutz. Es ist höchst bedauerlich, daß es immer noch Lagerbewohner gibt, die sich um den Alarm nicht kümmern und weiter-schlafen, obwohl sie von ihren Landsleuten geweckt wurden. Andere bleiben wieder in ihren Wohnheimen. Sie wissen, daß sie sich bei Alarm darin nicht aufhalten dürfen.

Die Lagerführer haben folgendes zu beachten:

Sie haben Anschrift, Fernsprechnummer und Ausweichanschriften der Kreiswaltungen der DAF. und der nächsten Parteibefehlsstelle und Polizeistelle bei sich zu tragen, oder bei sich jederzeit verfügbar unterzubringen. Für den Fall, daß eine telephonische Verständigung nicht möglich ist, muß der Kurierdienst funktionieren. Fahrräder sind dafür bereitzuhalten. Für die Werks- und Lagerküchen bestehen zur Sicherstellung der Werks- und Lagerverpflegung besondere Vorschriften, die durch den Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung und Versorgung zu erfahren sind.

Kantinen

Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs in Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Bereits seit geraumer Zeit sind Bemühungen im Gange, für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten in- und ausländischen Arbeiter Kantinenartikel zu beschaffen, d. h. Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs, die der in dem oft abgelegenen Lager untergebrachte Arbeiter sonst nicht erwerben kann. Nach Überwindung vieler kriegsbedingter Schwierigkeiten ist es nunmehr gelungen, die Herstellung bzw. Beschaffung einer Reihe von Gebrauchsgegenständen sicherzustellen, von denen die nachfolgenden genannt seien:

Rasierklingen, Rasierpinsel, Zahnbürsten, Schubbürsten, Kleiderbürsten, Handwaschbürsten, Kämmen, Patentknöpfe, Nähadeln, Sicherheitsnadeln, Vorhängeschlösser, Haarschneidemaschinen, Taschenmesser, Kleiderbügel, Brieftaschen, Papiertaschentücher, Rasierspiegel, Taschenspiegel, Bleistifte, Zahnpasta, Briefpapier, Postkarten, Waschmittel, Stiefelfett, Spielkarten und Schmucksachen für Arbeiterinnen.

Die ersten Sendungen sind jetzt an die Gauverwaltungen abgegangen und werden entsprechend dem Verlauf der Herstellung bzw. Beschaffung laufend fortgesetzt. Die Waren werden auf Weisung der Gaubeauftragten für Lagerbetreuung den Gemeinschaftslagern durch die Deutsche Großeinkaufs-GmbH. zugeführt und gelangen in den Lagerkantinen zum Verkauf. Es ist dem Lagerbewohner so Gelegenheit gegeben, die benötigten Gebrauchsartikel unmittelbar in der Kantine seines Lagers zu erwerben.

Es ist beobachtet worden, daß in Kantinen Waren von verhältnismäßig geringem Wert an ausländische Arbeiter zu außergewöhnlich hohen Preisen abgegeben wurden. Das muß unter allen Umständen vermieden werden. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten und Anweisung zu geben, daß beim Verkauf in den Kantinen die vorgeschriebenen Preise unbedingt eingehalten werden.

Versorgung der Lager und Werkkantinen mit Zigarettenpapier

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Die Fachgruppe Tabak teilt mit, daß für die Lager und Werkkantinen der Bezug von Zigarettenpapier einheitlich geregelt wurde. Es wird nach Maßgabe des bestellten Tabaks 70 v. H. berechnet, d. h. bei 100 kg Tabak werden 70 kg mit insgesamt 14 Kartons (je 100 Büchel je 50 Blatt) Zigarettenpapier geliefert. Es muß auf den Anträgen bei Bestellung des Tabaks nur vermerkt werden, „plus Zigarettenpapier“, dann wird automatisch das zustehende Zigarettenpapier mitgeliefert.

Zucker für Kantinen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 14. November 1943

Die Werkküchen erhalten gemäß meinem Erlaß vom 30. Juli 1943 — II A 7 — 3158 — für jede verpflegte Person 35 g Zucker wöchentlich. Für die Kantinen setze ich den Wochensatz hiermit auf 25 g je Kopf fest. Diese Betriebe erhalten den Zucker aus einem Globalkontingent, daß ich der Fachgruppe Gemeinschaftsverpflegung in der Reichsgruppe Fremdenverkehr, Berlin W 35, Potsdamer Straße 143, zur Verfügung gestellt habe. Die Fachgruppe betreut alle Kantinen, gleichgültig in welcher Rechtsform sie betrieben werden und ob sie ihr angeschlossen sind; soweit die Betriebe noch andere Funktionen, z. B. die einer Gaststätte, ausüben, wird die Fachgruppe mit der für die Zuteilung zuständigen Stelle abstimmen, daß für den gleichen Zweck keine Doppelbelieferung stattfindet.

Für die Zuckerzuteilung an Kantinen gilt das folgende, mit meinem Erlaß vom 28. März 1941 — II A 7 — 1701 — für die Gaststätten bereits eingeführte Verfahren:

Die Fachgruppen oder ihre Untergliederungen stellen die dem einzelnen Betrieb zustehende Zuckermenge jeweils für drei Zuteilungsperioden fest und reichen bei dem zuständigen Ernährungsamt Abteilung B eine Liste ein, aus der die Betriebe dieses Bezirks und die ihnen zugewiesenen Zuckermengen ersichtlich sind. Die Ernährungsämter stellen auf Grund dieser Listen die Bezugscheine B für die einzelnen Betriebe aus.

Die Fachgruppe weist der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft jeweils für ein Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) nach, daß sie das Globalkontingent eingehalten hat.

Diese Regelung tritt mit Beginn der 54. Zuteilungsperiode (20. September 1943) in Kraft. Für die Gaststätten einschließlich der Gemeinschaftsgaststätten verbleibt es bei der in meinen Erlassen vom 28. März 1941 — II A 7 — 1701 — und 7. November 1942 — II B 2a — 2800 — getroffenen Regelung.

Zusatzversorgung mit Tabakwaren in Werkkantinen und Gemeinschaftslagern

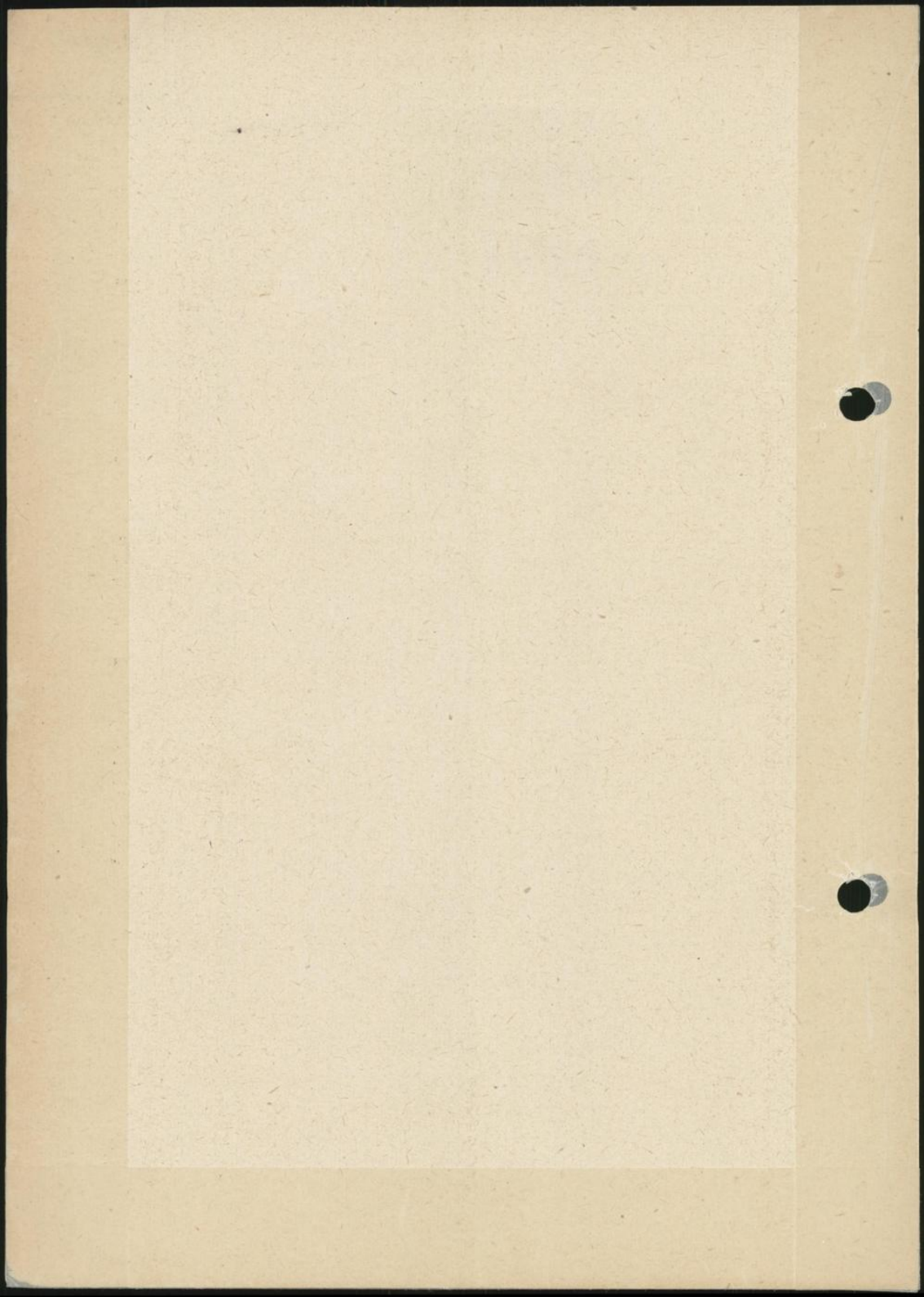
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

In verschiedenen Gauen und in einigen Städten sind in den letzten Wochen nach Terrorangriffen von den Wirtschaftsämtern entweder die Zusatzversorgungen mit Tabakwaren auf beschränkte Gruppen I bis III eingeführt worden, oder es wurden besondere Sonderabschnitte der Raucherkarte zur einmaligen Lieferung aufgerufen.

Selbstverständlich müssen die Werkkantinen und Gemeinschaftslager in die Lage versetzt sein, die Rüstungsarbeiter entsprechend zu beliefern. Es ist aber nicht zugänglich, daß sie sich mit den Bezirksbeauftragten der Reichsstelle Tabak unmittelbar wegen der Zurverfügungstellung der benötigten Warenmengen aus dem Katastrophenfonds in Verbindung setzen, weil diese Bezirksbeauftragten nur Globalmengen zur Verfügung stellen können.

Um eine einheitliche Abwicklung in der Zusatzversorgung mit Tabakwaren in den Werkkantinen und Gemeinschaftslagern zu sichern, ist folgender Weg zu beschreiten:

1. Werkkantinen und Gemeinschaftslager beliefern zunächst aus allen vorhandenen Beständen die weißen Z.-Karten oder die aufgerufenen Sonderabschnitte der Raucherkarte der Gefolgschaftsmitglieder bzw. Lagerinsassen.
2. Nach beendeter Zuteilung werden den Gaubeauftragten die belieferten Sonderabschnitte vorgelegt und die Ausstellung einer Bezugsanweisung unter gleichzeitiger Meldung des Lagerbestandes beantragt.
3. Stellt sich dabei heraus, daß der Lagerbestand überhöht war, wird die Ausstellung der Bezugsanweisung verweigert mit dem Hinweis, daß für die Durchführung der Sonderaktion der Lagerbestand herangezogen werden muß.
4. Geht der Lagerbestand über einen halben Monats-Normalbedarf nicht hinaus, fertigt der Gaubeauftragte eine einmalige Bezugsanweisung mit dem Zusatz „Z.-Versorgung“ (rechts oben im Kopf) aus.
5. Diese Bezugsanweisung wird auf dem üblichen Wege bei der Fachgruppe Tabak in Berlin eingereicht, welche daraufhin die Zuteilung an die Lieferanten vornimmt.
6. Sollte sich im Einzelfalle herausstellen, daß in den Betrieben Lagerbestände nicht vorhanden sind, die zur Durchführung der Z.-Versorgung ausreichen, dann kann ohne weiteres der Großhändler mit einer Vorschußlieferung in Anspruch genommen werden.



Frankreich

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich

Vom 21. Februar 1942

Das Oberkommando der Wehrmacht — Amt Ausl/Abw Abt. Abw III hat unter dem 3. Januar 1942 — Nr. 04371/41 (III N 3) — den folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Für den Postverkehr französischer Gastarbeiter im Deutschen Reich mit ihren Angehörigen im unbesetzten Gebiet Frankreich tritt nachstehende Regelung ein:

- a) **Nach Frankreich:** Die Arbeiter geben ihre Sendungen bei den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, ab. Dort werden sie auf Kosten der Arbeiter mit Auslandsporto freigemacht.

Der Betrieb sendet die gesammelte Post in zweitem Umschlag an die ABP Frankfurt/Main, Tiergarten, Am Schützenbrunn. Auf dem Sammelumschlag oder auf einer Einlage darin ist zu vermerken, daß es sich um Gastarbeiterpost handelt. ABP Frankfurt hat die Einzelsendungen zu prüfen, mit amtlichen Verschlüßstreifen zu verschließen und für Abstempelung der Freimarken zu sorgen. ABP Frankfurt hat ferner jeder Sendung einen Zettel beizulegen, der in französischer Sprache mitteilt, daß Antwortbriefe, mit Auslandsporto freigemacht, in zweitem Umschlag an die Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Lyon, 104, Chemin de Baraban, angle de la rue de Teinturiers, zu senden sind.

Dieser Weg ist auch seitens der Betriebe den französischen Gastarbeitern bekanntzumachen mit der Weisung, daß sie in ihren Briefen ihre Angehörigen über diesen Weg für die Antwort und über die richtige Adressierung für die Briefe der Angehörigen unterrichten (siehe zu b).

Die Deutsche Reichspost wird gebeten, Sendungen, die einen amtlichen Verschlüßstreifen der ABP tragen, grundsätzlich nach dem unbesetzten Gebiet Frankreichs weiterzuleiten.

- b) **Aus Frankreich:** Die Angehörigen der Gastarbeiter senden ihre Briefe, die mit Auslandsporto freizumachen sind, in doppeltem Umschlag an die Zweigstelle der Verbindungsstelle der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Lyon. Auf den äußeren Umschlag ist das Wort „Arbeiterpost“ zu setzen. Der innere Brief muß als Adresse Namen und Vornamen des Gastarbeiters sowie den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, mit genauer postalischer Anschrift aufweisen.

Die Zweigstelle leitet die gesammelten Sendungen in zweitem Umschlag mit Aufdruck „Arbeiterpost“ an die ABP Frankfurt/Main.

ABP Frankfurt/Main hat die Sendungen zu prüfen, sie mit amtlichen Verschlussstreifen zu verschließen und sie der Deutschen Reichspost zur Weiterbeförderung zu übergeben, nachdem die Freimarken entwertet worden sind.

Alle beteiligten Stellen werden gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloser Verkehr gesichert ist.“

Ich bitte, die Betriebe, die solche französischen Arbeiter beschäftigen, zu unterrichten.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über französische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten
französischen Arbeitskräfte**

Vom 30. April 1942

Ich gebe das nachstehende Schreiben des Auswärtigen Amtes Pol II 1253/42 vom 10. April 1942 bekannt:

„Die Reichsregierung hat der Französischen Regierung mitgeteilt, daß sie in der Frage der Betreuung der freiwilligen französischen Arbeiter in Deutschland folgender Regelung zustimme:

- I. „Unter der Leitung von Botschafter Scapini wird in Berlin neben der schon bestehenden Dienststelle für Kriegsgefangene eine Dienststelle für französische Zivilarbeiter eingerichtet. Die Reichsregierung stellt zur Unterbringung dieser Dienststelle ein Gebäude zur Verfügung. Die Dienststelle kann Zweigstellen in vier anderen deutschen Städten errichten.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der französischen Arbeiter in Deutschland. Sie überwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Sie kann Anträge der Arbeiter entgegennehmen und an die zuständigen Stellen herbringen und auf Beseitigung von Unzuträglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauche vor französischen Behörden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behörden und Dienststellen führen.

Der Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter und ihren Zweigstellen können bis zu 12 Beamte (außer Büropersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein üblichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln gewährt.

1. Nachtrag

Dem Leiter der gesamten französischen Vertretung werden darüber hinaus in Ausübung seiner Aufgabe die diplomatischen Vorrechte der persönlichen Unantastbarkeit sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeräumt.

- II. Die vorgesehenen Zweigstellen sollen gemäß Vereinbarung mit den an dem Arbeitseinsatz interessierten Reichsbehörden in folgenden Städten errichtet werden: München, Frankfurt a. M., Dresden und Hannover. Die von der französischen Regierung bestimmten Beamten sind bereits in Berlin eingetroffen und werden sich in den nächsten Tagen an ihre Dienstorte begeben.

Die französische Regierung hat die Schaffung der Dienststelle gefördert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehörigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem guten Funktionieren der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemöglichkeiten gegeben wird.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem un-
besetzten Frankreich

Vom 9. Juni 1942

Das Oberkommando der Wehrmacht — Amt Ausl./Abwehr Abt. Abw. III — hat unter dem 20. März 1942 — Nr. 01084/42 (III N 3) — ergänzend folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung des hier in Frage kommenden Schriftwechsels wird Ziffer b der Bezugsverfügung dahingehend ergänzt, daß die von den Angehörigen der in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Gebiet nach Deutschland zu sendenden Briefe nicht mit der deutschen Anschrift ‚Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft‘, sondern mit der französischen Bezeichnung

„Centre en France des Organisations Economiques Allemandes,
Lyon, 104, Chemin de Baraban, angle de la rue des Teinturiers“
zu versehen sind. Um entsprechende Unterrichtung der interessierten Kreise wird gebeten.“

Ich bitte die Betriebe, die solche französischen Arbeiter beschäftigen, zu unterrichten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Paketverkehr zwischen dem unbesetzten Frankreich und dem Reich

Vom 18. November 1942 (RARbBl. S. I 519)

Die bisher im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich können sich für ihren eigenen Bedarf ein Paket bis zu 15 kg mit Wäsche und Bekleidungsstücken von ihren Angehörigen im unbesetzten Frankreich senden lassen. Die deutschen Werbestellen in Lyon, Marseille und Toulouse werden den Angehörigen der Arbeiter eine Klebeadresse zugehen lassen, die im Kopf den Stempelaufrdruck „Arbeiterpaket“ in deutscher und französischer Sprache trägt und ferner mit einem Dienststempelaufrdruck versehen ist. Nur Pakete mit solchen Klebeadressen werden von den französischen Bahn- und Postdienststellen angenommen. Für die Pakete besteht Zollfreiheit. Es ist jedoch erforderlich, daß der Absender eine Auslandspaketkarte sowie 2 Zollinhaltserklärungen beifügt. Ich bitte die Arbeitsämter, den Betrieben, die französische Arbeiter beschäftigen, aufzugeben, die Arbeiter zu unterrichten, damit sie ihren Angehörigen über die von ihnen benötigten Bekleidungs- und Wäschestücke Nachricht geben können.

Verfügung des Reichspostministeriums über Postpakete aus dem Vichy-Frankreich für französische Gastarbeiter in Deutschland

Vom 27. November 1942 (Amtsblatt Nr. 107)

Französische Gastarbeiter im Reich können von sogleich an einmalig ein Paket mit Wäsche und Bekleidungsstücken (Wintersachen) von ihren Angehörigen im Vichy-Frankreich empfangen. Den Angehörigen gehen von den Werbestellen in Frankreich besondere Klebeadressen zu, die im Kopf den Stempelabdruck „Arbeiterpaket“ in deutscher und französischer Sprache tragen und mit einem Dienststempelabdruck der Werbestelle versehen sind. Die Pakete, die wie andere Pakete aus dem Auslande von Paketkarten und Zollinhaltserklärungen begleitet sein müssen, werden vom Vichy-Frankreich nach Paris und weiter nach Köln-Deutz (Auswechslungspostamt) geleitet; sie sind den für den Bestimmungsort zuständigen Zolldienststellen zu stellen.

Mit dem Zugang der Pakete ist binnen kurzem zu rechnen.

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 j)

Fremdsprachige Zeitungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943

Die nachstehend aufgeführten französischen Zeitungen können ab sofort in das Verzeichnis der für ausländische Arbeiter zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden:

Courrier de Pas de Calais
 Depeche d'Eure et Loire
 Grand Echo du Morbihan
 Nouvelliste de Bretagne
 Journal de Rouen
 Journal d'Amiens
 Tribune d'Oise
 France de Bordeaux
 Cherbourg Eclair

Französischer Kameradschaftsdienst

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. August 1943

Im Stile kameradschaftlicher Selbsthilfe und weitgehender Eigenverantwortlichkeit soll den französischen Arbeitskräften im Reich die Möglichkeit gegeben werden, einen Kameradschaftsdienst durchzuführen. Im Lager wie in den überlagermäßigen Freizeitgruppen ist den Franzosen der Rahmen geboten, sich unter der Aufsicht der zuständigen DAF-Stellen zu Kameradschaftsgruppen (Groupes d'entr'aide) zusammenzuschließen. Aufgabe dieser Gruppen ist z. B., erkrankte Franzosen in den Krankenhäusern zu besuchen, die Verbindung zwischen diesen Kranken und ihren Familien in Frankreich zu pflegen, die Teilnahme an Beerdigungen zu organisieren und die Gräberpflege zu übernehmen. Dieser Fürsorgedienst wird seine besonderen Aufgaben in den bombengeschädigten Gebieten finden. Da es sich hier um eine Art Samariterdienst handelt, der die Franzosen zu einer kameradschaftlichen Sammlung aufruft, verdient dieses Unternehmen die weitgehende Unterstützung aller Dienststellen.

Die Anregung zu diesem Plan geht vom Generalkommissar Bruneton (Paris) und der französischen Reichsverbindungsstelle aus, die sich zur Durchführung auf die Gauverbindungsstellen stützen wird. Die Aufsicht liegt bei den Gauverwaltungen. Geeignete Französisinnen werden als „Sozialassistentinnen“ bei den Gauverbindungsstellen zum Einsatz kommen und unter dem Gauverbindungsstellenmann den unmittelbaren Ausbau des Kameradschaftsdienstes durchführen. Diesen Helferinnen wird eine Gauverwaltung als Dienststz angewiesen, ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf mehrere Gaue. Der Organisationsplan über Sitz und Zuständigkeit der Sozialassistentinnen wird noch veröffentlicht. Die Sozialassistentinnen erhalten den üblichen Ausweis für ausländische Betreuer und fallen unter die

Richtlinien für ausländische Betreuer vom 1. September 1942 mit der Einschränkung, daß sie keine sozialpolitische Betreuung ausüben, sondern nur im Rahmen des Fürsorgedienstes tätig werden.

Die Helfer der örtlichen Kameradschaftsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Im Lager ist der Verbindungsmann dem Lagerführer für ihre Tätigkeit verantwortlich. Da es sich hierbei um eine selbstverantwortliche Gruppierung handelt, bleibt die praktische Ausgestaltung dem Betreuungsdienst der Reichsverbindungsstelle überlassen.

Französische Zeitungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 und 6. April 1944

Die neue französische Lagerzeitung „La Voix“ ist ab 1. April 1944 erschienen; sie ist bei den Postanstalten sofort zu bestellen.

Die Betriebe mit französischen Arbeitskräften werden gebeten, von dieser Zeitung je ein Exemplar auf fünf Arbeiter sogleich bei der zuständigen Postanstalt zur Lieferung einweisen zu lassen. Die Lagerführer sind ebenfalls auf das Erscheinen dieser für die Betreuung besonders wichtigen Zeitung hinzuweisen.

Die französische Zeitung „L'Echo de la France“ ist für ausländische Arbeiter zugelassen. Sie ist für den Straßenhandel freigegeben worden.

Generalgouvernement

Arbeits- und Berufsbekleidung sowie Unterkunftsbedarf für polnische Land- und Industriearbeiter

Bezugscheine für Arbeitsbekleidung dürfen an polnische Land- und Industriearbeiter nicht mehr ausgestellt werden. Der gesamte Bedarf an Arbeitsbekleidung ist über die Spinnstoffkarte zu decken. Dagegen können Bezugscheine für Berufsbekleidung im Rahmen der „Richtlinien über die Ausstellung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung“ auch weiterhin erteilt werden. Bei der Beurteilung solcher Anträge ist jedoch ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Sofern der Antragsteller bereits Berufsbekleidung getragen hat, ist das alte Stück einzuziehen. Die bewilligten Berufsbekleidungsstücke sind mit 50 v. H. des auf der Reichskleiderkarte vorgesehenen Punktwertes auf die Spinnstoffkarte — durch Abtrennung entsprechender Bezugsabschnitte — anzurechnen.

An Unterkunftsbedarf dürfen im Höchstfalle zwei Decken (eine Wolldecke und eine Grobgarndecke) und zwei Handtücher bewilligt werden. Der Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 26/41 vom 29. September 1941 (Bewilligung auch von Baumwolldecken in dringenden Fällen) bleibt unberührt. Die Erteilung von Bezugscheinen für Bettwäsche an polnische Arbeiter und Arbeiterinnen ist ausgeschlossen.

Spinnstoffkarte für Polen

Polen erhalten nicht die Reichskleiderkarte, sondern die „Spinnstoffkarte für Polen“, die in einer der Reichskleiderkarte ähnlichen Form und Aufmachung erscheint. Auf die Spinnstoffkarte für Polen finden die Vorschriften über die Reichskleiderkarte sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den auf der Spinnstoffkarte aufgedruckten Bestimmungen und dem Zweck dieser Karte ein anderes ergibt.

Die Spinnstoffkarte soll den für den Arbeitseinsatz der Polen erforderlichen Bekleidungsbedarf in dem unbedingt notwendigen Umfange sicherstellen. Diesem Zweck dient das im Vergleich zur Reichskleiderkarte beschränkte Warenverzeichnis. Andere als in dem Warenverzeichnis aufgeführte Spinnstoffwaren (bzw. die entsprechende Meterware) dürfen an Polen nicht abgegeben oder von ihnen bezogen werden. Von jeder Ware dürfen nur so viel Stücke bezogen werden, als Bezugsnachweise — die ähnlich den Strumpfnachweisen der Reichskleiderkarte bei jedem Kauf abgetrennt werden müssen — auf der Karte vorhanden sind. Nur ein Teil der Bezugsnachweise kann ausgenutzt werden, da die Zahl der Bezugsabschnitte nicht ausreicht, um sämtliche Bezugsnachweise zu verwerten.

Die Spinnstoffkarte für Polen erscheint — wie die Reichskleiderkarte — in fünf Kartengruppen, und zwar

- für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr (Kleinkinderkarte);
- für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Knabekarte);
- für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Mädchekarte);
- für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahre an (Männerkarte);
- für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahre an (Frauenkarte).

Die Spinnstoffkarte für Polen erhalten einheitlich alle Personen polnischen Volkstums, die

1. im Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben, soweit sie nicht auf Grund des 3. Abschnitts, Buchstabe A, I Ziffer 5, 6 der Richtlinien ausnahmsweise die Reichskleiderkarte erhalten sollen;
2. die ins Altreich in Arbeit vermittelten polnischen Arbeiter aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement.

Bei Mischehen zwischen Polen und anderen Fremdstämmigen und bei Kindern aus Mischehen ist gemäß RE Nr. 439/41 LWA vom 21. August 1941 (Ziffer 5) zu verfahren. Bei Mischehen, in denen ein Ehegatte Jude ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der „Judenregelung“ (Anlage 2).

Zuständig für die Ausgabe der Spinnstoffkarte ist in allen Fällen die Kartenausgabestelle des Versorgungswohnsitzes, d. h. bei den unter Ziffer 2 genannten polnischen Arbeitern die Kartenausgabestelle des Aufenthalts- (Arbeits-) Ortes. Wegen des Überganges von der Wanderpersonalkarte zur Personalkarte bei den polnischen Arbeitern aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement wird auf RE Nr. 531/41 LWA vom 2. Oktober 1941 verwiesen.

Es bleibt den Landeswirtschaftsämtern überlassen, die Spinnstoffkarten den Polen nicht unmittelbar aushändigen zu lassen, sondern die Verwaltung der Karten geeigneten Stellen (z. B. Lagerführern) zu übertragen. Die Landeswirtschaftsämter Königsberg und Danzig drucken die Spinnstoffkarten für den Bedarf ihres eigenen Bezirks. Das Landeswirtschaftsamt Posen hat den Aufdruck — außer für seinen eigenen Bedarf — auch für den Bedarf sämtlicher übrigen Landeswirtschaftsämter übernommen. Die von den übrigen Landeswirtschaftsämtern bei dem Landwirtschaftsamt Posen bestellten Spinnstoffkarten werden im Laufe des Oktobers zum Versand kommen. Drucktechnische Maßnahmen sind hierfür nicht mehr erforderlich; die Spinnstoffkarten werden numeriert versandt und

1. Nachtrag

enthalten keine LWA-Bezeichnung. Mit der Ausgabe der Spinnstoffkarte an Polen braucht nicht vor dem Abschluß der allgemeinen Ausgabe der Dritten Reichskleiderkarte begonnen zu werden.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung
ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffen und Schuhwaren**

Vom 27. Mai 1942

Auf Anregung der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die mit Runderlaß des RAM. vom 24. März 1941 — Va 5771.23/263 — für polnische Arbeitskräfte, die sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft melden oder der Beorderung freiwillig Folge leisten, zugelassene Ausrüstungsbeihilfe von 50 Zloty = 25 RM. unter den gleichen Voraussetzungen auch gewerblichen polnischen Arbeitskräften gewährt werden kann. Ich weise aber noch besonders darauf hin, daß die mit Rderl. ARG. 847/40 für polnische Arbeitskräfte zugelassene Entschädigung für mitgebrachte Arbeitskleidung (40 v. H. der sonst erforderlichen Beschaffungskosten) durch die Zahlung der obenerwähnten Ausrüstungsbeihilfe entfällt. Die Zahlung der Beihilfe wird auch bei den gewerblichen polnischen Arbeitskräften auf den Transportlisten bei jedem Empfänger (in der ersten Spalte vor dem Familiennamen) mit einem „AB“ vermerkt.

**Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über Arbeits- und
Berufsbekleidung für ausländische Wanderarbeiter, insbesondere für
polnische Land- und Industriearbeiter**

Vom 12. Oktober 1940

Ausländische Arbeiter durften auf Grund meines Rderl. Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 Bezugscheine über Spinnstoffwaren in dem zu ihrer Arbeitsausrüstung unentbehrlichen Umfange erhalten. Nachdem die durch Rderl. Nr. 408/40 BWA. vom 2. Juni 1940 herausgegebenen Richtlinien über die Erteilung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung für deutsche Arbeiter gewisse Einschränkungen gebracht haben, setze ich als selbstverständlich voraus, daß auch ausländischen Wanderarbeitern auf Grund des Rderl. Nr. 215/40 BWA. Bezugscheine für Arbeits- und Berufsbekleidung höchstens im Rahmen der vorerwähnten Richtlinien erteilt werden.

Die im Rderl. Nr. 215/40 BWA. getroffene Regelung gilt bisher nicht für polnische Wanderarbeiter. Nachdem die Ausgabe der Reichskleiderkarte an Polen inzwischen angeordnet worden ist, bin ich in Abänderung der bisher ergangenen Bestimmungen und der Ziffer 3 f meines Rderl. Nr. 565/40 BWA. vom 13. September 1940 nunmehr damit einverstanden, daß an polnische Land- und Industriearbeiter auch Bezugscheine für Arbeits- und Berufsbekleidung im Rahmen der mit Rderl. Nr. 408/40 herausgegebenen Richtlinien ausgegeben werden dürfen, sofern sonst der Arbeitseinsatz nicht möglich wäre. Die Anrechnung auf die Reichskleiderkarte erfolgt in gleicher Weise wie bei den deutschen Arbeitern. Bei der Ausstellung von Bezugscheinen an solche Antragsteller, die bereits Arbeits- und Berufsbekleidung getragen haben, ist das alte Bekleidungsstück einzuziehen. Bei der Beurteilung der Anträge polnischer Land- und Industriearbeiter ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Ausgabe der Bezugscheine ist auf der Wanderpersonalkarte zu vermerken.

Hierdurch wird mein verschiedenen Bezirkswirtschaftsämtern zugegangenes Schreiben — II Text. 21 045/40 — vom 15. Juli 1940 hinfällig.

Außerdem hebe ich die Rderl. Nr. 172/40 vom 23. März 1940, Nr. 233/40 vom 22. April 1940, Nr. 311/40 vom 25. Mai 1940, Nr. 350/40 vom 8. Juni 1940 und Nr. 461/40 vom 13. Juli 1940 auf.

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Beförderung von Postpaketen aus dem Distrikt Galizien nach dem Reich

Vom 23. Januar 1943

Wie das Reichspostministerium mitteilt, wurde am 15. Januar 1943 im Distrikt Galizien der gesamte allgemeine Postdienst mit dem Reich aufgenommen. Die Postämter und Amtsstellen im Distrikt Galizien sind weiterhin angewiesen worden, schon vom 5. Januar 1943 an Pakete mit Winterbekleidung an die im Reich beschäftigten ukrainischen Arbeiter anzunehmen.

Damit gelten alle Anfragen in dieser Angelegenheit als erledigt.

**Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
Anderung der Verpflegungssätze der Arbeitskräfte aus dem Distrikt
Lemberg**

Vom 2. Februar 1943

Durch Erlaß vom 2. Februar 1943 — II/1 — 5305 — hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die durch Erlaß vom 6. Oktober 1942 — II/1 — 10477 — festgesetzte Sonderregelung für Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg wieder aufgehoben. Danach erhalten diese Arbeitskräfte künftig wie früher dieselben Verpflegungssätze wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte.

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 v)

Zweite Spinnstoffkarte für Polen

**Richtlinie Nr 1/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete
an die Landeswirtschaftsämter**

A. Allgemeines

Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird zur gleichen Zeit wie die Vierte Reichskleiderkarte ausgegeben. Die Vorschriften über die Vierte Reichskleiderkarte gelten sinngemäß für die Zweite Spinnstoffkarte für Polen, soweit sich nicht aus den auf der Spinnstoffkarte aufgedruckten Bestimmungen oder dem folgenden etwas anderes ergibt.

B. Sonderbestimmungen für die Zweite Spinnstoffkarte
für Polen

I. Geltung

Die Erste Spinnstoffkarte für Polen läuft am 31. Dezember 1942 ab.
Die Geltung der Zweiten Spinnstoffkarte für Polen beginnt am 1. Februar 1943 und endet am 30. Juni 1944.

II. Ausgestaltung

Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird in fünf Kartengruppen ausgegeben:

1. Spinnstoffkarte für Männer,
2. Spinnstoffkarte für Frauen,
3. Spinnstoffkarte für Knaben,
4. Spinnstoffkarte für Mädchen,
5. Spinnstoffkarte für Kleinkinder.

Eine Zusatzkarte für Burschen und Maiden und eine Säuglings-Spinnstoffkarte für Polen wird nicht ausgegeben.

Zu 1.

Die Spinnstoffkarte für Männer enthält 50 Bezugsabschnitte, wovon 30 fällig gestellt sind, und zwar je 5 Bezugsabschnitte am 15. Februar 1943, 15. Mai 1943, 15. August 1943, 10. Oktober 1943, 15. Januar 1944 und 15. März 1944.

6. Nachtrag

Zu 2.

Die Spinnstoffkarte für Frauen enthält 40 Bezugsabschnitte, wovon 30 fällig gestellt sind, und zwar je 5 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. März 1943, 15. Mai 1943, 15. August 1943, 15. Oktober 1943 und 15. Januar 1944.

Zu 3.

Die Spinnstoffkarte für Knaben enthält 60 Bezugsabschnitte, die sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 1. Februar 1943, 1. Juni 1943, 1. Oktober 1943, 15. Februar 1944, 15. April 1944 und 15. Juni 1944.

Zu 4.

Die Spinnstoffkarte für Mädchen enthält 60 Bezugsabschnitte, die sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. Mai 1943, 15. September 1943, 1. Februar 1944, 1. April 1944 und 11. Juni 1944.

Zu 5.

Die Spinnstoffkarte für Kleinkinder enthält 50 Bezugsabschnitte, die ebenfalls sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. Mai 1943, 15. September 1943, 1. Februar 1944 und 1. Juni 1944.

Alle Arten für Spinnstoffkarten für Polen berechnen sich nur zum Bezug derjenigen Warenart und -menge, für die Bezugsnachweise auf der Karte vorhanden sind. Beim Einkauf der Ware wird der entsprechende Bezugsnachweis mit abgetrennt. Es besteht nicht die Möglichkeit, sämtliche Bezugsnachweise zu verwerten, da die Bezugsabschnitte hierfür nicht ausreichen¹⁾.

III. Ausgabe

Die Spinnstoffkarte für Polen erhalten grundsätzlich nur diejenigen Polen, die im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete (ausgenommen Generalgouvernement) ihren festen Wohnsitz haben (vgl. jedoch 2. Abschnitt C 5 der Richtlinien) und bei denen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Verbraucher vom 1. bis vollendeten 13. Lebensjahr;
2. Verbraucher, die in der Anlage II (Berufsgruppenverzeichnis) der „Richtlinien für die Ausstellung von Bezugsscheinen über Arbeits- und Berufsbekleidung“ aufgeführt sind, und deren Ehefrauen. Der Nachweis wird durch Vorlegung des Arbeitsbuches, der Arbeitskarte oder der Beschäftigungskarte erbracht, auf denen die Ausgabe der Spinnstoffkarte zu vermerken ist.

Ferner erhalten die Spinnstoffkarte alle in deutschen Haushaltungen beschäftigten polnischen Hausgehilfen, auch dann, wenn sie aus dem Generalgouvernement stammen.

Die im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter — mit Ausnahme der Hausgehilfinnen —, die aus dem Generalgouvernement stammen, sind wie alle übrigen ausländischen Arbeiter zu behandeln, erhalten also weder eine Reichskleiderkarte noch eine Spinnstoffkarte für Polen.

Zuständig für die Ausgabe der Spinnstoffkarte für Polen ist das Wirtschaftsamt, bei dem die Personalkarte geführt wird. Die Ausgabe der Spinnstoffkarte ist auf der Personalkarte unbedingt zu vermerken.

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß Arbeits- und Berufsbekleidung nicht wie bisher ausschließlich auf Grund der Spinnstoffkarte zu beschaffen ist, sondern daß Bezugsscheine nach den Richtlinien für die Ausstellung von Bezugsscheinen über Arbeits- und Berufsbekleidung ausgestellt werden können, wobei die Anrechnung auf die Spinnstoffkarte in demselben Umfange wie die Anrechnung der Arbeits- und Berufsbekleidung für deutsche Arbeiter auf die Reichskleiderkarte erfolgt.

6. Nachtrag

Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einer mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassenen Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben. Ich bitte, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes die Betriebsführer, die Ostarbeiter und Polen beschäftigen, hiervon zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß auch die beschäftigten Polen und Ostarbeiter in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.

Anweisung

des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben vom 5. Juli 1943

Zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben erlasse ich auf Grund des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 605) mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

1. Männliche und weibliche ausländische Arbeitskräfte, die durch besondere Abzeichen als Polen oder Ostarbeiter gekennzeichnet sind, dürfen während der allgemeinen Geschäftszeit in deutschen Friseurbetrieben nicht mehr behandelt werden.
2. In jedem Lager von Polen und Ostarbeitern wird entsprechend einer von mir mit dem Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Lagerbetreuung, getroffenen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung von Friseurstuben von der Lagerverwaltung eine Friseurstube eingerichtet. Bei räumlich nicht weit voneinander entfernten Lagern kann auch eine gemeinsame Friseurstube in einem dieser Lager errichtet werden. Wegen der Durchführung dieser Vereinbarung sind die Bezirksinnungsmeister durch Rundschreiben des Reichsinnungsverbandes vom 15. Februar 1943 — Nr. 29, 1942/43 — mit näheren Weisungen versehen worden.
3. Die nicht in einem Lager untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte der in Ziffer 1 genannten Art sind grundsätzlich ebenfalls in der Friseurstube eines Lagers zu behandeln. Falls dies nicht möglich ist, ist der Obermeister der zuständigen Friseurinnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. und der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Einzelweisungen an die Mitglieder der Innung die aus hygienischen Gründen notwendige Versorgung der Polen und Ostarbeiter mit den in Nr. 4 dieser Anweisung aufgeführten Friseurleistungen sicherzustellen. Hierbei kann der Obermeister z. B. Mitglieder der Innung anweisen, in ihrem Betrieb zu bestimmten Zeiten Polen und Ostarbeiter behandeln zu lassen. Die Behandlung selbst hat nach Möglichkeit durch Polen oder Ostarbeiter zu geschehen. Während dieser Zeiten, die durch Aushang bekanntzugeben sind, dürfen in den Betriebsräumen, in denen Polen und Ostarbeiter behandelt werden, deutsche Volksgenossen nicht bedient werden.

4. Für Polen und Ostarbeiter dürfen nur folgende Leistungen ausgeführt werden:

Für Männer — Haarschneiden,
Kopfwaschen,

falls notwendig Rasieren.

Für Frauen — Kopfwaschen, Haarschneiden und Haarordnen
(Ondulationen, Wasser- und Dauerwellen sind unzulässig).

5. Einsprüche gegen die nach Ziffer 3 erteilten Weisungen des Obermeisters sind bei diesem einzureichen. Der Obermeister gibt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme an den zuständigen Bezirksinnungsmeister weiter, der im Einvernehmen mit der Gauleitung und der zuständigen Staatspolizeistelle endgültig entscheidet.

6. Gegen Mitglieder einer Friseurinnung, die gegen diese Anweisung oder gegen Weisungen, die auf Grund dieser Anweisung erlassen werden, vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen, oder in deren Betrieb solche Verstöße vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, kann der Leiter des Reichsinnungsverbandes des Friseurhandwerks eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 RM. festsetzen (§ 9a der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 — RGBl. I S. 605 —).

7. Diese Anweisung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

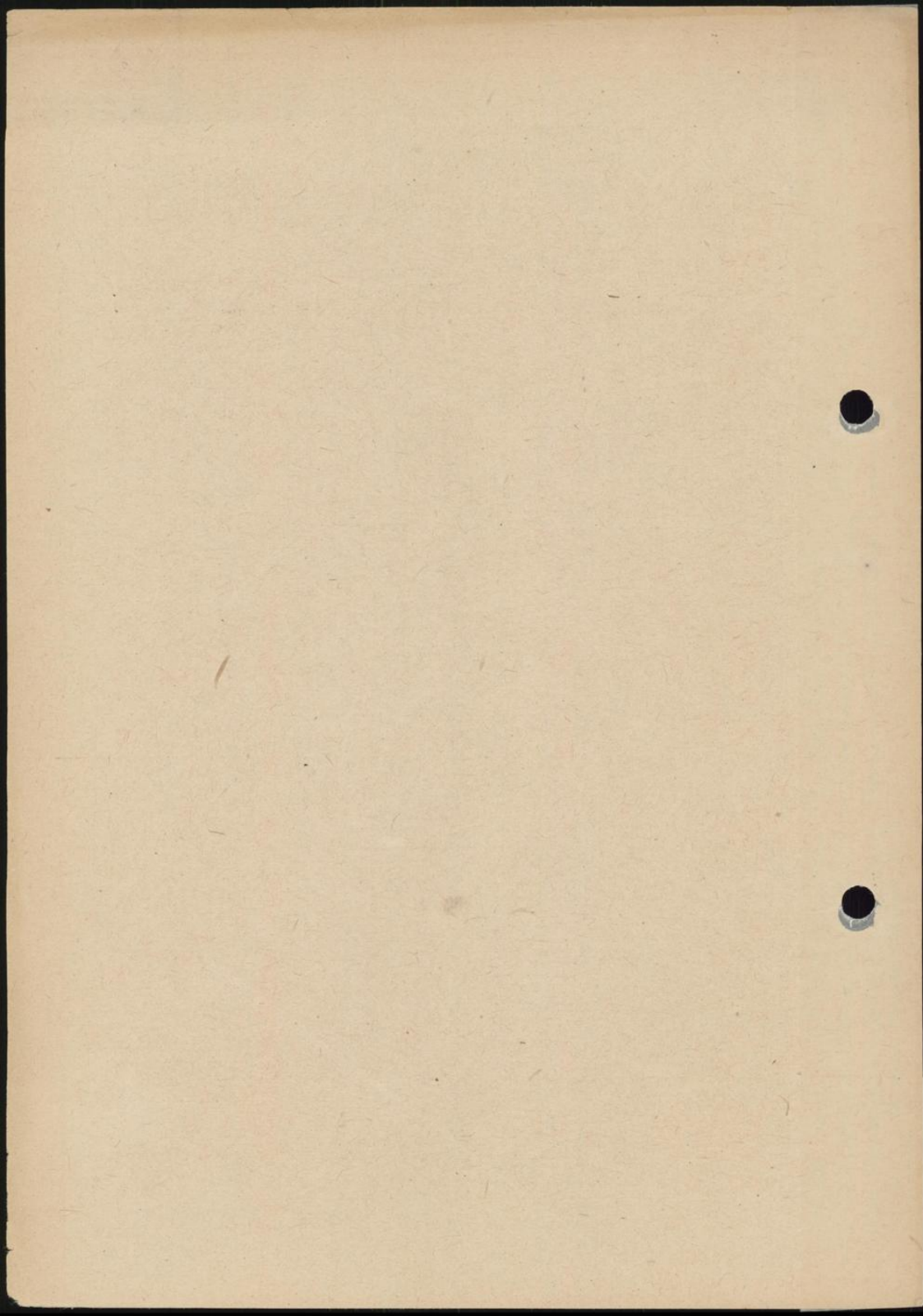
(GBA. VIa 5783.28/480, ARG. 919/43.)

Griechenland

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Paketverkehr zwischen Griechenland und dem Reich

Vom 6. Februar 1943 (RArbBl. S. I 129)

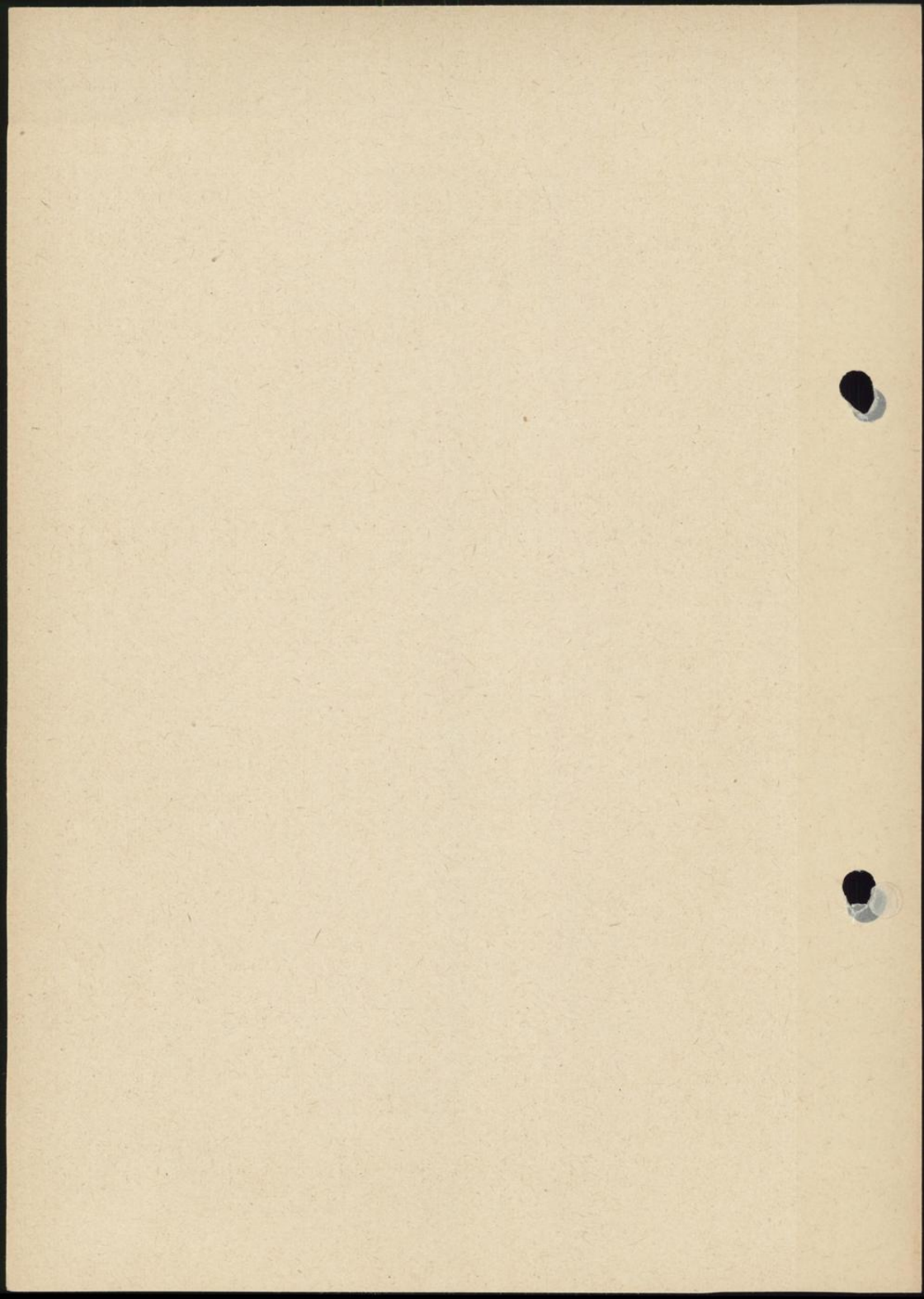
Nach meinem Erlaß V A 5780/2700 vom 8. Januar 1943 (Rderl. ARG. 95/43) ist der Paketverkehr zwischen Deutschland und Griechenland aufgenommen worden. Zugelassen waren nur gewöhnliche Postpakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg. Wie mir der Reichspostminister mit Schreiben I 2215/OK vom 11. Januar 1943 mitgeteilt hat, werden vom 20. Januar 1943 ab zwischen Deutschland und Griechenland gewöhnliche Postpakete bis zum Höchstgewicht zu 10 kg befördert. (GBA. V A 5780/44 ARG. 185/43.)



Italien**Tabakwaren für Italiener**

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 14. November 1943

Die Fachgruppe Tabak teilt mit, daß ab November 1943 die Versorgung der italienischen Arbeiter mit Tabakwaren im Rahmen und nach den Bestimmungen der allgemeinen Ausländerversorgung erfolgt.



Niederlande

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung niederländischer Arbeitskräfte im Rahmen der „Sonderaktion Holland“;
hier: Arbeitsausrüstung
vom 3. Juni 1942

Die im Rahmen der „Sonderaktion Holland“ zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet angeworbenen niederländischen Arbeitskräfte werden vor ihrer Abbeförderung bereits in den Niederlanden mit der zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeits- und sonstigen Kleidung (Spinnstoffwaren) ausgestattet. Wegen der Belieferung mit Arbeitsschuhwerk sind die Landeswirtschaftsämter mit Zustimmung des RWiM. durch Rundschreiben Nr. 147/41 — LWA — der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 12. Dezember 1941 veranlaßt worden, die Wirtschaftsämter anzuweisen, die im Reichsgebiet tätigen niederländischen Arbeiter wie deutsche Arbeiter zu versorgen. Ich bitte, die aufnehmenden Betriebe entsprechend zu unterrichten, damit sie die niederländischen Arbeiter bei nachweisbar dringendem Schuhbedarf im Einzelfalle an die Wirtschaftsämter verweisen können.

Kleidung und Schuhwerk für bombengeschädigte Niederländer Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. September 1943

Unbeschadet der allgemeinen Regelung des Ersatzes von Sachschäden der reichsdeutschen und ausländischen Bevölkerung ist für die Niederländer von niederländischer Seite eine Sonderregelung für die Versorgung von bombengeschädigten niederländischen Arbeitern in Deutschland vorgesehen. Diese Sonderregelung wirkt sich in drei verschiedenen Richtungen aus.

A. Zunächst ist eine Versorgung für diejenigen Niederländer eingeführt worden, die in der Lage sind, sich in einem der vier Kleiderlager in Maastricht, Arnheim, Oldenzaal und Windschoten persönlich einzufinden.

Dort kann der total bombengeschädigte niederländische Arbeiter aus Deutschland in einem Sammellager 1 Anzug, 1 Regenmantel, 1 Wintermantel, 1 Werkanzug, 3 Oberhemden, 3 Hemden, 3 Unterhosen, 3 Paar Strümpfe und in einem Ladengeschäft 1 Paar Schuhe gegen Bezahlung, aber ohne Punkte, auf einen Bezugschein erhalten.

Voraussetzung für die Erteilung dieses Bezugscheines ist

1. die Bescheinigung des deutschen Kriegsschädenamtes über den Bombenschaden;
2. der darauf angebrachte Vermerk des deutschen Betriebsobmannes des Einsatzbetriebes, wonach der betreffende Niederländer in dem deutschen Betrieb beschäftigt ist.

Der Bezugschein wird erteilt:

- a) vom Leiter der Abteilung Organisation des Provinzialbüros Limburg des Volksdienstes in Maastricht, St. Pieterskade 23,
- b) von dem Leiter der Abteilung Organisation des Provinzialbüros Geldern des Volksdienstes in Arnheim, Van Lawick Pabststraat 23,
- c) von dem Bürgermeister von Oldenzaal, Rathaus,
- d) von dem Leiter der Organisation NVD. in Winschoten, Rathaus.

Dieses Verfahren, den einzelnen niederländischen Arbeiter nach einer der vier niederländischen Städte im Wege des Sonderurlaubs zureisen zu lassen, ist nur dann anzuwenden, wenn die Kleidung schnell und dringend gebraucht wird, an Ort und Stelle nicht beschafft werden kann und wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Antragsteller in kürzester Zeit (1 bis 2 Tage) an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt.

- B. Ein Verfahren für die Belieferung von solchen niederländischen Arbeitern im Reich, denen aus arbeitseinsatzmäßigen oder verkehrsmäßigen Gründen ein Urlaub nach einer der vier genannten Städte in den Niederlanden zum Abholen der Kleidung nicht gewährt werden kann, ist im Augenblick wohl vorgesehen, aber noch nicht eingeführt.
- C. Die Versorgung von bombengetroffenen Niederländern aus Hamburg, die bereits in die Niederlande zurückgekehrt sind, ist besonders geregelt worden.

Ostgebiete, neu besetzte

Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern

A. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Ostarbeiter

1. Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.
2. Die Masse der Ostarbeiter kommt arbeitswillig ins Reich. Sie empfindet die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung. Die Ostarbeiter müssen daher korrekt und gerecht behandelt werden. Es ist auch beim Einsatz der Ostarbeiter alles zu vermeiden, was ihnen über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland erschweren oder gar unnötig verleiden könnte. Anregungen, Wünsche oder Beschwerden der Ostarbeiter sind gerecht und sorgfältig zu prüfen. Mißverständnisse aus der Sprachverschiedenheit sind aufzuklären.
3. Andererseits sind die Ostarbeiter vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden. Auf die geringsten Verfehlungen standen harte Strafen (Haft oder Zwangslager); Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen kennt der sowjetische Arbeiter jedoch im allgemeinen nicht. Bei Verfehlungen soll hart und rücksichtslos durchgegriffen werden. Übergriffe jeder Art gegenüber Deutschen sind sofort zu ahnden; die Täter sind der Polizei zu übergeben und nicht ohne Strafe wieder an die Arbeit zu lassen.
4. Stets müssen sich die mit den Ostarbeitern während der Arbeit wie in der Freizeit zusammenkommenden Personen der Verantwortung bewußt sein, die ihnen die Berührung mit den Angehörigen von Völkern auferlegt, die länger als zwei Jahrzehnte unter bolschewistischer Herrschaft standen. Ebenso verderblich wie eine willkürliche und ungerechte Behandlung der Ostarbeiter für den Arbeitseinsatz in Deutschland wäre eine der Würde unseres Volkes der Schwere der Kriegszeit widersprechende Annäherung oder gar Anbiederung. Gerade die Ostarbeiter werden bei ungerechter Behandlung ebenso wie bei unwürdiger Anbiederung sehr schnell den schuldigen Respekt aufgeben und in ihrer Arbeitsleistung erheblich nachlassen.

B. Die Arbeitsbedingungen für die Ostarbeiter

1. Arbeitsverhältnis

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

2. Einsatz im Betrieb

Beim Einsatz im Betrieb sind die Ostarbeiter grundsätzlich von den deutschen und ausländischen Arbeitern sowie von den Kriegsgefangenen getrennt, d. h. nur in geschlossenen Kolonnen einzusetzen. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, daß in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn sonst — wie etwa bei Facharbeitern — ein Einsatz nicht möglich wäre.

1. Nachtrag

Wo es möglich ist, die Ostarbeiter in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen.

Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen.

3. Entlohnung

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt (vgl. die Verordnung vom 30. Juni 1942 RGBl. I S. 419/424 über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den als Anlage beigefügten Tabellen. (In der Landwirtschaft nach den von dem Reichstreuhand der Arbeit herausgegebenen Sätzen).

Bei der Festsetzung des Entgelts ist von den vergleichbaren Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) deutscher Arbeiter auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden. Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutscher Arbeiter im Betriebe gewährt werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Leistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis- und Schmutzzulagen u. a. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren, doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

Die Ostarbeiter haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit sowie Sonntags- usw. Arbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösung und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

4. Ostarbeiterabgabe

Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der beigefügten Tabelle zu entrichten. (In der Landwirtschaft nach Maßgabe der von den Reichstreuhandern der Arbeit herausgegebenen Tabelle.)

5. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat

Die Anwerbung der Ostarbeiter ist auf unbestimmte Zeit erfolgt. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

6. Sparen

Die Ostarbeiter können ihr Entgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung. Merkblätter¹⁾ hierüber werden durch die Arbeitsämter ausgegeben; sie sind auch bei dem Büro der Zentralwirtschafts-

¹⁾ Vgl. hierzu B IV b 28.

1. Nachtrag

bank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3/4, erhältlich. Die Betriebsführer werden gebeten, den Sparwillen der Ostarbeiter nach Kräften zu fördern. Das Sparverfahren stellt zugleich die Möglichkeit des Lohntransfers in die Heimat dar, der aus technischen Gründen anders nicht erfolgen kann.

7. Steuerfreiheit

Die Ostarbeiter haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches keine Lohnsteuer zu zahlen. Auf die Verordnung vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419/424) über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter wird hingewiesen.

8. Versorgung der Angehörigen

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. Bei Entlassung in die Heimat, unerlaubter Aufgabe der Arbeit, schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin und Todesfall ist das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen, damit die Zahlung der Unterstützung eingestellt wird.

C. Betreuung

1. Allgemeines

Die Betreuung der Ostarbeiter wird durchgeführt

- a) bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften von der Deutschen Arbeitsfront,
- b) bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften vom Reichsnährstand,
- c) die propagandistische Betreuung durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

2. Lagerführung und Lagerordnung

In allen Ostarbeiter-Lagern gilt die „Lagerordnung für Ostarbeiter“. Sie wird von den Arbeitsämtern kostenfrei abgegeben und kann auch für gewerbliche Arbeiter beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, für landwirtschaftliche Arbeiter bei den Kreisbauernschaften bezogen werden. Die Lagerordnung ist in allen Räumen des Lagers sichtbar auszuhängen.

Der Lagerführer bedarf in allen Ostarbeiter-Lagern der Bestätigung durch die Staatspolizei und die Kreisverwaltung der DAF. bzw. die Kreisbauernschaft.

3. Unterbringung

Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch-, Abortanlagen) einwandfrei und nach Möglichkeit mit allem Notwendigen (Schränke, Betten, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Lagerinsassen sind anzuhalten, zur wohllichen Ausgestaltung der Räume selbst beizutragen; das hierfür erforderliche Handwerkszeug usw. ist von den Betriebsführern den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsführer müssen erreichen, daß die Ostarbeiter, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag,

- a) von deutscher Überlegenheit, vom deutschen Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie
- b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die gewerblichen Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht, wobei die einzelnen Volkstumsangehörigen (Ukrainer, Weißruthenen, Russen) — soweit erforderlich — zu trennen sind.

1. Nachtrag

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Etwa noch vorhandene Stacheldraht einzäunungen sind sofort zu entfernen.

Familien brauchen auch in den Unterküften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen.

In landwirtschaftlichen Betrieben dürfen weibliche Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden, männliche in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben nur, wenn fest verschließbare und gut zu überwachende Unterküfte vorhanden sind und wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet.

4. Ernährung

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben (vgl. Anlage). Bei der Gemeinschaftsverpflegung in den Lagern ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Köchen bzw. Küchenhilfskräften aus der Lagerbelegschaft ist anzustreben.

5. Bekleidung

In wirklich dringenden Fällen können für Ostarbeiter wie bei den übrigen Ausländern Bezugscheine bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden. Mit Rücksicht auf die angespannte Kriegslage muß daher ein strenger Maßstab angelegt werden, Anträge dürfen nur gestellt werden, soweit es zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der betreffenden Ostarbeiter notwendig ist.

Im übrigen ist der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung besondere Beachtung zu schenken. In den Lagern sind Flick- und Schusterstuben einzurichten sowie Kleiderappelle abzuhalten.

6. Versorgung

Tabakwaren stehen für Ostarbeiter in gleichem Umfang wie für Polen zur Verfügung. Die Lagerführer stellen einen entsprechenden Antrag für die Zahl der männlichen Lagerinsassen bei der zuständigen Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Lagerbetreuung. Die einzeln untergebrachten Ostarbeiter erhalten Raucherkarten wie die Polen. Sie sind von dem Betriebsführer allgemein bei den zuständigen Ausgabestellen für Raucherkarten zu beantragen. Eine Verteilung von Spirituosen ist nicht möglich. Für den Einkauf notwendiger Gegenstände des täglichen Bedarfs sind Lagerkantinen einzurichten; anderenfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen zu regeln.

Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt.

7. Gesundheitsfürsorge

Um sicherzustellen, daß den Betrieben nur gesundheitlich geeignete und von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten freie Arbeitskräfte zugeführt werden, werden die Arbeitskräfte vor dem Einsatz mehrmals ärztlich untersucht und entlastet. Ihre Kleidung und ihr Gepäck wird jedesmal entwest. Trotzdem können bei der großen Zahl der erworbenen Kräfte, dem Mangel an Ärzten und den Schwierigkeiten der Verständigung gelegentlich ungeeignete Arbeiter oder Arbeiterinnen zugewiesen werden. Arbeitskräfte sind jedoch nicht als ungeeignet anzusehen, wenn bei ihnen körperliche Fehler oder Leiden vorliegen, die nicht ansteckend oder übertragbar sind und bei der vorgesehenen oder nach Umsetzung im Betriebe bei einer anderen Arbeit nicht wesentlich hindern. Es ist deshalb nicht zulässig, solche Arbeitskräfte dem zuweisenden Arbeitsamt wieder zur Verfügung zu stellen.

1. Nachtrag

Tatsächlich nicht einsatzfähige oder kranke Ostarbeiter, die unbedingt zurückbefördert werden müssen, sind dem zuständigen Arbeitsamt zur Rückführung zu melden. Das Arbeitsamt veranlaßt eine abschließende ärztliche Untersuchung durch den Arzt des Arbeitsamtes. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wird über die Rücksendung endgültig entschieden. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, beiben die rückzuführenden Kräfte bis zum Abtransport im Lager bzw. in der jeweiligen Unterkunft.

Die vorher erwähnte mehrmalige Entlausung vor dem Einsatz soll der Bekämpfung des Fleckfiebers dienen, das ausschließlich durch Läuse übertragen wird. Erfahrungsgemäß kann auch durch eine zwei- bis dreimalige Entlausung vor dem Einsatz noch keine völlig zuverlässige Läusefreiheit erreicht werden. Deshalb müssen die Betriebe nach dem Einsatz weitere zwei bis drei Entlausungen im Abstand von etwa je fünf Tagen durchführen. Während der Entlausung der Personen sind ihre Kleidung, ihre Wäsche (Bettwäsche) und ihr Gepäck und sonstige Gebrauchsgegenstände zu entwesnen. Später sind solche Entlausungen und Entwesungen je nach Notwendigkeit vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen sicherzustellen, sollen Betriebe, die mehr als 500 Ostarbeiter erhalten oder schon beschäftigen, eigene Entlausungs- und Entwesungseinrichtungen schaffen. Die Errichtung solcher Anlagen braucht keineswegs mit hohen Kosten verbunden zu sein, da sie mit Hilfe vorhandener betrieblicher Einrichtungen fast überall behelfsmäßig und mit sparsamstem Verbrauch von Rohstoffen hergestellt werden können. Rat und Auskunft erteilen die Gesundheitsämter.

Betriebe, die weniger oder nur eine kleine Anzahl Arbeitskräfte aus dem Osten oder Südosten beschäftigen, setzen sich wegen der Durchführung der weiteren zwei Entlausungen und der Entwesung der Kleidung, der Wäsche (Bettwäsche) und des Gepäcks und wegen der später nach Bedarf durchzuführenden Entlausungen und Entwesungen ebenfalls mit den Gesundheitsämtern in Verbindung.

Die Lager bzw. die Wohnungen dieser Arbeitskräfte sind von dem Lagerführer bzw. Betriebsführer ständig auf Sauberkeit und Ungezieferfreiheit (Läuse, Wanzen, Flöhe) zu prüfen. Von Zeit zu Zeit wird stets eine Desinfektion der Lager oder Wohnräume erforderlich sein, über die gleichfalls von den Gesundheitsämtern Ratschläge erteilt werden. Bei diesen Kontrollen ist auf Ungeziefer-, insbesondere Läusefreiheit — der Personen und Sachen zu achten. Bei festgestellter Verlausung ist sofort eine Entlausung vorzunehmen. Wenn die Arbeitskräfte ständig zur Sauberkeit angehalten werden, wird am besten das Entstehen und die Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten verhindert oder zumindest eingeschränkt. Insoweit kann der Lagerführer bzw. bei kleineren Betrieben der Betriebsführer die ärztlichen Maßnahmen tatkräftig unterstützen. Es wird empfohlen, in den Lagern bzw. Unterkünften (bei den Lagern in jeder einzelnen Baracke) an sichtbarer Stelle, am besten in der Muttersprache der Bewohner, das Merkblatt „Achtet auf die Kleiderläuse“ nebst einer von Professor Dr. A. Hase bearbeiteten kleinen Wandtafel „Die Kleiderlaus“ auszuhängen. Das Merkblatt und die Wandtafel sind durch den Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29, zu beziehen.

Zur Vervollständigung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sind durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt in angemessenen Zeiträumen Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen, bei denen dem Auftreten von Ungeziefer (Läusen) und ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter erfolgt durch die für die versicherungspflichtige Belegschaft zuständigen Krankenkassen (Reichsknappschaft), an die der Betriebsführer einen Beitrag aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Die Höhe des Beitrages ist von der zuständigen Krankenkasse zu erfahren.

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege wegen Gefahr für Leib und Leben oder zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten unerlässlich ist, vom Betriebsführer lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Zur Behandlung leichter Erkrankungen muß jedes Lager über eine oder mehrere Revierstuben verfügen, wobei auf je 50 ausländische Arbeitskräfte zwei Revierbetten vorzusehen sind.

8. Postverkehr

- a) Im Bereich der Reichskommissariate Ostland (einschließlich Weißruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost eingeführt. Es sind Postkarten sowie gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. Die Sendungen müssen vom Betriebsführer bzw. Lagerführer gesammelt bei den Postämtern eingeliefert werden, möglichst nach Reichskommissariaten getrennt. Der Absender muß genau angegeben sein. Die Postgebühren werden am Schalter bar entrichtet. Die Zustellung findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß die Ortsbezeichnung mit dem Zusatz „über Dienstpostamt in“ angegeben werden.
- b) Im rückwärtigen Heeresgebiet besteht ein allgemeiner Postverkehr noch nicht. Für die Ostarbeiter ist folgende Sonderregelung getroffen worden: Jeder Ostarbeiter kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rückantwort (Inlandgebühren) schreiben. Die Postkarten sind durch den Betriebsführer oder Lagerführer beim nächsten Postamt zu beschaffen. Die Anschrift muß deutlich in lateinischen Buchstaben geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

An

Vor- und Zuname:

Ort:

Rayon:

(wenn bekannt, Name des anwerbenden Arbeitsamts);

z. B.: An

Frau Maria Witrischenka,
Warkowa,
Rayon Orscha
Arbeitsamt: Borrissow

Die Anschriftseite der Antwortkarte hat der Ostarbeiter mit genauer Anschrift (genaue postalische und Lagerbezeichnung) auszufüllen. Nach Möglichkeit ist der Bestimmungsort in der Anschrift von der Lagerverwaltung durch Stempel aufzudrücken. Die Karten sind im Lager zu sammeln und als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle

Berlin W 62,
Budapester Str. 20,

zuzuleiten.

Die für Deutschland bestimmte Post (Antwortkarte mit vorgeschriebener Anschrift) kann von den Angehörigen beim zuständigen Arbeitsamt im besetzten Gebiet gelegentlich des Empfangs der Unterstützung usw. abgegeben werden. Das Arbeitsamt sammelt die Post und sendet sie auf dem Feldpostwege über die Auslandsbriefprüfstelle Berlin zur Weiterbeförderung an die Ostarbeiter.

1. Nachtrag

Zu a und b:

Als Absender ist bei Kräften, die in wehrwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, nicht der Betriebs- (Fabrik-) name, sondern ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postanstalt zu vereinbarenden Lagername anzugeben, z. B. Berlin-Reinickendorf-Ost, Lager „Schönholz“.

Paketverkehr ist zur Zeit noch nicht zugelassen.

9. Freizeitgestaltung**a) Allgemeines**

Da die Ostarbeiter ihre Freizeit ausschließlich im Lager verbringen, wird es sich in der Hauptsache um eine lagereigene Freizeitgestaltung handeln müssen. Sie sind anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw.). Dabei sollen die Betriebsführer bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

b) Rundfunk und Film

Soweit Radioanlagen vorhanden sind, kann das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Für die Bedienung der Radioapparate nach den bestehenden Vorschriften ist der Betriebs- bzw. Lagerführer verantwortlich. In den Lagern und den Betrieben ist die Vorführung von Filmen statthaft, soweit sie von den Propagandaämtern zugelassen sind.

c) Zeitungen

Für die Ostarbeiter erscheinen drei Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer („Ukrainez“), russischer („Trud“) und weißruthenischer („Bela ruski rabotnick“) Sprache. Sie sind beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, zu beziehen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Betriebsführer eine ausreichende Zahl von Zeitungen für ihre Ostarbeiter beziehen, da diese durch die Zeitungen im Interesse des Arbeitseinsatzes die nötige Unterrichtung bekommen. Darüber hinaus bleibt es dem einzelnen Ostarbeiter unbenommen, sich allein eine dieser Zeitungen zu halten.

Bei der Bestellung ist seitens der Betriebs- und Lagerführer darauf zu achten, daß die drei Zeitungen entsprechend dem Verhältnis der russisch-, ukrainisch- und weißruthenischsprechenden Ostarbeitern bezogen werden.

d) Sonstiges Propagandamaterial

Weiteres Propagandamaterial, wie Plakate, Broschüren, Flugblätter, Postkarten können beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda angefordert werden, desgleichen Photographen zur Herstellung von Gruppenaufnahmen, deren Übersendung in die Heimat den Ostarbeitern auf dem Postweg gestattet ist. Emigrantenkünstler können zur Freizeitgestaltung nicht zugelassen werden. Auch sonstige Betreuungsmaßnahmen durch Emigrantenkreise, wie Geldsendungen und Zuteilung von Bekleidung, sind abzulehnen.

e) Religiöse Betätigung

Eine seelsorgerische Betreuung durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Betriebsfriedens führt. Der Kirchenbesuch außerhalb des Lagers ist auch unter deutscher Führung nicht möglich.

f) Ausgang

Bewährten Arbeitskräften kann als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Jedoch darf der Ausgang nicht zur Beteiligung mit der deutschen Bevölkerung führen; es dürfen also keine öffentlichen Veranstaltungen, Filme, Varietés usw. besucht werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausgangs ist der Betriebsführer, der sowohl die Arbeitsleistung als auch das Verhalten im Betrieb und Lager (Beteiligung des Lagerführers) berücksichtigen muß.

D. Bewachung und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen**1. Bewachung**

Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten.

Das Wachpersonal ist zu stellen

- a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,
- b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,
- c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe. Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizeistellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Über die Bewachung im Betrieb, auf dem Wege vom Lager zur Arbeitsstelle und beim Ausgang ergehen besondere Weisungen durch die Staatspolizeistelle.

2. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin

Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Bußen), die dem Betriebsführer gegenüber deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehen, sind auch bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin auf die Ostarbeiter anzuwenden. Darüber hinaus kann zeitweilig die übliche Verpflegung gekürzt werden.

Der Vertrauensrat ist bei Maßnahmen gegen Ostarbeiter nicht zu beteiligen. Bei größeren Verstößen müssen sich die Betriebsführer sofort an die Staatspolizeistelle wenden. Seitens der Staatspolizeistellen sind Weisungen bereits ergangen und ergehen noch.

E. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter oder die sonst in Frage kommenden Stellen.

Entgelttabelle für Ostarbeiter gem. Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — RGBl. I/42 Nr. 71 Seite 419/424

Abgedruckt S B II b 37.

1. Nachtrag

A. Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen¹⁾

Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2600 g die Woche
Fleisch	250 g „ „
Fett	130 g „ „
Kartoffeln	5250 g „ „
Nährmittel	150 g „ „
Zucker	110 g „ „
Tee-Ersatz	14 g „ „
Gemüse	nach Aufkommen (Kohlrüben)

b) Schwerarbeiter:

Brot	3400 g die Woche
Fleisch	400 g „ „
Fett	200 g „ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a	

c) Schwerstarbeiter:

Brot	4200 g die Woche
Fleisch	500 g „ „
Fett	260 g „ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a	

d) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4400 g die Woche
Fleisch	600 g „ „
Fett	300 g „ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a	

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte. Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsätzlich in der Zusammensetzung von 72% Roggenschrot und 28% vollwertigen Zuckerschnitzeln hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschnitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 350 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

¹⁾ Vgl. hierzu Erlasse des RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft SB IV b 30.

B. Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Brot	2375 g die Woche
Fleisch und Schlachtfett	500 g „ „
Margarine	100 g „ „

Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbstversorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bestätigt, daß der (die) sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters erfüllt oder daß sich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleistung entsprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier usw. dürfen an sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel, Wild oder Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw., stehen den Kriegsgefangenen und den sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) nicht zu.

In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl oder wegen der örtlichen Verhältnisse nicht getrennt gekocht wird und infolgedessen keine unterschiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugestandenen Lebensmittelmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbstversorgermengen in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Gutschrift auf Mahl- und Schlachtkarten usw.).

Merkblatt Nr. 1 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für Ostarbeiter

Arbeiter! Arbeiterinnen!

Die Deutsche Wehrmacht hat Euch von dem Terror Stalins und dem der bolschewistischen jüdischen Kommissare befreit.

Die Bolschewisten haben, wo sie nur irgend konnten, Eure Fabriken zerstört, sie haben die Lebensmittel vernichtet, Eure Höfe und Wohnungen verbrannt, sie haben Euch die Grundlagen Eures Lebens genommen.

Deutschland kann und will Euch helfen!

In Deutschland bekommt Ihr Arbeit und Brot, wir sichern Euch eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung zu, wenn Ihr sorgfältig und fleißig arbeitet und Euch einwandfrei führt.

Befolgt daher nachstehende Mahnungen:

1. Achtet die Sitten und Gebräuche der Deutschen.
2. Bringt den Maßnahmen der deutschen Behörden und Betriebsführer jedes Verständnis entgegen. Damit erwerbt Ihr das Vertrauen Eurer Vorgesetzten und erleichtert Euch selbst den Aufenthalt in Deutschland.

1. Nachtrag

3. Seid zufrieden mit dem, was Euch Deutschland bietet. Wendet Euch mit Euren Wünschen vertrauensvoll an Eure Vorgesetzten. Sie werden Euch nach bestem Können helfen.
4. Erfüllt Eure Arbeit willig, seid pünktlich und zuverlässig, dann wird Euch das Deutsche Reich als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland führt, so wird man Euch behandeln.
5. Ihr müßt fleißig sein, wenn Euch der Deutsche nicht verachten soll.
6. Deutschland ist ein Land der Ordnung, der Sauberkeit und des Fleißes. Deshalb fügt Euch in die deutsche Ordnung, haltet Euch sauber und achtet auf Eure Gesundheit.
7. Haltet untereinander Ordnung, vermeidet Zank und Schreit. Folgt den Anweisungen Eurer Lagerführer.
8. Die deutsche Frau, das deutsche Mädchen stehen unter dem Schutz der strengen deutschen Fremden-gesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar.
9. Vergeßt nie, daß Krieg ist, richtet Euch in Euren Ansprüchen danach.

Im einzelnen sind für Euer Arbeitsverhältnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Während des Krieges kann jedoch die Normalarbeitszeit erhöht werden. Ausgangspunkt für die Festsetzung Eures Lohnes sind die vergleichbaren Lohnsätze deutscher Arbeiter. Da Eure Angehörigen in der Heimat eine Unterstützung bekommen und Ihr freie Verpflegung und Unterkunft habt, erhaltet Ihr einen entsprechend verringerten Lohn. Von diesem sind keinerlei Steuern und Abgaben mehr zu zahlen.

Euer Arbeitsentgelt könnt Ihr verzinslich sparen. Die ersparten Beträge stehen Euch oder Euren Familienangehörigen in Eurer Heimat zur Verfügung. Gespart wird durch Aufkleben von verzinslichen Sparmarken auf besonderen Sparkarten, die auf Euren Namen lauten und die Euch in Deutschland ausgehändigt werden. Ihr könnt auf diese Weise stets feststellen, wieviel Ihr gespart habt. Die Sparkarte könnt Ihr nach Eurer Rückkehr in die Heimat bei jeder beliebigen Filiale der hierfür zuständigen Bankinstitute gegen bares Geld einlösen, wobei Euch der volle Betrag einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgehändigt wird. Ihr könnt die Sparkarte aber auch nach einem Vierteljahr und später in bestimmten Zeitabständen in die Heimat schicken lassen, wo der gesparte Betrag einschließlich Zinsen auf Wunsch Euren Familienangehörigen ausgezahlt wird. Zum weiteren Sparen wird Euch im Reich alsdann eine neue Sparkarte zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls mehrere. Auf diese Weise könnt Ihr Ersparnisse ansammeln, die Euch nach Rückkehr eine gute Grundlage für die verschiedenen wirtschaftlichen Vorhaben, wie Beschaffung von Geräten, Erwerb von Handwerkszeug, Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes u. dgl. bieten.

Es ist unzumutbar, Geldbeträge aus den Heimatgebieten mit in das Reich zu bringen. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die deutschen Kreditkassenscheine im Reich nicht als Zahlungsmittel gelten und auch für Rubelbeträge keinerlei Verwendungsmöglichkeit besteht.

Die Unterbringung unterliegt den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen. Sie entspricht den Erfordernissen der Wohnlichkeit und Hygiene und ist mit Waschgelegenheiten und Abortanlagen ausgestattet. Duldet keinerlei Ungeziefer an Euch selbst, an Eurer Wäsche (Bettwäsche), Eurer Kleidung und in Eurem Gepäck. Ungeziefer kann ansteckende und übertragbare Krankheiten verbreiten. Durch Unsauberkeit gefährdet Ihr Euch selbst und Eure Kameraden. Achtet vor allem auf Läusefreiheit. Meldet es sofort, wenn Ihr Läuse habt. Niemand wird deswegen bestraft! Die Entlausung schädigt weder Euch noch Eure Sachen.

1. Nachtrag

Die Verpflegung erfolgt in der Regel in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften. Eurer Verpflegung ist die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt. Außerdem werden besondere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeit sowie für Arbeit im Bergbau gewährt. Soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, wird bei der Aufstellung des Küchenzettels auf Eure heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht genommen. Um Euch den Übergang auf die deutsche Kost zu erleichtern, bringt beim Abtransport aus der Heimat möglichst einen Vorrat an haltbaren heimischen Lebensmitteln mit.

Die Eurer Arbeit entsprechende Kleidung für Sommer und Winter einschließlich Schuhzeug und Wäsche — möglichst auch Decken — müßt Ihr mitbringen. Die Beschaffungsmöglichkeiten in Deutschland sind wegen des Krieges wie in allen anderen Ländern beschränkt.

Bei Erkrankung gewährt Euch der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung. Die Krankenbehandlung erfolgt für Euch kostenlos durch die zuständige Krankenkasse.

Die Freizeit könnt Ihr Euch im Lager auf Eure Art gestalten. Bringt daher aus der Heimat auch Musikinstrumente, Spiele, Handwerkszeug zum Basteln usw. mit.

Um Euch den behördlichen Aufsichtsorganen gegenüber jederzeit ausweisen zu können, muß jeder nach Deutschland kommende Arbeiter und jede Arbeiterin Ausweispapiere bei sich führen, aus denen Volkszugehörigkeit, Name, Wohnsitz, Familienstand, Beruf usw. hervorgehen. Der Besitz eines guten Ausweises schützt vor Verwechslungen und erspart langwierige Rückfragen. Der Ausweis, der möglichst ein Lichtbild enthalten soll, braucht nicht unbedingt von einer deutschen Wehrmachtstelle oder Zivilbehörde ausgestellt zu sein; es genügen auch die in russischer, ukrainischer oder einer anderen nichtdeutschen Sprache abgefaßten Personalausweise aus der Zeit vor dem Kriege.

Das Mitführen weiterer Schriftstücke jeglicher Art (Bücher, russischer Schulbücher, Zeitschriften, Broschüren usw.) sowie anderer aus Eurem Heimatgebiet stammender Kennzeichnungen — z. B. von Uniformteilen, Armbinden, Kokarden, Abzeichen u. dgl. — ist nicht erlaubt.

Ihr könnt ständig monatlich ein- bis zweimal nach Hause schreiben und ebenso Post aus der Heimat erhalten. Ein Paketverkehr ist zur Zeit aus Transportgründen noch nicht möglich.

Ihr könnt — jeder in seiner Sprache — eine eigens für Euch herausgegebene wöchentlich erscheinende Zeitung erhalten, die Euch über alle wesentlichen Vorgänge Eurer Heimat sowie über das große Weltgeschehen zusätzlich zu den Rundfunksendungen, die in den Mittagsstunden eigens für Euch eingerichtet werden, unterrichten.

Bei entsprechender Bewährung könnt Ihr bei längerer Dauer der Freizeit, z. B. an Sonntagen, gemeinsame Ausgänge, Besichtigungen oder kleinere Ausflüge unter deutscher Leitung durchführen, die Euch Gelegenheit bieten, die Umgebung Eurer Arbeitsstätte kennenzulernen.

Wenn Ihr in Deutschland arbeitet, werdet Ihr und Eure Angehörigen bei der Verteilung von Land in der Heimat bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung an Euch und Eure Angehörigen müßt Ihr Euch vor der Heimreise eine Bescheinigung des Arbeitsamts über die Tätigkeit in Deutschland ausstellen lassen.

Deutschland ist bemüht, Euer Dasein erträglich zu gestalten. Seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln!

1. Nachtrag

Merkblatt der Zentralwirtschaftsbank Ukraine für das Ostarbeiter-Sparen

Den aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der UdSSR. im Reich zum Einsatz kommenden Arbeitskräften soll nach dem Willen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gelegenheit gegeben werden, auf freiwilliger Grundlage die nicht zum Lebensunterhalt benötigten Lohnbeträge in der Heimat verzinslich zu sparen. Die Durchführung des Sparens vollzieht sich in technisch einfacher Form durch die Verwendung von Sparmarken, die in die „Ostarbeiter-Sparkarte“ eingeklebt werden.

Sparkarten:

Der Betrieb stellt durch Umfrage fest, welche Beträge der Ostarbeiter von seinem Lohn regelmäßig sparen will. Bei der Umfrage ist darauf zu achten, daß möglichst alle Ostarbeiter von der Sparmöglichkeit Gebrauch machen.

Sofern der Ostarbeiter nicht bereits eine „Ostarbeiter-Sparkarte“ in Händen hat, ist diese vom Betrieb auf den Namen des Sparerers anzulegen.

Auf sorgfältige Ausfüllung der Personalangaben des Sparerers ist zu achten.

Um die Ostarbeiter vor Verlust der Sparkarte zu schützen und die Sparkarte in lesbarem Zustand zu erhalten, kann die Aufbewahrung mit Zustimmung des Sparerers durch die Betriebe erfolgen. Einem Wunsche des Sparerers, gelegentlich in seine Sparkarte Einsicht zu gewinnen, soll entsprochen werden.

Sparmarken:

Für die vom Lohn einbehaltenen Sparbeträge sind „Ostarbeiter-Sparmarken“ in die Sparkarte einzukleben. Die Ostarbeiter-Sparmarke ist in den Beträgen 1,—, 2,—, 5,— und 10,— RM. erhältlich. Es ist nicht unbedingt erforderlich, für die an jedem Lohnzahlungstage einbehaltenen Beträge sofort entsprechende Marken zu kleben. Für längere Zeitabschnitte als einen Kalendermonat darf jedoch das Kleben der Sparmarken nicht aufgeschoben werden. Auf den vom Betrieb in die Sparkarte eingeklebten Marken ist mit Tinte oder Stempel in dem freien Felde neben der Wertangabe die Monats- und Jahreszahl, für die die Sparbeträge einbehalten wurden, deutlich lesbar zu vermerken, da auf nichtentwertete Marken eine Zinsvergütung nicht stattfinden kann. Die z. B. im Monat August 1942 verwendeten Marken sind also mit der Zahlangabe 8/42 zu überschreiben.

Erfolgt die Verwahrung der Sparkarte durch den Sparer selbst, so erhält dieser zusammen mit dem Barlohn die vor der Aushändigung mit der Monats- und Jahreszahl versehenen Marken und klebt sie selbst in seine Sparkarte ein.

Bezug der Sparkarten und Sparmarken:

Die Sparkarten und Sparmarken können einmal im Monat durch die örtlichen Sparkassen und Girokassen sowie die Kreditgenossenschaften (Volksbanken, Spar- und Darlehnskassen usw.), gegebenenfalls auch durch die sonstigen Bankverbindungen des Betriebes bezogen werden. Die benötigten Mengen an Marken und Sparkarten sind jeweils bis zum 20. jedes Monats (für Juli 1942 ausnahmsweise bis zum 10. August) den genannten Instituten aufzugeben. Die Sparkarten werden unentgeltlich abgegeben. Die Bezahlung der Marken erfolgt bei der Bestellung gegen Aushändigung einer Quittung. Die Aushändigung der bestellten Sparmarken und Sparkarten erfolgt gegen Vorlage dieser Quittung zu dem von der Ausgabe-stelle bekanntgegebenen Termin. Sofern der Betrieb bei dem als Markenausgabe-stelle genannten Kreditinstitut Konto unterhält, erfolgt die Verrechnung der Markenentgelte in einfacher Form durch Abbuchung vom Konto.

1. Nachtrag

Firmen, die von den einzelnen Markenwerten Mengen von 500 Stück oder einem Mehrfachen davon abnehmen, können die Sparmarken (ebenso die benötigten Sparkarten) unmittelbar von der

Zentralwirtschaftsbank Ukraine,
Berliner Büro,

Berlin C 2, Grünstr. 3,

beziehen. Der Versand von Sparmarken an die Betriebe durch das Berliner Büro kann nur nach **vorheriger Überweisung des Betrages** auf eines der folgenden Konten dieses Büros erfolgen:

Reichsbankgiro Berlin 1/116,

Deutsche Girozentrale, Berlin, Konto-Nr. 1900,

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Berlin, Sonderkonto Ostarbeiter-Sparen.

Die Zusendung erfolgt unentgeltlich (bei den Marken als Wertsendung).

Versand von Sparkarten in die Heimat des Sparer:

Bei der Rückkehr in die Heimat kann der Ostarbeiter die Sparkarte bei jeder Bankstelle nach Maßgabe besonderer Vorschriften entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen, wobei ihm außer den Sparbeträgen auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen vergütet werden (zur Zeit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich). Der Sparer kann aber auch die während größerer Zeitabstände gesparten Beträge Angehörigen in der Heimat durch **Übersendung der Sparkarte** zur Verfügung stellen. Da die Voraussetzungen für einen gesicherten Postversand noch nicht bestehen, soll die Übersendung der Sparkarte (zweckmäßig unter „Einschreiben“) an das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, erfolgen, das dann die Weiterleitung an die Heimatbank übernimmt. Vor der Übersendung an das Berliner Büro muß in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 der Sparkarte (unten) der **Empfänger** des Betrages und dessen genaue Anschrift eingetragen werden. Auf Wunsch soll dem Arbeiter vom Betriebe beim Versand eine kurze Bescheinigung über den Gesamtbetrag der in der Sparkarte geklebten Marken unter Angabe der Nummer der Sparkarte ausgestellt werden. Aus technischen Gründen wird die erste Übersendung der Sparkarten jedoch keinesfalls vor dem 1. November 1942 durchgeführt werden können. Zur Fortsetzung des Sparens kann jederzeit eine neue Sparkarte ausgestellt werden.

Ausscheiden des Arbeiters:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind auf Seite 2 der Sparkarte Name bzw. Firmenstempel des Arbeitgebers und die Beschäftigungsdauer einzutragen.

Verwertung von Rubelgeld zum Erwerb von Ostarbeiter-Sparmarken:

Manche Ostarbeiter haben aus ihrer Heimat Rubelgeld mitgebracht. Diese Rubel werden von den Reichsbankanstalten nur bis zum Betrage von 100 Rubel je Person in Reichsmark umgewechselt (1 Rubel = 10 Rpf.). Der Gegenwert der darüber hinausgehenden Rubelbeträge kann dagegen nur zum Erwerb von „Ostarbeiter-Sparmarken“ verwandt werden. Der Zeitpunkt, von dem ab dies möglich ist, wird noch bekanntgegeben werden. Da auf jeden Fall die Betriebe eingeschaltet werden, bei denen die Ostarbeiter tätig sind, bestehen keine Bedenken, daß die Betriebe schon jetzt das Rubelgeld (gegen Quittung) in Verwahrung nehmen, wenn Ostarbeiter dies wünschen. Die Ostarbeiter können jedoch auch das Rubelgeld selbst behalten, bis die näheren Einzelheiten über die Verwertung dieser Rubelbeträge zum Erwerb von Sparmarken bekanntgegeben werden.

Das gleiche gilt für die von den Ostarbeitern mitgebrachten Reichskreditkassenscheine.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter

Vom 17. April 1942

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans hat die beschleunigte und verstärkte Verwendung sowjetischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter sowohl in der Rüstungsindustrie als auch in der Landwirtschaft angeordnet. Es ist in der nächsten Zeit mit der Ankunft größerer Transporte zu rechnen. Um den Arbeitseinsatz aller im Reichsgebiet bereits untergebrachten und noch ankommenden sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter verpflegungsmäßig sicherzustellen, wird in teilweiser Abänderung meines Erlasses vom 24. März 1942 — II/1 - 6620 — im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Oberkommando der Wehrmacht mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Arbeiter (Kriegsgefangene und Zivilarbeiter). Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2600 g	die Woche
Fleisch	250 g	„ „
Fett	130 g	„ „
Kartoffeln	5250 g	„ „
Nährmittel	150 g	„ „
Zucker	110 g	„ „
Tee-Ersatz	14 g	„ „
Gemüse	nach Aufkommen (Kohlrüben)	

b) Schwerarbeiter:

Brot	3400 g	die Woche
Fleisch	400 g	„ „
Fett	200 g	„ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a		

c) Schwerstarbeiter:

Brot	4200 g	die Woche
Fleisch	500 g	„ „
Fett	260 g	„ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a		

d) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4400 g	die Woche
Fleisch	600 g	„ „
Fett	300 g	„ „
Die übrigen Lebensmittel wie zu a		

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte.

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsätzlich in der Zusammensetzung von 72 Prozent Roggenschrot und 28 Prozent vollwertige Zuckerschmitzel hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschmitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Her-

1. Nachtrag

stellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

2. Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter.

Alle Kriegsgefangene ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit — also Franzosen, Belgier, Polen usw. — sowie sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen erhalten:

Brot	2375 g die Woche
Fleisch und Schlachtfett	500 g „ „
Margarine	100 g „ „
Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung.	

Ich habe jedoch dagegen nichts einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbstversorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bestätigt, daß der Kriegsgefangene bzw. der (die) sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters erfüllt oder daß sich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleistung entsprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., dürfen bekanntlich an Kriegsgefangene bzw. sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel, Wild, oder an Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw. stehen den Kriegsgefangenen und den sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) gemäß der mit Erlaß vom 15. November 1940 — II/1 - 9951 — bekanntgegebenen Verfügung des Oberkommandos des Heeres nicht zu.

Diese Vorschriften gelten in erster Linie für die Kriegsgefangenen, die auf den Betrieben in Lägern untergebracht sind und für die eine besondere Küche geführt wird. In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für Kriegsgefangene und sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl und wegen der örtlichen Verhältnisse nicht getrennt gekocht wird und infolgedessen keine unterschiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beschäftigten und bestküstigten landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugestandenen Lebensmittelmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbstversorgermengen in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Gutschrift auf Mahl- und Schlachtkarten usw.). Für den Bezug von Lebensmitteln, die in den arbeitgebenden Betrieben nicht erzeugt werden, sind Berechtigungsscheine auszustellen. Ausgenommen hiervon sind die Lebensmittel, die diese Arbeiter in gleicher Höhe wie Normalverbraucher erhalten. Hierfür sind den Betriebsführern die Lebensmittelkarten für Normalverbraucher auszuhändigen. Bei Ausstellung von Berechtigungsscheinen für den Bezug von Fleisch und Schlachtfetten ist eine Ration von 400 g Fleisch und 100 g Fett zugrunde zu legen.

Die Bestimmungen meiner Erlasse — II C 9 - 29 — vom 14. November 1939 Anweisung I Abs. 2 und V Abs. 2 sowie meines Erlasses — II C 9 - 231 — vom 8. März 1940 Dritter Abschnitt II 5 über die Versorgung der in der Landwirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen und vom 23. Januar 1941 — II/1a - 5105 — treten außer Kraft.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter

Vom 21. Juni 1942

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifelsfragen wird im Nachgang zu meinem Erlaß vom 17. April 1942 — II/1. 7092 — folgendes mitgeteilt:

a) Die unter Punkt 2 des Erlasses festgesetzten Lebensmittelmengen sind bestimmt für alle Kriegsgefangenen ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit, also Franzosen, Belgier, Polen, Russen usw., sowie für sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen. Voraussetzung ist, daß die Gefangenen und sowjetischen Zivilarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann nach Punkt 2 des Erlasses zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Punkt 1 des Erlasses zu verpflegen (s. auch Erlaß vom 8. März 1940 — II C 9. 231 — dritter Abschnitt).

An Kriegsgefangene und sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen darf Vollmilch nicht abgegeben werden. Die Zuckerration beträgt 900 g je Kopf und Monat.

Die Nahrungsmittel- und Kaffee-Ersatzrationen betragen je Kopf und Monat:

250 g Nahrungsmittel,
50 g Kartoffelstärkeerzeugnisse,
312,5 g Kaffee-Ersatz.

Diese Mengen können auf die blaue Nahrungsmittelkarte für über drei Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) bezogen werden.

Die Bestimmung des Abs. 3 des Erlasses vom 17. April 1942, wonach den bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben die gleiche Verpflegung verabreicht werden darf wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten Arbeitern, gestattet nur die gleiche Zubereitung der Speisen. Die festgesetzten Rationssätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

b) In meinen Erlassen vom 28. April 1942 — II C 9. 229 — Punkt I Abs. 1 und vom 19. April 1942 — II C 9. 230 — Punkt I Abs. 2 sind die Worte „Mahlgetreide oder“ zu streichen.

c) Die aus dem Distrikt Lemberg und aus den baltischen Gebieten stammenden Arbeiter erhalten die deutschen Verpflegungssätze (vgl. hierzu Abs. 3 des Erlasses vom 24. März 1942 — II/1. 6620).

d) In verschiedenen Lagern sind auch Kinder untergebracht. Diese können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den sowjetischen Zivilarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ l Vollmilch, Kindern von 3 bis 14 Jahren $\frac{1}{4}$ l Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitgehendst heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in solchem Falle abzusehen.

Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten!

Morgensuppen:

Mengenberechnung für je 100 Personen

Gemüseschrotsuppe

Zutaten: 50 Ltr. Brühe (Gemüse- oder Kartoffelbrühe),
 4,5 kg Roggenschrot,
 5 kg Suppengemüse,
 20 kg Kartoffeln,
 Salz, Pfeffer, frische oder getrocknete Kräuter, Tomatenmark.

Zubereitung: Der Roggenschrot wird trocken geröstet und mit dem fein geschnittenen Suppengemüse gegart. Kartoffeln in Würfel geschnitten und gesondert gedämpft und zu der Roggenschrotsuppe gegeben. Abschmecken mit Salz, frischen oder getrockneten Kräutern, Schnittlauch, Petersilie usw. Wenn möglich, auch mit Fleischwürze oder Hefe-Extrakt.

Rote-Bete-Suppe mit Vollkornschrot

Zutaten: 50 Ltr. Knochen- oder Wurstbrühe, Gemüse-Kartoffelbrühe oder Wasser,
 12,5 kg Rote Bete,
 4,5 kg Roggenschrot,
 1 kg Zwiebeln,
 20 kg Kartoffeln,
 Salz, Essig, Zucker, Dill, Petersilie,
 5 kg Weißkohl,
 2,5 kg Suppengemüse.

Zubereitung: Kartoffeln waschen und schälen und in kleine Würfel schneiden, Weißkohl und Suppengemüse putzen, waschen und schneiden. Suppengemüse und Weißkohl 10—15 Minuten kochen, Kartoffeln und Roggenschrot dazugeben. Die roh geriebenen roten Rüben hinzufügen, dann mit Salz, Essig, Zucker abschmecken. Fein gehackte Zwiebeln und Kräuter zum Schluß zugeben. Die roten Rüben können auch, in Stücke geschnitten, mitgekocht werden.

Suppe von Roggenvollkornschrot

Zutaten: 50 Ltr. Brühe oder Wasser,
 5 kg Roggenvollkornschrot.

Zubereitung: Roggenvollkornschrot am besten abends vorher einweichen. Brühe kochen und die eingeweichte Masse einlaufen lassen. Etwa 15 bis 20 Minuten aufkochen lassen. Man kann als Geschmack etwas Tomatenmark, Lorbeerblätter und Kümmel andünsten und zugeben. Abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer.

Roh gehacktes Gemüse, gleich welcher Art, ergibt eine wesentliche Aufbesserung.

Mittagessen

Mengenberechnung für je 100 Personen

Nudelsuppe mit Gemüse (Eintopf)

Zutaten: 5 kg Hörnchen-Nudeln,
 50 kg Kartoffeln,
 10 kg Lauch,
 10 kg Sellerie,
 20 kg Möhren,

1. Nachtrag

- 20 kg Steckrüben oder Kohlrabi,
- 2 kg Tomatenmark,
- 2 kg Zwiebeln,
- 1 kg Fett,
- 0,5 kg gekochte Brühe,
- 0,5 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Kartoffeln, Möhren und Steckrüben und Sellerie gut waschen, schälen und in Würfel schneiden. Lauch putzen, waschen, schneiden; Zwiebeln schälen und würfeln.

Zubereitung: Kartoffeln, Möhren, Steckrüben, Lauch und Sellerie garen. Gewürfelte Zwiebeln in Fett braun dünsten. Hörnchen vorquellen und 20 Minuten vor der Ausgabe mit den gedünsteten Zwiebeln zugeben. Auffüllen bis auf 150 Liter, abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer. Tomatenmark auflösen und mit der gekochten Brühe und dem Hefe-Extrakt respektive mit der Hefe zugeben. Wenn möglich, Knochenbrühe verwenden.

Mohrrüben-Eintopf

- Zutaten:** 50 kg Mohrrüben,
 50 kg Kartoffeln,
 3 kg Zwiebeln,
 1 kg fetten Speck,
 3 kg Suppengrün,
 0,5 kg Senf,
 0,5 kg Zucker,
 0,5 Ltr. Essig,
 0,5 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Mohrrüben und Kartoffeln gut waschen und schälen, schneiden. Zwiebeln schälen und würfeln, Speck in feine Würfel schneiden. Suppengrün lesen, waschen, schneiden.

Zubereitung: Kartoffeln und Mohrrüben garen und passieren oder stampfen, untereinander mischen. Zwiebeln in gewürfeltem Speck braun rösten, Suppengrün kurz mitdünsten und zugeben. Abschmecken mit Senf, Zucker, Essig und Salz. Zuletzt Hefe-Extrakt oder Hefe zugeben.

Gemüsetopf 150 Liter

- Zutaten:** 10 kg Mohrrüben,
 5 kg rote Bete,
 10 kg Sellerie,
 5 kg Zwiebeln,
 8 kg Wirsing,
 4 kg Hirse oder Vollkornschrot,
 1 kg Fett,
 3 kg Tomaten,
 50 kg Kartoffeln,
 0,05 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Mohrrüben, Sellerie, rote Bete und Kartoffeln waschen, schälen und in Würfel schneiden. Wirsing putzen, waschen und in Streifen schneiden, Zwiebeln schälen und würfeln, Hirse oder Vollkornschrot einweichen.

Zubereitung: Mohrrüben, Sellerie und Kartoffeln kochen, Wirsing ausdünsten und reichlich Flüssigkeit zugeben. Die ausgequollene Hirse oder das Vollkornschrot drunter geben. Zwiebeln in Fett rösten und Hefe-Extrakt und gedünstete Tomaten zuletzt zugeben. Abschmecken mit Salz, Pfeffer und Kräutern.

Pellkartoffeln, Weißkohl, Meerrettichunke

Zutaten: 100 kg Kartoffeln,
 45 kg Weißkohl,
 15 kg Meerrettich,
 1,5 kg Fett,
 2 kg Zwiebeln,
 2 kg Mehl,
 0,05 kg Kümmel,
 0,05 kg Zucker.

Vorbereitung: Kartoffeln gut waschen. Weißkohl putzen, waschen, schneiden, Meerrettich schälen und reiben. Zwiebeln schälen und würfeln.

Zubereitung: Die Kartoffeln dämpfen. Den Weißkohl körnig dünsten. Von 1 kg Fett und 1 kg Mehl sowie der Hälfte Zwiebeln eine Einbrenne herrichten und unter den Weißkohl mischen. Abschmecken mit Salz und Kümmel. Für die Meerrettichunke den Rest der Zwiebeln im Fett schön braun dünsten. Mehl stauben, mit Wasser auffüllen, aufkochen lassen. Den geriebenen Rettich zugeben, abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer, Essig, Zucker, Knoblauch, Dill.

Grauen- oder Hirsesuppe mit Gemüseeinlage

Zutaten: 6 kg Grauen oder Hirse,
 50 kg Kartoffeln,
 10 kg Kohlrüben,
 10 kg Möhren,
 10 kg Weißkohl,
 5 kg rote Bete,
 2 kg Zwiebeln,
 1 kg fetten Speck,
 0,5 kg gekochte Brühe,
 0,5 kg Hefeflocken oder Hefe.

Vorbereitung: Kartoffeln gut waschen, schälen und würfeln. Alle Gemüse putzen, waschen und schneiden. Zwiebeln schälen und schneiden. Speck in feine Würfel schneiden.

Zubereitung: Die Grauen in Knochen- oder Fleischbrühe kochen. Die Kartoffeln sowie das Gemüse garen und dann untereinander rühren. Den gewürfelten Speck auslassen, die Zwiebeln zugeben und schön braun dünsten, mit der gekochten Brühe und den Hefeflocken zugeben. Abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer und etwas mit Salz verriebenem Knoblauch.

Steckrüben-Eintopf

Zutaten: 50 kg Kartoffeln,
 75 kg Steckrüben,
 1 kg Fett,
 2 kg Zwiebeln,
 0,5 kg Brühpaste, Hefe oder Hefeflocken,
 2 kg Roggenmehl,
 0,5 kg Tomatenmark.

Vorbereitung: Kartoffeln und Steckrüben gut waschen und schälen, in Schnitzel schneiden. Zwiebeln schälen und in Würfel schneiden. Mehl und Tomatenmark in kaltem Wasser anrühren.

Zubereitung: Steckrüben und Kartoffeln in 80 Liter Wasser kochen lassen. Die gekochten Zwiebeln in wenig Fett goldbraun dünsten und unter die gegarten Steck-

1. Nachtrag

rüben und Kartoffeln ziehen. Mit dem aufgelösten Mehl abbinden. Kurz vor der Ausgabe den Rest Fett zugeben. Die aufgelöste Brühpaste oder Hefe drunter rühren und abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer, Lorbeerblatt und Kümmel.

Russische Kohlsuppe

Zutaten: 40 kg Weißkohl,
10 kg Möhren,
8 kg rote Bete,
3 kg Zwiebeln,
0,5 kg gekochte Fleischbrühe,
0,5 kg Hefeflocken,
50 kg Kartoffeln,
2 Stangen Meerrettich,
0,5 kg fetten Speck,
0,1 kg Kümmel.

Vorbereitung: Das Gemüse putzen, waschen, den Kohl in kleine Stücke, die Möhren, rote Bete und Zwiebeln in Scheiben schneiden. Die Kartoffeln waschen, schälen und ebenfalls in Scheiben schneiden. Den Meerrettich putzen, reiben und mit etwas Essig benetzen: Den Speck in feine Würfel schneiden.

Zubereitung: Die Speckwürfel zergehen lassen, dann die Zwiebeln und Möhren leicht andünsten, später Kohl und rote Bete dazugeben und ebenfalls kurz dünsten lassen. Nach etwa 20 Minuten Wasser einfüllen, bis das Gemüse gut bedeckt ist, die Kartoffeln dazugeben, alles gut durchrühren, zudecken und kochen lassen. Nach etwa 50 Minuten die gekochte Fleischbrühe, die Hefeflocken und den Kümmel dazugeben, das Ganze bis zu einer Gesamtmenge von 120 Liter mit Wasser verlängern und noch einmal 30 Minuten kochen lassen. Kurz vor dem Anrichten gebe man den geriebenen Meerrettich an den Eintopf. Abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer.

Lagerordnung für Ostarbeiter

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anständig verhältst, Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen Behörden, Deines neuen Betriebsführers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Lagerführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Lagerpersonals und der Wache.
2. Den Anordnungen des Lagerführers, des Lagerpersonals, der Wache und des Dolmetschers ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
3. Der Lagerführer ernennt aus der Belegschaft für jede Stube Stubenordner und für das gesamte Lager den Lagerältesten (in größeren Lagern werden mehrere Stuben unter Bestellung eines Barackenordners zusammengefaßt). Den Anordnungen dieser Personen, die auf Weisung des Lagerführers tätig werden, ist unverzüglich nachzukommen.

4. Der Lagerälteste ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, Vermeidung von Brandgefahr in dem Lager und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers erforderlichen Männer bestimmt der Lagerälteste abwechselnd aus sämtlichen Baracken bzw. Stuben.

5. Die Baracken- bzw. Stubenordner sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für Vermeidung von Brandgefahr in Baracken, Stuben, Waschräumen und Aborten. Alle anfallenden Arbeiten, wie Reinigung der Stuben, Fensterputzen, Feuerungsempfang usw., besorgen die Stubeninsassen selbst. Die hierfür erforderlichen Personen werden von dem Baracken- bzw. Stubenordner abwechselnd dazu bestimmt.

6. Das eigenmächtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Der Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerführer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Führung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulässig.

7. Die Lagerinsassen haben sich stets höflich und anständig zu betragen und dem Lagerführer wie dem gesamten Lagerpersonal mit Respekt zu begegnen. Betreten Mitglieder der Betriebsführung sowie Uniformträger der Partei und der Wehrmacht die Stuben, so haben alle Insassen sofort aufzustehen, sofern nicht bereits Betruhe eingetreten ist.

Streitigkeiten unter der Stubenbelegschaft regelt der Stubenordner und meldet sie, falls sein Einschreiten ohne Erfolg ist, unverzüglich der Lagerführung.

8. Für die genaueste Einhaltung der Verdunkelungsvorschriften ist der Barackenordner und Stubenordner sowie die gesamte Stubenbelegschaft verantwortlich. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Licht eingeschaltet werden, solange die Verdunkelung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist. Bei Verstößen gegen die Verdunkelungsvorschriften werden alle Stubeninsassen zur Verantwortung gezogen.

9. Die Stubenordner haben ein Verzeichnis der betriebs- oder lagereigenen Einrichtungsgegenstände aufzustellen und sichtbar aufzuhängen. An der Bettstatt eines jeden Stubeninsassen ist sein Namenschild anzubringen.

10. Für empfangene Decken, Bettwäsche, Handtücher, Geschirr usw. haftet in erster Linie jeder Lagerinsasse selbst. Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Abhandenkommen der empfangenen Sachen.

11. Mutwilliges Beschädigen, Beschmieren und Beschmutzen von Gegenständen und Einrichtungen des Lagers ist streng verboten.

12. Jeder Lagerinsasse ist verpflichtet, seinem Stubenordner Mitteilung zu machen, wenn er von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer befallen ist. Diese Meldung über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Stuben sowie allgemeine Krankmeldungen hat der Stubenordner sofort der Lagerführung mitzuteilen.

13. Im Lagergebiet hat größte Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Papier und sonstige Gegenstände dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden.

14. Trotz des Krieges ist der Postverkehr mit der Heimat ermöglicht worden, so daß jeder an seine Angehörigen auf dem ordentlichen Postwege schreiben kann. Die Benutzung eines anderen Weges zur Übermittlung von Nachrichten (z. B. durch Feldpostnummern) ist verboten. Jeder Brieffschreiber muß sich darüber klar sein, daß seine Mitteilungen der Wahrheit entsprechen müssen.

Die ausgehende Post ist bei der Lagerführung abzugeben. Briefmarken dürfen von den Lagerinsassen auf die Umschläge nicht aufgeklebt werden.

1. Nachtrag

Es soll nicht häufiger als zweimal im Monat geschrieben werden, um die Zustellung aller Briefsendungen zu gewährleisten.

Die eingehende Post wird von der Lagerführung verteilt.

15. Glücksspiele aller Art um Geld oder Wertgegenstände (z. B. Kleidungsstücke) sind verboten.

16. Schadenfeuer, Waldbrände und ähnliche plötzliche Schadensfälle im Lager oder in unmittelbarer Nähe des Lagers sind unverzüglich der Wache zu melden. Jeder Lagerinsasse hat sich zur Hilfeleistung bereit zu halten. Bei derartigen Ereignissen haben sich die Lagerinsassen ruhig zu verhalten, die Weisungen der Lagerführer abzuwarten und vor allen Dingen auch hierbei nicht eigenmächtig das Lager zu verlassen.

17. Der Essenempfang wird für das gesamte Lager oder Teile desselben durch Anschlag bekanntgemacht. Die bekanntgegebenen Zeiten sind genau einzuhalten, da außerhalb derselben keinerlei Verpflegung ausgegeben wird.

18. Das Wecken richtet sich nach dem Beginn der Arbeitszeit. Die Zeiten der Bettruhe werden durch die Lagerführung durch Anschlag bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Ruhe. Darum ist nach Eintritt der Bettruhe jeder Lärm und jede Störung der Nachtruhe zu vermeiden.

19. Wer Anspruch darauf erhebt, im Lager als ordentlicher und anständiger Mensch zu gelten und behandelt zu werden, muß auch seine Arbeit an dem ihm im Betrieb zugewiesenen Arbeitsplatz pflichtgetreu erfüllen. Es darf sich daher keiner um die Arbeit drücken, Krankheit vorschützen oder seine Arbeit nachlässig verrichten.

Die Baracken- und Stubenordner haben auch in dieser Hinsicht belegend auf ihre Baracken- bzw. Stubenangehörigen einzuwirken.

20. Jeder Lagerinsasse hat das Recht, Wünsche oder Beschwerden beim Lagerführer bzw. dem Lagerpersonal vorzubringen. Er soll sich aber zunächst an seinen Stubenordner wenden. Wer Beschwerden hat, soll sich aber selbst dazu bekennen. Sie sind daher von jedem einzelnen vorzubringen.

Das Sammeln von Unterschriften für Beschwerdeschriften usw. ist verboten. Glauben mehrere aus dem gleichen Anlaß Grund zur Beschwerde zu haben, so tragen sie dies ihrem Stuben- bzw. Barackenordner vor, der diese unverzüglich der Lagerführung mitzuteilen hat.

Auf keinen Fall werden aber wegen angeblichen Vorliegens von Beschwerdegründen Zusammenrottungen oder Lärmszenen geduldet. Ein solches Verhalten wird als Meuterei betrachtet.

21. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden je nach der Schwere des Vergehens bestraft. Wer bereits einmal wegen unbotmäßigen Verhaltens mit Strafe belegt worden ist, wird bei abermaligen Verfehlungen mit schärferen Strafen zu rechnen haben.

Jeder Lagerinsasse, vor allen Dingen aber die Stubenbelegschaften, sind verpflichtet, beabsichtigte Verfehlungen einzelner Elemente, vor allem auch das unberechtigte Verlassen des Lagers, von vornherein zu verhindern und zu unterbinden. Desgleichen sind begangene Verfehlungen ebenfalls der Lagerführung mitzuteilen, sowie sie bekannt werden. Werden die Täter nicht ermittelt oder wird festgestellt, daß die Belegschaft den Täter nicht in möglicher Weise von der Tat abgehalten hat, wird die gesamte Stuben-, Baracken- bzw. Lagerbelegschaft mit Strafe belegt werden.

Es besteht nicht die Absicht, möglichst viel Strafen auszusprechen. Darum Sorge jeder selbst für ein anständiges Verhalten seiner Person und seines Nachbarn. Dann wird von den Strafmöglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht werden und sich jeder einer anständigen Behandlung erfreuen.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über
Tee-Ersatz für sowjetische Bergarbeiter

Vom 25. Juli 1942

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird die Tee-Ersatzration für die im Bergbau unter Tage beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter von 14 g auf 25 g je Kopf und Woche erhöht.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung der
Ostarbeiter mit Rauchwaren

Vom 3. Juli 1942

Mit Rderl. 709/42 habe ich die Zuteilung von Rauchwaren an russische Zivilarbeiter in Aussicht gestellt. Nachstehend gebe ich einen Auszug aus den hierzu vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Anordnung zur Durchführung der Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren vom 11. Juni 1942 bekannt.

„Bezugsberechtigte Personen

Ausländische Arbeiter erhalten eine Kontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Lagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische und russische Arbeiter erhalten unter derselben Voraussetzung eine halbe Karte. Polnische und russische Arbeiterinnen sind ausgeschlossen.

Den ausländischen Arbeitern werden die sonstigen im Reich tätigen ausländischen Angestellten gleichgestellt.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.“

Ukraine

Erlaß des Reichspostministers Nr. 162/1942, veröffentlicht im Amtsblatt
des Reichspostministers, Ausgabe A Nr. 25, Seite 194

Allgemeiner Postdienst mit dem Gebiet des Generalpostkommissars
Ukraine.

Von sogleich an wird der allgemeine Postdienst zwischen dem Reich (einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren, Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie dem Generalgouvernement einerseits und dem Gebiet des Generalpostkommissars Ukraine andererseits in beiden Richtungen im Rahmen der Deutschen Dienstpost Ukraine aufgenommen.

Zugelassen sind:

- gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten,
- gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 250 g.

Alle Briefsendungen müssen am Schalter eingeliefert werden und die vollständige Absendeangabe tragen; sie sind nach den Inlandsgebühren-

1. Nachtrag

sätzen freizumachen. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen ist verboten. Die Gebühren sind am Schalter bar zu entrichten (AmtsblVf. Nr. 308/1940 S. 403, Durchführungsverordnung § 2). Sonderbehandlung (Eilzustellung usw.) ist nicht zugelassen. Der Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“ ist nicht zulässig. Berechnung der Nachgebühren nach den Grundsätzen des Inlandsverkehrs. Eine Zustellung der Sendungen findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß mit dem Zusatz „über“ das Dienstpostamt angegeben werden, bei dem die Sendung abgeholt werden soll. Weiterhin ist auf jeder Sendung der Zusatz „Ukraine“ anzugeben.

Alle Sendungen aus dem Reich unterliegen im übrigen den sonstigen Bestimmungen der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1940 (AmtsblVf. Nr. 308/1940) und sind der Auslandsbriefprüfstelle Berlin-Charlottenburg 2 zuzuführen. Nicht zugelassene Sendungen sind an den Absender zurückzugeben und unter keinen Umständen zu befördern.

Ost 2100 — O/A O.

Postdienst mit Ostland und Ukraine

Die Deutsche Reichspost macht erneut darauf aufmerksam, daß bei Sendungen des allgemeinen Postdienstes mit den Gebieten der Generalpostkommissare Ostland und Ukraine die Verordnung über den Nachrichtenverkehr mit dem Ausland vom 2. April 1940 gilt (u. a. vollständige Angabe des Absenders, Einlieferung am Postschalter und nicht durch Briefkasten, Entrichtung der Gebühr in bar, Ausweispflicht des Absenders. Ansichtspostkarten sind nicht zugelassen und Drucksachen nur im geschäftlichen Verkehr). Leider beachten die Absender diese Vorschriften vielfach nicht, weshalb täglich eine große Anzahl von Briefsendungen des allgemeinen Postdienstes nach den Gebieten der Generalpostkommissare Ostland und Ukraine beanstandet werden muß.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Sowjetrussen; hier: Bekleidung

Vom 18. April 1942

Durch den nachstehend bekanntgegebenen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1942 besteht nunmehr die Möglichkeit, daß auch für russische Zivilarbeiter im Falle des dringenden Bedarfs Bezugscheine ausgestellt werden können. Ich weise jedoch besonders darauf hin, daß das nur in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen

Umfange erfolgen kann und bei der Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Der Reichswirtschaftsminister
II Text. 3/20 272/42

Berlin W 8, den 11. April 1942
Behrenstraße 43

An

die Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten
und entsprechenden Behörden
— Landeswirtschaftsämter —

Betr.: Arbeitseinsatz von Sowjetrussen — Bekleidung.

Nach Mitteilung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist in manchen Bezirken der Arbeitseinsatz der im Reich beschäftigten russischen Zivilarbeiter dadurch gefährdet, daß die für den Arbeitseinsatz notwendige Bekleidung nicht zur Verfügung gestellt wird. Bei einigen Wirtschaftsämtern scheinen noch Zweifel darüber zu bestehen, ob oder in welchem Umfange Bezugscheine für Bekleidung für russische Zivilarbeiter ausgestellt werden dürfen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel weise ich darauf hin, daß bis auf weiteres russische Zivilarbeiter, die im Reich zur Arbeit eingesetzt werden, bei der Ausstellung von Bezugscheinen über Bekleidung ebenso zu behandeln sind wie andere ausländische Wanderarbeiter, d. h. also: sie können nach den Bestimmungen meines Rderl. 612/40 BWA. vom 12. Oktober 1940 Bezugscheine in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen Umfange erhalten. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ich bitte, die Wirtschaftsämter entsprechend anzuweisen.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Zuteilung von Tabakwaren an russische Zivilarbeiter**

Vom 13. Juni 1942

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß II S In 7/71 552/42 vom 9. April 1942 mitgeteilt, daß er keine Bedenken habe, wenn die russischen Zivilarbeiter hinsichtlich der Versorgung mit Tabakwaren den polnischen Arbeitern gleichgestellt werden.

Ich bitte, alle in Betracht kommenden Betriebsführer hiervon in geeigneter Weise sofort zu unterrichten.

Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter

Vom 6. Oktober 1942

Mit Rücksicht auf die Versorgungslage hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Wünschen auf Erhöhung der Verpflegungssätze der sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter in beschränktem Umfange entsprochen, um die Arbeits- und Leistungsfähigkeit dieser Arbeitskräfte zu erhalten.

Es werden Zulagen für Lang- und Nachtarbeiter eingeführt. Die Herstellung des Zuckerschnitzelbrotcs wird aufgehoben. Die Kartoffelrationen und, für Schwerstarbeiter, auch die Brötrationen werden erhöht.

1. Die Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter(innen) im Lagereinsatz betragen, jeweils pro Woche:

- a) Für den Normalarbeiter: 2600 g Brot, 250 g Fleisch, 130 g Fett, 7000 g Kartoffeln, 150 g Nährmittel, 110 g Zucker, 14 g Tee-Ersatz. — Gemüse nach Aufkommen.
- b) Für Lang- und Nachtarbeiter: 2600 g Brot, 300 g Fleisch, 150 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).
- c) Für den Schwerarbeiter: 3400 g Brot, 400 g Fleisch, 200 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).
- d) Für den Schwerstarbeiter: 4400 g Brot, 500 g Fleisch, 260 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).
- e) Für den Bergarbeiter unter Tage: 4400 g Brot, 600 g Fleisch, 300 g Fett, 25 g Tee-Ersatz. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot für die Zivilbevölkerung auszugeben. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettration soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Bei Nährmitteln ist jener Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Nährmittelkarten in Nährmittel, Teigwaren und Kartoffelstärkeerzeugnisse entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Möglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingeführt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Nährmittelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemüse können neben Kohlrüben auch andere Gemüsesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage für die Zivilbevölkerung dies gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß rechtzeitig angemessene Vorräte eingelagert

3. Nachtrag

werden. Die am Ende eines Markttagcs übriggebliebenen Gemüserestmengen sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, möglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

2. Sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) in der Landwirtschaft, einschließlich Garten- und Weinbau, erhalten im Lagereinsatz jeweils pro Woche:

2375 g Brot, 400 g Fleisch (möglichst Pferde- oder Freibankfleisch), 100 g Schlachtfett (roh) oder 80 g Knochenfett bzw. Talg, 100 g Margarine. — Ferner sind zu gewähren je Zuteilungsperiode: 300 g Nahrungsmittel, 250 g Kaffee-Ersatz, 700 g Zucker.

Nahrungsmittel sind in der gleichen Zusammensetzung wie auf der blauen Nahrungsmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) auszugeben. Alle anderen Lebensmittel sind in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung, außer hochwertigen Lebensmitteln, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., zu verabreichen. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.).

Voraussetzung ist, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann gemäß Ziffer 2 zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Ziffer 1 zu verpflegen.

3. Die in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Land- und Hauswirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau im Einzeleinsatz beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) erhalten die für deutsche Volksgenossen festgesetzten Verpflegungssätze.

Die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte erhalten danach die Rationssätze der landwirtschaftlichen Selbstversorger und sind in die Selbstversorgergemeinschaft des Einsatzbetriebes aufzunehmen.

4. Die in Lagern untergebrachten Kinder können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den Ostarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch, Kindern von 3—14 Jahren $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht.

5. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitestgehend heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in solchem Falle abzusehen.

6. Die aus den baltischen Gebieten stammenden Arbeiter erhalten die deutschen Verpflegungssätze.

3. Nachtrag

7. Bei Krankenbehandlung in Zivilkrankenhäusern sind sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) nach den Verpflegungssätzen der deutschen Kranken zu beköstigen.

8. Von Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Kaffee, Schokolade, Obst, Spirituosen usw., sowie zusätzlichen Zuteilungen (z. B. Käse) sind sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) auszuschließen. Soweit Ostarbeiter (-arbeiterinnen) sich im Einzeleinsatz befinden, gilt diese Regelung nach Möglichkeit entsprechend.

9. Der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. September 1939 (II/1. 4616) betr. Gewährung von Vollmilchzulagen für Arbeiter, die in besonderem Maße der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind, findet für sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) Anwendung.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter;
hier: Deutsch-russische Wörterbücher**

Vom 22. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 57)

Durch Rderl. 1246/42 habe ich bereits bekanntgegeben, daß bei der „Fremdsprachendienst Verlagsgesellschaft mbH.“, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 28, allgemeine Sprachführer für Ostarbeiter bezogen werden können. Darüber hinaus können Sprachführer für die Metallbearbeitungsindustrie und den Automobilbau bei dem Verlag Eduard Focke, Chemnitz, bestellt werden.

(GBA. VA 5780.28/5802 vom 22. Dezember 1942)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter;
hier: Ermittlung von Anschriften**

Vom 8. Januar 1943

Mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Ostarbeiter suchen Ostarbeiter.

Bei der Überführung der Ostarbeiter ins Reich sind verschiedentlich Familien getrennt und an verschiedenen Stellen in Arbeit eingesetzt worden, ohne daß sie gegenseitig von ihrem Einsatz Kenntnis erhalten haben. Durch Bekanntgabe in den fremdsprachigen Arbeiterzeitungen im Reich, die den Ostarbeitern zugänglich sind, ist dazu mitgeteilt worden, daß Ostarbeiter, die Familienangehörige im Reich suchen, sich an das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes wenden können. Die Form der Meldung ist im einzelnen vorgeschrieben. Die Erledigung dieser Anfrage findet zum Teil im Wege einer Begegnungskartei durch das DRK. statt. In einzelnen Fällen, insbesondere, wenn Tag und Ort des Abtransports oder das Gebiet des Arbeitseinsatzes bekannt ist, wird über das zuständige Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt der Aufenthalt des oder der Gsuchten ermittelt.

4. Nachtrag

2. Angehörige in den besetzten Ostgebieten suchen im Reich eingesetzte Ostarbeiter.

Anträge dieser Art werden von den Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes an die zuständigen Arbeitsämter bzw. Gebietskommissare im besetzten Gebiet abgegeben. Diese stellen an Hand der vorliegenden Transportlisten fest, an welchem Tage, unter welcher Transportnummer der oder die Gesuchte in das Reich vermittelt worden ist und geben das Gesuch mit diesen Angaben nach hier oder, falls das aufnehmende Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt bekannt ist, an dieses ab. Von dort wird dann die Anschrift des Ostarbeiters der suchenden Stelle mitgeteilt.

3. Ostarbeiter suchen Angehörige in den besetzten Ostgebieten.

Eingehende Ansuchen dieser Art sind nach hier weiterzugeben. Diese werden dann an die zuständigen Dienststellen im besetzten Ostgebiet weitergegeben, die ihrerseits nach Feststellung des Verbleibs der Angehörigen ihre Ermittlungen auf dem Dienstwege zurückreichen.

Ich bitte, etwaigen Ersuchen der DRK.-Dienststellen zu entsprechen.

(GBA. VA 5780.28/5820 vom 8. Januar 1943)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter;
hier: Postverkehr der Ostarbeiter innerhalb des Reichsgebiets**

Vom 20. Januar 1943

Vielfach haben die im Reich eingesetzten Ostarbeiter Verwandte und Bekannte in anderen Arbeitsstellen im Reich, mit denen sie in Briefwechsel treten wollen. Im Einvernehmen mit dem OKW. — Abwehr —, dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei und dem Reichspostminister weise ich darauf hin, daß der Briefverkehr der Ostarbeiter auch innerhalb der Reichsgrenze zugelassen ist. Die in den Lagern untergebrachten Ostarbeiter haben die ausgehenden Sendungen gleichfalls wie die Auslandspost dem Lagerführer vorzulegen, der für die Weiterleitung nach den ergangenen Bestimmungen zu sorgen hat. Ebenso erfolgt eine Verteilung der eingehenden Sendungen nur über den Lagerführer.

Diese Regelung ist den Ostarbeitern nicht allgemein bekanntzugeben, vielmehr sind nur diejenigen Personen über diese Bestimmung zu unterrichten, die von sich aus mit einer entsprechenden Bitte um Auskunft an den Lagerführer usw. herantreten.

(GBA. VA 5780.28/5952 vom 20. Januar 1943)

4. Nachtrag

Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über gesundheitliche Maßnahmen bei Ostarbeitern

(Vom 30. Dezember 1942)

I. Grundsätzliches:

Der Einsatz von Ostarbeitern im Reich hat ausschließlich zum Ziel, der deutschen Wirtschaft die zur Durchführung ihrer kriegsentscheidenden Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen. Allein von diesem Standpunkt sind auch die gesundheitlichen Maßnahmen zu beurteilen, die für Ostarbeiter getroffen werden. Sie sollen

1. sicherstellen, daß nur taugliche Arbeitskräfte ins Reich gebracht werden,
2. verhüten, daß Seuchen und andere ansteckende Krankheiten eingeschleppt und dadurch der Erfolg der Werbung beeinträchtigt, darüber hinaus aber die Gesundheit des deutschen Volkes gefährdet wird,
3. erreichen, daß die Arbeitsleistung der Ostarbeiter erhalten und, wenn möglich, gesteigert wird,
4. verhindern, daß durch ungeeignete Maßnahmen die weitere Werbung unmöglich gemacht wird.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich zwangsläufig die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Weisungen.

II. Wie vermeidet man die Fehlvermittlung bei der Werbung von Ostarbeitern?

1. Bei der Auswahl der Ostarbeiter sind Kleinkinder und Kinder bis zu 14 Jahren und nicht mehr genügend leistungsfähige Personen im höheren Alter möglichst von vornherein auszuschalten.
2. Bei dem übrigen Personenkreis sind durch verantwortliche Befragung des Orts- oder Gemeindevorstehers alle als chronisch körperlich oder geistig krank oder leidend bekannte Personen zurückzuweisen.
3. Schwere körperliche Mißbildungen, Verlust ganzer Glieder (z. B. Arme, Beine), Lähmungen, nicht ausreichende Seh- oder Hörfähigkeit, Erkrankung an Tbc., Geschlechtskrankheiten oder sonstige gefährliche Infektionskrankheiten, z. B. Trachom, verbieten den Einsatz im Reich. Dagegen sind leichtere Erkrankungen an Krätze kein Hinderungsgrund.
4. Ortschaften, in denen Seuchen, insbesondere Cholera, Fleckfieber, Typhus, Ruhr, herrschen, sind — solange dies der Fall ist — bei der Werbung auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Gesundheitsdienststellen zu befragen.
5. Die geworbenen oder zusammengeführten Kräfte müssen im unbekleideten Zustand ärztlich auf ihre Eignung für den Arbeitseinsatz untersucht werden. Die Untersuchungen sind auf Grund der beigefügten „Richtlinien“ vorzunehmen.

Die Untersuchungen sind durch Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung durchzuführen. Wenn möglich, ist der Vordruck für Reihenuntersuchungen zu verwenden. Für jede Untersuchung nach diesem Vordruck kann 1 RM. vergütet werden. Ist wegen der großen Zahl der zu Untersuchenden oder wegen Mangels an Ärzten eine Reihenuntersuchung nicht möglich, so sind Kurzuntersuchungen nach dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen, für die 0,35 RM. gezahlt werden können. Soweit Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung nicht zur Verfügung stehen, sind vertrauenswürdige einheimische Ärzte heranzuziehen, die

5. Nachtrag

für Reihenuntersuchungen bis zu 0,50 RM., für Kurzuntersuchungen bis zu 0,20 RM. erhalten können.

Die Sätze sind mit der deutschen Militär- oder Zivilverwaltung einheitlich festzusetzen.

6. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke über die ärztlichen Untersuchungen sind dem Transportführer mitzugeben, der sie im Durchgangslager an der Ostgrenze abliefern.
7. Werden im Einvernehmen mit der Zivilverwaltung einheimische Ärzte herangezogen, so muß mindestens ihre stichprobenweise Überwachung durch Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung sichergestellt werden. Für diese Tätigkeit kann den Sanitätsoffizieren oder den deutschen Ärzten der Zivilverwaltung ein Pauschbetrag von 5 RM. je Stunde gezahlt werden.
8. Bei der Überwachung der Tätigkeit der einheimischen Ärzte müssen Sabotageversuche, wie z. B. das Krankschreiben Gesunder, das Tauglicherklären Kranker usw., besonders verfolgt werden.
Auch auf Bestechungsversuche ist zu achten.
9. Bei Bewertung von etwa vorhandenen Leiden ist nach Absprache mit dem untersuchenden Arzt ganz besonders zu berücksichtigen, ob der Leidende (z. B. bei einem Bruchleiden) bisher dauernd imstande war, die in Aussicht genommene oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
10. Bei der ärztlichen Untersuchung ist ferner darauf zu achten, daß das Ergebnis der Werbung nicht durch vorgetäuschte Krankheiten und Leiden beeinträchtigt wird. So ist z. B. versucht worden, durch Einreiben des Körpers mit Salz nach einem heißen Bad und Hervorrufen von Kratzeffekten und Stichverletzungen mit Nadeln in den Fingerfalten Krätze vorzutäuschen. Der Anschein chronischer Geschwüre soll durch die Folgeerscheinungen örtlich umschriebener Verätzungen und Auflegen von Kupfermünzen, von Herzleiden durch Tabakkauen u. a. m. erweckt werden.
11. Die zum Abtransport in Aussicht genommenen Ostarbeiter müssen vorher entlaust, Kleidung und Gepäck entwest werden. Hierbei sind die inzwischen von der Zivilverwaltung errichteten Entlausungsanlagen oder Einrichtungen der Wehrmacht in Anspruch zu nehmen. Dem Träger der Einrichtung kann erforderlichenfalls bis zu 1 RM. je Entlausung (zur Abgeltung der Unkosten) gezahlt werden.
Sind keine Entlausungsanlagen vorhanden, so müssen behelfsmäßige Verfahren angewandt werden (z. B. sogenannte Backofenentwesung der Kleidung und des Gepäcks, gründliche Waschung der Arbeitskräfte selbst).
12. Auf Mitnahme möglichst aller verfügbaren Kleidungsstücke einschließlich des Schuhwerks und der Bettwäsche ist ebenso Wert zu legen, wie auf freiwillige Mitführung verfügbarer Lebensmittel, Trinkgefäße und Eßgeräte.
13. Jedem Transport sind nach Möglichkeit Ostärzte und -ärztinnen, Feldschere und Feldscherinnen sowie Schwestern und anderes Pflegepersonal mitzugeben, die den deutschen Sanitätern bei der gesundheitlichen Betreuung während des Transports unterstützen. Diese Personen sind in der Transportliste und auf dem ärztlichen Untersuchungsvordruck durch Angabe ihres Berufs besonders zu kennzeichnen, damit sie im Reich entsprechend eingesetzt werden können.
14. Nach Absprache mit der Transportleitung über die Bereitstellung des Sonderzuges sind die abtransportierenden Ostarbeiter möglichst kurzfristig vor dem Transport zusammenzuführen, um jedes längere Warten bei ungünstiger Witterung und unzureichender Verpflegung zu vermeiden. Für ausreichende Bewachung muß auf jeden Fall gesorgt werden. Unter allen Um-

5. Nachtrag

ständen muß verhütet werden, daß sich Kranke oder Leidende in die Transporte mischen und Gesunde zurückbleiben.

III. Wie verläuft die Betreuung der Ostarbeiter während des Transport bis zur Grenze?

1. Die Transporte sollen unter genügender Bewachung laufen, während der kalten Jahreszeiten in geheizten Wagen, und betreut von Sanitätern, die mit besonderen Sanitätstaschen ausgestattet sind. Ein kleiner Vorrat an Sanitätstaschen wird beim Leitenden Arzt der Hauptabteilung Arbeit in Krakau bereitgehalten. Die Sanitätstaschen sind, soweit erforderlich, jeweils nach Ablieferung eines Transportes in den Grenzdurchgangslagern oder im Heimatgebiet zu ergänzen.
Der verantwortliche Sanitär bedient sich zu seiner Unterstützung des dem Transport beigegebenen russischen Sanitätspersonals. Zweckmäßig wird für jeden Wagen ein Obmann bestimmt, der für gleichbleibende Zusammensetzung der Belegschaft verantwortlich ist.
2. Für Sicherstellung regelmäßiger warmer und kalter Verpflegung ist vor und während des Transportes zu sorgen. Zumindest ist in jedem Wagen Trinkwasser in Eimern oder in Kannen unter Verantwortung des Wagenobmannes bereitzustellen.
3. Den Transportteilnehmern ist hinreichend Gelegenheit zur Verrichtung ihrer Notdurft durch Aufstellung von Eimern in den Wagen und — wenn irgend angängig — durch vorherige Bekanntgabe des entsprechenden Zugaufenthaltes unter späterer Angabe des zur Entleerung zu benutzenden Ortes zu geben.
4. Soweit möglich, ist nachts — wenigstens für alle dringenden Fälle — eine Notbeleuchtung in jedem Wagen sicherzustellen, z. B. durch Bereitstellung von Dunkelfeinden, Hindenburglichtern u. ä. beim Transportleiter und beim verantwortlichen Sanitär.
5. Wenn angängig, ist den Transportteilnehmern morgens früh — unter Umständen von der Lokomotive — ein kleiner Vorrat an Heißwasser zur Bereitung von Tee oder dgl. für jeden Wagen bereitzustellen.
6. Während des Transportes Erkrankte sind dem verantwortlichen Sanitär zu melden und tunlichst in einem besonderen Wagen zu sammeln.
7. Ganz besonders Schwerkranke oder Verletzte, deren Weitertransport bis zur Abgabe an der Grenztaulassung unmöglich erscheint, sind unter Verantwortung des Transportleiters und des Sanitäters an dem nächsten großen Bahnort, in dem Behandlungsmöglichkeit besteht (Wehrmacht oder ziviler Art), gegen Bestätigung auszuladen.

IV. Was geschieht mit dem Transport im Grenztaulassungslager?

1. Zur Sicherung der deutschen Heimat gegen Seucheneinschleppung und zur Aussonderung ungeeigneter Arbeitskräfte werden sämtliche Transporte vor Erreichen des Zielortes im Grenzgebiet nochmals ärztlich untersucht und entlastet. Hierfür kommen folgende zivile und Wehrmacheinrichtungen in Betracht:

Zivile Einrichtungen:

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 1. Anlage Lemberg | 8. Anlage Rembertow bei Warschau |
| 2. „ Przemysl | 9. „ Tarnow |
| 3. „ Kiwerce | 10. „ Bialystok |
| 4. „ Lublin | 11. „ Grajewo |
| 5. „ Krakau | 12. „ Wirballen |
| 6. „ Tschenstochau | 13. „ Tauroggen |
| 7. „ Warschau | 14. „ Illowo |
| | 15. „ Pabianice b. Litzmannstadt |

Die Anlagen Illowo, Pabianice und Rembertow fallen zur Zeit aus, weil sie als Rückkehrerlager benutzt bzw. hergerichtet werden.

Wehrmachteinrichtungen

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Anlage Brest-Litowsk | 5. Anlage Kowno |
| 2. „ Hrubieszow | 6. „ Grodno |
| 3. „ Cholm | 7. „ Sudauen |
| 4. „ Litzmannstadt | 8. „ Krottingen |

2. Von den zivilen Einrichtungen besitzen die Anlagen

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Lemberg | 4. Krakau |
| 2. Przemysl | 5. Grajewo |
| 3. Lublin | 6. Bialystok |

bereits Röntgenreihenbildner zur Tbc.-Durchleuchtung.

3. Die Transporte sind grundsätzlich in Anlagen zu leiten, die über Röntgenreihenbildner verfügen. Erst wenn diese nicht ausreichen, sind die übrigen zivilen Einrichtungen und nur wenn auch sie keine Transporte mehr aufnehmen können, die Wehrmachteinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
4. Für die ärztlichen Untersuchungen in den genannten Grenzentaugungseinrichtungen sind gleichfalls die Richtlinien und — je nach Möglichkeit — entweder die Vordrucke Anlage 2 oder 3 zu verwenden. Gegebenenfalls ist die ärztliche Beurteilung aus dem vom Transportführer übergebenen Untersuchungsvordruck — ebenso wie die Röntgenaufnahme — durch Stempelauddruck zu bestätigen. Weicht die ärztliche Beurteilung von der vorherigen ab, so ist auf jeden Fall ein neuer Vordruck auszufüllen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind dem Transportführer für das Durchgangslager im Reich mitzugeben.
5. Die ärztlich als dauernd einsatzunfähig festgestellten Ostarbeiter werden, um unnötigen Hin- und Hertransport im Reich zu vermeiden, bereits von hier aus zurückgeschickt. Krätzeerkranke nicht zu schweren Grades werden durch kurzfristige Behandlung einsatzfähig gemacht.
6. Nach Aussonderung der Ungeeigneten, Sanierung der Einsatzfähigen und Desinfektion der Eisenbahnwagen — hierfür trägt die Reichsbahn die Verantwortung —, werden die Transporte unter den gleichen Gesichtspunkten nach den Zielorten (Durchgangslager der LAA.) in Marsch gesetzt, die bezüglich des Transportes unter Abschnitt III aufgeführt sind, wobei die Verpflegung außerhalb des Reichsgebietes von der Wehrmacht bzw. von den Wehrmachtbetreuungsabteilungen innerhalb des Reichsgebietes von der DAF. übernommen worden ist.
7. Von der Ankunft der Transporte sollen die LAA. möglichst frühzeitig Nachricht erhalten, damit sie die Gesundheitsämter, in deren Bereich die Ostarbeiter dann eingesetzt werden, von dem Eintreffen unterrichten können.

V. Was geschieht mit dem Transport im Einsatzgebiet?

1. Nach möglichst frühzeitiger Benachrichtigung der LAA. werden die Transporte in die rund 50 Durchgangslager der LAA. geleitet, dort in den unreinen Abteilungen untergebracht und gepflegt.
2. Vor dem Einsatz werden die Ostarbeiter hier ein drittes Mal entlaust, ihr Gepäck entwest und sie einer dritten ärztlichen Untersuchung unterworfen. Der ärztlichen Untersuchung sind wiederum die „Richtlinien“ (Anlage 1) zugrunde zu legen. Sie ist je nach Möglichkeit — über die der Leitende Arzt entscheidet — entweder unter Verwendung des Vordrucks Anlage 2 (Reihenuntersuchung, mit 1 RM. abzugelten) oder des Vordrucks Anlage 3 (Kurzuntersuchung, mit

5. Nachtrag

- 0,35 RM. abzugelten) durchzuführen. Im übrigen ist wie in Abschnitt IV Ziffer 4 zu verfahren. Der Untersuchungsvordruck ist dem für den Einsatz zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.
3. Die früher noch kurz vor oder nach dem Einsatz notwendigen Röntgendurchleuchtungen auf Tbc. sind nach der nunmehr getroffenen Organisation soweit entbehrlich, als die Transporte durch Grenzanlagen geleitet werden, in denen ein Röntgenreihenbildner arbeitet.
 4. Akut erkrankte Ostarbeiter werden in die Krankenbaracken der Durchgangslager aufgenommen und durch deutsche und Ost-Ärzte behandelt, wenn nicht die Art der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus (Krankenbaracke beim öffentlichen Krankenhaus) erfordert.
 5. Seuchenerkrankte werden unter Beteiligung der Gesundheitsämter einer entsprechenden Absonderung und Behandlung zugeführt, die jedoch nur möglich ist, wenn die Gesundheitsämter — wie unter Abschnitt IV Ziffer 7 angeordnet — rechtzeitig von dem Eintreffen der Transporte unterrichtet werden.
 6. Die Einsatzfähigen werden nach Erledigung der polizeilichen und berufsmäßigen Erfassung usw. dem Einsatz zugeführt.
 7. Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Wochen zumindest zwei weitere Entlausungen durchzuführen, im übrigen soweit sie erforderlich erscheinen. Über die weitere gesundheitliche Betreuung während des Einsatzes unterrichtet das „Merkblatt für Betriebsführer“.

VI. Was geschieht mit den einsatzunfähigen Ostarbeitern?

1. Soweit einsatzunfähige Ostarbeiter bereits in den Grenzentlausungsanlagen festgestellt werden, werden sie baldmöglichst an den Werbeort zurückgeleitet. Die ärztlichen Untersuchungsvordrucke (der des Werbeortes und der abweichende der Grenzentlausungsanlage) sind mitzusenden.
2. Soweit sich die Ostarbeiter im Durchgangslager des LAA. als einsatzunfähig erweisen, werden sie bei den LAA. in Sammelstellen für Rückkehrer gesammelt. Stellt ein Betrieb dem AA. Ostarbeiter als nicht einsatzfähig wieder zur Verfügung, so hat er seine ablehnende Beurteilung schriftlich zu begründen. Die Ostarbeiter werden dann zunächst vom Arzt des zuständigen AA. unter Berücksichtigung der Angaben des Betriebes ärztlich auf ihre Einsatzfähigkeit untersucht (Einzeluntersuchung). Bei dieser Untersuchung ist auf das Vortäuschen von Krankheiten (vgl. Abschnitt II Ziffer 10) zu achten.
Ergibt die Untersuchung entgegen der Auffassung des Betriebes Einsatzfähigkeit, so ist der Ostarbeiter dem Betrieb zurückzugeben, der gegebenenfalls — z. B. bei beschränkter Einsatzfähigkeit — ihn dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung entsprechend verwendet. Ist ein geeigneter Arbeitsplatz im Betrieb nicht vorhanden, so hat das AA. den Ostarbeiter umzusetzen.
Ergibt die ärztliche Untersuchung Einsatzunfähigkeit, so wird der Ostarbeiter ebenfalls der Sammelstelle für Rückkehrer zugeführt. Die vorliegenden Untersuchungsvordrucke sind mitzusenden.
3. Wird bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt, daß der Ostarbeiter nicht nur einsatz- sondern auch transportunfähig ist, so ist er nicht der Sammelstelle für Rückkehrer zuzuführen. Er muß vielmehr, da Transportunfähige vom Rücktransport ausgeschlossen sind, einem Krankenhaus (Krankenbaracke bei einem öffentlichen Krankenhaus) überwiesen werden. Bei der Beurteilung der Transportfähigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Alle besonderen Umstände des Transports und deren Auswirkung auf die Krankheit oder das Leiden sind zu berücksichtigen (große Kälte, große Hitze, Transport in G-Wagen, Transportverpflegung, Dauer des Transports usw.). Wegen der ungünstigen propa-

5. Nachtrag

gandistischen Auswirkung dürfen auf keinen Fall Kranke rückgeführt werden, die den Transport voraussichtlich nicht überstehen.

4. In den Sammelstellen für Rückkehrer werden die als einsatzunfähig Bezeichneten einer erneuten sorgfältigen Untersuchung — unter Umständen nach vorheriger längerer Beobachtung — unterworfen, um jede unnötige Rückführung zu vermeiden. In der Praxis hat sich ergeben, daß 30 bis 40 % der von den Betrieben als ungeeignet zurückgesandten und von den AA. zur Sammelstelle weitergeleiteten Arbeitskräfte, wen auch manchmal nur beschränkt, einsatzfähig sind. Bei der Untersuchung ist auch erneut die Transportfähigkeit zu prüfen. Bei der Weiterleitung sind die vorliegenden Untersuchungsvordrucke mitzusenden.
5. Schwangere Ostarbeiterinnen werden zunächst bis Ende März 1943 nicht mehr rückgeführt.
6. Bisher wurden die von den Einsatzbehörden als dauernd nicht einsatzfähig ermittelten Ostarbeiter in etwa vierwöchigem Abstand in geschlossenen Transporten in die für Ostarbeiter bestimmten Sammellager in den besetzten Ostgebieten (Brest, Dubno, Kowel und Minsk) rückgeführt, soweit sie nicht — aus den Baltenländern stammend — Einzeltransporte benutzen können. Da sich die genannten Lager weder räumlich noch nach Art der Unterbringung und der möglichen Betreuung propagandistisch günstig auswirkten, sind vorübergehend weitere Lager der Einsatzbehörden zur Sammlung der Rückkehrer zur Verfügung gestellt, und zwar
 1. Durchgangslager Illowo (LAA. Ostpreußen),
 2. Durchgangslager Posen (LAA. Wartheland),
 3. Durchgangslager Rembertow (Generalgouvernement),
 4. voraussichtlich Durchgangslager Pabianice (LAA. Wartheland).
 Bei der Rückführung in das Heimatgebiet sind die ärztlichen Untersuchungsvordrucke mitzusenden.
7. Die Rückkehrertransporte sind in den Sammellagern in den besetzten Ostgebieten (Brest, Dubno, Kowel, Minsk und etwa noch weiteren zu errichtenden) gegen Bestätigung der ordnungsmäßigen Ablieferung zu übergeben. Werden Rückkehrertransporte aus verkehrstechnischen Gründen ohne Aufenthalt in den erwähnten Sammellagern unmittelbar in die Heimatgebiete weitergeleitet, so sind sie der dort zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle gegen Bestätigung der ordnungsmäßigen Ablieferung zu übergeben.
8. Den Einsatzdienststellen ist bekannt, daß die Zahl der Rückkehrer wesentlich von ihrer Behandlung, Unterbringung und Verpflegung in den Betrieben abhängig ist. Deshalb geschieht alles, um die Betriebsführer immer wieder auf die Notwendigkeit gerechter Behandlung der Ostarbeiter hinzuweisen (vgl. auch Merkblatt für Betriebsführer).
9. Durch zwei unvermutete Nachprüfungswellen, und zwar eine im August 1942 und eine zweite im Januar 1943 — bei dieser kommt es vor allem auf die Prüfung der Überwinterungs- und sanitären Verhältnisse der Ostarbeiterlager an — ist alles getan, um die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit der Ostarbeiter zu erhalten und möglichst zu erhöhen.
10. Auf die Dauer wird es sich trotzdem nicht vermeiden lassen, daß chronisch Erkrankte oder für dauernd nicht einsatzfähig befundene Ostarbeiter in die besetzten Ostgebiete rückgeführt werden, da sie in größeren Massen nicht in den Grenzbezirken des Reichs gesammelt werden können.
11. Bei Rückführung dieser Personen muß dafür gesorgt werden, daß der Rückstrom sich propagandistisch möglichst wenig ungünstig auswirkt.

5. Nachtrag

12. Sehr viel wird hierbei von einer guten Durchführung und Betreuung der Rücktransporte selbst abhängen. Ferner wird die sofortige Betreuung im Heimatgebiet, bei der das Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen berücksichtigt werden sollte, von wesentlicher Bedeutung sein. Es ist Aufgabe der Arbeitseinsatzstäbe, wegen dieser Fragen ständig Verbindung mit den zuständigen Dienststellen zu halten.

VII. Anordnung

Das Merkblatt gilt für die durchführenden Stellen als Anweisung neben den bereits ergangenen Weisungen durch Runderlasse usw.

Sauckel

Anlage 1

Richtlinien für die ärztliche Untersuchung

I.

Für die Ausreise sind nur Arbeitskräfte aus Bezirken freizugeben, in denen weder Typhus, Paratyphus, Ruhr noch Fleckfieber oder Cholera herrschen.

II.

Bei der Untersuchung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die zu verpflichtende Person muß für die vorgesehene Arbeit tauglich, d. h. sie muß entsprechend kräftig und frei von arbeitsbehindernden Krankheiten und Gebrechen sein; sie darf nicht schwanger sein.
2. Die zu verpflichtende Person muß insbesondere frei von nachstehenden Krankheiten und Gebrechen sein.
 - a) Schwere organische Erkrankungen, insbesondere des Kreislaufs oder der Atmungsorgane.
 - b) Allgemeine Körperschwäche, Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen — Arme, Beine —, starke arbeitsbehindernde Krampfadern oder Krampfadergeschwüre.
 - c) Augenkrankheiten, insbesondere Trachom.
 - d) Ansteckende Hautkrankheiten, insbesondere Krätze.
 - e) Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Tripper).
 - f) Sonstige übertragbare Krankheiten, insbesondere Typhus, Paratyphus, Ruhr, Fleckfieber, Cholera, Lungentuberkulose, Diphtherie, Scharlach.
3. Von der Verpflichtung sind ferner auszuschließen:
 - a) Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie an einer der unter 2 genannten ansteckenden Krankheiten leiden,
 - b) Personen, die als Dauerausscheider von Erregern übertragbarer Darmkrankheiten (Typhus, Paratyphus, Ruhr) bekannt sind.
4. Die zu verpflichtende Person muß über eine für lagermäßige Unterbringung ausreichende Kaufähigkeit verfügen.

III.

Der Befund der ärztlichen Untersuchung und die dabei festgestellte Tauglichkeit für die vorgesehene Arbeit ist vom Arzt auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu bescheinigen.

5. Nachtrag

Ärztliches Gutachten (Reihenuntersuchung)

Arbeitsamt Auftrag d. LAA. Nr.
 Transportliste Nr.:
 I. Transport am: nach:
 Name: Vorname:
 Wohnort: Beruf:
 Geboren am: Berufsgruppe
 Vorgesehen für einen Einsatz als:
 (Art der zu leistenden Arbeit)
 im Bezirk:
 Kurze Angabe über bisherigen Einsatz und etwaige Vermittlungsschwierigkeiten:

II. Untersuchungsergebnis:

1. Allgemeinzustand (auch körperliche Gebrechen und Mängel)
2. Haut (infektiöse und parasitäre Erkrankungen)
3. Schleimhäute der Körperöffnungen (Lues usw.)
4. Augen (Trachom)
5. Herz und Lungen (Vitium, Tbc.-Verdacht)
6. Leib (Eingeweidebrüche, Ruhr usw.)
7. Genitale (G-Krankheiten; Schwangerschaft)
8. Bewegungsapparat (Lähmungen usw.)
9. Sonstiges

Ärztliches Urteil:

- | | | | |
|-----------------------|-----------|----------------------|-----------|
| 1. Tauglich? | ja — nein | 3. Lagerfähig? | ja — nein |
| 2. Ansteckungsgefahr? | ja — nein | 4. Nachuntersuchung? | ja — nein |

- III. 1. Entlassung am:
 2. Röntgenaufnahme am:

(Datum)

Name des Arztes, evtl. Stempel)

- IV. Beurteilung des Vermittlers über Einsatz und Ausgleichsfähigkeit:

 (Name des Vermittlers, Datum)

5. Nachtrag

Ärztliches Gutachten (Kurzuntersuchung)

Arbeitsamt: Datum:
 Transport Bestimmungsort:
 Name: Vorname:
 Wohnort: Beruf:
 geb.: Nr. der Transportliste:

A. Vorgeschichte*):

Behandelt wegen:

Wann?

Tuberkulose	bzw.	Verdacht
Trachom	—	Verdacht
Typhus	—	Verdacht
Ruhr	—	Verdacht
Lues	—	Verdacht
Gonorrhoe	—	Verdacht
Krätze	—	Verdacht

B. Krankhafter Befund:

C. Ärztliches Urteil**):

1. Tauglich für: ja — nein
2. Lagerfähig: ja — nein
3. Nachuntersuchung: ja — nein

D. 1. Entlassung am:

2. Röntgenaufnahme am:

.....
(Datum der Untersuchung).....
(Name des Arztes, evtl. Stempel)

*) Zutreffendes unterstreichen.

**) Die vorgesehene Verwendung ist vom Vermittler einzutragen.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Versorgung der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk

Vom 18. Dezember 1942 (Runderlaß Nr. 616/42 LWA.)

Die im Reichsgebiet von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiter sind vielfach nur unzureichend mit Bekleidung und Schuhwerk versehen. Zur Beseitigung dieses Mangels an Bekleidung hat auf meine Veranlassung die Reichsstelle für Textilwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie unter verantwortlicher Leitung des stellvertretenden Reichsbeauftragten für Textilwirtschaft, Dr. Otten, besondere Bekleidungstypen für Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen entwickelt, die die Billigung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gefunden haben und die im Rahmen eines Sonderprogramms A bereits in größerem Umfange in die Produktion gegeben worden sind.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ostarbeiter mit Schuhwerk habe ich weiterhin im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine entsprechende Erhöhung der Verfügungsmengen an Arbeitsschuhen mit Holzsohlen und Oberteil überwiegend aus anderen Stoffen als Leder sowie an Vollholzschuhen veranlaßt; die Durchführung dieses Programms sowie die Verteilung dieses Schuhwerks erfolgt durch die „Gemeinschaft Schuhe“, Berlin W 9, Potsdamer Str. 5.

Um eine möglichst reibungslose Versorgung der Ostarbeiter — gleichgültig ob diese in Gemeinschaftslagern untergebracht sind oder im Einzeleinsatz stehen — sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

I. Der zu versorgende Personenkreis

Die nachstehende Regelung dient ausschließlich der Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk.

Die Entscheidung darüber, welcher ausländische Arbeiter als Ostarbeiter anzusehen ist, ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419). Danach sind Ostarbeiter diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten des Generalgouvernements, der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Bialystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen für ausländische Arbeitskräfte. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der vorstehend erwähnten Verordnung gehören ferner Emigranten aus den neubesetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion hatten, sowie sowjetrussische Kriegsgefangene.

II. Umfang der Versorgung

1. Die Versorgung erstreckt sich auf die Lieferung von Oberbekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk.
2. Die Oberbekleidung ist in ihrer Ausführung so gehalten, daß sie, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die Zurverfügungstellung besonderer Arbeits- und Berufsbekleidung hinfällig macht.

5. Nachtrag

Unter diese Versorgungsregelung fällt nicht die Lieferung von Schutzbekleidung. Als Schutzbekleidung sind die Bekleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten und aus besonderen Gründen (z. B. hygienischen, gesundheitlichen oder zur Unfallverhütung) nach Vorschrift der zuständigen Stellen, z. B. der Gewerbeaufsichtsämter, der Berufsgenossenschaften usw. getragen werden müssen. Unter diese Versorgungsregelung fällt außerdem nicht die Versorgung mit ausgesprochener Berufsbekleidung. Für die bezugsbeschränkte und nicht gegen Verbraucherkündigung beziehbare Schutzbekleidung und ausgesprochene Berufsbekleidung im Sinne der neuen Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufsbekleidung (Runderlaß Nr. 417/42 LWA) müssen, in gleicher Weise wie für deutsche Arbeiter, Bezugscheine beim zuständigen Wirtschaftsamt von dem beschäftigenden Betrieb bzw. dem Betriebsführer beantragt werden. Berufsbekleidung darf ausnahmslos nur in den Fällen für Ostarbeiter bewilligt werden, in denen die besonders entwickelte Ostarbeiterkleidung unter keinen Umständen getragen werden kann oder die sonst dem betreffenden Ostarbeiter zur Verfügung stehende Kleidung unter Anlegung eines scharfen Maßstabes nicht verwendbar erscheint. Zweifelsfälle unterliegen der Begutachtung durch die Gewerbeaufsichtsämter oder die entsprechenden Stellen (vgl. Neue Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufsbekleidung Abschnitt D II 1). Schutz- und Berufsbekleidung ist den Ostarbeitern leihweise als werkseigene Kleidung (vgl. Rundbriefe Nr. 31, 42 und 44 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete) von den Betrieben zur Verfügung zu stellen.

3. Für Ostarbeiter werden folgende Bekleidungsstücke erzeugt:

Männliche Ostarbeiter:

Spinnstoffwaren:

Hose

gefütterte Jacke

Unterhose

Hemd

Fußklappen / Socken

Handschuhe

Mütze

Schuhwerk:

Vollholzschuhe oder

Zweischnaller mit Holzsohlen oder

Galoschen mit Holzsohlen

sämtlich mit Oberteilen überwiegend aus anderen Stoffen als Leder.

Weibliche Ostarbeiter:

Spinnstoffwaren:

Kleid

gefütterte Jacke

Rock

Bluse

Hemd

Schlupfbeckkleid

Socken / Wickelgamaschen

oder

Strümpfe

Handschuhe

Kopftuch

Schuhwerk:

Vollholzschuhe oder

Zweischnaller mit Holzsohlen oder

Galoschen mit Holzsohlen

sämtlich mit Oberteilen überwiegend aus anderen Stoffen als Leder.

III. Durchführung der Versorgung

Die Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk hat auf folgendem Weg zu erfolgen:

1. Bedarfsermittlung

a) Der jeweilige Bedarf der Ostarbeiter ist in jedem Falle durch den Betriebsführer festzustellen; soweit Ostarbeiter in Gemeinschaftslagern untergebracht sind, unter Mitwirkung des Lagerführers.

Der Betriebsführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß nur der zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Ostarbeiter unerläßliche Bedarf unter Anlegung allerscharfster Maßstäbe angefordert wird.

5. Nachtrag

b) Welche Arten und Mengen an Neukleidung oder Schuhwerk den einzelnen Landeswirtschaftsämtern zur Verfügung stehen, wird durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und die Gemeinschaft Schuhe allmonatlich bekanntgegeben. Mäntel können zur Zeit nur aus Altkleiderbeständen und nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Bekleidungsstücke mit Rücksicht auf die auszuübende Tätigkeit unbedingt erforderlich sind.

2. Bedarfsanforderung und Erteilung von Bezugs-scheinen

a) Der festgestellte Bedarf ist durch den Betriebsführer bei dem zuständigen Wirtschaftsamt (nicht Kartenstelle) anzufordern.

b) Die Wirtschaftsämter prüfen die Anforderungen unter Berücksichtigung der sich im Bezirk bietenden Verfügungsmöglichkeit und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Zuteilungen (z. B. Altkleidung) sowie etwa bei den Betrieben vorhandener Bestände.

Die zur Ausgabe kommenden Bezugs-scheine, die stets auf den Betrieb oder z. B. bei Hausgehilfinnen auf den Haushaltsvorstand auszustellen sind, sind mit dem deutlichen Vermerk „Bekleidung für Ostarbeiter“ sowie dem Vermerk „dieser Bezugs-schein kann nur bei den mit der Auslieferung besonders beauftragten Stellen eingelöst werden und darf nicht zur Gutschrift auf das Punktkonto verwendet werden“ zu versehen.

Die zur Ausgabe gelangenden Bezugs-berechtigungen für Schuhwerk sind mit dem Vermerk „Schuhe für Ostarbeiter, einlösbar nur bei den besonders bestimmten Auslieferungsstellen“ zu beschriften.

c) Da zur Zeit nur ein Teil des angemeldeten Bedarfs gedeckt werden kann, erfolgt die Zuteilung der beantragten Bekleidungsstücke und des Schuhwerks nach der Rangfolge der Dringlichkeit.

3. Einlösung der Bezugs-scheine und der Bezugs-berechtigungen für Schuhwerk

a) Die von den Wirtschaftsämtern erteilten Bezugs-scheine für Ostarbeiterkleidung können nur bei den jeweils örtlich zuständigen über das ganze Reichsgebiet verteilten Auslieferungsstellen der Zentrallagergemeinschaft, die in meinem Auftrag unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken eingesetzten Ostarbeiter die Belieferung der Auslieferungsstellen vorzunehmen hat, eingelöst werden; die Bezugs-berechtigungen für Schuhe bei den entsprechenden Auslieferungsstellen für Schuhe.

Die Bezugs-berechtigten sind deshalb von den Wirtschaftsämtern sogleich bei Ausstellung der Bezugs-berechtigungen an die zuständigen Auslieferungsstellen zu verweisen.

b) Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes der Auslieferungsstellen, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Versendung durch die Bahn oder die Post, sind die zugewiesenen Bekleidungsstücke und Schuhe soweit nur irgend möglich abzuholen.

c) Eine Liste der Auslieferungsstellen wird den Landeswirtschaftsämtern übermittelt werden.

Die Auslieferungsstellen werden, in engster Zusammenarbeit mit den für sie zuständigen Wirtschaftsämtern, denselben am 1. und 15. eines jeden Monats die bei ihnen vorhandenen Bestände sowie die zwischenzeitlich erfolgten Auslieferungen melden.

d) Die Abgabe der Bekleidungsstücke und Schuhe durch die Auslieferungsstellen erfolgt nur an die Bezugs-berechtigten, nicht an die einzelnen Ostarbeiter.

5. Nachtrag

IV. Ausgabe an die Ostarbeiter

1. Die Ostarbeiter haben die für sie durch den Betriebsführer beschafften Bekleidungsstücke und Schuhwerk aus ihren Mitteln zu bezahlen. Damit gehen die Ausstattungsstücke in das Eigentum des Ostarbeiters über. Soweit dieser nicht in der Lage ist, den Betrag für die gelieferten Bekleidungsstücke auf einmal zu bezahlen, ist derselbe in angemessenen Teilbeträgen vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

Die Abgabe der für Ostarbeiter zugeteilten Bekleidungsstücke und Schuhe an andere Personen oder die Verwendung für andere Zwecke ist verboten.

2. Die von den Auslieferungsstellen in Rechnung gestellten Preise sind im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung festgelegt. Die Verkaufspreise sind Festpreise, auf die Zuschläge seitens der Betriebe nicht erhoben werden dürfen.

3. Beim Wirtschaftsamt sind die Bewilligungen für die einzelnen Ostarbeiter nur dann karteimäßig festzuhalten, wenn es sich um Ostarbeiter im Einzeleinsatz handelt, z. B. Hausgehilfinnen in deutschen Haushaltungen, Einzelgänger in landwirtschaftlichen Betrieben. In allen anderen Fällen haben die Wirtschaftsämter nur die Gesamtbewilligung für die einzelnen Betriebe karteimäßig in der üblichen Form festzuhalten. Den Betrieben, die solche Großbewilligungen erhalten, bleibt es überlassen, bei sich karteimäßige Aufzeichnungen über die dem einzelnen Ostarbeiter bewilligten Kleidungsstücke anzulegen.

V. Pflege und Instandsetzung der Ostarbeiterbekleidung

Die Erhaltung und ordnungsmäßige Pflege der von den Ostarbeitern mitgebrachten und der ihnen übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten Bekleidung und Schuhe ist von den Betriebsführern bzw. Lagerführern laufend zu überwachen.

Bei den im Einzeleinsatz stehenden Ostarbeitern ist der Arbeitgeber für die ordnungsmäßige Pflege der Bekleidung verantwortlich. In den Gemeinschaftslagern sind — soweit nur irgend möglich — Schneider- und Schuhmacherfließstärken einzurichten. Die hierzu erforderlichen Geräte sind von dem Betriebsführer zu beschaffen. Das Instandsetzungsmaterial und die Nähmittel sind bei dem zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen. Für die Instandsetzungsmaterialien sind die Bezugscheine für die Stoffe auch auf die Auslieferungsläger auszufertigen.

VI. Inkrafttreten

1. Die vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Die Bezugsberechtigungen können in dem Umfange ausgegeben werden, in dem von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und der Gemeinschaft Schuhe Zuteilungen den Landeswirtschaftsämtern mitgeteilt werden. Für Schuhwerk verbleibt es bis zu weiterer Mitteilung bei der in dem Fernschreiben vom 26. Oktober 1942 — fsa 7680 — getroffenen Regelung.

2. Der Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz übergibt der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete sowie der Gemeinschaft Schuhe eine genaue Lagerbestandsmeldung über die bei den Bekleidungslagern für Ostarbeiter am 20. Dezember 1942 noch vorhandenen Bestände. Die Reichsstelle und die Gemeinschaft Schuhe werden dieselben den Landeswirtschaftsämtern zur Verteilung zur Verfügung stellen. Der Einfachheit halber wird die Auslieferung an die Betriebe in diesen Fällen direkt durch die Bekleidungsläger für Ostarbeiter bei den Arbeitsgauen des RAD. vorgenommen.

3. Etwa notwendig werdende Durchführungsbestimmungen zu diesem Runderlaß erläßt für den Bekleidungssektor die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, für den Schuhsektor die Gemeinschaft Schuhe. Die gesamte Korrespondenz in der Frage der Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk ist mit diesen Stellen zu führen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über: Postverkehr der Ostarbeiter; hier: Auflieferung bei den Postämtern

Vom 5. Februar 1943

Im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern ist auf Seite 11 ausgeführt, daß die Postkarten der Ostarbeiter, soweit sie aus dem rückwärtigen Heeresgebiet stammen bzw. sofern Post nach dort gesandt werden soll, als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle zuzuleiten sind. In Abweichung von dieser Bestimmung ist ab sofort die Post sämtlicher Ostarbeiter ohne Rücksicht auf das Herkunftsgebiet durch die Betriebs- oder Lagerführer unmittelbar bei den Postämtern aufzuliefern.

Ich bitte, sämtliche Betriebsführer, bei denen Ostarbeiter eingesetzt sind, sofort von der Neuregelung zu unterrichten.

(GBA. VA 5780.28/511, ARG. 184/43)

Versorgung der Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Oktober 1942

Durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird eine einmalige Aktion durchgeführt, die dem Ostarbeiter die Möglichkeit gibt, sich Bekleidungsstücke und Schuhwerk aus der Heimat schicken zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der GBA. am 29. September 1942 ein Merkblatt für Betriebsführer und Ortsbauernführer herausgegeben, in dem die näheren Einzelheiten der Nachführungsaktion bekanntgegeben werden. Dem Merkblatt ist ein Briefvordruck sowie ein Verzeichnis der Durchgangslager beigefügt. Der Briefvordruck, den der Ostarbeiter in russischer bzw. ukrainischer Sprache erhält, ist von demselben auszufüllen und zu unterschreiben.

Die technische Durchführung der Aktion liegt bei den Arbeitsämtern und Betriebsführern bzw. bei den Ortsbauernführern. Über sie erfolgt die Verteilung der Merkblätter und Briefvordrucke. Die DAF., Amt für Arbeitseinsatz, hat dem GBA. zugesagt, die Aktion mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß alle Lagerführer von Ostarbeiterlagern über diese Aktion durch Übersendung der Merkblätter schnellstens unterrichtet werden, damit sie nach Eingang der Briefvordrucke bei den Betrieben umgehend in Lagerappellen den Ostarbeitern die Aktion mit Hilfe der Dolmetscher erklären können. Lagerführer, Dolmetscher, Baracken- und Stubenordner werden den Ostarbeitern bei der Ausfüllung der Briefvordrucke und -umschläge behilflich sein. Besonders ist darauf zu achten, daß die Beschriftung der Briefumschläge

5. Nachtrag

in lateinischer Schrift erfolgt und daß sie in der linken oberen Ecke das Kennwort „Ostarbeiterkleidung“ erhalten.

Die Briefvordrucke dürfen nicht zu persönlichen Mitteilungen verwandt werden.

Lockerungen des Ausgangs für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1942

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei hat durch Fernschreiben vom 13. November 1942 allen Stapostellen mitgeteilt, daß für den Ausgang der Ostarbeiter folgende Lockerungen gelten:

1. Den Ostarbeitern ist mindestens wöchentlich einmal Ausgang zu gewähren.
2. Der Ausgang hat geschlossen, nach Möglichkeit in Gruppen von 10 bis 20 Mann (bei Ostarbeiterinnen auch in Gruppen von 5 Personen an), zu erfolgen.
3. Die Aufsicht und Führung während des Ausgangs ist grundsätzlich einem Angehörigen des Lagerdienstes, d. h. also einem Ostarbeiter zu übertragen.

Nachdem nun die einer großzügigen Handhabung des Ausgangs entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß den Ostarbeitern der im Interesse der Leistungssteigerung dieser Arbeitskräfte erlaubte Ausgang auch gewährt wird.

Selbstverständlich haben die Lagerführer darauf zu achten, daß zur Führung der ausgehenden Gruppen nur bewährte Ostarbeiter herausgesucht werden und daß sie hinreichend über das Verhalten in der Öffentlichkeit aufgeklärt werden.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Januar 1943

Russisch untertitelte Normaltonfilme können in beschränkter Anzahl verliehen werden. Es sind sowohl einige Spielfilme als auch synchronisierte Kulturfilme vorhanden. Die Verleihdauer beträgt acht bis zehn Tage.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern sollen möglichst, soweit Apparaturen vorhanden sind, in den Lagern oder den Gemeinschaftsräumen der großen Werke durchgeführt werden. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, können Kinotheater zu geschlossenen Vorstellungen vor Ostarbeitern herangezogen werden. Allerdings dürfen nur Kinos gewählt werden, die keine gepolsterte Bestuhlung haben.

Suchverfahren für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1943

Während Anträge von Ostarbeitern, die Familienangehörige im Reich suchten, die mit ihnen zum Arbeitseinsatz gekommen sind, später aber von ihnen getrennt wurden, bisher an die Zentralstelle für Angehörige der Ostvölker in Berlin zu leiten waren, sind dieselben künftig nur noch zu richten an:

Deutsches Rotes Kreuz, Präsidium, Amt „S“, Berlin SW 61, Blücherplatz 2.

Es dürfen grundsätzlich nur solche Anträge an das Rote Kreuz weitergeleitet werden,

bei denen es sich wirklich um Familienangehörige handelt, und zwar um solche, die sich ebenfalls im Arbeitseinsatz befinden. Die Suche von Angehörigen im Osten ist zur Zeit nicht durchführbar.

Kennzeichnung der Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 12. Februar 1943

Verschiedentlich sind wegen der Kennzeichnung der Ostarbeiter Unklarheiten entstanden, weil wochen- und monatelang bei den örtlichen Polizeistellen nicht die erforderlichen Abzeichen vorrätig waren. Nachträglich machen sich häufig bei den Ostarbeitern Widerstände bemerkbar, das „Ost“-Abzeichen anzuheften. Dies gilt besonders für Ostarbeiter ukrainischen oder weißruthenischen Volkstums.

Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. macht erneut darauf aufmerksam, daß auf Grund der Bestimmungen des Reichsführers H jeder Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterin, gleich welchen Volkstums, das Abzeichen tragen muß. Die Ostarbeiter, die sich unter Hinweis auf ihr ukrainisches oder weißruthenisches Volkstum sträuben, sind darüber aufzuklären, daß das Abzeichen kein Kennzeichen für „Russen“ darstellt, sondern von allen Ostarbeitern getragen werden muß und daß es keine Diskriminierung darstellt. Wer Ostarbeiter ist, ist aus dem § 1 der Anordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. S. 419) zu ersehen.

Sprachkurse für Ostarbeiter und P-Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1943

Nach längeren Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien und dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist nunmehr klargestellt, daß Sprachkurse zur Vermittlung des notwendigen Wortschatzes für die Verständigung mit den Vorarbeitern, Arbeitskameraden und dem Lazarettpersonal durch das Deutsche Volksbildungswerk der DAF. durchgeführt werden können. Das gilt sowohl für Ostarbeiter als auch für die im Reich befindlichen polnischen Arbeitskräfte. Die Sprachkurse für Ostarbeiter vermitteln lediglich einen Wortschatz, während die Kurse für nicht gekennzeichnete ausländische Arbeiter eine weitergehende Kenntnis der deutschen Sprache ermöglichen.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Zeitweilig sind in einigen Gauen Schwierigkeiten entstanden, weil gegen Sondervorstellungen vor Ostarbeitern in stationären Kinos mit Holzbestuhlung seitens der Reichsfilmkammer ein Verbot bestand. Auf gemeinsame Vorstellungen des GBA. und der DAF. ist vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda das Verbot der Reichsfilmkammer mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Nunmehr bestehen keine Schwierigkeiten mehr, Sonderkinoveranstaltungen für Ostarbeiter in stationären Kinos mit Holzbestuhlung durchzuführen.

5. Nachtrag

Versorgung der Familienangehörigen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über Ostarbeiter vom 12. März 1943

Eine Familienunterstützung wird, einer Nachricht des Ostministeriums zufolge, gewährt, falls die Angehörigen durch eigene Arbeitskraft ihren Unterhalt nicht bestreiten können und der Ostarbeiter bis zu seiner Abreise ins Reich Mitversorger gewesen ist.

Eine Bestätigung des Betriebsführers über den Arbeitseinsatz im Reich ist nicht notwendig. Soweit derartige Gesuche von den Angehörigen vorliegen, erfolgen sie aus eigenem Antrieb bzw. auf Wunsch des Dorfältesten (Starosten). Um die Unterstützung beschleunigt durchführen zu können, wird das Ostministerium die untersten Dienststellen und Starosten des Reichskommissariats Ukraine anweisen, daß von der zeitraubenden Anforderung von Bescheinigungen aus dem Reich unbedingt abzusehen ist.

Rundfunkempfang für Gemeinschaftslager der Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

In zunehmendem Maße werden Ostarbeiter in deutschen Betrieben verwendet. Für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter dürfen Rundfunkempfänger aufgestellt und betrieben werden. Die Rundfunkgenehmigungen sind auf den Betrieb auszustellen, in dem die Ostarbeiter beschäftigt werden oder auf den Lagerführer. Für jede Rundfunkgenehmigung sind die bestimmungsmäßigen Rundfunkgebühren zu entrichten.

Vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist angeordnet worden, daß die Rundfunkempfänger nur vom Lagerführer oder seinem verantwortlichen Beauftragten bedient werden dürfen, damit jeder Mißbrauch der Anlage, insbesondere das Abhören ausländischer feindlicher Sender, verhindert wird. Für die Beachtung dieser Verpflichtung ist der jeweilige Inhaber der Rundfunkgenehmigung verantwortlich. Eine besondere Überwachung durch Dienststellen der DRP., daß diese Vorschriften beachtet werden, ist nicht vorgesehen. Wenn jedoch Mißstände festgestellt werden, sind sie sofort der DRP. zu melden.

Für einzelne Angehörige feindlicher Staaten gilt nach wie vor die Verfügung des RFM. vom 3. Mai 1940 Fl. 5210-4.

Reinigungsbäder — Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

In Anbetracht der primitiven Ostarbeiterkleidung und mangelnden Bettwäsche ist wöchentlich für ein heißes Reinigungsbad Sorge zu tragen.

Sofern keine Betriebs- oder Lagerbäder vorhanden sind, ist tunlichst im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt mit einer städtischen Badeanstalt ein bestimmter Wochentag für die Benutzung durch Ostarbeiter festzusetzen.

Der Reinlichkeit ist allergrößte Bedeutung beizumessen, da von der Lösung dieser Frage verschiedene Erleichterungen in der Ostarbeiterbehandlung, wie Kinobesuch, Verkehrsmittelbenutzung u. a., abhängig sind.

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

Ab 1. April 1943 erhalten monatlich bis auf weiteres
Ostarbeiter und Polen über 18 Jahre 300 g
sowie

Ostarbeiterinnen und Polinnen zwischen 25 bis 55 Jahren
100 g Machorka-Tabak.

Es handelt sich um Bestände, an deren schnellen Verbrauch ein Interesse besteht. Für die Ostmarkgaue ist eine abweichende Regelung erfolgt, die bei den Gauhauptabteilungsleitern des Amtes für Arbeitseinsatz zu erfahren ist.

Ostarbeiter: Versorgung mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln

Erlaß des GBA. vom 27. März 1943

Die Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, hat mit Rundschreiben vom 6. März 1943 — XIV 141/NN 1256 — den Wirtschaftsämtern zur Versorgung der polnischen und russischen Zivilarbeiter mit Seifenerzeugnissen folgendes mitgeteilt:

„Den polnischen und russischen Zivilarbeitern sind ab sofort die vollen Grundmengen der Reichsseifenkarte zu bewilligen. Demgemäß sind in der Neufassung des RdErl. Nr. 29a/40 Bestimmungen über eine Sonderversorgung der polnischen und russischen Zivilarbeiter nicht mehr enthalten.“

Ich bitte, auch die Betriebsführer, die Ostarbeiter und polnische Arbeitskräfte beschäftigen, hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.
(GBA. VIa 5780.28/1279 ARG. 422/43.)

Lebensmittelpäckchen für Ostarbeiter in der Ukraine

Erlaß des GBA. vom 28. März 1943 (R ArbBl. S. I 225)

Den Ostarbeitern aus dem Reichskommissariat Ukraine ist zur Erleichterung der Lebensmittelversorgung erlaubt worden, das leere Verpackungsmaterial der ihnen zugehenden Lebensmittelpäckchen (Leinenbeutel) in Briefsendungen bis 250 g an die Angehörigen zwecks Wiederverwendung zurückzusenden. Es ist jedoch verboten, den Sendungen schriftliche Mitteilungen beizufügen.

Dieses Verbot wird von den Ostarbeitern nicht beachtet. Bei der Prüfung ist festgestellt worden, daß ein großer Teil der Briefsendungen schriftliche Mitteilungen sowie Geldscheine oder kleine Geschenksendungen enthält. Die schriftlichen Mitteilungen sind meistens versteckt eingenäht.

6. Nachtrag

Das OKW. hat Anweisung erteilt, Päckchen mit Verpackungsmaterial, die schriftliche Mitteilungen oder andere Beilagen enthalten, an die Absender zurückzusenden. Es hat ferner gebeten, die Ostarbeiter erneut auf das Verbot hinzuweisen. Ich bitte, diesem Wunsche in geeigneter Weise zu entsprechen.

(GBA. VI e 5760.28/43 — ARG. 420/43)

Versorgung der Familienangehörigen. — Ostarbeiter Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 2. April 1943

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat nach Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über die Reichskommissare für die Ukraine und für das Ostland den Gebietskommissaren zur Pflicht gemacht, für die im Reich tätigen Ostarbeiter zu sorgen. Die Ostarbeiter, deren Angehörige oder Betriebsführer von Ostarbeitern können bei einzelnen dringenden Beschwerden sich an den zuständigen Gebietskommissar wenden. Dem Ostministerium selbst sind Anträge nicht mehr zuzuleiten.

In den Ostarbeiterzeitungen erfolgt eine entsprechende Mitteilung. Sonderfälle sind nach wie vor dem Amt für Arbeitseinsatz einzureichen.

Seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei hat in einem Erlaß an alle Staatspolizeileitstellen zum Ausdruck gebracht, daß gegen die Einsetzung von Laienpriestern zum Zwecke kirchlicher Betätigung nichts einzuwenden ist. Aus den Lagern sind als Laienpriester geeignete Ostarbeiter dem Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei unter Beifügung der Personalien zwecks Bestätigung aufzugeben.

Die in Vorschlag gebrachten Laienpriester können auch in Lagern tätig werden, in denen keine Laienpriester zur Verfügung stehen.

Bringeveranstaltungen für Ostarbeiter — Reichstourneen Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Beim Einsatz von Ostarbeitertruppen soll das Eintrittsgeld niedrig gehalten werden. Bei dem geringen Barlohn, der dem Ostarbeiter nach Abzug aller Abgaben verbleibt, ist z. B. ein Eintrittspreis von 1 RM. nicht zu verantworten. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Veranstaltungen für Ostarbeiter möglichst von den Firmen bezahlt werden. Wenn die Firmen die Kosten nicht allein übernehmen können, darf den Ostarbeitern für eine Veranstaltung im Höchstfall ein Betrag von 50 Rpf. abgefordert werden.

Bringeveranstaltungen — Reichstourneen für Ostarbeiter
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Es ist erwünscht, daß anlässlich von Veranstaltungen vor Ostarbeitern der Beauftragte für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes einige Worte an die Ostarbeiter richtet und sie auf den Sinn und Zweck solcher Veranstaltungen hinweist. Selbstverständlich müssen diese kurzen Ansprachen in der Muttersprache der Ostarbeiter gehalten werden. Die Tourneeleiter sind von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ auf die Bitte des Amtes für Arbeitseinsatz aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, den Beauftragten für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes nach Vorzeigung ihrer Ausweise die Möglichkeit für eine kurze Ansprache während der Veranstaltung zu geben.

Einrichtung von Handwerkerstuben
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei weist erneut darauf hin, daß das Betreten deutscher Geschäfte durch die Ostarbeiter soweit wie möglich einzuschränken ist. Der Schaffung von Handwerkerstuben, insbesondere in Ostarbeiterlagern, ist nach wie vor größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ostarbeiter — Familienunterstützung — Postverkehr mit den Heimatgebieten usw.

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 7. Mai 1943

Alle Anliegen der Ostarbeiter, die ihre Angehörigen im Reichskommissariat Ukraine betreffen, sind zur beschleunigten Bearbeitung von dem Betriebsführer, den Ostarbeitern persönlich oder den Angehörigen in der Ukraine dem zuständigen Gebietskommissar bzw. in Postangelegenheiten dem zuständigen Dienstpostamt zuzuleiten.

Erst wenn dieser Weg zu keinem Erfolg geführt hat, sind die Gesuche nebst Vorgang an das Amt für Arbeitseinsatz, Berlin SW 68, Neue Grünstraße 8—11, zu richten. Es sei ausdrücklich betont, daß alle deutschen Personen im Briefverkehr mit dem Reichskommissariat Ukraine die Briefaufschrift „Deutsche Dienstpost Ukraine“ benutzen dürfen, wodurch die Zustellung wesentlich beschleunigt wird.

Zur Erleichterung evtl. Rückfragen bei den Gebietskommissaren des Reichskommissariats Ukraine befindet sich im Besitz der Gauhauptabteilungsleiter in den Gauen ein entsprechendes Verzeichnis und eine Wandkarte.

6. Nachtrag

**Pakete mit Nachlaßgut der im Reiche verstorbenen Ostarbeiter nach dem
Bereich des Generalpostkommissars Ukraine**

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministers vom 7. Mai 1943

Von sofort an können von den Arbeitsämtern im Reich Postpakete mit Nachlaßgut verstorbenen Ostarbeiter bis zum Gewicht von 10 kg nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine versandt werden.

Als Absender der Pakete mit Nachlaßgut kommen in jedem Falle nur die Arbeitsämter in Betracht. Die Paketkarte und die Paketumschreibung müssen daher mit einem Stempelabdruck des absendenden Arbeitsamtes versehen sein und außerdem den Vermerk

„Nachlaßgut“

tragen. Der Beifügung von Zollinhaltserklärungen, Exportvalutaerklärungen und statistischen Anmeldescheinen bedarf es nicht.

Die sonstigen Versendungsbedingungen sind dieselben wie für Inlandspakete. Wertangabe, Rückscheine und Eilzustellung sind nicht zugelassen. Paketzustellgebühren sind von den Annahmestellen im Reich nicht im voraus zu erheben.

An Gebühren sind zu erheben für Pakete

bis 1 kg	—,90 RM.,
bis 5 kg	1,50 RM.,
bis 10 kg	3,— RM.

Die Sondermaßnahme erstreckt sich nur auf Nachlaßsendungen aus dem Reichspostgebiet nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine.

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 26. Mai 1943

(Abgedruckt S. B V b 50 j)

Umgang mit Seife und Waschmitteln

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Den Ostarbeitern ist Sparsamkeit an sich vielfach fremd; sie müssen hierzu angehalten und erzogen werden. Andererseits sind die Waschmittel bei uns während des Krieges rationiert, und unsere Einheitsseife ist nur dann gut im Gebrauch, wenn sie richtig behandelt wird.

Die Einheitsseife (Lehmseife) soll nie ins Wasser (besonders in warmes) getaucht werden. Sie saugt hierbei Wasser in sich auf, wird in der Folge weich und ist

dann schnell verbraucht. Richtig ist es, die angefeuchteten Hände mit Seife einzureiben, das Seifenstück fortzulegen, Schaum zu entwickeln und sich dann zu waschen. Das Seifenstück soll stets auf einer Kante stehend aufgestellt werden oder auf einem Rost (in der Bastelstube aus Holz anzufertigen) liegen, damit es schnell trocknet und nicht aufweicht.

Waschpulver ist sparsam zu verwenden unter Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf dem Paket, bei zu reichlichem Zusatz leidet die Wäsche. Die Bekanntgabe dieser Ratschläge soll bei Appellen der Stubenältesten erfolgen.

Benutzung der Reichsbahn

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Laut Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums sind bisher lediglich P-Polen Beschränkungen in der Reichsbahnbenutzung unterworfen. Da es sich unangenehm bemerkbar macht, daß Ausländer, insbesondere Ostarbeiter, die Reichsbahn zu häufig benutzen, ist im Reichsverkehrsministerium eine Verordnung in Vorbereitung, wonach sämtlichen Ausländern, insbesondere Ostarbeitern, gewisse Beschränkungen in der Benutzung der Reichsbahn auferlegt werden sollen.

Revierunterbringung erkrankter Ostarbeiter aus Kleinbetrieben

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der Gauleiter Bürkel — Gau Westmark — hat in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar unter dem 3. 4. 43 eine Anordnung über die Revierbehandlung erkrankter Ostarbeiter erlassen. Danach haben die Betriebe, die weniger als 50 Ostarbeiter beschäftigen bzw. in einem Lager untergebracht haben, die Pflicht, jeden erkrankten Ostarbeiter, der nach ärztlichem Gutachten einer längeren Revierbehandlung als drei Tage bedarf, dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt zu melden, um den Ostarbeiter einem großen Lager mit eigenem Revier zuzuweisen. Bei unbegründeter Weigerung kann die Einweisung durch ein Zwangsgeld bis zu 200 RM. je Einzelfall erzwungen werden.

Rücksendung von Verpackungsmaterial

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 105/42 ist Ostarbeitern der Rückversand von Verpackungsmaterial bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm gestattet. Hierdurch soll den Ostarbeitern Gelegenheit gegeben werden, die Leinenbeutelchen, in welchen sie von ihren Angehörigen verschiedene Lebensmittel erhalten, zur Wiederbenutzung zurückzusenden, da entsprechendes Verpackungsmaterial in der Ukraine schwer beschaffbar ist. Die Beilage von Briefen und sonstigen Gegenständen ist verboten.

7. Nachtrag

Lagerzeitungen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Juni 1943

Es zeigt sich immer wieder, daß die Kenntnis von den Ostarbeiter-Lagerzeitungen und deren Bezugsweise noch nicht genügend bekannt ist.

Um derartige Anfragen und die damit verbundene Doppelarbeit zu ersparen, wird nochmals gebeten, daß Betriebsführer und Lagerführer darüber unterrichtet werden, daß es je eine Lagerzeitung für

Ukrainer: „Ukrainez“ — „Der Ukrainer“,

Russen: „Trud“ — „Die Arbeit“,

Weißruthenen: „Belaruski Rabotnik“ — „Der weißruthenische Arbeiter“

gibt, die beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße 28, je nach der Volkstumszugehörigkeit der Ostarbeiter zu bestellen sind.

Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Über die Versorgung der im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk weist der Generalbevollmächtigte in einem Schreiben an folgendes hin: Die Produktion der neuen Ostarbeiterbekleidung und die Auslieferung der Ware an die dafür bestimmten Verteilungsstellen im Reich (Einzelhandelsgeschäfte) ist inzwischen so weit vorgeschritten, daß den Landeswirtschaftsämtern zur Befriedigung des bis zum 30. September 1943 eintretenden Bedarfs nunmehr ein Kontingent in nachstehendem Umfange zur Verfügung gestellt werden konnte:

I. Männerbekleidung:

Mützen	für 30 % der Einsatzstärke
Joppen	für 50 % der Einsatzstärke
Hosen	für 50 % der Einsatzstärke
Hemden	für 100 % der Einsatzstärke
Unterhosen	für 80 % der Einsatzstärke
Socken	für 50 % der Einsatzstärke
Fußlappen	für 200 % der Einsatzstärke (= 2 Paar je Kopf)

II. Frauenkleidung:

Kopftücher	für 50 % der Einsatzstärke
Jacken	für 50 % der Einsatzstärke
Röcke	für 50 % der Einsatzstärke
Blusen	für 70 % der Einsatzstärke
Arbeits-hosen	für 10 % der Einsatzstärke — nur für Arbeiten vorgesehen, bei denen unbedingt Hose getragen werden muß
Arbeitskleider	für 30 % der Einsatzstärke
Schürzen	für 130 % der Einsatzstärke
Hemden	für 100 % der Einsatzstärke
Schlupf-bein- kleider	für 100 % der Einsatzstärke (= 1 Garn. je Kopf)
Strümpfe	für 100 % der Einsatzstärke — unter Anrechnung der Fußlinge mit Wickelgamaschen.

III. Schuhwerk :

Arbeitsschuhwerk für Ostarbeiter wurde den Landeswirtschaftsämtern außer den von hier beschafften Beständen bereits monatlich ein ausreichendes Kontingent zur Verfügung gestellt, so daß auch die laufende Schuhversorgung der Ostarbeiter sichergestellt ist.

Ein weiteres Kontingent an Ostarbeiterbekleidung, darunter auch im beschränkten Umfange Winterbekleidung (Winterjoppen für Männer, Mäntel für Frauen und Fausthandschuhe), wird den Landeswirtschaftsämtern im August/September d. J. zugewiesen werden."

Anwendung des Deutschen Grußes durch Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Anweisung des Reichsführers //: „Die Anwendung des Deutschen Grußes durch Ostarbeiter ist an sich unerwünscht und darf keinesfalls gefordert werden. Sofern Ostarbeiter jedoch den Deutschen Gruß freiwillig anwenden, ist hiergegen nicht einzuschreiten."

Werkseigene Kleidung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 8. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 d)

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit ihren Heimatgebieten

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministeriums vom

15. Januar 1943

Entgegen der Anordnung vom 20. November 1942 wird der Vertrieb und die Einzelangabe der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter von der DRP. durchgeführt.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen muß es daher heißen:

„Die für Ostarbeiter besonders hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedruckten Wertzeichen zu 6 Rpf. werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung abgegeben, und zwar:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter,
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlegung eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers.

Bei Abgabe von Postkarten mit Antwort an Ostarbeiter im Einzeleinsatz hat die abgebende Postdienststelle zur Überwachung des Verbrauchs von 2 Stück im Monat auf der vierten Seite der Arbeitskarte des Ostarbeiters die Stückzahl 2 sowie den Monat anzugeben, für den diese Menge abgegeben worden ist, z. B. 2 Stück für Januar 1943, abgegeben 5. Januar 1942, Namensangabe des Postbeamten.

¹⁾ Die Anordnung ist in dem auf S. B IV b 15 abgedruckten Merkblatt inhaltlich wiedergegeben.

9. Nachtrag

Für die Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter im Kolonnen-einsatz vom Betriebs- oder Lagerführer ist ein Ausweis in folgender Fassung der Postdienststelle vorzulegen:

Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter

Das Postamt (die Poststelle) in bitte ich, dem Überbringer dieses Ausweises für die in meinem Betrieb bzw. Lager beschäftigten (Anzahl) Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen (Stückzahl) Postkarten mit Antwort für den Monat 1943 gegen Barzahlung auszuhändigen. Für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs werde ich durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge tragen.

Unterschrift des Betriebs- bzw. Lagerführers.

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit den Heimatgebieten

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministeriums vom 23. Februar 1943

Vom 1. März 1943 an dürfen an Ostarbeiter nur noch die neuen Sonderdrucke (Postkarten mit Antwort) verabfolgt werden.

Etwa noch in den Händen der Ostarbeiter, der Betriebs- oder Lagerführer befindliche Reste der bisher benutzten Postkarten mit Antwort des allgemeinen Postdienstes dürfen bis zum 15. März 1943 aufgebraucht werden. Nach dem 15. März sind von Ostarbeitern nur noch die neuen Sonderdrucke zu benutzen. Wenn im Zuge der Sonderregelung, Ostarbeiterpostkarten mit Antwort eingeliefert werden, an die eine Urkunde, eine Bescheinigung oder ein Lichtbild von Personen angeheftet oder angeklebt ist, so werden diese Sendungen an die Auslandsbriefprüfstelle weitergeleitet, die über die Zulässigkeit der beigefügten Anlage entscheidet.

**Ostarbeiter; Förderung des Schachspiels
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
vom 5. August 1943**

Zur Förderung des bei den Ostarbeitern beliebten Schachspiels und zur wünschenswerten Ausgestaltung der Ostarbeiterzeitungen wurde eine Schachecke für die Ostarbeiterzeitungen vorgeschlagen. Nach Mitteilung des Ostministeriums hat sich der Schachmeister Aljechin als Partner für die besten Ostarbeiterschachspieler zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Notiz wird in den Ostarbeiterzeitungen veröffentlicht. Die Gaue werden gebeten, hervorragende Schachspieler namhaft zu machen.

**Behandlung von Polen und Ostarbeiter in Friseurbetrieben
Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943
(Abgedruckt S. B IV b 10 c)**

Betreuung ausländischer Arbeiter; Sprachführer für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 22. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 9)

Friedhöfe; hier: Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter

Rderl. des RMdl. vom 21. April 1943

(Abgedruckt S. B. VIII b 86 s)

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 j)

Ostarbeiter; hier: Betreten deutscher Geschäfte

Erlaß des GBA. vom 17 August 1943 (R ArbBl. S. I 442)

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat auf Grund einer im Einvernehmen mit den beteiligten Reichs- und Parteidienststellen getroffenen Entscheidung des Reichswirtschaftsministers in ihrem bezirklichen Rundschreibendienst vom 17. April 1943 die nachstehende Notiz über das Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter veröffentlicht:

„Die Ausgangsmöglichkeiten für Ostarbeiter wurden in gewissem Umfange erweitert. Infolgedessen betreten Ostarbeiter häufiger Einzelhandelsgeschäfte zu Kaufzwecken. Nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministers ist mit einem allgemeinen Verbot an die Ostarbeiter, Einzelhandelsgeschäfte zu betreten, nicht zu rechnen. Waren an die mit dem Kennzeichen ‚Ost‘ versehenen Personen darf der Kaufmann deshalb nur abgeben, wenn die Bedürfnisse deutscher Käufer trotzdem befriedigt werden können oder wenn nur mit einer geringen Nachfrage durch deutsche Käufer zu rechnen ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ostarbeiterinnen, die für deutsche Haushalte einkaufen und den Kaufleuten als Hausmädchen deutscher Familien bekannt sind.“

Ich bitte die Betriebsführer bzw. Haushaltungsvorstände, die Ostarbeiter beschäftigen, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes entsprechend zu unterrichten.

(GBA. VI a 5783.28/607 — ARG. 1040/43)

10. Nachtrag

Zeitschriften für Ostarbeiter

Runderlaß des GBA. vom 27. August 1943 (R ArbBl. S. I 469)

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wird nunmehr auch eine illustrierte Romanzeitschrift für Ostarbeiter herausgegeben. Die russische Ausgabe heißt „In der Freizeit“ (Na Dosuge), die ukrainische „Nach der Arbeit“ (Dosvillja). Diese illustrierten Zeitschriften sollen außer in den Lagern besonders auch zur Leistungssteigerung der in ländlichen Betrieben eingesetzten Ostarbeiter sowie der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen dienen. Beide Ausgaben der Zeitschrift können durch die Fremdsprachendienst-Verlags-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, oder durch die Postämter bezogen werden. Der Bezugspreis für die 14tägig erscheinenden Zeitschriften beträgt vierteljährlich 1,50 RM. nebst 0,12 RM. Zustellungsgebühr. Ich bitte, im Benehmen mit den Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes, die Betriebsführer und die Ostarbeiter auf diese Zeitschrift hinzuweisen.

(GBA. VI a 5783.28/582 ARG. 1099/43)

Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. September 1943

Nach Feststellung der Auslandsbriefprüfstelle, Berlin, werden von den Ostarbeitern im Reich die allein zugelassenen, nur für den Nachrichtenaustausch mit ihren Heimatgebieten besonders hergestellten Postkarten mit Rückantwort wenig benutzt. Mehr als 60 v. H. der Postausgänge zeigen die Benutzung der Inlandpostkartenformblätter. Außerdem laufen täglich immer noch 800 bis 1000 Briefe von Ostarbeitern ein. Hierdurch wird das Prüfungsgeschäft erheblich erschwert und eine Mehrarbeit verursacht, durch die der Postdienst außerordentlich belastet wird. Es erweckt den Anschein, daß selbst größere Lager entgegen der klaren Anordnung noch immer falsche Formblätter an ihre zu betreuenden Ostarbeiter abgeben und damit den reibungslosen Ablauf der Nachrichtenvermittlung ihrer Arbeiter empfindlich stören. Die ebenfalls große Zahl von unzulässigen Ostarbeiterbriefen läßt darauf schließen, daß es sich hierbei vornehmlich um Ostarbeiter handelt, die entweder in der Landwirtschaft oder im Haushalt einzeln eingesetzt sind. Vielfach scheinen auch die Arbeitgeber an dieser unzulässigen Postbeförderung schuld zu sein. Hierauf lassen Vermerke „durch deutsche Dienstpost Ukraine“ oder „Einschreiben“, die beide unzulässig sind, schließen. Alle Ostarbeiter sind daher nochmals durch die Betriebs- bzw. Lagerführer darauf hinzuweisen, daß sie sich unbedingt an die gegebenen Vorschriften halten müssen. In Zukunft werden Ostarbeitersendungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, nicht mehr weiterbefördert. Da die Ostarbeiter ihre Briefsendungen, wie vorgeschrieben, dem Lagerführer bzw. Betriebsführer zur Weiterbeförderung zu übergeben haben, kann ohne weiteres überprüft werden, ob diese Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Weiterleitung von Postsendungen der Ostarbeiter durch dritte Personen ist verboten.

Ostarbeiterheimatpostverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

Dem geregelten Heimatpostverkehr der Ostarbeiter muß aus arbeitseinsatzmäßigen und propagandistischen Gründen größte Beachtung geschenkt werden.

Es wurde festgestellt, daß sie in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Eingangsrückantwortkarten unzulässige Karten benutzten, die nicht befördert werden dürfen.

Das RPM. hat unter 452/43 am 17. August 1943 verfügt, daß alle Postdienststellen, besonders auch die Poststellen (I) und (II) mit einem ausreichenden Vorrat an Ostarbeiterpostkarten versorgt werden. — Diejenigen Postdienststellen, die dennoch keine Ostarbeiter-Rückantwortkarten führen, sind dem Amt für Arbeitseinsatz zur Weiterleitung an das RPM. zu melden.

Ausstellung von Volkstumsausweisen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 11. September 1943

Aus einem Sonderfall ist ersichtlich, daß Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront Volkstumsausweise für Ostarbeiter ausstellen. Anscheinend bestehen Zweifel über die Begriffe „ukrainischer Zivilarbeiter“ und „Ostarbeiter“.

Die Erteilung von Volkstumsbescheinigungen für Ostarbeiter hat grundsätzlich zu unterbleiben.

(Chef der Sicherheitspolizei und des SD. — IV D 5 c - 2769/43 — vom 20. August 1943 —). (Gra.)

Ostarbeiter — Umtausch von Rubelbeträgen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

Es liegen erneut zahlreiche Mitteilungen vor, daß Ostarbeitern ohne Aushändigung eines Belegs Rubelbeträge abgenommen wurden, so daß die Arbeiter den Verdacht einer Geldhinterziehung erhielten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß erstens sämtliche Beträge nur gegen Ausgabe einer Quittung in Empfang genommen werden, zweitens bei Umsetzung oder Rückführung der Ostarbeiter für die Regelung der Geld- und Sparangelegenheiten Sorge getragen wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß von den eingezahlten Rubelbeträgen einmalig 10 RM. als Gegenwert für 100 Rubel ausgezahlt werden können, während der Rest in Sparmarken anzulegen ist.

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 i)

Benutzung von Verkehrsmitteln durch Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

In Ergänzung der allgemeinen Beförderungsbestimmungen hat der Reichspostminister den Präsidenten der Reichspostdirektion mit Erlaß vom 14. Juli 1943 — 6.2431 — O KP — folgende Weisung erteilt:

„Kraftposten, die lediglich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Ostarbeitern — ebenso wie die übrigen vergleichbaren öffentlichen Beförderungsmittel des Ortsverkehrs — ohne besondere Erlaubnis benutzt werden, wenn dem kein allgemeines polizeiliches Verbot entgegensteht.

Für Fahrten mit Überlandlinien — Kraftposten oder Landkraftposten — bedarf es in jedem Falle eines polizeilichen Erlaubnisscheines, der beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei Prüfung der Fahrtausweise unaufgefordert vorgezeigt werden muß und auf dem — um mißbräuchliche Benutzung zu verhindern — die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels durch handschriftlichen Vermerk oder Stempelabdruck stets ersichtlich zu machen ist.

Gekennzeichnete Ostarbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für deutsche Reisende benötigt werden; hier erscheinen in gewissen Fällen — z. B. für Mütter mit kleinen Kindern, kranke oder gebrechliche Ostarbeiter — Ausnahmen angebracht.

Nachträglicher Fahrtausschluß von Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisender ist nicht zulässig.

Wenn es nach Lage der örtlichen Verhältnisse notwendig erscheinen sollte, bei erfahrungsgemäß besonders stark benutzten Linien bzw. Teilstrecken im Orts- oder Überlandverkehr die Beförderung von Ostarbeitern auszuschließen, wäre gegebenenfalls zunächst hierher zu berichten und nach meiner Zustimmung ein entsprechendes, durch die Verkehrsverhältnisse begründetes Verbot zu erlassen. Kürzere Entfernungen bis zu etwa 5 Kilometer werden die Ostarbeiter, ohne ihren Einsatz zu beeinträchtigen, im allgemeinen überall zu Fuß zurücklegen können, wie es den deutschen Berufstätigen schon vielfach zugemutet werden muß; auch hierbei müssen Ausnahmen für Kranke, Gebrechliche usw. vorgesehen werden. Da sich vorläufig noch nicht übersehen läßt, in welchem Umfange unter Umständen die Kraftpostbeförderung von Ostarbeitern in geschlossenen Gruppen notwendig sein wird, die bei den planmäßigen Fahrten des Regelverkehrs nicht aufgenommen werden können und gegebenenfalls von den Betreuungs- oder Arbeitsstellen rechtzeitig vorher bei dem dienstleitenden Postamt angemeldet werden müssen, ist über solche Anforderungen unter Angabe der dadurch entstehenden Mehrleistungen und des Kraftstoffmehrbedarfes bis auf weiteres von Fall zu Fall zu berichten.“

Ostarbeiter — Zahlung der Wohnungsmiete in der Heimat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz ist an das Ostministerium mit der Frage herangetreten, auf welchem Wege Ostarbeiter Mietbeträge für ihre zurückgelassenen Wohnungen im besetzten Ostgebiet entrichten können. Das Ostministerium teilte daraufhin mit, daß Ostarbeiter Mietbeträge nur im ordentlichen Devisengenehmigungsverfahren an Fremde, d. h. nicht Familienangehörige, in den besetzten Ostgebieten überweisen können. Die Ostarbeiter müssen hierzu auf einem Vordruck, der bei

den Devisenstellen zu haben ist, die Genehmigung zur Überweisung beim zuständigen Oberfinanzpräsidenten einholen. Die Überweisung der Beträge hat dann über die deutsche Verrechnungskasse zur Zentralwirtschaftsbank in Rowno zu erfolgen. Die Auszahlung an die Empfänger regelt die Zentralwirtschaftsbank.

Ostarbeiterlagerordnung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Die Ostarbeiterlagerordnung¹⁾ wurde bisher vom Verlag der DAF. kostenlos an die Betriebe abgegeben, da die Druckkosten der GBA. übernommen hatte.

Ab sofort ist die Lagerordnung vom Verlag nur noch gegen Bezahlung erhältlich, genau so, wie das bei der Ausländerlagerordnung der Fall ist.

Kennzeichnung der Ostarbeiter²⁾

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorschlag des GBA. die Kennzeichnung der im Reich beschäftigten Ostarbeiter neu geregelt. Das bisherige Ostarbeiterabzeichen kommt auch weiterhin zur Anwendung, jedoch wird dasselbe nach zwei Stufen getragen:

Stufe 1: Tragung des Ostarbeiterabzeichens wie bisher auf der rechten Brustseite durch die Ostarbeiter mit schlechter Führung und schlechter Leistung sowie durch alle neuhereinkommenden Ostarbeiter.

Stufe 2: Tragung des Ostarbeiterabzeichens auf dem linken Ärmel durch alle Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung.

Die Entscheidung über die Einstufung der Ostarbeiter in eine der beiden vorgenannten Stufen erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF. und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Bei Einzeleinsatz in Haushaltungen und im Gaststättengewerbe entscheiden der Haushaltungsvorstand bzw. der Betriebsführer und die zuständige Dienststelle der DAF. Das ist bei Haushalten die Fachgruppenwalterin der Fachgruppe Berufstätige im Privathaushalt. Bei neuhereinkommenden Ostarbeitern ist nach dreimonatiger Beschäftigung entsprechend zu entscheiden, ob Kennzeichnung nach Stufe 2 zu erfolgen hat.

Bei nicht zufriedenstellender Leistung und Führung können die OA. aus der Stufe 2 wieder in die Stufe 1 zurückversetzt werden.

Die Bevorzugung der Stufe 2 in den Betrieben bei Gewährung von Ausgang, sowie von Sonderzuteilungen (Rauch- und Kantinenwaren, Kleider, Schuhe u. a. m.) wird bei den meisten OA. den Wunsch erwecken, in die Stufe 2 aufzusteigen und somit die Arbeitsleistungen steigern.

¹⁾ Abgedruckt S. B IV b 35.

²⁾ Vgl. auch S. B II b 53 u. 55.

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943
(Abgedruckt S. B IV b 58)

Unterhaltsgewährung an die Familienangehörigen von Ostarbeitern¹⁾

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Immer wiederkehrende Anfragen von Ostarbeitern geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in den besetzten Ostgebieten verbliebenen unterhaltsberechtigten Angehörigen der im Großdeutschen Reich eingesetzten Ostarbeiter bei der Zuweisung von Arbeit und Lebensmitteln bevorzugt behandelt werden. Sie können auch für die Dauer der Beschäftigung des Ostarbeiters in Großdeutschland aus Mitteln des Großdeutschen Reichs eine Unterstützung bis zu 200 Rubel bzw. Karbowanez monatlich erhalten (bis vor kurzem betrug der Unterstützungsbetrag 130 Rubel bzw. Karbowanez). Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Ostarbeiter die betreffenden Angehörigen (in der Regel nur Ehefrau, Kinder, auch betagte arbeitsunfähige Eltern) bis zur Abreise nach Deutschland ganz oder überwiegend unterhalten hat.

Die Gewährung der Unterstützung hat einen Antrag zur Voraussetzung, den der Ostarbeiter vor seiner Abreise ins Reich bei dem für seinen Heimatort in den besetzten Ostgebieten zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) unter Angabe des Geburtstages, des Verwandtschaftsgrades und des Wohnortes seiner zurückbleibenden Familienangehörigen zu stellen hat. Da dies von den Ostarbeitern aber häufig versäumt worden ist, konnte in zahlreichen Fällen auch die Auszahlung der Unterstützung noch nicht erfolgen.

Die Ostarbeiter haben die Möglichkeit, noch nachträglich die Bewilligung einer Unterstützung zu beantragen. Sie können zu diesem Zweck entweder ihre Angehörigen, für die sie die Unterstützung beantragen wollen, auffordern, einen entsprechenden Antrag unmittelbar bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) schriftlich oder mündlich zu stellen. Dabei ist die Postkarte des Ostarbeiters mit der entsprechenden Aufforderung an seine Angehörigen zum Nachweis dafür vorzulegen, daß sich dieser tatsächlich in Deutschland aufhält. Andernfalls kann der Ostarbeiter selbst bei dem für den Wohnort seiner Angehörigen in den besetzten Ostgebieten zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) die Gewährung der Familienunterstützung schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Vor- und Familienname des Ostarbeiters, sein Geburtstag und sein letzter Wohnort in den besetzten Ostgebieten anzugeben. Ferner sind die Angehörigen, für die er die Unterstützung beantragt, namentlich mit Geburtstag, Verwandtschaftsgrad und Wohnort anzuführen. Diesen Antrag hat der Ostarbeiter seinem Betriebs- bzw. Lagerführer mit der Bitte zu übergeben, ihn an die zuständige Stelle weiterzuleiten, und bei der Weitergabe den Zeitpunkt zu bestätigen, von dem an der betreffende Ostarbeiter im Großdeutschen Reich tätig ist.

¹⁾ Vgl. auch S. B IV b 40 u und 40 w.

Ostarbeiter-Sendungen aus der Heimat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Viele Sendungen aus dem besetzten Ostgebiet sind auf dem Transport verlorengegangen. Viele Ostarbeiter erwarten vergeblich das Eintreffen von Bekleidungsstücken und anderen Dingen des täglichen Bedarfs, die ihnen aus der Heimat nachgesandt wurden. In den seltensten Fällen läßt sich der Nachweis, daß die Sendung aufgegeben wurde, erbringen; es kann also kaum ein Antrag auf Ersatz des entstandenen Schadens gestellt werden.

Um jedoch die dauernden Reklamationen der Ostarbeiter zu unterbinden, erscheint es zweckmäßig, im Verlauf von 4 Wochen nach der ersten Meldung eines Schadens dem Ostarbeiter zu erklären, daß infolge der Kriegsverhältnisse (Bandenwesen, Überfälle, Diebstähle) im besetzten Gebiet mit dem Verlust der Sendung zu rechnen ist.

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung unterrichten darüber die Lagerführer.

Ostarbeiterlohn hinterziehung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Es wurde mehrfach festgestellt, daß Ostarbeiter nicht gemäß ihren Fähigkeiten eingestuft waren, z. B. wurde ein Ostarbeiter, der als Feinmechaniker tätig war, gemäß den Lohnsätzen als Mechaniker entlohnt, oder Ostarbeiter, die als Hilfsarbeiter angestellt waren, wurden noch nach einem Jahr trotz ihrer Anlernung und vorzüglichen Eignung als solche weitergeführt. Andererseits wurde auch festgestellt, daß Betriebsführer über die seit 1. Mai 1943 gültige neue Lohnordnung vom 3. April 1943 (R.GBl. Nr. 37) nichts zu wissen vorgaben. Es wird gebeten, bei Betriebs- und Lagerbesuchen diesem Umstande besonderes Augenmerk zu schenken.

Eheschließungen von Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Eheschließungen von Ostarbeitern untereinander sind gestattet. Es bestehen keine Einwendungen, wenn die Einsegnung durch Laienpriester stattfindet, sofern Laienpriester in dem betreffenden Gebiet vorhanden sind. Ein entsprechender Erlaß wird in Bälde die Registrierungen derartiger Ehen regeln.

Heiraten von Ostarbeitern mit Angehörigen anderer Völker oder Völkergruppen sind unerwünscht. Die Eheschließung mit unseren Volksgenossen ist verboten.

Ostarbeiterzeitungen¹⁾

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1944

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß für die Ostarbeiterlager nur die vom Fremdsprachen-Verlag GmbH. Mylau (Vogtl.) herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zugelassen sind. Pflichtbezug:

„Trud“ — „Die Arbeit“
für Ostarbeiter russischer Volkstumszugehörigkeit,

¹⁾ Vgl. S. B II b 41.

„Ukrainez“ — „Der Ukrainer“
für Ostarbeiter ukrainischer Volkstumszugehörigkeit,
„Bielaruski robotnik“ — „Der weißruthenische Arbeiter“
für Ostarbeiter weißruthenischer Volkstumszugehörigkeit.

Zur zusätzlichen Betreuung die Unterhaltungszeitschriften:

„In der Freizeit“ für Russen
und
„Nach der Arbeit“ für Ost- und Westukrainer.

Für die Westukrainer (aus dem Generalgouvernement und Galizien) erscheint eine besondere Ausgabe „Wisti“.

Es ist nicht erwünscht, daß diese Zeitung in die Ostarbeiterlager gelangt.

Der Bezug dieser Zeitungen erfolgt bei den Vertriebsstellen des Fremdsprachen-Verlags GmbH. In den Gauen, wo der Fremdsprachen-Verlag GmbH. keine eigenen Vertriebsstellen eingerichtet hat, erfolgt der Bezug durch die Post.

Ostarbeiterpost

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Seitens der Obersten Feldpostdienststelle wird darüber Klage erhoben, daß in letzter Zeit ein erheblicher Teil der Post von den im Arbeitseinsatz im Reich befindlichen Ostarbeitern als „Feldpost“ dort eingeht. Eine Feldpost-Nummer ist auf diesen Briefen nicht vermerkt.

Da diese Beförderungsart verbotswidrig ist, ist Anweisung ergangen, derartige Briefe an den Aufgabestellen zurückzuweisen. In Zukunft werden derartige Briefe nicht mehr bestellt.

Den Ostarbeitern ist hiervor Kenntnis zu geben.

Ostarbeitertrauung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Gemäß Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes sollen einstweilen mangels noch ausstehender Verfügungen Trauungen von den Laienpriestern des Lagers bzw. von dem russischen Lagerältesten (Starosta) vorgenommen werden. Die Bescheinigung dieses Laienpriesters oder Lagerältesten kann der deutsche Lagerführer mitunterzeichnen. Diese Bescheinigung dient zweckmäßigerweise zur späteren offiziellen Legalisierung der Ehe.

Verbotene Zeitungen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verbot darüber besteht, andere Zeitungen als die vom Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, herausgegebene an Ostarbeiter zu vertreiben. Die Zeitungsverkaufsstände im Reich sind ebenfalls angewiesen, keine fremdsprachigen Zeitungen aus den besetzten Ostgebieten zu verkaufen. Die für Ostarbeiter in Betracht kommenden Arbeiterzeitungen wurden in der Januar-Nummer des Lagerführer-Sonderdienstes noch einmal veröffentlicht.

1) Vgl. S. B II b 41.

Ostarbeiter-Briefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Nach Mitteilung des Reichspostministeriums dürfen die im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit ihren Angehörigen in der Heimat nur unter Verwendung der besonderen Postkarten mit Antwort — monatlich 2 Stück — Nachrichten austauschen.

Dagegen können sie mit ihren Angehörigen, wenn diese im Arbeitseinsatz im Reich stehen, unbeschränkt brieflich verkehren.

Protektorat Böhmen und Mähren

Rundfunksendungen für tschechische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 6. März 1943

Mit Wirkung vom 8. März 1943 wird jeden Montag von 20.15 bis 21.00 Uhr über die Protektoratssender Prag, Brünn und Mährisch-Ostrau eine Sendung unter dem Titel „Pozdravy ceskym pracovnikum Risi“ — „Grüße an die tschechischen Arbeiter im Reich“ — durchgeführt. Während der ersten 15 bis 20 Minuten wird diese Sendung auf aufklärenden Vorträgen über Fragen, die die tschechischen Arbeiter im Reich besonders interessieren, bestehen. Der restliche Teil hat unterhaltend-musikalischen Charakter. Die Lagerführer sind anzuweisen, in allen Lagern, in denen tschechische Arbeiter untergebracht sind, montags von 20.15 bis 21.00 Uhr den Protektoratssender Prag einzustellen. Mit den durch das tschechische Propagandaministerium zur Verfügung gestellten Rundfunkapparaten ist der Sender Prag im ganzen Reichsgebiet zu hören, wenn die Apparate mit einer Hochantenne versehen werden. Den tschechischen Lagerbewohnern ist mitzuteilen, daß sie Wünsche bezüglich der Gestaltung des Programms schriftlich an die Reichssendegruppe Böhmen und Mähren in Prag XII, Schwerinstraße 12, richten kann. Soweit seitens der Gaue der Wunsch besteht, auf diesem Wege Mitteilungen an die tschechischen Arbeiter gelangen zu lassen, wird gebeten, diese Wünsche schriftlich an das Amt für Arbeitseinsatz, kulturelle und geistige Betreuung, mitzuteilen, damit sie von hier aus geprüft und nach Prag weitergegeben werden können.

Bescheinigungen über Lebensmittelkarten für Arbeitskräfte aus dem Protektorat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 2. April 1943

Ohne Lebensmittelkarten-Abmeldebescheinigung ist es nicht möglich, den Urlaubern oder Rückkehrern die Lebensmittelkarten für die Zeit ihres Aufenthaltes im Protektorat durch die zuständigen Wirtschaftsämter auszuhandigen. Es ist daher folgendes genauestens zu beachten:

1. Tschechische Arbeitskräfte, die nach Böhmen und Mähren auf Urlaub fahren, müssen bei den Lebensmittelämtern des Protektorats zur Erlangung der Lebensmittelkarten eine Abmeldebescheinigung der zuständigen deutschen Lebensmittelkarten-Ausgabestelle vorlegen, wenn es sich um Arbeiter handelt, die im Reich die Lebensmittelkarten selbst in die Hand bekommen oder einen gültigen Urlaubsschein mit dem Vermerk, daß für die Urlaubsdauer weder Naturalverpflegung noch Marken ausgegeben wurden, wenn es sich um in

Lagern untergebrachte Arbeiter handelt, denen im Reich die Karten nicht ausgehändigt werden.

2. Aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassene tschechische Arbeitskräfte (Rückkehrer) müssen bei dem für sie zuständigen Protektorats-Lebensmittelamt entweder die Abmeldebescheinigung der Lebensmittelkarten-Ausgabestelle des Reichsgebietes oder einen Entlassungsschein mit dem Vermerk vorweisen können, daß sie aus der Lagerverpflegung ausscheiden und keine Marken oder Marken für eine befristete Zeit mitbekommen haben.

Ausdehnung des Betriebs- und Lagerverbindungsmännersystems auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 8. Juni 1943

Die Bestellung von Betriebs- und Lagerverbindungsmänner ist nunmehr auch auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat ausgedehnt worden, für die sie bisher noch nicht vorgesehen war.

Büchereien für Protektoratsangehörige

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Durch den Orbis-Verlag in Prag XII, Schwerinstraße 46, können Büchereien, die Romane, Erzählungen, Reiseberichte, politische Abhandlungen sowie fachlichen Unterrichtsstoff enthalten, für Protektoratsangehörige bezogen werden. Die Büchereien sind lieferbar mit:

34 Bänden zum Preise von 200 RM.

69 Bänden zum Preise von 400 RM.

119 Bänden zum Preise von 600 RM.

155 Bänden zum Preise von 715 RM.

Betriebssportgemeinschaften der Protektoratsangehörigen im Reich

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1944

Die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung muß den im Reichsgebiet eingesetzten protektoratsangehörigen Arbeitern in demselben Umfang möglich werden, wie sie den deutschen Arbeitern im Rahmen des Betriebs- oder Lagersportes gewährt wird. Bei Gründung tschechischer Lager- oder Betriebssportgemeinschaften muß eine Bezeichnung dieser Sportgemeinschaften mit Namen wie „Bohemia“, „Tschechischer Löwe“ u. ä., die den Eindruck einer vereinsmäßigen Organisation erwecken könnten, vermieden werden. Es kann also immer nur die Rede sein von einer „tschechischen Betriebssportgemeinschaft der Firma X“, einer „tschechischen Fußballmannschaft des Lagers Y“ usw.



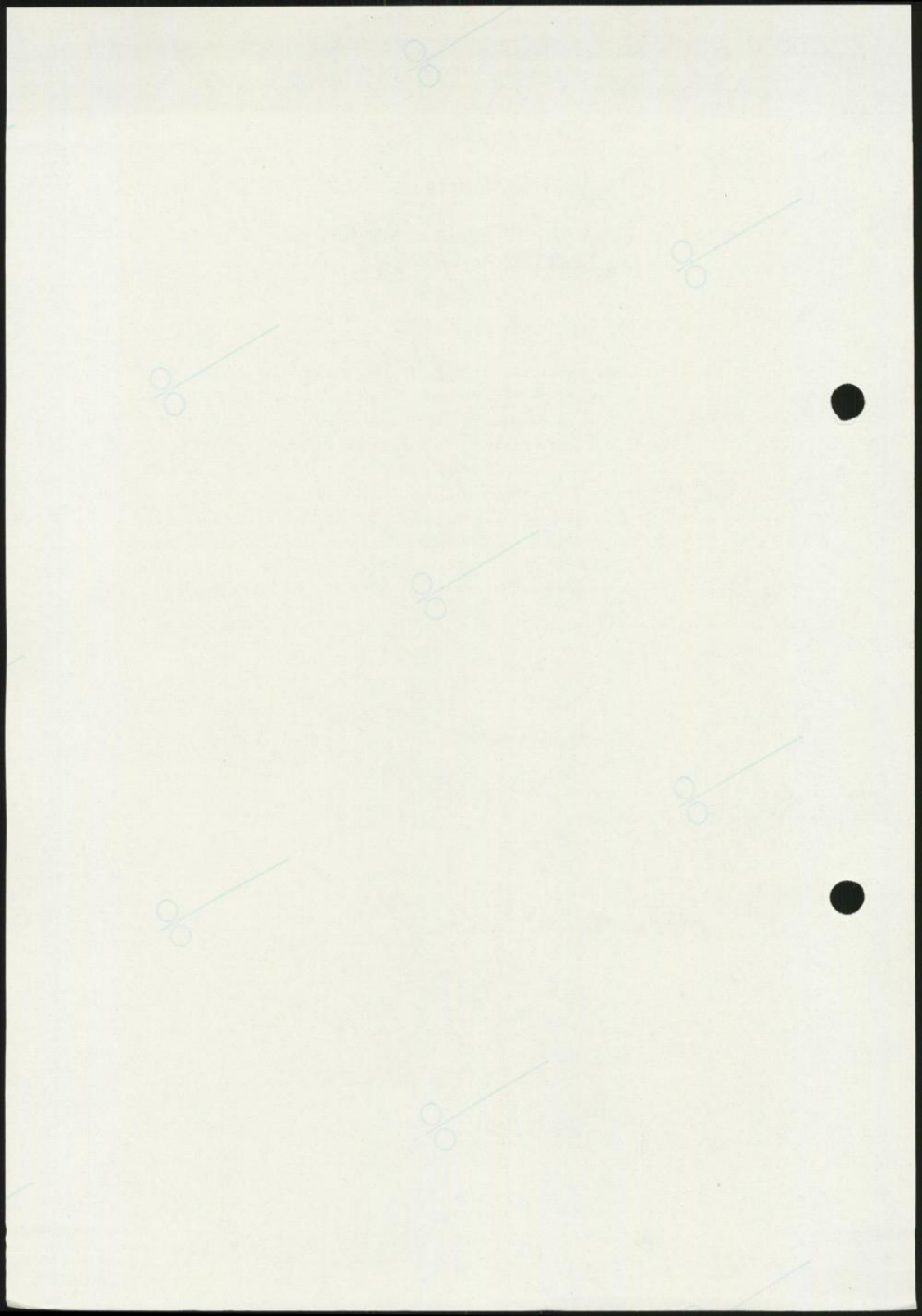


Rumänien

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Betreuung gewerblicher rumänischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 28. April 1942

Die Königlich Rumänische Gesandtschaft in Berlin hat mitgeteilt, daß nach ihrer Feststellung unberufene Personen, die sich als Angehörige der Rumänischen Gesandtschaft ausgegeben hätten, in den Lagern rumänischer gewerblicher Arbeiter erschienen seien, um Fragen der Betreuung dieser Arbeiter zu behandeln. Die Gesandtschaft hat deshalb gebeten, in Zukunft nur den rumänischen Staatsangehörigen Zutritt zu den Lagern zu gewähren, die einen Ausweis des RAM. als bestellte Betreuer oder eine schriftliche Vollmacht der Königlich Rumänischen Gesandtschaft zum Besuch des Lagers vorlegen können. Ich ersuche, diesem Wunsche zu entsprechen und die in Betracht kommenden Betriebe zu benachrichtigen.



Serbien

Pakete an serbische Arbeiter in Deutschland

Runderlaß des GBA. vom 9. April 1943 (R ArbBl. I S. 262)

Nach Mitteilung des Reichspostministers vom 23. Februar 1943 — I 2215-2 serb. — sollte am 10. März 1943 der Paketverkehr an serbische Zivilarbeiter in Deutschland in beschränktem Umfange eingerichtet werden. Zugelassen sind Arbeiterpakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 20 kg aus Serbien nach Deutschland. Pakete besonderer Art, wie z. B. dringende Pakete, durch Eilboten zuzustellende Pakete, Sendungen mit Nachnahme usw., werden nicht angenommen. Die Pakete müssen bei den serbischen Postämtern offen eingeliefert, von den Beamten verpackt, verschlossen und mit ihrem Namenszug versehen werden. Bei der Auflieferung der Pakete ist eine Auslandspaketkarte und eine Zollinhaltserklärung auszustellen. Außerdem muß der Absender dem Einlieferungspostamt eine Bescheinigung vorlegen, daß das Paket nur Ausrüstungsgegenstände und Sachen für serbische Arbeiter in Deutschland enthält.

Ich bitte, die Betriebe, die serbische Arbeiter beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

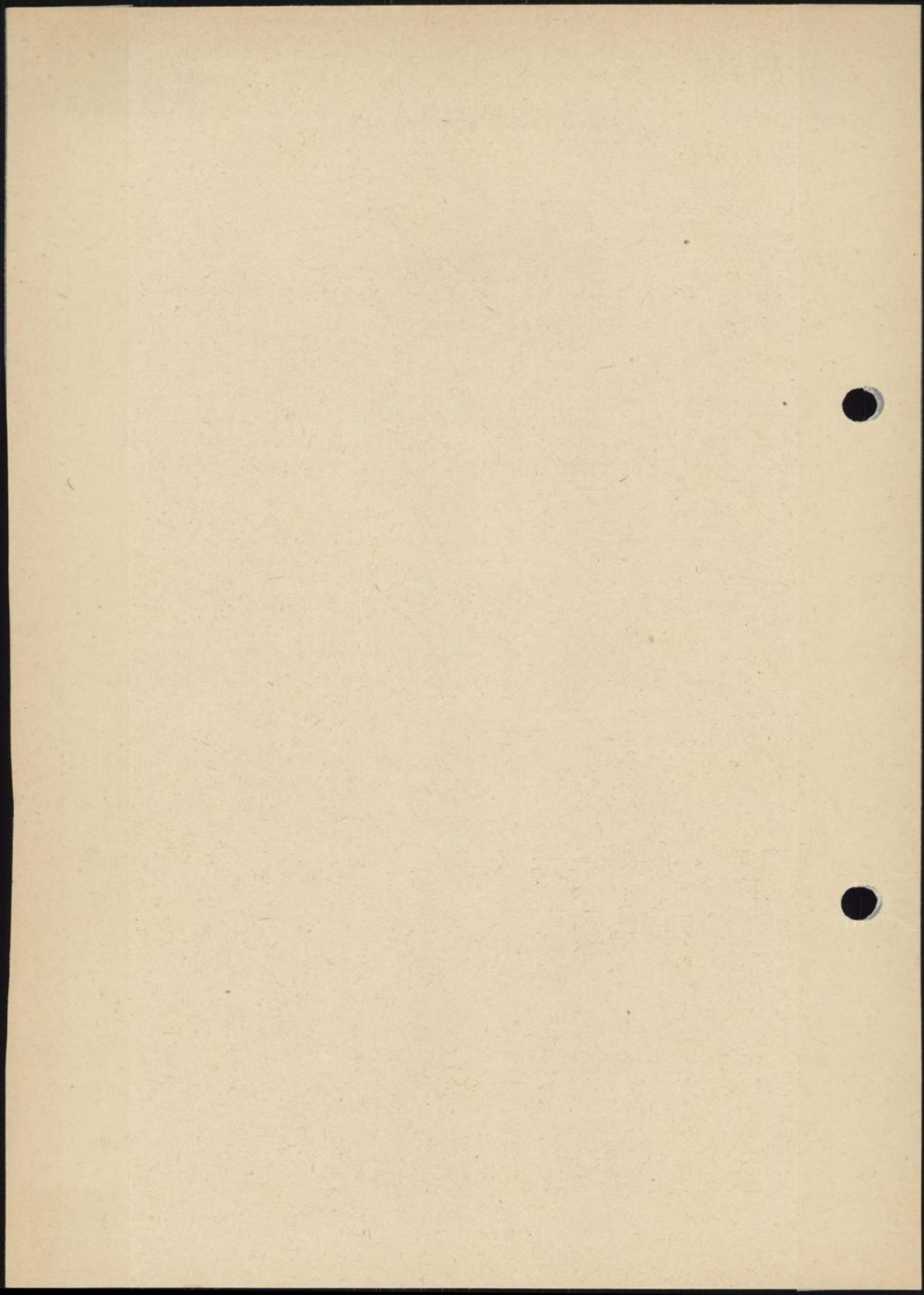
(GBA. VI 5780.15/14 ARG. 484/43)

Eine serbische Arbeiterzeitung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. v. 28. Oktober 1943

Um der Nachfrage einer serbischen Zeitung für die in Deutschland eingesetzten serbischen Arbeitskräfte gerecht zu werden, erscheint ab 1. Oktober 1943 die Zeitung „Srpski — rad“ — „Serbische Arbeit“. Der Preis beträgt bei wöchentlichem Erscheinen vierteljährlich 1,95 RM. zuzüglich Postzustellgebühr.

Zu beziehen durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, bzw. deren Verteilerstellen. In den Gauen, wo sich keine Verteilerstellen befinden, kann die Zeitung durch jedes Postamt bezogen werden.



Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. vom 15. 10. 42 über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgeetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgeetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

7. Nachtrag

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Benennung von Volksdeutschen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Betriebe, die Volksdeutsche beschäftigen, wollen davon Kenntnis nehmen, daß Volksdeutsche nicht als Rumänen, Slowaken, Kroaten usw., sondern als rumänische, slowakische usw. Staatsangehörige zu benennen sind. Durch solche Benennung soll den Volksdeutschen die Empfindung genommen werden, es würde ihre deutsche Volkstumszugehörigkeit von den deutschen Stellen nicht anerkannt sein, was zu häufigen Klagen Anlaß gab.

In diesem Sinne hat auch bereits der Reichsführer-~~SS~~ an die Polizeibehörden einen Runderlaß Nr. 250/43 — 502-4 — vom 4. 2. 43 herausgegeben.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgesetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:



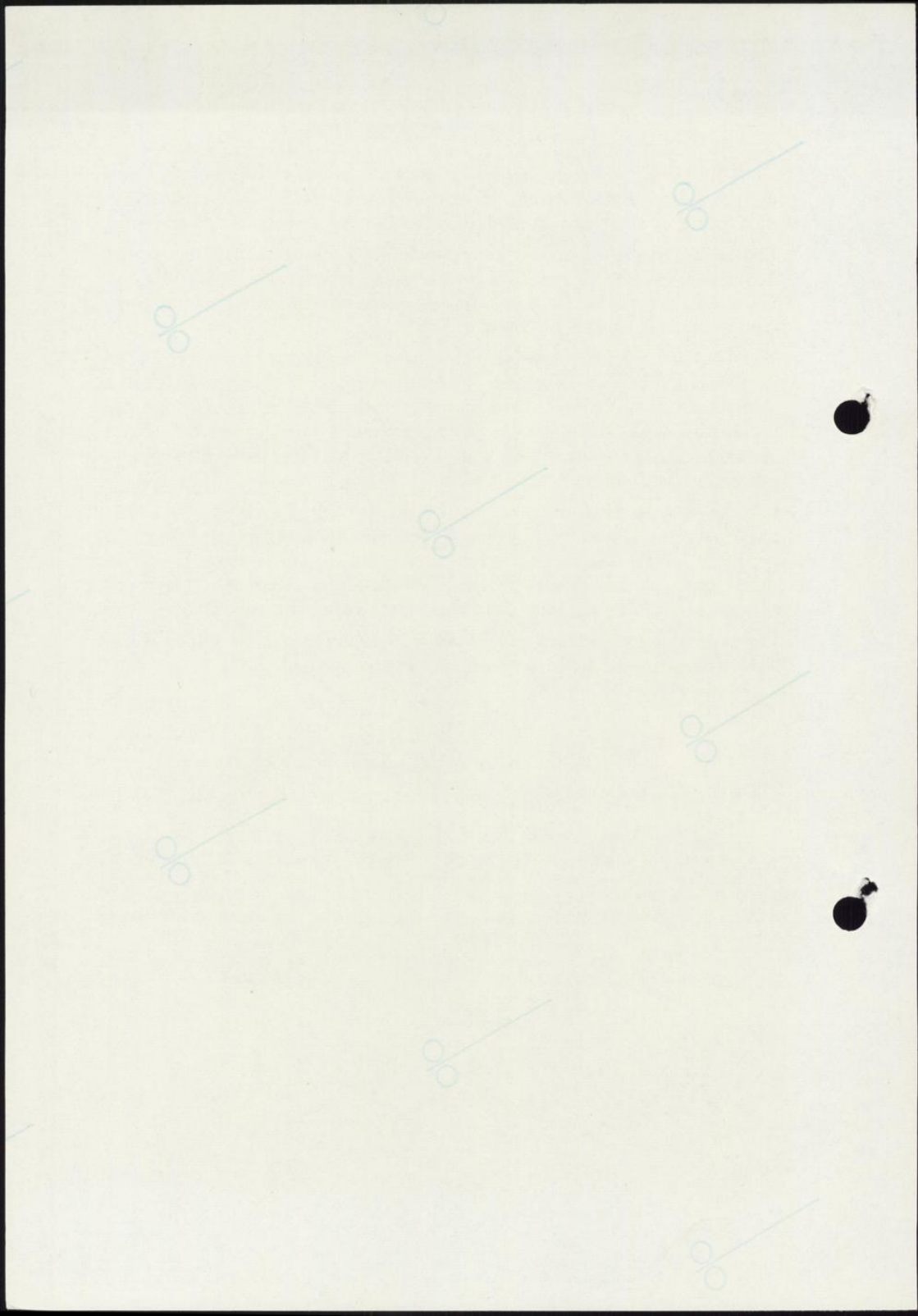
1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Benennung von Volksdeutschen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Betriebe, die Volksdeutsche beschäftigen, wollen davon Kenntnis nehmen, daß Volksdeutsche nicht als Rumänen, Slowaken, Kroaten usw., sondern als rumänische, slowakische usw. Staatsangehörige zu benennen sind. Durch solche Benennung soll den Volksdeutschen die Empfindung genommen werden, es würde ihre deutsche Volkstumszugehörigkeit von den deutschen Stellen nicht anerkannt sein, was zu häufigen Klagen Anlaß gab.

In diesem Sinne hat auch bereits der Reichsführer-~~ff~~ an die Polizeibehörden einen Runderlaß Nr. 250/43 — 502-4 — vom 4. 2. 43 herausgegeben.



Ungarn

Erlaß des GBA. über die Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland

Vom 19. Oktober 1942

Die ungarischen Arbeiter in Deutschland dürfen aus Ungarn je Kopf und Monat ein Paket mit

- 1 kg Eiergrauen,
- 50 g Paprika und
- 100 Zigaretten (oder 100 g Rauchtabak)

beziehen.

Die Pakete werden von der Ungarischen Innen- und Außenverkehrs-AG. Budapest, in der Regel im Postweg unmittelbar den einzelnen Empfängern zugesandt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzbetriebe werden die Pakete aber auch für mehrere Arbeiter, in einem Sammelpaket verpackt, der Betriebsleitung zugesandt.

Der Reichsminister der Finanzen hat vorbehaltlich späteren Widerrufs veranlaßt, daß für diese Pakete die Eingangsabgaben erlassen werden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich mit der Freistellung der Lebensmittel von der Beschlagnahme einverstanden erklärt. Der Preis des Einheitspaketes beträgt 6 RM. Er ist durch den Einsatzbetrieb von den Arbeitern einzuziehen oder vom Lohn der Arbeiter in Abzug zu bringen und mittels vorgedruckter Zahlkarte an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 1, Berlin W 8, zu überweisen. Vorgesendete Zahlkarten können beim Kgl. Ungarischen Generalkonsulat, Berlin SW 11, Dessauer Straße 28 bis 29, kostenlos angefordert werden. Mit jeder Zahlkarte können Beträge von 1 bis 6 Arbeitern eingezahlt werden.

Die Einzahlung gilt als Bestellung, die Einsendung einer besonderen Bestellung ist überflüssig. Mit der Zustellung der Pakete kann frühestens am 28. Tage nach Absendung des Betrages gerechnet werden. Rückfragen der Einsatzbetriebe oder der Arbeiter wegen der bestellten Pakete sind erst nach Ablauf von 28 Tagen nach der Geldaufgabe mit Postkarte an das Kgl. Ungarische Generalkonsulat in Berlin SW 11 zu richten.

Die Betriebsführer ungarischer Arbeiter werden durch ein Merkblatt über den Bezug der Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn unterrichtet.

(GBA. Va 5760.32/605 vom 19. Oktober 1942.)

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland

Erlaß des GBA. vom 18. März 1943

In Abänderung des Rderl. ARG. 1265/42¹⁾ wird bekanntgegeben, daß der Preis des Einheitspakets vom 1. Februar 1943 ab von 6 RM. auf 6,60 RM. erhöht worden ist.

(GBA. VIe 5760.32/76 — ARG. 387/43)

¹⁾ Vgl. vorstehenden Erlaß.

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter
in Deutschland

Erlaß des GBA. vom 6. August 1943

Der Preis des im Rderl. ARG. 1265/42¹⁾ erwähnten Einheitspakets für die ungarischen Arbeiter in Deutschland ist vom 1. Juli 1943 ab auf 9 RM. erhöht worden. Der Rderl. ARG. 387/43¹⁾ wird dadurch hinfällig.

(GBA. VIe 5760.32/278, ARG. 1005/43.)

¹⁾ Vgl. vorseitigen Erlaß.

Kriegsgefangene

Merkblatt über Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; dieser muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk. Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z. B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegführung und wird streng bestraft.

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen. Todesstrafe für Plünderer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 6. März 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat nach Abstimmung mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ein Plakat herausgebracht, das die ausländischen Arbeitskräfte auf das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen und auf die Todesstrafe für Plünderer während oder nach Luftangriffen hinweist. Das Plakat soll jedoch nicht nur in den Gemeinschaftslagern zum Aushang gelangen, sondern auf Wunsch des GBA. auch in allen Ausländer beschäftigenden Betrieben. Die Auflage beträgt 200 000 Stück und erscheint in 23 Sprachen. Das Plakat ist ausschließlich durch den Verlag der DAF., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, zu beziehen.

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In Auswirkung der für alle Versorgungsberechtigten angeordneten Erhöhung der Brotrationen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 20. Oktober 1943 — II/1 — 9505, II B 2 a — 5198 — die Brotrationen für die Kriegsgefangenen und Ostarbeiter mit Wirkung vom 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

1. Nichtsowjetische Kriegsgefangene

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in

12. Nachtrag

Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2425 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3350 g
Schwerstarbeiter	4025 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4025 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

2. Sowjetische Kriegsgefangene

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2750 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3750 g
Schwerstarbeiter	4400 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4400 g

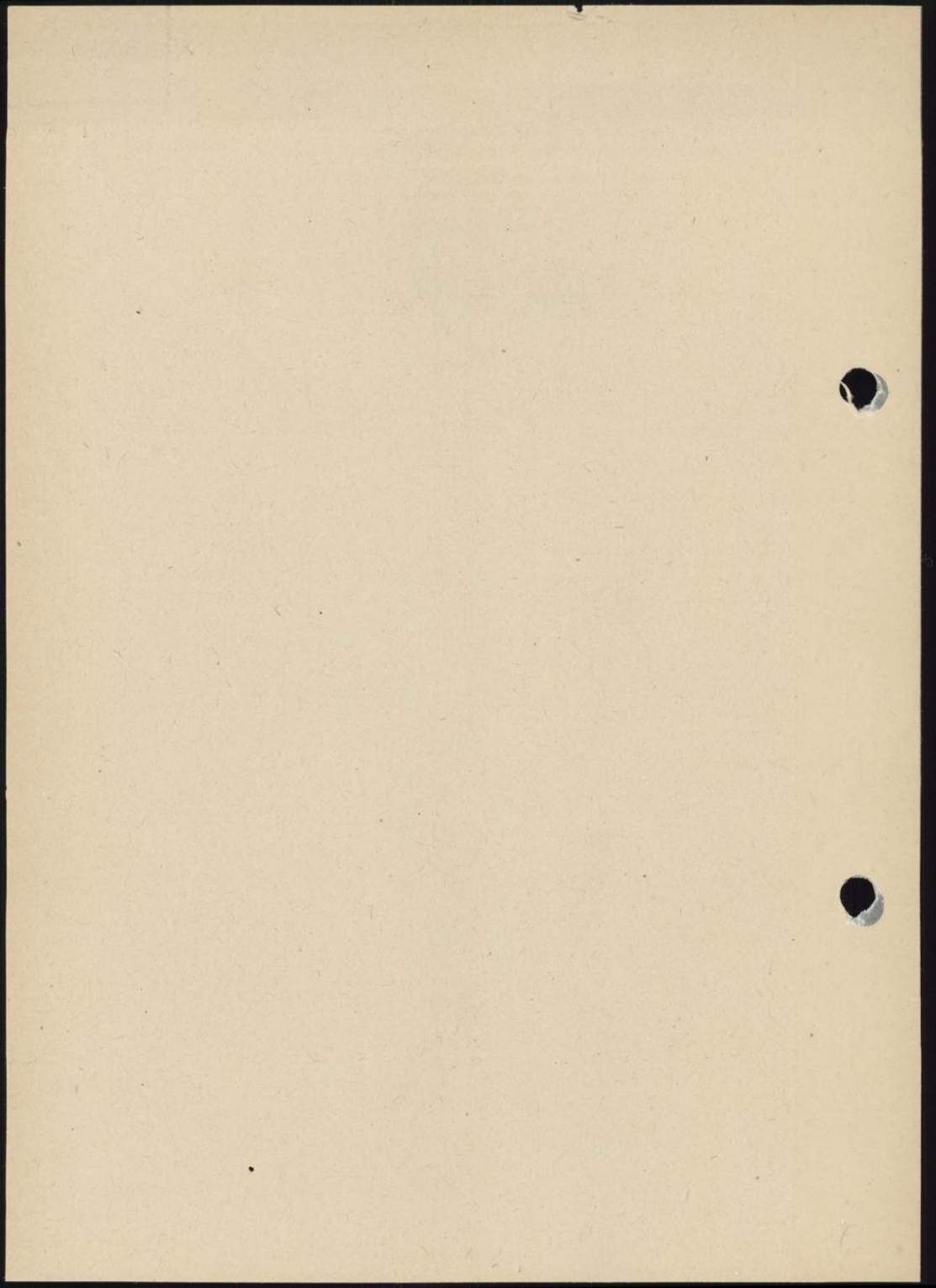
An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

3. Ostarbeiter

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Ostarbeiter (-arbeiterinnen), soweit sie in Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2750 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3750 g
Schwerstarbeiter	4400 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4400 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.



Belgien

Merkblatt für die Behandlung der flämischen Arbeiter im Reich

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944

Unter den Millionen fremder Arbeiter, die zur Zeit im Reich tätig sind, stehen die Flamen nicht nur zahlen-, sondern auch leistungsmäßig in vorderster Linie. Hunderttausende flämischer Arbeiter sind im Reich beschäftigt. Nach einer Erhebung der Werbestellen des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich sind von den aus diesem Gebiet ins Reich vermittelten Arbeitskräften 71 v. H. Flamen, 21 v. H. Wallonen und 8 v. H. Angehörige anderen Volkstums.

Zwischen den Flamen und ihren deutschen Arbeitskameraden entwickeln sich in der Regel sehr bald freundschaftliche Beziehungen. Es entspricht den völkischen, politischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches, dieses gute gegenseitige Verhältnis planmäßig zu pflegen und zu vertiefen. Die nachstehenden Ausführungen sollen es dem deutschen Betriebs- und Lagerführer sowie ihren Mitarbeitern erleichtern, zu den flämischen Arbeitern das rechte Verhältnis zu finden.

Was man von Flanderns Land und Leuten wissen muß

Der Flame entstammt einer germanischen Grenzmark, die zu den ältesten Kulturländern Europas gehört — es sei nur an Namen wie Van Eyck, Breughel, Rubens, Beethoven und Timmermanns erinnert — und fast zu allen Zeiten in engsten Beziehungen zu Deutschland gestanden hat. Ja, bis 1794 war Flandern, wenn auch in den letzten Jahrhunderten nur noch äußerlich, ein Teil des Reiches.

Wohl sind die Flamen heute noch belgische Staatsangehörige; der seines Volkstums bewußte Flame faßt es jedoch als eine Beleidigung auf, als „Belgier“ angesprochen zu werden. In der Tat ist Flandern, das 1830 von den Diplomaten in London und Paris zusammen mit der Wallonei zu dem neugegründeten Königreich Belgien geschlagen wurde, stets ein Stiefkind des im französischen Fahrwasser segelnden belgischen Staates gewesen, obgleich dessen Bevölkerung zum größeren Teil aus den germanischen Flamen, zum kleineren aus den romanisierten Wallonen besteht. Ein belgisches Volk gibt es ebensowenig wie eine belgische Sprache; deshalb spricht der Nationalsozialismus aus seiner völkischen Einstellung heraus auch grundsätzlich nicht von „Belgiern“, sondern von Flamen und Wallonen. Zur Unterstützung bei der Betreuung der im Reich tätigen Arbeiter sind in der Deutschen Arbeitsfront eine flämische und eine wallonische Reichsverbinderstelle eingerichtet und bei den Gauverwaltungen flämische und wallonische Gauverbindungsmänner tätig.

Der Flame steht nach Sprache und kultureller Überlieferung dem Deutschen besonders nahe. Es gibt unter den germanischen Nachbarn Deutschlands keinen, der sich so leicht und reibungslos bei uns eingewöhnt. Besonders groß ist die Verwandtschaft des Flamen mit dem Rheinländer und dem Niederdeutschen, denen er in Sprache und Wesensart so nahesteht, daß Flandern oft zu Niederdeutschland im weiteren Sinne gerechnet wird. Von Haus aus sind Flamen und Deutsche, so sehr die meisten Flamen auf die Anerkennung ihrer völkischen Selbständigkeit Wert legen, dasselbe Volk. Erst infolge der jahrhundertlangen Schwäche des Reiches sind sie seit dem Ende des Mittelalters auseinandergewachsen. Von ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit zeugen jedoch noch zahlreiche Tatsachen. Erwähnt sei neben der Wesensverwandtschaft der deutschen und flämischen Kunst die Gleichheit der bäuerlichen Kultur- und Lebensformen in Niederdeutschland und Flandern, dessen Bauern an der Gewinnung des deutschen Ostens maßgeblich beteiligt waren, und der einheitliche Charakter der Städte von Brügge und

Gent bis Danzig und Reval. Auch nach der völkischen Verselbständigung vermochte der Flame im steten Grenzkampf mit Frankreich sein germanisches Wesen zu behaupten. Es ist deshalb grundfalsch, mit ihm auf französisch zu verkehren. Achtung seiner germanisch-flämischen Eigenart muß das deutsche Verhalten gegenüber dem Flamen bestimmen.

Die Flamen haben bereits Beweise ihrer Mitarbeit an der neuen europäischen Ordnung erbracht. Die flämischen H -Verbände kämpfen an der Seite unserer Wehrmacht, Tausende weitere Freiwillige stehen in den Reihen der OT., des NSKK. und anderer Verbände an allen Fronten. Der Hundertsatz der Flamen, die freiwillig zur Arbeit ins Reich kamen, ist höher als bei irgendeinem anderen Volk.



Wie der Flame zu behandeln ist

Die Behandlung des gleichstämmigen flämischen Arbeiters soll der des deutschen entsprechen. Der Flame ist im allgemeinen fleißig und zuverlässig; so konnte in verschiedenen deutschen Betrieben durch Erfindungen flämischer Facharbeiter die Fertigung vervielfacht werden. Da seine Arbeitsfreudigkeit im kapitalistischen Belgien meist ausgebeutet wurde, hat er durchweg für die Arbeitsbedingungen im Reich nur Lob, er ist infolgedessen auch bei gerechter Behandlung leicht zu lenken.

Als ausländische Staatsangehörige können die Flamen nicht Mitglied der deutschen Betriebsgemeinschaft sein, jedoch ist ihnen gegenüber eine Hinzuziehung

13. Nachtrag

als Gäste zu den Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft im Sinne der Richtlinien vom 27. November 1942 durchaus erwünscht.

Aus volkspolitischen Gründen ist bei lagermäßiger Unterbringung eine Zusammenlegung der Flamen auch mit Franzosen, Wallonen und Holländern zu vermeiden.

Brüsseler sind als Flamen zu behandeln, soweit sie nicht ihre wallonische Herkunft nachweisen können.

Bei betrieblichen Sozialleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die nur auf Grund freien Ermessens des Betriebsführers nach Beratung im Vertrauensrat gewährt werden, sollen die gutwilligen Flamen mitberücksichtigt und in der Regel an diesen Leistungen beteiligt werden.

Durch Einsatz flämischer Vorarbeiter wird die Arbeit der Flamen häufig gefördert. Im Luftschutz und auf anderen Vertrauensposten haben sie sich meist gut bewährt.

Als Germanen ist den Flamen gegebenenfalls gestattet, die Familien nachkommen, die Kinder auf deutschen Schulen usw. ausbilden zu lassen, eine Deutsche zu heiraten. Die Aufnahme in Gliederungen der Partei, wie HJ. und ~~NSDAP~~, ist möglich, ebenso ist die Ausbildung jugendlicher Flamen als Lehrlinge in Deutschland zulässig.

Es darf nicht übersehen werden, daß durch die jahrhundertelange Trennung vom Reich das Gefühl für die Zusammengehörigkeit der germanischen Völkergemeinschaft bei vielen Flamen nicht mehr lebendig ist. Hier wäre es verfehlt, einen solchen feindselig eingestellten Flamen durch Einräumung irgendwelcher Vorrechte umstimmen zu wollen. Derartigen Flamen gegenüber ist die gleiche Zurückhaltung am Platze wie bei jedem anderen beliebigen Ausländer der gleichen Einstellung.

Die Betreuung der flämischen Arbeiter ist ausschließlich Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront. Diese wird hierbei durch die bei den Gauverwaltungen und größeren Betrieben eingesetzten flämischen Verbindungsmänner unterstützt. Der im Reich tätige flämische Arbeiter soll nicht als ein „Ausländer“ betrachtet, sondern bei gleichen Leistungen als germanischer Kamerad geachtet werden.

Urlaubsverkehr nach Belgien — Einlösung von Reisegutscheinen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Nach Mitteilung der Deutschen Bank werden vom 10. November 1943 im Einvernehmen mit den deutschen und belgischen Behörden die Reisegutscheine in Belgien nur noch von bestimmten Postanstalten eingelöst.

Ein Verzeichnis der mit der Einlösung beauftragten Postanstalten in Belgien erhält jeder Urlauber beim Kauf der Reisegutscheine durch die Deutsche Bank ausgehändigt.

Die Hauptabteilungen für Arbeitseinsatz bei den Gauverwaltungen und Kreisen sowie die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden gebeten, dafür zu sorgen, daß diese Neuregelung baldmöglichst den flämischen und wallonischen Arbeitern bekannt wird.

Die betreffenden Reichs- und Gauverbindungsmänner sind entsprechend unterrichtet worden; außerdem erfolgen besondere Hinweise in der Zeitung „De Vlaamsche Post“ und im „L'Effort“ (Wallonen).

Beerdigung von Flamen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

In der letzten Zeit häufen sich die Beschwerden, daß flämische Arbeiter, die Opfer eines Terrorangriffs geworden sind, zusammen mit Franzosen, Polen und Russen in Massengräbern beigesetzt werden. Da der Flamen sich zum germanischen Gedanken bekennt, wird es für zweckmäßig angesehen, daß in derartigen Fällen darauf geachtet wird, daß alle germanischen Arbeiter gleich deutschen Kameraden behandelt werden.

Kroaten

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; Herausgabe von Sprachführern

(Erlaß des GBA. vom 28. August 1943 (R ArbBl. S. I 443))

Bei der Deutschen Verlagsges. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 38, ist auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda der Sprachführer „Deutsch für Kroaten“ erschienen. Der Preis des Sprachführers beträgt 1,50 RM. Da die Verbreitung des Sprachführers den Einsatz und die Betreuung kroatischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe darauf hinzuweisen.

(GBA. VI c 5780/1053 ARG. 1083/43)

